

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

Masterarbeit
zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Science (M. Sc.)

Technische Universität Dortmund
Fakultät Raumplanung

Prof. Dr. Stefan Greiving (Fakultät Raumplanung, IRPUD)
Dr. Fabian Dosch (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

vorgelegt von:
Hanna Christine Schmitt

Abgabetermin: 12. Dezember 2014

hanna.schmitt@tu-dortmund.de

SELBSTSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Ich versichere an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und wörtliche sowie sinngemäße Zitate kenntlich gemacht habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	iii
Abbildungsverzeichnis.....	iv
Abkürzungsverzeichnis.....	v
1. Einleitung.....	1
2. Klimaanpassung und Regionalplanung.....	4
2.1 Grundlagen zur Klimaanpassung.....	4
2.1.1 Definition Anpassungskapazität der Regionalplanung.....	5
2.1.2 Raumordnungsrelevante Wirkfolgen des Klimawandels.....	6
2.2 Grundlagen zur Regionalplanung.....	9
2.2.1 Die Regionalplanung innerhalb des deutschen Planungssystems.....	9
2.2.2 Instrumente der Regionalplanung.....	12
2.2.3 Entscheidungen unter Unsicherheit.....	16
2.3 Forschungskontext KlimaMORO und KLIMZUG.....	18
2.4 Die Rolle der Regionalplanung in der Klimaanpassung.....	21
3. Methodisches Vorgehen.....	23
4. Analysegrundlagen.....	28
4.1 Inhaltliche Analysebasis.....	28
4.1.1 Handlungsfeld I: Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten.....	29
4.1.2 Handlungsfeld II: Küstenschutz.....	32
4.1.3 Handlungsfeld III: Schutz der Berggebiete (insbesondere Alpenraum).....	37
4.1.4 Handlungsfeld IV: Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen (bioklimatische Belastungsgebiete).....	39
4.1.5 Handlungsfeld V: Regionale Wasserknappheiten.....	42
4.1.6 Handlungsfeld VI: Veränderungen im Tourismusverhalten.....	44
4.1.7 Handlungsfeld VII: Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.....	46
4.2 Räumliche Analysebasis.....	55
5. Ergebnisse der Analyse.....	59
5.1 Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten (absolute Auswertung)...	60
5.2 Ausschöpfung der Anpassungskapazität (relative Auswertung).....	66
6. Plausibilisierung und Interpretation der Analyseergebnisse.....	69
6.1 Handlungsfeldübergreifende Plausibilisierung und Interpretation.....	69
6.2 Handlungsfeldbezogene Plausibilisierung und Interpretation.....	70
6.2.1 Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten.....	70
6.2.2 Handlungsfeld II – Küstenschutz.....	71
6.2.3 Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete.....	73
6.2.4 Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen.....	74
6.2.5 Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten.....	75
6.2.6 Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten.....	76
6.2.7 Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.....	77

7. Validierung der Erkenntnisse	79
7.1 Darstellung des Implementationsfortschritts	80
7.2 Priorisierung des Anpassungserfordernisses durch regionale Betroffenheiten	83
7.3 Kritische Reflexion des methodischen Vorgehens.....	88
8. Fazit	92
Literaturverzeichnis	96
Quellenverzeichnis	102
Quellen für den Datendownload	105
Rechtsquellenverzeichnis	106
Regionalplanverzeichnis	107
Anhang	I

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Raumordnungsrelevante Wirkfolgen des Klimawandels.....	7
Tabelle 2: Formelle und informelle Instrumente der Regionalplanung zur Klimaanpassung	12
Tabelle 3: Möglichkeiten und Grenzen formeller und informeller Instrumente	16
Tabelle 4: Steckbriefe KlimaMORO und KLIMZUG.....	18
Tabelle 5: Handlungsfeldschlagworte.....	24
Tabelle 6: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld I.....	30
Tabelle 7: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld II	34
Tabelle 8: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld III.....	38
Tabelle 9: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld IV	40
Tabelle 10: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld V.....	43
Tabelle 11: Potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismussektor	44
Tabelle 12: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld VI.....	45
Tabelle 13: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld VII	48
Tabelle 14: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld I.....	50
Tabelle 15: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld II.....	51
Tabelle 16: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld III.....	52
Tabelle 17: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld IV.....	53
Tabelle 18: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld V	53
Tabelle 19: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld VI	54
Tabelle 20: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld VII	54
Tabelle 21: Relevanz der MKRO-Handlungsfelder für die Regionalplananalyse	56
Tabelle 22: Bezeichnungen der Handlungsfelder und Handlungsschwerpunkte	59
Tabelle 23: Ausschöpfung der Anpassungskapazität (Bundesländer)	66
Tabelle 24: Ausschöpfung der Anpassungskapazität (Handlungsfelder).....	67
Tabelle 25: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld I	70
Tabelle 26: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld II.....	72
Tabelle 27: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld III	73
Tabelle 28: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld IV	75
Tabelle 29: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld V	76
Tabelle 30: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld VI.....	77
Tabelle 31: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld VII.....	78
Tabelle 32: Gegenüberstellung KlimaMORO-Vorstudie und Masterarbeit.....	79
Tabelle 33: Ausschöpfung der Anpassungskapazität der Oberrhein-Regionen	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vulnerabilitätsverständnis in der Klimafolgenforschung.....	6
Abbildung 2: Klimawandel-Regionstypen	8
Abbildung 3: Klimawandel-Anfälligkeitsklassen	8
Abbildung 4: Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen (Sommerfaktoren).....	9
Abbildung 5: Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen (Winterfaktoren).....	9
Abbildung 6: Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen (Infrastruktur).....	9
Abbildung 7: Marschen und Moore im Tideeinflussbereich.....	62
Abbildung 8: Verhältnis von Plan-Inkrafttreten zu Ausschöpfung der Anpassungskapazität	68
Abbildung 9: Anzahl der heißen Tage (Referenzperiode 1961 - 1990).....	84
Abbildung 10: Jahresniederschlag (Referenzperiode 1961 - 1990)	84
Abbildung 11: Vier Klimawandelgroßtypen	86
Abbildung 12: Kapazitätsausschöpfung der Region Oberland (Bayern)	88

Abkürzungsverzeichnis

APA	Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DAS	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
DGM	Digitales Geländemodell
DWD	Deutscher Wetterdienst
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FONA	Forschung für nachhaltige Entwicklungen
GIS	Geoinformationssystem
GPK	Generalplan Küstenschutz
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
IKZM	Integriertes Küstenzonenmanagement
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KlimaMORO	(Forschungsprogramm) Modellvorhaben der Raumentwicklung – Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel
KLIMZUG	(Forschungsprogramm) Klimawandel in Regionen zukunftsfähig gestalten
LAWA	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LPIG	Landesplanungsgesetz
LROP	Landesraumordnungsprogramm
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NUTS	Nomenclature of territorial units for statistics (<i>deutsch</i> in etwa: Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik)
PDF	portable document format (<i>deutsch</i> in etwa: portables Datenformat)
REK	Regionales Entwicklungskonzept
REMO MPI-M	Regionales Klimamodell des Max-Planck-Instituts für Meteorologie
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
ROV	Raumordnungsverfahren
RVR	Regionalverband Ruhr
SGD	Staatlicher Geologischer Dienst
SUP	Strategische Umweltprüfung
UBA	Umweltbundesamt
UN	United Nations (<i>deutsch</i> : Vereinte Nationen)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (<i>deutsch</i> : Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VRRN	Verband Region Rhein-Neckar
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

1. Einleitung

Unter dem Begriff Klimawandel wird die menschengemachte Veränderung des globalen Klimas verstanden. Der Klimawandel äußert sich durch langfristige, irreversible Veränderungen von Klimaparametern wie Temperatur und Niederschlag und führt zu einem häufigeren Auftreten von extremen Wetterereignissen (vgl. DWD 2014a). Die regional unterschiedlich ausgeprägten Auswirkungen des Klimawandels haben gemein, dass sie auf anthropogene Raumnutzungen treffen, die diesen Auswirkungen gegenüber vulnerabel (*verwundbar*) sind. Diese Vulnerabilität des Raumes und der Umstand, dass die klimatischen Veränderungen trotz Klimaschutzbemühungen fortschreiten werden, macht eine Anpassung an den Klimawandel erforderlich (vgl. ARL 2013: 44).

Die Raumplanung besitzt die Kompetenz darüber zu entscheiden, ob und wie zukünftige Raumnutzung stattfinden soll. Damit ist sie befähigt, Vulnerabilität durch die Verringerung des Schadenspotenzials (z. B. über die Steuerung der Raumnutzung) und durch die Implementation geeigneter Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte zu reduzieren (vgl. Greiving und Fleischhauer 2006: 110). Eine besondere Rolle nimmt die regionale Raumplanungsebene (Regionalplanung) in der Klimaanpassung ein. Diese stellt die intermediäre Ebene zwischen (politischen) Rahmensetzungen der Bundes- und Landesraumordnung und der konkreten (praktischen) Umsetzung auf Bauleitplanungsebene dar. Aufgrund ihres überörtlichen, überfachlichen und zugleich räumlich-konkreten Charakters, vermag die Regionalplanung spezifische regionale Betroffenheiten durch den Klimawandel zu berücksichtigen und darauf zu reagieren. Sie ist in der Lage, die Chancen und Risiken des Klimawandels großmaßstäblich abzuschätzen und durch die Entwicklung und Durchführung geeigneter Anpassungsmaßnahmen eine zielgerichtete, vulnerabilitätsreduzierende Steuerung der Raumnutzung vorzunehmen. Diese Eigenschaften der Regionalplanung sind insbesondere mangels einer ‚Fachplanung Klimawandel‘ von Bedeutung (vgl. ARL 2013: 128f.; BMVBS 2009: 23; Bundesregierung 2008: 7).

Dass die Regionalplanung zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten explizit aufgefordert und eindeutig geeignet ist, ist in der fachlichen Debatte unstrittig. Inwiefern die Regionalplanung diesem Implementationserfordernis gegenwärtig nachkommt, ist bisher jedoch unerforscht. Dieser Forschungsbedarf ist Anlass zu der vorliegenden Masterarbeit, die den Titel ‚Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel‘ trägt.

Das Ziel der Masterarbeit ist eine deutschlandweite Darstellung des Status quo zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten. Hierbei stehen die Regionalpläne im Fokus, die mit ihren rechtsverbindlichen Festlegungen über konkrete Raumnutzungen das zentrale Instrument in der Implementation von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind (vgl. BMVBS/BBSR 2011: 57 - 59). Ein weiteres Ziel der Masterarbeit ist die Bewertung der gegenwärtigen Ausschöpfung der *Anpassungskapazität der Regional-*

planung und die Identifikation weiterer Anpassungserfordernisse. Die Forschungsleitfrage zur Erreichung dieser Ziele lautet: „*Wie gestaltet sich die Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel und inwieweit wird diese gegenwärtig ausgeschöpft?*“

Die Masterarbeit soll einen Beitrag zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem verhältnismäßig jungen Aufgabenfeld der Klimaanpassung in der Regionalplanung leisten. Sie soll bundeseinheitlich den Status quo zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten in Regionalplänen abbilden, bestehende Forschungserkenntnisse konkretisieren und weiteren Forschungsbedarf identifizieren. Dabei richtet sie sich sowohl an die Wissenschaft als auch an die Regionalplanungspraxis, indem Ansätze zur Implementation aufgezeigt, Potenziale zur Ausschöpfung der Anpassungskapazität dargestellt und Möglichkeiten zur Priorisierung des regionalspezifischen Anpassungserfordernisses gegeben werden.

In Kapitel 2 sind zunächst die Grundlagen zur Rolle der Regionalplanung in der Klimaanpassung erläutert, um den thematischen Kontext dieser Masterarbeit darzustellen. Zu Beginn steht zur Klärung des Begriffsverständnisses eine Definition von *Anpassungskapazität der Regionalplanung*. Es erfolgt eine vertiefende Betrachtung von raumordnungsrelevanten Wirkfolgen des Klimawandels und die Instrumente der Regionalplanung werden, unter besonderer Betrachtung des Regionalplans, vorgestellt. Des Weiteren wird die Einbettung der Regionalplanung innerhalb des deutschen Planungssystems dargelegt und die Herausforderung von Entscheidungen unter Unsicherheit thematisiert. Der Forschungskontext dieser Masterarbeit wird durch die Vorstellung der Forschungsprogramme KlimaMORO und KLIMZUG skizziert.

Kapitel 3 widmet sich dem methodischen Vorgehen zur ‚Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung‘. Zunächst sind die inhaltliche und räumliche Analysebasis sowie der Analyseablauf dargestellt. Verwendung finden sieben thematische Handlungsfelder – entnommen aus dem MKRO-Handlungskonzept –, die in Handlungsschwerpunkten vertieft und durch Analysekriterien (Festlegungen) operationalisiert werden. Die Analyse erfolgt systematisch für sämtliche Regionalplanungsregionen Deutschlands, die zum Stichtag (30.06.2014) über einen rechtskräftigen Regionalplan verfügten. Des Weiteren wird die zweistufige Ergebnisauswertung beschrieben, die entsprechend der Ziele der Masterarbeit sowohl auf den Status quo zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten (absolute Auswertung) als auch auf eine Bewertung der Ausschöpfung der Anpassungskapazität (relative Auswertung) zielt.

Kapitel 4 legt die Analysegrundlagen dar, die in inhaltliche (s. Kapitel 4.1) und räumliche Grundlagen (s. Kapitel 4.2) unterschieden sind. Die sieben Handlungsfelder des MKRO-Handlungskonzepts werden auf ihre Raumordnungs- und Klimaanpassungsrelevanz überprüft und Handlungsschwerpunkte gebildet. Für jeden Handlungsschwerpunkt werden Analysekriterien bestimmt, die zur Feststellung (ob und wie) der Implementation der jeweiligen Klimaanpassungsinhalte dienen. Zur Bestimmung der räumlichen Analysebasis erfolgt zunächst eine Überprüfung der Relevanz der MKRO-Handlungsfelder und

anschließend eine Klassifizierung der Regionalplanungsregionen in Regionstypen (Küstenregionen, Bergregionen, etc.).

In Kapitel 5 erfolgt die Darstellung der Analyseergebnisse. Diese untergliedern sich in absolute Ergebnisse (s. Kapitel 5.1), die den Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten abbilden, und relative Ergebnisse (s. Kapitel 5.2), die Erkenntnisse über die Ausschöpfung der Anpassungskapazität liefern.

Im anschließenden Kapitel 6 werden sämtliche Analyseergebnisse interpretiert und plausibilisiert. Es werden sowohl handlungsfeldübergreifende als auch handlungsfeldbezogene Erkenntnisse dargestellt und Handlungsfelder, Regionalplanungsregionen und Bundesländer miteinander verglichen.

In Kapitel 7 werden die gewonnenen Erkenntnisse validiert, indem sie zunächst mit Forschungsergebnissen des BMVBS/BBSR (KlimaMORO-Vorstudie, 2008/2009) zum Umgang mit Klimaschutz und Klimaanpassung in der Raumordnungspraxis verglichen und anschließend auf einen potenziellen Implementationsfortschritt untersucht werden (s. Kapitel 7.1). Zudem erfolgt eine beispielhafte Anwendung der Analyseergebnisse, indem identifizierte Anpassungserfordernisse mit gegenwärtigen und zukünftigen regionalen Betroffenheiten in Bezug gesetzt und bezüglich einer möglichen Priorisierung der Anpassungserfordernisses verwendet werden (s. Kapitel 7.2). Des Weiteren findet eine kritische Reflexion des methodischen Vorgehens statt (s. Kapitel 7.3).

Kapitel 8 enthält das Fazit, in dem die Bedeutung der Masterarbeit und deren Stellenwert für die Forschung thematisiert werden. Neben der Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgen die Beantwortung der Forschungsfrage und die Identifizierung des weiteren Forschungsbedarfs.

2. Klimaanpassung und Regionalplanung

Während Klimaschutz auf die Vermeidung bzw. Verminderung weiterer anthropogener Beeinflussungen des Klimas (z. B. durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Energieeffizienz) zielt, bezweckt Klimaanpassung die Adaption an bereits unvermeidbare Wirkfolgen des Klimawandels (vgl. Birkmann et al. 2013: 10, 14; BMVBS 2010: 8). Die Klimaanpassung erhielt erstmals im Jahr 2008 mit dem Beschluss der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) und durch die Ergänzung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) um den sogenannten Klimaschutzparagrafen konkreten politischen und rechtlichen Stellenwert (vgl. ebd.: 3). In Letzterem heißt es: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Der Klimawandel erzeugt erst dann negative Auswirkungen, wenn Raumnutzungen vorhanden sind, die den klimatischen Veränderungen gegenüber vulnerabel sind. Die Vulnerabilität bestimmt daher maßgeblich Chancen und Risiken, die mit dem Klimawandel in Zusammenhang stehen und kann als Ausgangspunkt dienen, um Raumnutzungen widerstands- und anpassungsfähiger zu machen (vgl. ARL 2013: 44). Wie in der DAS festgestellt wird, ist die Regionalplanung eine geeignete Planungsebene zur Anpassung an die Wirkfolgen des Klimawandels (vgl. Bundesregierung 2008: 7). Die Frage danach, welche Rolle die Regionalplanung konkret in der Klimaanpassung einnehmen kann, ist Gegenstand dieses Kapitels. Hierzu sind nacheinander die beiden Komponenten *Klimaanpassung* (s. Kapitel 2.1) und *Regionalplanung* (s. Kapitel 2.2) in ihren wesentlichen Grundlagen dargestellt. Steckbriefartig erfolgt in Kapitel 2.3 die Darstellung der Forschungsprogramme KlimaMORO und KLIMZUG, die mit ihren wissenschaftlichen Vorstudien und Projektveröffentlichungen den Forschungskontext bilden, in den sich die Masterarbeit eingliedert. Das Kapitel schließt mit einem Zwischenfazit zur Rolle der Regionalplanung in der Klimaanpassung (s. Kapitel 2.4).

2.1 Grundlagen zur Klimaanpassung

Die wesentlichen Grundlagen zur *Klimaanpassung* ergeben sich aus den Wirkfolgen des Klimawandels, an die es sich anzupassen gilt. Diese sind in Unterkapitel 2.1.2 dargestellt. Zuvor erfolgt jedoch zur Klärung des in dieser Masterarbeit verwendeten Begriffsverständnisses eine Definition von *Anpassungskapazität der Regionalplanung*.

2.1.1 Definition Anpassungskapazität der Regionalplanung

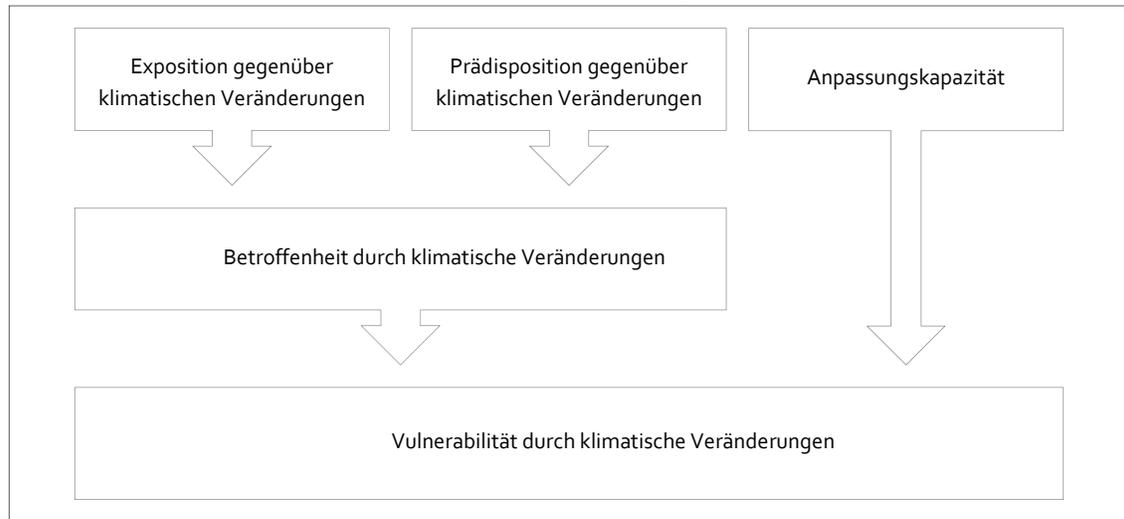
Der ‚Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel‘ (APA) konkretisiert die DAS, die im Jahr 2008 als nationale Strategie mit Zielen und Handlungsansätzen zur Klimaanpassung veröffentlicht wurde (vgl. Bundesregierung 2008: 4). In ihm wird Anpassungskapazität als „[d]ie Fähigkeiten, Ressourcen oder institutionellen Kapazitäten von Systemen, Organisationen oder (einzelnen) Akteuren sich an veränderte oder sich künftig verändernde Klimabedingungen und deren mögliche Folgen anzupassen, wirksame Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen und damit die Vulnerabilität zu reduzieren“ (Bundesregierung 2011: 6) definiert. Damit unterscheidet sich die Anpassungskapazität von dem Begriff der Bewältigungskapazität, die statt auf den langfristigen Umgang mit (klimatischen) Veränderungen auf den unmittelbaren Umgang mit Extremereignissen zielt (vgl. ARL 2013: 45).

Die vorliegende Masterarbeit folgt der Definition des APA und definiert die *Anpassungskapazität der Regionalplanung* als die Fähigkeiten, Ressourcen oder institutionellen Kapazitäten der Regionalplanung sich an veränderte oder sich künftig verändernde Klimabedingungen und deren mögliche Folgen durch wirksame Anpassungsstrategien und -maßnahmen anzupassen und damit die Vulnerabilität zu reduzieren (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 6, eigene Anmerkung).

Hierbei wird dem Vulnerabilitätsverständnis der Denkschule der Klimafolgenforschung (IPCC vulnerability approach) gefolgt. Dieses versteht Vulnerabilität, im Gegensatz zur Risikofolgenforschung (hazard risk approach), als Endprodukt aus Exposition, Prädisposition und Anpassungsfähigkeit, die jeweils von nicht-klimatischen Faktoren (z. B. Globalisierung, Demographischer Wandel, etc.) beeinflusst werden (vgl. ARL 2013: 49f.). Unabhängig der Denkschule ist Vulnerabilität ein Maß dafür, wie gut oder schlecht es Räumen (und ihren Gesellschaften) gelingt, sich auf Veränderungen einzustellen und Schaden abzuwenden. Da Vulnerabilität in Abhängigkeit eines konkreten Raumes definiert wird, der selbst (z. B. baulichen und sozio-demographischen) Veränderungsprozessen unterliegt, gilt Vulnerabilität als dynamisch (vgl. ARL 2013: 45-47, 51).

Dem IPCC-Verständnis nach bildet Vulnerabilität ab, „inwieweit ein System für nachteilige Auswirkungen der Klimaänderungen, inklusive Klimaschwankungen und -extreme anfällig ist bzw. nicht fähig ist, diese zu bewältigen. Die Verwundbarkeit leitet sich ab aus dem Charakter, der Größenordnung und der Geschwindigkeit der Klimaänderung und -abweichung, der ein System ausgesetzt ist, ebenso wie aus der Empfindlichkeit und Anpassungskapazität dieses Systems“ (IPCC 2007b: 38; IPCC 2007a: 89) (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Vulnerabilitätsverständnis in der Klimafolgenforschung



Quelle: Eigene, vereinfachte Darstellung nach Füssel 2009: 7.

2.1.2 Raumordnungsrelevante Wirkfolgen des Klimawandels

Prognosen des IPCC zufolge werden in Deutschland mittelfristig (bis 2050) die Jahresdurchschnittstemperaturen um 1,5 °C bis 3 °C, bis 2100 um 2 °C bis 4 °C im Vergleich zur Referenzperiode 1961 - 1990 steigen. Zudem wird die Abnahme sommerlicher Niederschläge um bis zu 40 % und eine Zunahme der Winterniederschläge um bis zu 30 % erwartet. Zusätzlich zu diesen schleichenden Veränderungen ist von einer Zunahme abrupt auftretender Veränderungen, wie Extremereignissen (z. B. Starkregen, Hitzeperioden, etc.) auszugehen (vgl. DWD 2014a).

Schleichende und abrupt auftretende klimatische Veränderungen überlagern oder beeinflussen sich teilweise gegenseitig, wie z. B. die Zunahme der Durchschnittstemperaturen und die Zunahme von Hitzeperioden (vgl. BMVBS 2010: 10). Da aufgrund der klimatischen Veränderungen überörtlicher und überfachlicher Handlungsbedarf im Sinne der Leitvorstellung einer ‚Nachhaltigen Raumentwicklung‘¹ (§ 1 Abs. 2 ROG) entsteht, sind die Wirkfolgen des Klimawandels zu identifizieren, die raumordnungsrelevant sind. Dies ist der Fall, wenn die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen raumbedeutsam sind und sie Relevanz für die Landes- und/oder Regionalplanung haben. Gemäß ROG sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird,

¹ Die Leitvorstellung einer ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ beinhaltet, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen abgestimmt und Konflikte ausgeglichen werden, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene und, in Bezug auf die Lebensverhältnisse, gleichwertige Ordnung in den Teilräumen herzustellen (vgl. BMVBS 2010: 14).

einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“ (§ 3 (6) ROG). Als raumordnungsrelevant gelten daher alle Wirkfolgen des Klimawandels, die räumlich differenziert (nicht ubiquitär) auftreten, überfachlicher Koordination bedürfen und durch die Raumordnung beeinflusst werden können (vgl. BMVBS 2010: 13; BMVBS/BBR 2008: 3).

Tabelle 1: Raumordnungsrelevante Wirkfolgen des Klimawandels

Schleichende Veränderungen
Zunehmender Verlust des Oberbodens durch Wassererosion
Steigende Gefährdung der Artenvielfalt
Zunehmende Schwankungen des Grundwasserspiegels
Einschränkung der als Brauchwasser nutzbaren Wasserressourcen
Abrupte Veränderungen
Häufigere Hitzeperioden oder Hitzewellen
Häufigere Starkregenereignisse und Sturzfluten
Häufigere und höhere Sturmwaterstände
Veränderung von Frequenz und Stärke von Flusshochwässern
Steigende Gefahr von gravitativen Massenbewegungen
Steigende Waldbrandgefahr
Häufigere Beeinträchtigung und Zerstörung der Infrastruktur

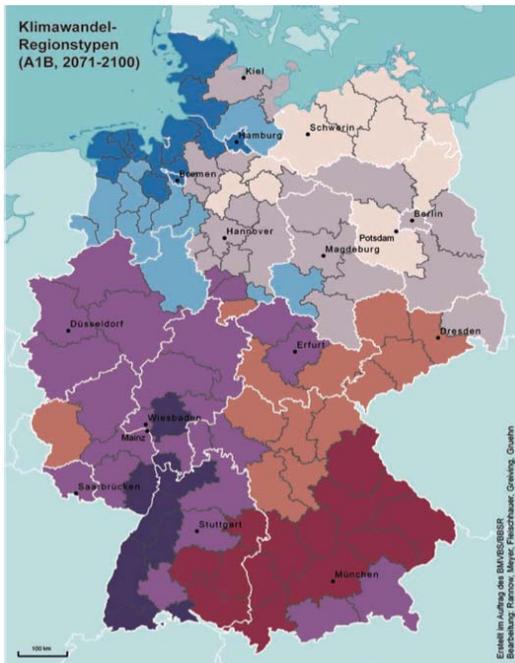
Quelle: Eigene Darstellung nach BMVBS 2010: 19; BMVBS/BBR 2008: 3; BMVBS 2009: 15.

Die räumliche Ausprägung der raumordnungsrelevanten Wirkfolgen wurde in der BMVBS-Studie ‚Klimawandel als Handlungsfeld der Raumordnung‘ (im Folgenden als KlimaMORO-Vorstudie bezeichnet) dargestellt. Das Ziel der Studie war die Darstellung von „räumlichen Brennpunkten des Anpassungsbedarfs“ (BMVBS/BBR 2008: 2), um den Modellregionen des Forschungsprogramms KlimaMORO eine Analysebasis für vertiefende regionale Studien zum Klimawandel zu bieten (vgl. BMVBS 2010: 27). Da in der Studie nur ein regionales Klimamodell (REMO MPI-M) Verwendung fand und regionale Besonderheiten maßstabsbedingt nicht abgebildet werden konnten, handelt es sich um Ergebnisse mit vereinfachendem und vorläufigem Charakter, die jedoch einen guten Überblick über die potenzielle klimatische Situation bis 2100 bieten (vgl. BMVBS 2010: 27, BMVBS/BBR 2008: 13).

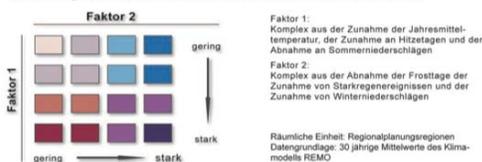
Zunächst wurden sogenannte ‚Klimawandel-Regionstypen‘ (s. Abbildung 2) erstellt, die auf Ebene der Regionalplanungsregionen sämtliche raumordnungsrelevanten Wirkfolgen des Klimawandels in zusammengefasster Form abbilden. Hierzu wurden Expositionsindikatoren zu Temperatur- und Niederschlagsveränderungen ausgewählt. Diese sind: *Veränderung der Anzahl an Hitzetagen, Veränderung der Jahrestemperatur,*

Abnahme der Frosttage, Abnahme der Sommerniederschläge, Zunahme von Starkregenereignissen, Zunahme der Winterniederschläge (vgl. BMVBS/BBR 2008: 4f., 7). Anschließend wurde die Empfindlichkeit auf Ebene der NUTS3-Gebietseinheiten² gegenüber ebendiesen Wirkfolgen untersucht, um ‚Klimawandel-Anfälligkeitsklassen‘ abzubilden (vgl. BMVBS 2010: 35) (s. Abbildung 3). Hierzu wurden die vorhandenen sensiblen Strukturen und räumlichen Vorbelastungen anhand von 13 Sensitivitätsindikatoren (u. a. Anteil hitzeempfindlicher Personen) untersucht (vgl. BMVBS/BBR 2008: 5f.). Zuletzt wurden beide Ergebnisse zu sogenannten ‚Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen‘ (s. Abbildungen 4 - 6) kombiniert. Zwecks besserer Darstellbarkeit wurden die raumordnungsrelevanten Wirkfolgen in Sommer- (s. Abbildung 4) und Winterfaktoren (s. Abbildung 5) aufgeteilt. Die Wirkfolge *Häufigere Beeinträchtigung und Zerstörung von Infrastruktur* wurde in einer separaten Karte (s. Abbildung 6) dargestellt, weil diese Wirkfolge jahreszeitenunabhängig ist (vgl. BMVBS 2010: 45).

Abbildung 2: Klimawandel-Regionstypen

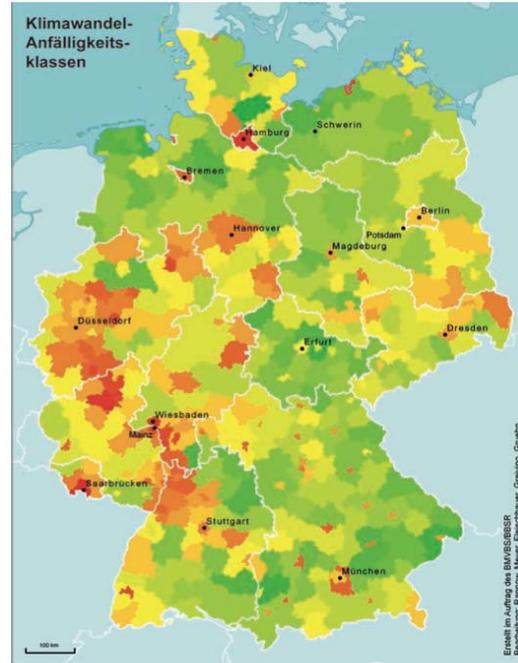


Veränderung der Klimafaktoren für das Szenario A1B im Zeitraum 2071-2100



Quelle: BMVBS/BBR 2008: 3.

Abbildung 3: Klimawandel-Anfälligkeitsklassen



Kumulierte Werte für die Anfälligkeit durch raumordnungsrelevante Wirkfolgen des Klimawandels für die Kreise und kreisfreie Städte in Deutschland

Räumliche Einheit: NUTS3
Datengrundlage: Einschätzung der Anfälligkeit für 11 raumordnungsrelevante Wirkfolgen des Klimawandels

Quelle: BMVBS/BBR 2008: 44.

² NUTS steht für ‚Nomenclature of territorial units for statistics‘ und bezeichnet eine europaweite Klassifikation von Gebietseinheiten für die Statistik (vgl. Europäische Kommission 2012).

Abbildung 4: Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen (Sommerfaktoren)



Ausprägung des Problemkomplexes 1 der Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen für Szenario A1B im Zeitraum 2071-2100

Bewertung einzelner Wirkfögen:

- A: Häufiges Hitzeperioden oder Hitzewellen
- B: Steigende Niederschlagslagen
- C: Zunehmende Scherungen des Grundwasserstandes
- D: Einschränkung der als Brauchwasser nutzbaren Wassermengen
- E: Steigende Defizite der Artenvielfalt

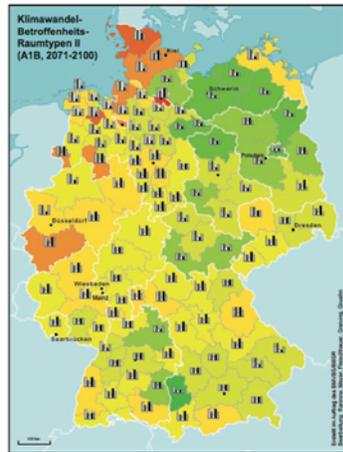
* In 11 Planungsebenen liegen keine ausreichenden statistischen Daten zur Ermittlung des Brauchwasserbedarfes vor.

Kumulierte Bewertung aller 5 Wirkfögen:

geringe Betroffenheit | hohe Betroffenheit

Räumliche Einheit: Regierungsbezirke
Datengrundlage: Bewertung einzelner raumplanungsebene Wirkfögen des Klimawandels

Abbildung 5: Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen (Winterfaktoren)



Ausprägung des Problemkomplexes 2 der Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen für Szenario A1B im Zeitraum 2071-2100

Bewertung einzelner Wirkfögen:

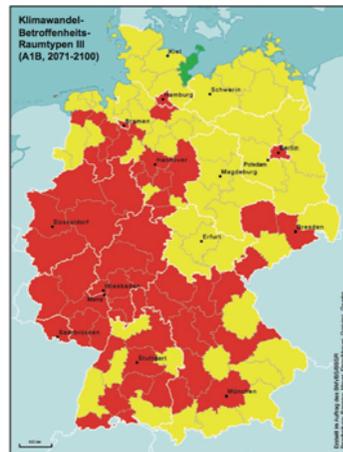
- F: Veränderung von Frequenz und Stärke von Flusshochereignissen
- G: Häufigere Überschwemmungsereignisse und Sturmfluten
- H: Häufigere und höhere Sturmwindereignisse
- I: Zunehmender Defizit des Oberflächenniederschlags
- J: Steigende Gefahr von grazilen Massenbewegungen

Kumulierte Bewertung aller 5 Wirkfögen:

geringe Betroffenheit | hohe Betroffenheit

Räumliche Einheit: Regierungsbezirke
Datengrundlage: Bewertung einzelner raumplanungsebene Wirkfögen des Klimawandels

Abbildung 6: Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen (Infrastruktur)



Ausprägung des Problemkomplexes 3 der Klimawandel-Betroffenheits-Raumtypen für Szenario A1B im Zeitraum 2071-2100

Bewertung einzelner Wirkfögen:

- K: Häufige Beeinträchtigung und Zerstörung der Infrastruktur

geringe Betroffenheit | hohe Betroffenheit

Räumliche Einheit: Regierungsbezirke
Datengrundlage: Bewertung einzelner raumplanungsebene Wirkfögen des Klimawandels

Quelle: BMVBS/BBR 2008: 51-53.

2.2 Grundlagen zur Regionalplanung

Es folgt die Darstellung der Grundlagen zur *Regionalplanung*. Im Fokus stehen die Einordnung dieser in das deutsche Planungssystem (s. Kapitel 2.2.1), sowie ihr besonderer Charakter und ihre Instrumente (s. Kapitel 2.2.2). Der Fokus der Betrachtung liegt auf dem formellen Instrument ‚Regionalplan‘. Zudem wird die Herausforderung von Entscheidungen unter Unsicherheit thematisiert (s. Kapitel 2.2.3).

2.2.1 Die Regionalplanung innerhalb des deutschen Planungssystems

Regionalplanung ist die „regionale Stufe überörtlicher Raumplanung“ (ARL 2005: 963) und die „konkreteste, teilraumbezogene Handlungsebene der Raumordnung“ (ARL 2005: 965). Die spezifischen Zuständigkeiten der Regionalplanung sind in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer geregelt, wengleich ihr genereller Planungsauftrag im ROG verankert ist (§§ 7, 8 ROG). „Ihre allgemeine Aufgabe ist die vorausschauende, zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung für die raum- und

siedlungsstrukturelle Entwicklung ihres Planungsraumes auf mittlere und längere Sicht“ (ARL 2005: 965). Dabei gliedert sich die Regionalplanung in ein Planungssystem ein, das sich, beeinflusst von der EU, in Raumordnung, Bauleitplanung und Fachplanung untergliedern lässt.

Obwohl die EU keine umfassende Raumordnungskompetenz besitzt, nimmt sie mit zahlreichen Richtlinien, die in nationales Recht umzusetzen sind, Einfluss auf die Raumentwicklung ihrer Mitgliedstaaten. Klimaschutz und Klimaanpassung werden oftmals jedoch eher indirekt thematisiert. So beispielsweise in der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL), sowie den Richtlinien zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Strategischen Umweltprüfung (SUP). Obwohl diese keine Richtlinien mit explizitem Klimaanpassungsauftrag sind, haben sie doch Adaptionscharakter (vgl. ARL 2013: 122). Geleitet von Beschlüssen und Richtlinien der Europäischen Union (EU) werden auf Bundesebene Grundsätze der Raumordnung im sogenannten Grundsätze-Plan (gem. § 17 Abs. 1 ROG) entwickelt, die für die nachgeordneten Planungsebenen bindend und in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierzu entstand durch die deutsche Föderalismusreform, mit der im Jahr 2006 eine konkurrierende Gesetzgebung gem. Art. 72ff. GG eingeführt wurde, sowie durch die Novellierung des ROG im Jahr 2008 (Art. 72ff. GG). Durch diese besitzt der Bund in Deutschland die Kompetenz, Vollregelungen auf dem Gebiet der Raumordnung zu erlassen (vgl. ARL 2013: 124).

Die wichtigste Kompetenz der Landesraumordnung ist die Sicherung von Flächen und die Entwicklung von Abwägungsdirektiven für nachgelagerte Planungsebenen. Mit der Vorgabe von Ausschluss- und/oder Eignungskriterien für bestimmte Gebietskategorien kann sie Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete in den Landesentwicklungsplänen (LEP) und -programmen (LEPro) festlegen, die auf regionaler Ebene zu konkretisieren sind (vgl. ARL 2013: 125).

Der kommunalen Planungsebene stehen die bauleitplanerischen Instrumente Flächennutzungs- und Bebauungsplan zur Verfügung, die parzellenscharfe Planungen in Letzterem ermöglichen. Im Baugesetzbuch (BauGB) werden in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die bauleitplanerischen Oberziele und in § 1 Abs. 6 BauGB die Planungsgrundsätze festgelegt. In diesen ist die Verpflichtung der Kommunen verankert, die potenziellen Auswirkungen ihrer Planungen, u. a. auf die Schutzgüter Klima und Luft, in der Umweltprüfung zu prüfen (vgl. ARL 2013: 138-140). Einflussmöglichkeiten der kommunalen Planung bestehen insbesondere bei Neuplanungen. Durch Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, Festlegung der Bauweise und Bepflanzungssatzungen im Bebauungsplan, können direkte und indirekte Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die planerische Beeinflussung des Siedlungsbestandes ist schwieriger, wobei auch hierfür Maßnahmen (beispielsweise des Stadtumbaus) im BauGB geregelt (vgl. ARL 2013: 139f.). Die raumrelevanten Fachplanungen sind für die fachbezogene Steuerung der Raumnutzung zuständig. Dabei stehen sie in enger Abstimmung mit der räumlichen Gesamt-

planung, insbesondere bei der Analyse, Bewertung und Kommunikation von Chancen und Risiken (vgl. BMVBS 2009: 121).

Die Regionalplanung hat als Schnittstelle zwischen Raumordnung, Bauleitplanung und Fachplanungen drei wesentliche, parallel auszuführende Funktionen: eine Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern, einen Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsinteressen und eine Implementationsfunktion von großräumigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben konkretisiert die Regionalplanung die im ROG verankerten Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung für die einzelnen Regionen. Hierbei beachtet sie Ziele und berücksichtigt Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Landesplanung. Durch die Ausarbeitung von Zielvorstellungen für die Raumnutzungen in den Teilräumen der Regionen erstellt die Regionalplanung regionale Entwicklungskonzeptionen, die in Form eines Regionalplans gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG flächendeckend anzufertigen sind. Hierbei koordiniert sie Stärken und Schwächen, soziale und wirtschaftliche Einflüsse und die Verflechtung mit benachbarten Räumen (vgl. ARL 2005: 965f.).

Dabei kann die Regionalplanung unterschiedliche Planungsräume, Organisationsformen und Steuerungsmodelle besitzen. Aufgrund ihrer Bindungswirkung sind die Planungsräume der Regionalplanung i. d. R. an administrative Grenzen gebunden. Die Planungsräume werden auch als Planungsregionen bezeichnet, die als der Raum definiert werden können, für den regionalplanerische Zuständigkeiten festgelegt sind und Regionalpläne erarbeitet und aufgestellt werden. Da die Regelungskompetenz für diese Planungsregionen bei den Ländern liegt, gibt es z. T. große Unterschiede in Gebietsgröße und Bezeichnung der Planungsregionen und ihrer Pläne (vgl. ARL 2005: 966). In Deutschland grenzen sich die Regionalplanungsregionen durch den Träger der Regionalplanung und unter Einfluss von Land und Kommunen ab. Dabei ist der Regelfall, dass eine besondere regionale Planungsinstitution, z. B. in Form von regionalen Planungsgemeinschaften, Planungsverbänden oder Zweckverbänden Träger der Regionalplanung ist. In Hessen beispielsweise ergeben sich die Planungsregionen jedoch aufgrund einer staatlichen Mittelinstanz auf Ebene der Regierungsbezirke bzw. Regierungspräsidien, die durch kommunal besetzte Planungsräte gelenkt werden. In Niedersachsen wiederum sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung³. Im Saarland wird gänzlich auf eine Regionalplanung verzichtet und die wesentlichen Inhalte sind bereits im Landesentwicklungsplan inbegriffen. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werden die Inhalte der Regionalplanung nicht in gesonderten Regionalplänen dargestellt, sondern in die Flächennutzungspläne integriert.

Die Aufstellung der Regionalpläne erfolgt i. d. R. durch Beratungs- und Beschlussgremien, die überwiegend von den Vertretungen der Kreise, teilweise der Kommunen gewählt werden. Eine Ausnahme bilden der Raumordnungsverband Region Rhein-Neckar

³ Ausnahmen bilden der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) und die Region Hannover.

(VRRN) und der Regionalverband Donau-Iller, die jeweils grenzübergreifend über zwei Bundesländer organisiert und durch Staatsverträge rechtlich geregelt sind (vgl. ARL 2005: 968f.).

Mit den variierenden Organisationsformen unterscheiden sich oft auch die Steuerungsmodelle der Regionalplanung. So werden in einigen Bundesländern, z. B. Hessen, Flächenausweisungen über eine positiv-allokative Steuerung vollzogen, indem Vorranggebiete für Siedlungszwecke ausgewiesen werden. Diese haben als Ziele der Raumordnung eine hohe Bindungswirkung, sind jedoch aufwendig in ihrer Ausweisung (Berechnung von Bedarfen, Prüfung der Standorteignung). Zudem sind sie oft wenig flexibel und bedürfen zeitaufwendiger Zielabweichungsverfahren, falls nach Inkrafttreten des Planes Änderungen vorgenommen werden sollen. Andere Bundesländer, z. B. Thüringen, verfolgen eine negativ-restriktive Steuerung, bei der Siedlungsflächen auf qualitativ besonders hochwertigen Flächen ausgeschlossen werden. Dieser Ansatz sichert zwar die hochwertigen Flächen, allerdings ist die Steuerungswirkung zur Siedlungsflächenentwicklung deutlich geringer. Ein zielbringender Ansatz kann die Kombination der Siedlungsflächenentwicklung mit einer Mengensteuerung über qualitative Richtwerte (Festlegung von Flächenmengen für Siedlungszwecke) sein (vgl. BBSR 2014d).

Doch nicht nur die rechtliche Verfasstheit der Raumordnung in den Ländern, sondern auch die politische Prioritätensetzung, die vorherrschende Planungskultur, sowie finanzielle und personelle Ressourcen bestimmen den Einfluss, den die Regionalplanung ausüben kann (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 14).

2.2.2 Instrumente der Regionalplanung

Da die Wirkfolgen des Klimawandels einen überfachlichen und überörtlichen Umgang bedürfen und es keine ‚Fachplanung Klimawandel‘ gibt, ist es die Regionalplanung, die dieses Kompetenzvakuum am besten ausfüllen kann. Denn sie ist in der Lage, regionale Vorsorge- und Anpassungsprozesse zu initiieren und zu moderieren (vgl. BMVBS 2010: 85). Zur Erfüllung dieser Aufgabe steht der Regionalplanung ein umfangreiches Instrumentarium an formellen und informellen Instrumenten zur Verfügung. Instrumente, die explizit der Klimaanpassung dienlich sind, sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Formelle und informelle Instrumente der Regionalplanung zur Klimaanpassung

Formelle Instrumente der Regionalplanung
Regionalplan (§ 8 ROG), inklusive Gebietsfestlegungen nach § 8 Abs. 7 ROG (Vorrang-, Vorbehaltsgebiete)
Sachlicher Teilplan, z. B. zu Klimaanpassung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG)
Strategische Umweltprüfung (§ 9 ROG)
Informelle Instrumente der Regionalplanung
Beratung, Information und Moderation, z. B über informationsbasierte Instrumente (GIS, Entscheidungsfindungssysteme) und Moderation von regionalen Prozessen
Mitwirkung bei Regionalkonferenzen, Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) und Regionalmanagement
Räumliche Leitbilder und Szenarien
Vertragliche Vereinbarungen

Quelle: Eigene Darstellung nach §§ 7, 8, 9, 13, 15 ROG, BMVBS 2010: 87, BMVBS 2009: 12, BMVBS 2013a: 73.

Formelle Instrumente

Im Wesentlichen gibt es vier formelle Instrumente der Regionalplanung, die der Anpassung an die Wirkfolgen des Klimawandels dienlich sind. Ihnen übergeordnet ist der Grundsätze-Plan des Bundes, der nach § 17 ROG aufgestellt wird (vgl. BMVBS 2013a: 76). Der Regionalplan ist das Hauptinstrument der Regionalplanung⁴. Er besteht i. d. R. aus Planaussagen und zeichnerischen Darstellungen, sowie Erläuterungen und Begründungen. Zweck des Regionalplans ist es, eine zielgerichtete Regionalentwicklung voranzutreiben und die Raum- und Siedlungsentwicklung zu steuern. Daher bezieht der Regionalplan sämtliche raumbeeinflussenden Prozesse (z. B. Gesellschaft, natürliche Faktoren, etc.) ein, stimmt diese aufeinander ab und trifft Vorrangentscheidungen bei entgegenstehenden Raumnutzungsinteressen. Seine Kerninhalte sind raumbezogene Aussagen und Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsentwicklung, Freiraum- und Infrastruktur. Aus diesen Festlegungen ergeben sich unterschiedliche Verbindlichkeiten für die Planadressaten. Festlegungen als Ziele der Raumordnung sind endabgewogen und direkt verbindlich, das heißt sie entfalten Beachtungspflicht. Grundsätze der Raumordnung sind im Einzelnen abwägungsrelevant und besitzen daher Berücksichtigungspflicht. Sonstige Erfordernisse und Vorschläge besitzen lediglich Hinweischarakter (vgl. ARL 2005: 969f.). Konkret enthält ein Regionalplan folgende raumbezogenen Aussagen und Festlegungen (gem. § 8 Abs. 5 ROG):

⁴ Dies bestätigt auch die BMVBS/BBSR-Forschungsarbeit mit Titel ‚Querschnittsauswertung von Status-quo Aktivitäten der Länder und Regionen zum Klimawandel‘, in der sich zeigt, dass das in der Planungspraxis primär verwendete Instrument der Regionalplanung bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung der Regionalplan ist (vgl. BMVBS/BBSR 2011: 57 - 59).

- Anzustrebende Siedlungsstruktur:
 - Zentrale Orte⁵ in Form von Orten mit ober-, mittel-, unter- und grundzentraler Versorgungsfunktion,
 - Raumkategorien,
 - Besondere und sonstige Gemeindefunktionen, wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,
 - Bereiche für die Siedlungsentwicklung,
 - Entwicklungsachsen (vgl. § 8 Abs. 5 Nr. 1 ROG; ARL 2005: 970; BMVBS 2009: 24).
- Anzustrebende Freiraumstruktur:
 - Großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
 - Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,
 - Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,
 - Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (vgl. § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG; ARL 2005: 970).
- Zu sichernde Standorte und Trassen für Infrastruktur:
 - Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,
 - Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (vgl. § 8 Abs. 5 Nr. 3 ROG).

Neben Regionalplänen, die Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, sowie zu seinen Nutzungen und Funktionen treffen, können diese Aussagen auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden (vgl. § 7 Abs. 1 ROG). Diese Teilpläne beinhalten ausführliche Strategien, die dieselbe Bindungswirkung wie integrierte Regionalpläne entfalten, da sie i. d. R. Bestandteil dieser sind (vgl. BMVBS 2009: 28). Ein weiteres formelles Instrument sind Raumordnungsverfahren (ROV). Diese werden angewendet, wenn in den gültigen Raumordnungsplänen unzureichend detaillierte bzw. keine Aussagen zu raumbedeutsamen Einzelvorhaben enthalten sind. Sie dienen der Koordination raumbedeutsamer Planungen öffentlicher und sonstiger Planungsträger (auch unterschiedlicher Fachbereiche) und der Abstimmung dieser Planungen in Bezug auf ihre Raumverträglichkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. BMVBS 2010: 84). ROV sind ein wesentliches Abstimmungsinstrument, da diese einem rechtlich normierten Verfahrensablauf folgen und ihr Ergebnis bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist (vgl. ARL 2005: 884; BMVBS 2010: 84). Ein weiteres formelles Instrument der Regionalplanung ist die SUP, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (2001/42/EG) durchgeführt wird. Sie dient der frühzeitigen Integration von Umweltbelangen in Pläne und Programme (u. a. Regionalplan), von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen

⁵ Zentrale-Orte-System (nach Blotevogel 2002) zielt auf eine hierarchische räumliche Konzentration öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen (zur Sicherung der Daseinsvorsorge). Heute: Diskussionen um ‚Starrheit‘ des Konzepts und ‚Entgegenstehen‘ zu neuen Herausforderungen (z.B. Klimawandel, demographischer Wandel, Globalisierung und knappe finanzielle Mittel) und dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (vgl. BMVBS 2010: 82).

können, sodass die SUP zur Vermeidung von Klimafolgen und zur Klimaanpassung beitragen kann. Auch bietet sie einen guten Rahmen für die Bewertung von Plänen und Programmen im Hinblick auf ihre regionale Vulnerabilität gegenüber klimatischen Veränderungen (vgl. BMVBS 2010: 85, 103).

Informelle Instrumente

Informelle Instrumente sind rechtlich nicht normierte, selbstbindende Instrumente. Der Zweck informeller Instrumente liegt in der Zusammenarbeit der Landes- und Regionalplanungsstellen mit anderen öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts, der Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen. Unter dem Überbegriff der ‚raumordnerischen Zusammenarbeit‘ subsummiert, soll die Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne erleichtert werden. Als Formen der Zusammenarbeit werden in § 13 Abs. 2 ROG insbesondere hervorgehoben:

- „1. Vertragliche Vereinbarungen [...],
- 2. Maßnahmen wie regionale Entwicklungskonzepte, regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen, regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen,
- 3. Durchführung einer Raumb Beobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse [...], sowie Beratung [...]“ (§ 13 (2) ROG).

Mit Informations- und Beratungsinstrumenten, wie Geoinformationssystemen (GIS) oder Entscheidungsunterstützungssystemen kann die Regionalplanung die regionale Vulnerabilität kartographisch abbilden und Handlungsoptionen zur Vorsorge und Anpassung aufzeigen (vgl. BMVBS 2010: 85). Des Weiteren stehen mit Regionalkonferenzen und Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) weitere Instrumente zur Vernetzung von Akteuren und zur Steigerung der Kommunikations- und Kooperationsprozesse zur Verfügung. Auf diesen können mögliche Interessenkonflikte beseitigt und gemeinsame Strategien entwickelt werden. Auch das sogenannte Regionalmanagement kann dazu beitragen, handlungs- und umsetzungsfähige Strategien voran zu treiben. Durch Regionalmanagement können unter Einbeziehung aller relevanten Akteure gemeinsame Leitbilder und Zielvereinbarungen in Form raumordnerischer Verträge abgeschlossen werden (vgl. BMVBS 2010: 85). Das am häufigsten verwendete informelle Instrument der Regionalplanung ist Beratung, Information und Moderation (vgl. BMVBS/BBSR 2011: 57 - 59).

Verknüpfung formeller und informeller Instrumente

Regionalplanung kann demnach durch formelle und informelle Instrumente der Regionalentwicklung Klimaanpassung gestalten. Diese finden insbesondere dort Einsatz, wo es um Klimaanpassungsstrategien und -maßnahmen im Siedlungsbestand oder um

Planung unter Unsicherheit geht (s. Kapitel 2.2.3) (vgl. BMVBS 2009: 23f., BMVBS 2010: 81). Eine Verknüpfung dieser kann zu einer verstärkten Integration von Klimaanpassungsinhalten in abwägungsrelevante Raumordnungsinstrumente beitragen und die Möglichkeiten und Grenzen der Instrumente reduzieren (s. Tabelle 3).

Durch eine Verknüpfung formeller und informeller Instrumente wird demnach eine schnellere und stärkere Integration von Anpassungsinhalten möglich, da diese vorab in informellen Prozessen ausgearbeitet und erprobt werden können. So kann insgesamt die mangelnde Flexibilität der Regionalpläne ausgeglichen und eine engere Verbindung zwischen Strategie- und Umsetzungsebene geschaffen werden. Zugleich rückt die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit informeller Instrumente in den Hintergrund, da sie zur Umsetzung formeller und damit verbindlicher Inhalte beiträgt (vgl. BMVBS 2013c: 34).

Tabelle 3: Möglichkeiten und Grenzen formeller und informeller Instrumente

	Möglichkeiten	Grenzen
Informelle Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Selbstbindung der Akteure ermöglicht Handeln unter Unsicherheit • Nutzung von Synergien (win-win-Effekte) z. B. in regionalen Partnerschaften • Zeitliche Flexibilität 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzte Bindungswirkung • Keine klaren Verantwortlichkeiten • Geringe politische Durchsetzungskraft • Unsicherheit der Teilnahme der Akteure • Abhängigkeit von regionalen Treibern und Multiplikatoren
Formelle Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Bindungswirkung und Verantwortlichkeiten • Hohe politische Durchsetzungskraft • Koordination und Steuerung durch übergeordnete Strategien und Ziele • Abbildung naturräumlicher Zusammenhänge (Regionale Grünzüge, vorsorgender Hochwasserschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung statt Kooperationen • Fehlende zeitliche Flexibilität aufgrund von Verfahrenszeiträumen • Begrenzte Abdeckung regionaler Handlungserfordernisse, wie z. B. Gesundheitswesen • Begrenzte Einflussnahme, bspw. auf bestehende Siedlungsstrukturen

Quelle: Eigene Darstellung nach BMVBS 2013a: 99; BMVBS 2010: 81, eigene Anmerkung.

2.2.3 Entscheidungen unter Unsicherheit

Eine Herausforderung der Regionalplanung in der Klimaanpassung besteht darin, dass planerische Entscheidungen aufgrund der hohen Persistenz (*Beständigkeit*) von Raumnutzungen in der Gegenwart verfasst, jedoch auf zukünftige klimatische Zustände und Entwicklungen ausgelegt sein müssen (vgl. BMVBS 2010: 8, BMVBS 2009: 5). Da diese Planungsentscheidungen nur unter Unsicherheit getroffen werden können und ihre Erfolge derzeit kaum operationalisierbar sind, ist eine wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit der Rolle der Raumplanung im Klimawandel unabdingbar.

Unsicherheit entsteht, sobald zukünftige Bedingungen nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden können, z. B. wenn lediglich unvollständige Informationen über zukünftige Entwicklungsprozesse vorliegen. Selbst wenn Eintrittswahrscheinlichkeiten von zukünftigen klimatischen Zuständen in Modellen, Prognosen oder Szenarien kalkuliert werden können, existieren dennoch analytische Unsicherheiten. Diese resultieren aus unvollständiger oder unzureichender Datenqualität, Fehlern in der methodischen Herangehensweise, Fehlern in Messungen oder Extrapolationen und der räumlichen und zeitlichen Varianzen eines natürlichen Systems, beispielsweise beeinflusst durch den Klimawandel (vgl. Greiving 2002: 42). Planungsrechtliche Entscheidungen müssen jedoch verlässlich sein, um als Ziele der Raumordnung festgelegt werden zu können. Um diese Rechtssicherheit für formale Planungsinstrumente herzustellen, gilt es zunächst die Belastbarkeit (bzw. den Grad der Sicherheit) von Planungsentscheidungen einzustufen. Allgemein wird unterschieden in Entscheidungen unter Sicherheit, Entscheidungen unter Unsicherheit und wahre Unbestimmtheit. Letztere umfasst die Situation, in der keine Grundlagen zur Beschreibung der potenziellen Entwicklungen vorhanden sind und damit keine Rechtssicherheit hergestellt werden kann (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 30-32).

Eine Entscheidung wird dann unter Sicherheit getroffen, wenn die eintretende Situation bekannt, bzw. präzise vorhersagbar ist (deterministisches Entscheidungsmodell). In der Planungspraxis müssen Entscheidungen jedoch häufiger unter Unsicherheit getroffen werden, insbesondere wenn es um den Umgang mit potenziellen Wirkfolgen des Klimawandels geht. Bei Entscheidungen unter Unsicherheit kann erneut unterschieden werden in Entscheidungen unter Risiko und Entscheidungen unter Ungewissheit. Entscheidungen unter Risiko werden dann getroffen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ereignisses und dessen Folgen bekannt sind. Die natürliche Variabilität kann in diesem Fall (zumeist in fachplanerischen Risikoanalysen) quantifiziert werden, wie beispielsweise bei der Festlegung von Überschwemmungsgebieten eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100}). Entscheidungen unter Ungewissheit hingegen beschreiben Situationen, in denen die potenziell eintretenden Ereignisse, nicht jedoch ihre Eintrittswahrscheinlichkeiten und Folgen bekannt sind (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 30).

Klimamodellrechnungen können immer nur eine Annäherung an die Wirklichkeit darstellen und nie mit Sicherheit vorausgesagt werden. Unsicherheiten in den Ergebnissen nehmen zu, je weiter die Projektionen zeitlich reichen und je konkreter sie räumlich sind. Daher wird in der Praxis mit unterschiedlichen Emissionsszenarien gerechnet, um unterschiedliche, einheitlich festgelegte potenzielle sozio-ökonomische Zustände abzudecken. Zudem werden Ensemble-Daten verwendet, um unterschiedliche Rahmenbedingungen der globalen und regionalen Klimamodelle abzudecken, sodass mit mehreren regionalen Klimamodellen und unterschiedlichen Emissionsszenarien zugleich gerechnet werden kann (vgl. Bundesregierung 2008: 13f.; BMVBS/BBSR 2013: 30). Wenngleich die Ergebnisse eine deutlich größere Wertespanne bilden (was wiederum eine Art der Unsicherheit darstellt), wird mit dieser Methode (analytische) Unsicherheit reduziert. Zur

weiteren Eingrenzung der Unsicherheiten, dient die Verwendung von Perzentilen zur Konkretisierung der Verteilmuster der Ergebnisse (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 28).

Da insbesondere mit ungewissen Situationen, wie beispielsweise mit Wirkfolgen geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und hohem Schadensausmaß, planerisch umgegangen werden muss, sind grundlegend die Vulnerabilität räumlicher und gesellschaftlicher Strukturen zu reduzieren und die Bewältigungskapazität in Form von Katastrophenschutzmaßnahmen zu erhöhen (vgl. Greiving 2002: 85 - 87). Sind gänzlich neue Auswirkungen zu erwarten, die jedoch mit großer Ungewissheit behaftet und daher nicht rechtssicher in formellen Regionalplanungsinstrumenten zu verankern sind, bieten sich informelle Planungsinstrumente als Handlungsoption an (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 33). Um planerische Unterscheidungen auch unter Unsicherheit treffen zu können bietet es sich an, möglichst flexible, das heißt an veränderte klimatische Entwicklungen anpassbare Strategien und Maßnahmen zu wählen (vgl. Bundesregierung 2008: 14). Dieser Ansatz wird auch unter dem Begriff ‚No-Regret‘ (*deutsch*: kein Bedauern) geführt und indiziert des Weiteren, dass Strategien und Maßnahmen dieses Charakters auch bei anderen als den prognostizierten Klimaveränderungen (und auch bei keinen) einen Mehrwert (für die Raumentwicklung) haben (vgl. Birkmann et al. 2013: 16). „Politik und Planung müssen hier ihre Entscheidungen so gestalten, dass Reaktionen auf sich in der Zukunft ergebende neue Fakten wie die Entdeckung bisher unbekannter Risiken noch möglich ist“ (Greiving 2002: 86).

2.3 Forschungskontext KlimaMORO und KLIMZUG

Bevor die Rolle der Regionalplanung in der Klimaanpassung in Kapitel 2.4 zusammenfassend dargestellt wird, sind zunächst die Forschungsprogramme KlimaMORO und KLIMZUG vorgestellt. Diese nehmen in Deutschland eine Vorreiterrolle in der Förderung eines regionalplanerischen Umgangs mit Klimaanpassung ein und bilden mit den aus ihnen hervorgegangenen wissenschaftlichen Studien und Projektergebnissen den Forschungskontext ab, in den sich die vorliegende Masterarbeit einbettet. Tabelle 4 stellt die Forschungsprogramme steckbriefartig gegenüber. Anschließend erfolgt eine Kurzvorstellung der Forschungsprogramme.

Tabelle 4: Steckbriefe KlimaMORO und KLIMZUG

	KlimaMORO	KLIMZUG
Förderinstitution	BMVBS (<i>heute: BMVI</i>), Begleitung des Modellvorhabens durch das BBSR	BMBF
Förderzeitraum	2009 – 2013 (in zwei Förderphasen)	2008 – 2014

Ziel	Anwendung und Weiterentwicklung des regionalplanerischen Instrumentariums zur Anpassung an den Klimawandel	Erhöhung der regionalen Anpassungskompetenz und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Regionen auch unter zukünftigen Klimabedingungen
Projektregionen	<p>8/(7) Modellregionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Havelland-Fläming) <i>* nicht in Phase II vertreten</i> • Mittel- und Südhessen • Mittlerer Oberrhein/ Nordschwarzwald • Neumarkt i. d. Oberpfalz • Oberes Elbtal / Osterzgebirge • Region Stuttgart • Vorpommern • Westsachsen 	<p>7 KLIMZUG-Verbünde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Emscher-Lippe-Region (DynAKlim) • Brandenburg-Berlin (INKA BB) • Metropolregion Hamburg (KLIMZUG-NORD) • Region Nordhessen (KLIMZUG-Nordhessen) • Metropolregion Bremen-Oldenburg (nordwest 2050) • Region Deutsche Ostseeküste (RADOST) • Region Dresden (REGKLAM)
Websites und Dokumente	<p>Homepage: http://www.klimamoro.de/</p> <p>BBSR-MORO-Forschungsfelder: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Forschungsfelder/2009/RaumKlima/01_Start.html?nn=432564</p>	<p>Homepage: www.klimzug.de</p> <p>Projekthomepages: www.dynaklim.de, www.inka-bb.de, www.klimzug-nord.de, www.klimzug-nordhessen.de, www.nordwest2050.de, www.regklam.de, www.klimzug-radost.de</p>

Quelle: Eigene Darstellung nach BBSR 2014a; Institut Raum & Energie 2014a; BMBF 2014a; Bardt et al. 2011: 6.

KlimaMORO: Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel (Modellvorhaben der Raumordnung)

KlimaMORO steht für das Modellvorhaben ‚Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel‘ innerhalb des Aktionsprogramms ‚Modellvorhaben der Raumordnung‘ (MORO), welches vom BMVBS, [heute: Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)] gefördert und begleitet wurde. Innerhalb der Modellvorhaben wurden innovative raumordnerische Handlungsansätze und Instrumente gemeinsam von Wissenschaft und Praxis erprobt und umgesetzt. Die Betreuung der Modellvorhaben übernahm das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Das BBSR war damit die Schnittstelle, die den Wissenstransfer in die Praxis ermöglicht und zugleich Politikempfehlungen für Veränderungen von beispielsweise gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen gab (vgl. BBSR 2014a, BMVBS 2013c: 7, 50).

In der ersten Phase des Modellvorhabens (Juni 2009 bis März 2011) wurde in insgesamt acht Modellregionen das raumordnerische Instrumentarium für regionale

Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien erprobt und weiterentwickelt. In dieser Phase wurden Strategien erarbeitet und erste Umsetzungsschritte eingeleitet (vgl. BBSR 2014b). Wichtige, Phase I des Modellvorhabens begleitende Themenbereiche waren die regionalen Folgen des Klimawandels und die spezifischen Betroffenheiten der Regionen, sowie die Rolle und Handlungsfelder der Raumplanung zur Anpassung an den Klimawandel in den o. g. Handlungsfeldern. In der zweiten Phase (April 2011 – April 2013) wurden die vielfältigen Strategien in vertiefenden Projekten in insgesamt sieben Modellvorhaben umgesetzt (vgl. BBSR 2014b). Dabei lag der Fokus auf der Förderung exemplarischer Projekte, der Erprobung der Praktikabilität der Anpassungsstrategien und -maßnahmen und auf der Konkretisierung der Ergebnisse. Phase II von KlimaMORO wurde dazu genutzt, Anpassungsprozesse langfristig zu verstetigen, das gewonnene Wissen in weitere Regionen zu transferieren, Akteursnetzwerke auszubauen und weitere Unterstützungsbedarfe der Regionen durch den Bund aufzuzeigen (vgl. BBSR 2014c).

Das Modellvorhaben KlimaMORO verdeutlichte den wesentlichen Beitrag, den die Regionalplanung zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann. Zugleich zeigte es, dass die regionalen Wirkfolgen des Klimawandels nur durch regionalspezifische Strategien und Lösungsansätze bewältigt werden können. KlimaMORO diente neben der Anreicherung von Forschungserkenntnissen und der Entwicklung konkreter Anpassungsstrategien in den Modellregionen der Umsetzung der DAS und leistete einen Beitrag zur Fortschreibung des APA (vgl. BMVBS 2013b: 6). Im Rahmen des Modellvorhabens KlimaMORO entstanden mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die für das Themenfeld Klimaanpassung und Regionalplanung richtungsweisend waren und bis heute den aktuellen Forschungs- und Erkenntnisstand abbilden. Die KlimaMORO-Vorstudie findet in Kapitel 7 zur Validierung der Analyseergebnisse Verwendung.

KLIMZUG – Klimawandel in Regionen zukunftsfähig gestalten

Die Fördermaßnahme ‚KLIMZUG – Klimawandel in Regionen zukunftsfähig gestalten‘ wurde im Jahr 2008 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) innerhalb des Rahmenprogramms ‚Forschung für nachhaltige Entwicklungen‘ (FONA) initiiert und über eine Laufzeit von fünf Jahren mit über 80 Millionen Euro gefördert. Ziel der Fördermaßnahme war es, die Kompetenz zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu erhöhen und das gesellschaftliche Bewusstsein für den Klimawandel zu steigern. Aufgrund der regional differenzierten Ausprägungen des Klimawandels und des Bedarfs nach regionalen Anpassungsstrategien, wurden sieben Projektregionen ausgewählt, die als KLIMZUG-Verbünde zu gänzlich unterschiedlichen Themenbereichen arbeiteten (vgl. Bardt et al. 2011: 6). So wurden in der Projektregion RADOST beispielsweise regionale Anpassungsstrategien für die deutsche Ostseeküste entwickelt, während bei KLIMZUG-NORD die Anpassung einer Metropolregion im Fokus stand (vgl. BMBF 2014b). Bemerkenswert an der Organisationsstruktur der Fördermaßnahme KLIMZUG war, dass durch die Verschiedenheit der Projektregionen in räumlicher und

thematischer Hinsicht, zusammengenommen alle klimawandelrelevanten Sektoren erforscht wurden.

Beabsichtigt war die Entwicklung und Erprobung von unterschiedlichen regionalen Ansätzen, um gute Praxisbeispiele zu generieren und Impulse für andere Regionen, auch außerhalb Deutschlands, zu geben. Dabei war ein wesentlicher Baustein der Aufbau von Kooperationsnetzwerken zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit, um langfristig tragfähige Strukturen, sowie Bewusstsein und Akzeptanz für das Thema Klimaanpassung zu schaffen. Zudem wurden Synergien zwischen KLIMZUG und KlimaMORO genutzt (vgl. BMBF 2014c, BMBF 2014d). Es konnte der Bedarf nach einer Stärkung der überörtlichen Planungsebene und nach einer Verbesserung der Wissensgrundlage in den Regionen festgestellt werden. Auch zeigte sich der Wunsch nach verstärkter politischer Unterstützung und institutioneller Verankerung der Klimafolgenanpassung (vgl. Birk et al. 2014: 10f.; Sustainability Center Bremen 2013: 3).

Die gewonnenen Erkenntnisse entfalteten durch zahlreiche Veröffentlichungen und Konferenzen große Außenwirkung (vgl. BMBF 2014e). Aus dem KLIMZUG-NORD Verbund ist sogar bereits ein Folgeprojekt hervorgegangen; ‚KLEE – Klimaanpassung an der Este‘ (vgl. KLIMZUG-NORD 2014).

2.4 Die Rolle der Regionalplanung in der Klimaanpassung

Bereits gegenwärtig kann prognostiziert werden, dass unabhängig der Klimaschutzbemühungen weitere klimatische Veränderungen eintreten werden (s. Kapitel 2.2). Da Raum aufgrund anthropogener Nutzungen vulnerabel gegenüber den Wirkfolgen des Klimawandels reagiert, ist eine Anpassung an diese erforderlich. Viele der Wirkfolgen des Klimawandels sind raumrelevant. Das heißt, dass diese nicht ubiquitär, sondern räumlich differenziert auftreten. Oftmals sind die Wirkfolgen zugleich raumordnungsrelevant, was bedeutet dass sie sich auf die Inhalte raumordnerischer Instrumente auswirken oder mit diesen planerisch bearbeitet werden können (vgl. BMVBS 2010: 13). Die Raumordnung ist also nicht nur potenziell in der Lage mit den (raumordnungsrelevanten) Wirkfolgen des Klimawandels umzugehen, sondern vielmehr ist sie hierfür verantwortlich, da die Inhalte ihrer Instrumente von den Wirkfolgen beeinträchtigt werden. Da Entscheidungen über die Raumnutzung eine hohe Persistenz aufweisen, muss das Thema Anpassung an den Klimawandel zeitnah in die Planungspraxis eingehen, selbst wenn verstärkte (bzw. zusätzliche) Klimawirkungen erst jenseits der Geltungsdauer aktueller Raumordnungspläne eintreten mögen (vgl. BMVBS 2009: 5). Dies macht Entscheidungen unter Unsicherheit notwendig (s. Kapitel 2.2.3). Das räumlich differenzierte Auftreten der Wirkfolgen des Klimawandels ist ein wesentlicher Grund dafür, weshalb die DAS die regionale (und lokale) Planungsebene als besonders für Klimaanpassungszwecke geeignet einstuft (vgl. Bundesregierung 2008: 7). Der Bedarf nach regionalspezifischen Strategien aufgrund von

regionalen Wirkfolgen war u. a. auch der Anlass für die Durchführung der Forschungsprogramme KlimaMORO und KLIMZUG (s. Kapitel 2.3).

Es zeigt sich sowohl in den Grundlagen zu *Klimaanpassung* als auch zu *Regionalplanung*, dass die Regionalplanung in der Klimaanpassung eine zentrale Rolle einnimmt. Aufgrund ihrer fachlichen und räumlichen Kompetenzen bildet sie die Schnittstelle zwischen Raumordnung, Bauleitplanung und Fachplanungen (s. Kapitel 2.2.1). Zugleich ist sie aufgrund ihres überörtlichen und überfachlichen Charakters in der Lage, das Kompetenzvakuum, das mangels einer ‚Fachplanung Klimawandel‘ besteht, auszufüllen (vgl. BMVBS 2010: 85). Für diese Aufgabe stehen der Regionalplanung eine Vielzahl von formellen und informellen Instrumenten zur Verfügung, die nach Einschätzung der Landes- und regionalen Raumordnungsstellen generell als ausreichend erachtet werden können, um dem Klimawandel raumordnerisch zu begegnen. Ein Grund hierfür wird darin gesehen, dass viele der Themenstellungen (z. B. Freiraumsicherung) bereits ohne konkreten Bezug zu Klimawandel in der Raumordnung etabliert sind (vgl. BMVBS/BBSR 2011: 69). Als besonders geeignet erweist sich der Regionalplan als formelles regionalplanerisches Instrument, da dieser durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen (bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) für nachgelagerte Planungen rechtsverbindliche Flächensicherung vornehmen kann. Aufgrund von § 8 ROG liegen Regionalpläne in Deutschland (nahezu) flächendeckend vor und bilden mit ihren Inhalten einen Rahmen für Planungsaktivitäten der lokalen Ebene. Doch auch informelle Instrumente sind von zentraler Bedeutung in der Klimaanpassung. Insbesondere wenn Unsicherheiten über die zukünftigen klimatischen Zustände vorherrschen, können informelle Instrumente dazu genutzt werden, raum- und umsetzungsspezifische Lösungsansätze zu Erarbeiten und Risikokommunikation zu betreiben. Durch die Verknüpfung formeller und informeller Instrumente kann somit eine verstärkte Integration von Klimaanpassungsinhalten in abwägungsrelevante Raumordnungsinstrumente erfolgen. Hierzu bedarf es jedoch einer Stärkung informeller Instrumente und der weiteren Erforschung möglicher Synergien und Abstimmung der Kombinationsmöglichkeiten formeller und informeller Instrumente.

3. Methodisches Vorgehen

Das Ziel dieser Masterarbeit ist die Darstellung des Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten und die Bewertung der Ausschöpfung der *Anpassungskapazität der Regionalplanung*. Hierzu wurde ein methodisches Grundgerüst entwickelt, das auf alle rechtskräftigen Regionalpläne Deutschlands (Stand 30.06.2014) angewandt wurde.

Analysebasis und Ablauf der Analyse

Die **Analysebasis** gliedert sich in eine inhaltliche und eine räumliche Analysebasis. Inhaltlich dient das MKRO-Handlungskonzept als Grundlage zur Entwicklung von Analysekriterien. Das im Juni 2009 auf der 36. Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossene Konzept legt die Verantwortung und Handlungskompetenz der Raumordnung in Klimaschutz und Klimaanpassung dar. Es beinhaltet Handlungsfelder des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und benennt konkrete Handlungsschwerpunkte (s. Kapitel 4.1). Die räumliche Analysebasis bilden die Regionalplanungsregionen Deutschlands mit Gebietsstand 31.12.2013. Diese lassen sich in Regionstypen unterscheiden (Küstenregionen, Bergregionen, sonstige Regionen), für die jeweils andere Handlungsfelder der MKRO relevant sind.

Der **Ablauf der Analyse** beginnt mit den sieben (klimaanpassungsbezogenen) MKRO-Handlungsfeldern. Diese werden durch insgesamt 22 Handlungsschwerpunkte, die teilweise ebenfalls im Handlungskonzept enthalten sind, teilweise selbst entwickelt werden, inhaltlich konkretisiert. Für jeden Handlungsschwerpunkt werden Analysekriterien entwickelt, auf deren Vorhandensein und Ausgestaltung anschließend die Regionalpläne untersucht werden. Zur Veranschaulichung folgt ein Beispiel: In Handlungsfeld I – *Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten* lautet ein Handlungsschwerpunkt *Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen*. Die Analysekriterien, die zur Erfüllung des Handlungsschwerpunkts in den Regionalplänen festgelegt werden können, lauten: *Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutzmaßnahmen, insb. des technischen Hochwasserschutzes (z. B. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken) und/oder Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutzmaßnahmen {...}*.

Die Implementation dieses klimaanpassungsbezogenen Handlungsschwerpunkts (*Sicherung potenzieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen*) kann in Form von beachtungspflichtigen Zielen der Raumordnung (bzw. Vorranggebieten) oder durch berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung (bzw. Vorbehaltsgebiete) erfolgen⁶ (s. auch Kapitel 2.2.1). Werden in den Regionalplänen weder Ziele (oder Vorranggebiete), noch Grundsätze (oder Vorbehaltsgebiete) innerhalb eines Handlungsschwer-

⁶ Beschreibende oder hinweisende Darstellungen werden aus dem Grund nicht zugelassen, dass diese keine Bindungswirkung entfalten.

punktes festgelegt, gibt es dem Verständnis nach keine Implementation und die Ausprägung des Handlungsschwerpunktes/der Analysekriterien lautet *keine Festlegung*.

Zur Systematisierung des Analyseablaufs werden für jeden Handlungsschwerpunkt Schlüsselbegriffe entwickelt, auf deren Vorhandensein in den Regionalplänen manuell oder per PDF-Suchfunktion untersucht wird (s. Tabelle 14 - 20). Dieses Vorgehen ermöglicht eine einheitliche und transparente Analyse, die zugleich die Verarbeitung großer Textmengen zulässt. Die Art der Erfüllung/Nichterfüllung der Analysekriterien und die jeweiligen Textstellen sind in tabellarischer Form aufbereitet für jede Planungsregion dem Anhang zu entnehmen. Die verwendeten Schlüsselbegriffe können Tabellen 14 - 20 entnommen werden. Um möglichst alle relevanten Inhalte zu identifizieren, werden die Endungen der Schlüsselbegriffe i. d. R. offengehalten (Beispiel: Schlüsselbegriff ‚versieg-‘ für die Worte ‚versiegeln‘, ‚Versiegelung‘, etc.).

Zudem wird das Vorhandensein eines eigenen Grundsatzkapitels Klimaanpassung überprüft, indem die Verwendung des Wortes ‚Klimaanpassung‘⁷ untersucht wird. Dieses Vorgehen dient dazu, Rückschlüsse auf die Präsenz des Themenfeldes in der Regionalplanungspraxis zu ziehen. Des Weiteren wird pro Handlungsfeld ein Schlagwort gesucht, das Aufschluss darüber geben soll, inwiefern die Festlegungen der einzelnen Handlungsschwerpunkte einen Bezug zum MKRO-Handlungskonzept und damit zu Klimaanpassung aufweisen.

Tabelle 5: Handlungsfeldschlagworte

Handlungsfeld	Schlagwort
I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	Hochwasserschutz
II – Küstenschutz	Küstenschutz
III – Schutz der Berggebiete (insbesondere Alpenraum)	Berggebiet
IV – Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen (bioklimatische Belastungsgebiete)	Hitzefolge
V – Regionale Wasserknappheiten	Wasserknappheit
VI – Veränderungen im Tourismusverhalten	Tourismusverhalten
VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Quelle: Eigene Darstellung.

Eine weiterführende Analyse wird bezüglich des möglichen Zusammenhangs zwischen Alter der Regionalpläne (Jahr des Inkrafttretens) und prozentualer *Ausschöpfung der Anpassungskapazität* durchgeführt. Diese Analyse dient der weiteren Beurteilung der Einbeziehung von Klimaanpassungsinhalten in die Regionalplanungspraxis. Besonders

⁷ Als Suchworte wurden sowohl „Klimaanpassung“ als auch „Anpassung an den Klimawandel“ zugelassen.

interessant ist hierbei die Entwicklung ab dem Jahr 2009, da im Dezember 2008 die DAS veröffentlicht und im Juni 2009 das MKRO-Handlungskonzept beschlossen wurde.

Im Anschluss werden die Ergebnisse der Analyse plausibilisiert, interpretiert, validiert und kritisch reflektiert (s. Kapitel 6 und 7).

Ergebnisauswertung

Die **Auswertung der Analyseergebnisse** erfolgt in zwei Schritten. Zunächst sind die Ergebnisse pro Handlungsschwerpunkt und Planungsregion in absoluten Werten nach Festlegungsart aufbereitet (Z = Ziel/Vorranggebiet, G = Grundsatz/Vorbehaltsgebiet, X = keine Festlegung) (s. Kapitel 5.1). Dieses Vorgehen ermöglicht eine detaillierte Darstellung des Status quo zur Implementation von sämtlichen Klimaanpassungsinhalten. Anschließend erfolgt eine relative Ergebnisauswertung (s. Kapitel 5.2), die zur Abbildung der derzeitigen *Ausschöpfung der Anpassungskapazität* eine Gewichtung nach Festlegungsart vornimmt. Über eine Normalisierung lassen sich anschließend die Ergebnisse zwischen Planungsregionen unterschiedlichen Regionstyps und zwischen Handlungsfeldern mit differierender Anzahl an Handlungsschwerpunkten vergleichen.

Die Gewichtung erfolgt dabei gemessen an der Bindungswirkung, sodass für Ziele der Raumordnung (und/oder Vorranggebiete) der Wert 1 (entspricht 100 %) vergeben wird. Bei Festlegung des Klimaanpassungsinhalts als Grundsatz der Raumordnung (und/oder Vorbehaltsgebiet) wird der Wert 0,5 (50 %) vergeben. Bei der Ausprägung *keine Festlegung* beträgt der Wert 0 (0 %). Diese stellen jeweils bereits die prozentuale *Ausschöpfung der Anpassungskapazität* dar. Die Normalisierung kann nun beispielsweise pro Handlungsfeld durchgeführt werden. Wichtig ist zu beachten, dass bei Festlegung von sowohl Zielen als auch Grundsätzen ausschließlich die Zielfestlegung in die Berechnung einfließt. Durch Berechnung des arithmetischen Mittels⁸ des Handlungsfeldes ergibt sich die prozentuale Kapazitätsausschöpfung des Handlungsfeldes. Bei der Normalisierung der Planungsregionen ist in der Mittelwertbildung die Zugehörigkeit der Planungsregion zu einem Regionstyp zu beachten. Denn wenngleich der Divisor aufgrund von 22 Handlungsschwerpunkten bei Relevanz aller Handlungsfelder „22“ betrage, kann vorweggenommen werden, dass es in Deutschland keine Planungsregion gibt, die zugleich Küsten- als auch Bergregion ist und somit in keiner Region alle Handlungsfelder Relevanz besitzen. Stattdessen ist der Divisor um die jeweilige Anzahl irrelevanter Handlungsschwerpunkte zu reduzieren (19 für Küstenregionen, 17 für Bergregionen, 14 für sonstige Regionen ohne Küsten und Berge).

⁸ Addition der Einzelwerte der Handlungsschwerpunkte; anschließende Division durch die Anzahl der Handlungsschwerpunkte.

Rahmenbedingungen der Analyse

In der Analyse finden ausschließlich rechtskräftige Regionalpläne Verwendung. Nicht rechtskräftige Regionalpläne, das heißt Regionalplanentwürfe, bzw. in Aufstellung befindliche Pläne, sowie Regionalplanänderungen, die am Stichtag 30.06.2014 noch nicht in die Regionalpläne integriert wurden, werden nicht betrachtet. Regionalpläne, die aufgrund von Fristüberschreitung gemäß des niedersächsischen Landesraumordnungsgesetzes (NROG) bezüglich der Prüfung auf Änderungs- oder Fortschreibungsbedarf unwirksam geworden sind⁹ (vgl. § 5 (7) NROG), werden zwar in die Analyse einbezogen, erfüllen jedoch keine Analysekriterien und weisen demnach in allen Handlungsschwerpunkten die Ausprägung *keine Festlegung* (Wert 0) auf. Selbiges gilt für Regionen, in denen ausschließlich sachliche Teilpläne und keine integrierten Regionalpläne vorliegen.

Wenngleich Regionalpläne neben den Kartenwerken i. d. R. aus einem Festlegungs- und einem Begründungstextteil, sowie einem Umweltbericht bestehen (vgl. ARL 2005: 970; § 9 (1) ROG), werden in die Analyse ausschließlich die Festlegungstext- und Kartenwerke einbezogen. Denn lediglich in diesen sind Bindungswirkung entfaltende Inhalte verankert (Ziele und Grundsätze der Raumordnung), die im Sinne des Forschungsziels operationalisiert werden können. Ebenfalls nicht analysiert werden Regionen, für die Ausnahmen im ROG bzw. den Landesraumordnungsgesetzen verankert sind. Hierbei handelt es sich um die Stadtstaaten Berlin, Bremen (+Bremerhaven), Hamburg, das Saarland, die kreisfreien Städte Niedersachsens und die Städteregion Ruhr.

Die Ausnahmen für diese Regionen begründen sich wie folgt: Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sind in den Bundesländern Landesraumordnungspläne (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und Regionalpläne (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) aufzustellen. In den Stadtstaaten kann jedoch ein Flächennutzungsplan (FNP) nach § 5 BauGB die Funktionen eines LEP übernehmen. Von der Verpflichtung zur Aufstellung von Regionalplänen werden die Stadtstaaten und das Saarland befreit (§ 8 (1) Satz 3 ROG). Ebenfalls ohne Regionalpläne sind die sechs kreisfreien Städte Niedersachsens, deren Befreiung von der Planaufstellungspflicht in § 5 Abs. 2 NROG verankert ist. Darin heißt es: „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG

⁹ NROG § 5 (7): ¹ Das Regionale Raumordnungsprogramm ist vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten insgesamt daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist.

² Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist, so ist die obere Landesplanungsbehörde hierüber vor der Bekanntmachung nach Satz 3 Nr. 1 zu unterrichten. ³ Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 außer Kraft, wenn nicht vorher

1. der Träger der Regionalplanung öffentlich bekannt macht, dass die Überprüfung nach Satz 1 zu dem Ergebnis geführt hat, dass weder eine Änderung noch eine Neuaufstellung erforderlich ist,
2. der Träger der Regionalplanung zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt macht oder
3. die obere Landesplanungsbehörde die Geltungsdauer verlängert und der Träger der Regionalplanung diese Verlängerung öffentlich bekannt macht.

⁴ Am Tag der Bekanntmachung nach Satz 3 Nr. 1 oder 2 beginnt die Frist nach Satz 1 neu. ⁵ Wird die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms nach Satz 3 Nr. 3 verlängert, so tritt es mit Ablauf der verlängerten Geltungsdauer außer Kraft, wenn nicht vorher eine neue Bekanntmachung nach Satz 3 vorgenommen wird.

können kreisfreie Städte von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms absehen“ (§ 5 (2) NROG). Die letzte Ausnahme bildet die Planungsregion Städteregion Ruhr, die nach § 8 Abs. 4 ROG anstelle eines Regionalplans einen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) besitzt. Dieser ist im Einklang mit sowohl dem ROG als auch dem BauGB aufzustellen und übernimmt zugleich die Funktionen von Regional- und Flächennutzungsplan (§ 8 (4) ROG). Seit dem Jahr 2009 ist der neu gegründete Regionalverband Ruhr (RVR) Regionalplanungsbehörde für das Ruhrgebiet, zu dem u. a. die Städteregion Ruhr zählt. Sobald der Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr besteht, verliert der RFNP nach § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen seine Funktion als Regionalplan und gilt fortan lediglich als gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Ruhrgebietsstädte (§ 39 (4) LPIG NRW). Der zweite in Deutschland existierende, rechtskräftige RFNP besteht für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Dieser wird jedoch zugleich durch den Regionalplan Südhessen abgedeckt, sodass für diese Region ein ‚traditioneller‘ Regionalplan besteht, der in der Analyse berücksichtigt werden kann (vgl. Regierungspräsidium Darmstadt 2011: 6).

4. Analysegrundlagen

Nachfolgen sind die inhaltliche (s. Kapitel 4.1) und räumliche (s. Kapitel 4.2) Analysebasis dargestellt. Die sieben klimaanpassungsbezogenen Handlungsfelder des MKRO-Handlungskonzepts werden vorgestellt, Handlungsschwerpunkte abgeleitet und Analyse Kriterien (und ihre Schlüsselbegriffe) entwickelt. Pro Handlungsfeld erfolgt zudem eine Überprüfung der raumordnerischen und klimatischen Relevanz. In Tabellen 14 - 20 sind die Handlungsschwerpunkte, Analyse Kriterien und Schlüsselbegriffe zusammengetragen.

Da sich das Kapitel sich explizit auch an die Regionalplanungspraxis richtet, sind zudem Herausforderungen und Strategien zum praktischen Umgang mit den jeweiligen Handlungsfeldern dargelegt. In der anschließenden Thematisierung der räumlichen Analysebasis finden eine Überprüfung der inhaltlichen Relevanz der MKRO-Handlungsfelder und eine Zuordnung der Planungsregionen zu Regionstypen statt.

4.1 Inhaltliche Analysebasis

Auf der 35. und 36. MKRO wurde die Verantwortung und Handlungskompetenz der Raumordnung in Klimaschutz und Klimaanpassung diskutiert und im sogenannten ‚Beschluss Klimawandel‘ im Juni 2009 in Form eines Handlungskonzeptes festgehalten. Dieses Handlungskonzept mit dem Titel ‚Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels‘ identifiziert insgesamt zehn Handlungsfelder, die sich wie folgt auf Klimaschutz und Klimaanpassung verteilen:

- Klimaschutz (Vermeidungs- und Minderungsstrategien der Raumordnung)
 - Handlungsfeld I: Energiesparende und verkehrsvermeidende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung
 - Handlungsfeld II: Räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung
 - Handlungsfeld III: Raumordnerische Sicherung von CO₂-Senken
- Klimaanpassung (Anpassungsstrategien der Raumordnung)
 - Handlungsfeld I: Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten
 - Handlungsfeld II: Küstenschutz
 - Handlungsfeld III: Schutz der Berggebiete (insbesondere Alpenraum)
 - Handlungsfeld IV: Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen (bioklimatische Belastungsgebiete)
 - Handlungsfeld V: Regionale Wasserknappheiten
 - Handlungsfeld VI: Veränderungen im Tourismusverhalten

- Handlungsfeld VII: Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Das im Folgenden vereinfacht als ‚MKRO-Handlungskonzept‘ bezeichnete Dokument wurde Anfang 2013 fortgeschrieben, beinhaltet jedoch dieselben Handlungsfelder und -schwerpunkte wie 2009 (vgl. MKRO 2013: 3). Es dient nicht als allgemeingültige Handlungsanweisung, sondern bedarf unter Nutzung des gesamten raumordnerischen Instrumentariums der regionalspezifischen Ausgestaltung (vgl. MKRO 2009: 5f.). Außerdem ist wichtig zu beachten, dass die Handlungsfelder gegenwärtig bereits Herausforderungen für die Raumordnung darstellen. Durch den Klimawandel werden diese vielfach verstärkt, sowie räumlich in ihrem Auftreten spezifiziert (vgl. Greiving et al. 2010: 79).

4.1.1. Handlungsfeld I: Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten behandelt die „Risikovorsorge für den Hochwasserschutz in Überschwemmungs- und Überflutungsbereichen der Flussgebiete sowie Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche“ (MKRO 2013: 4).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes I

Das Hochwasserrisiko ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses und dem potenziellen Ausmaß der Schäden. Durch die klimawandelbedingte Veränderung der Niederschlagsmengen und Abflussverhältnisse (u. a. Starkregen, Schneeschmelze) ist von einer Zunahme der Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen auszugehen, sodass insgesamt das Risiko steigt (vgl. MKRO 2013: 13f.). Da Hochwasserereignisse standortgebunden und durch raumordnerische Instrumente (in Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß) beeinflussbar sind, sind diese unmittelbar raumordnungsrelevant (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 17, 69f.).

Die MKRO identifiziert fünf Handlungsschwerpunkte innerhalb des Handlungsfeldes *Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten*. Diese spiegeln die wichtigsten Ziele der Regionalplanung im vorbeugenden Hochwasserschutz wider: Zur Reduzierung und Verzögerung des Oberflächenabflusses, sind der Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche, sowie die Sicherung und Erweiterung von Retentionsflächen von Bedeutung. Zur Reduzierung des Schadenspotenzials in potenziellen Überflutungsbereichen ist planerische Vorsorge für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zu betreiben (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 70). Die Handlungsschwerpunkte lauten:

- I.i Sicherung vorhandener Überschwemmungsbereiche als Retentionsraum
- I.ii Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum

- I.iii Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen
- I.iv Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse
- I.v Sicherung potentieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen (vgl. MKRO 2013: 14-16).

Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld I

Die MKRO benennt unterschiedliche vorbildliche Festlegungsmöglichkeiten für die fünf Handlungsschwerpunkte (s. Tabelle 6). Diese dienen zugleich Analyse Kriterien.

Tabelle 6: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld I

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	
Handlungsschwerpunkt	Vorbildliche Festlegungen nach MKRO 2013/Analyse Kriterien
I.i Sicherung vorhandener Überschwemmungsbereiche als Retentionsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten für die Überschwemmungsflächen eines HQ_{100} • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Überschwemmungsflächen eines HQ_{extrem} <p>zur vorsorglichen Sicherung von noch nicht wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsflächen und zum Ausschluss entgegenstehender Nutzungen (vgl. MKRO 2013: 14; BMVBS/BBSR 2013: 70).</p>
I.ii Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten und gegebenenfalls Vorbehaltsgebieten zur vorsorglichen Flächensicherung <p>falls bisher keine landesplanerische Letztentscheidung getroffen ist (vgl. MKRO 2013: 15; BMVBS/BBSR 2013: 70).</p>
I.iii Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Bereiche, die durch das Versagen, bzw. Überströmen von Schutzeinrichtungen überflutet werden können, • Ausweisung von Vorranggebieten für Bereiche, die durch das Versagen, bzw. Überströmen überflutet werden könnten und ein besonders hohes Schadenspotenzial aufweisen (Gefahr für Leben und Sachgüter) <p>zur Schärfung des Bewusstseins der Anwohner (vgl. MKRO 2013: 15; BMVBS/BBSR 2013: 70).</p>
I.iv Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung und Entwicklung von Freiräumen bzw. zur Festlegung von Flächennutzungen, die dem Erhalt und der Verbesserung des Wasserrückhaltes dienen

	<p>Dies gilt insbesondere für Gebiete mit hohem Schadenspotenzial durch Starkregenereignisse. Es eignen sich beispielsweise Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Verringerung der Flächenversiegelung (z. B. Rückbau, Entsiegelung, Renaturierung, etc.) (vgl. Bundesregierung 2008: 43; MKRO 2013: 15).</p>
<p>I.v Sicherung potentieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen¹⁰, insbesondere des technischen Hochwasserschutzes (z. B. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken) (vgl. MKRO 2013: 16).

Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen

Die MKRO weist darauf hin, dass die Handlungsschwerpunkte derzeit zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt und teilweise räumlich nicht konkretisiert werden. Ebenfalls identifiziert sie Umsetzungsschwierigkeiten bei der *Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum (I.ii)*, da es an wasserwirtschaftlichen Grundlagen zum Umgang mit Siedlungsbestand mangelt (vgl. MKRO 2013: 16f.). Insgesamt wird deutlich, dass es zur Umsetzung von flächenbezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen Raumordnung und Fachplanung bedarf, um Regelungskompetenzen und -grenzen abzustecken (vgl. MKRO 2013: 14; BMVBS/BBSR 2013: 71).

Aus dem Umgang mit klimatischen Veränderungen erwachsen weitere Herausforderungen. Da die statistische Berechnung der Wiederkehrwahrscheinlichkeiten von Hochwasserereignissen auf vergangenen Ereignissen beruht und auf Grundlage dieser die Bemessungswasserstände bestimmt werden, werden Prognosen bisher nicht in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten einbezogen. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann die Raumordnung daher nicht automatisch davon ausgehen, dass die Überschwemmungsflächen eines heutigen HQ_{100} auch unter zukünftig veränderten klimatischen Bedingungen noch gültig ist. Dies erfordert einen Umgang mit Unsicherheiten (vgl. Greiving et al. 2010: 72; BMVBS/BBSR 2013: 71f.).

Im Allgemeinen bleibt es eine Herausforderung, Hochwasserereignisse regional differenziert abzubilden. Es bedarf der Verwendung (verlässlicher) regionaler Klimamodelle, um Hochwasserereignisse für Teileinzugsgebiete der Flüsse zu spezifizieren, denn nur so gelingt die Aufstellung von regional geeigneten Schutzzielen und Anpassungsmaßnahmen (vgl. Greiving et al. 2010: 72f.). Auch der Umgang mit dem Bestand bleibt eine

¹⁰ Diese werden zukünftig auch Inhalte der Hochwasserrisikomanagementpläne sein, die bis Ende 2015 nach § 75 WHG aufzustellen sind (Art. 7, 8 HWRM-RL, vgl. 001: 16).

Herausforderung im vorbeugenden Hochwasserschutz, die eines umfassenden Risikomanagements, statt einer ausschließlich (technischen) Eindämmung des Risikoanstiegs bedarf (vgl. Greiving et al. 2010: 72).

Ansätze und Strategien

Das ermittelte Hochwasserrisiko ist Ausgangspunkt für den Einsatz vieler Instrumente des vorbeugenden Hochwasserschutzes, weshalb dessen exakte Ermittlung besonders relevant ist. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten herausgegeben, die zur exakten Bestimmung des Hochwasserrisikos beitragen (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 71).

Ein bereits bestehender Ansatz zum Umgang mit den Unsicherheiten der Festsetzung eines heutigen HQ_{100} unter zukünftig veränderten klimatischen Bedingungen, ist die Verwendung des ‚probable maximum flood‘ (*deutsch*: größtes wahrscheinliches Hochwasser), das sich an HQ_{extrem} orientiert. Dieses wird in Deutschland in der Regel als HQ_{500} definiert (in den Niederlanden bildet es das $HQ_{1.250}$ ab). Somit können Überschwemmungsbereiche und Schadenspotenziale des Extremfalls abgebildet werden, die als Indikator für veränderte klimatische Bedingungen dienen können. Ein weiterer Vorteil der Verwendung des probable maximum flood ist dessen weniger starke Abhängigkeit von klimatischen Szenarien, sodass dieses bei technischen oder analytischen Neuerungen nicht zwangsläufig aktualisiert werden muss (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 72).

Eine im APA beschlossene Strategie der Raumordnung zum Umgang mit klimawandelbeeinflusstem Hochwasserrisiko ist die deutschlandweite Ausweitung der Retentionsflächen, die in regionaler und überregionaler Abstimmung stattfinden soll (vgl. Bundesregierung 2008: 43).

4.1.2 Handlungsfeld II: Küstenschutz

Handlungsfeld II – Küstenschutz behandelt einerseits den Schutz vor Überschwemmungen bei Sturmflut und andererseits die Unterbindung des Küstenrückgangs durch Erosion. Es kann mit einem Küstenzonenmanagement gleichgesetzt werden (vgl. MKRO 2013: 17).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes II

Sturmflut- und Erosionsschutz an den Küsten sind unabdingbare Voraussetzungen für Siedlungstätigkeit in Küstenzonen, da sie das Schadenspotenzial verringern. Es bedarf einer Aktualisierung der Küstenschutzstrategien und -maßnahmen, um eine Anpassung an

klimawandelbedingte Veränderungen der Rahmenbedingungen zu ermöglichen (vgl. MKRO 2009: 24). Dabei ist das Handlungsfeld aufgrund seiner Raumrelevanz und den raumordnerischen Aufgaben zur Flächensicherung raumordnungsrelevant (BMVBS/BBSR 2013: 17).

Die wesentlichen, klimawandelbeeinflussten Expositionsgrößen in den Küstenzonen sind der Anstieg des Meeresspiegels, Frequenz und Magnitude von Sturmfluten und Seegang/Dünung. Durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg wird insbesondere von einer stärkeren hydrodynamischen Belastung der deutschen Küsten, sowie von einer zunehmenden Küstenerosion ausgegangen. In welchem Ausmaß diese Belastungen auftreten werden, ist mit großen Unsicherheiten belastet (vgl. MKRO 2013: 18). Weitere sekundäre Folgen des Meeresspiegelanstiegs können die Überflutung von nicht ausreichend geschützten Flächen, ein höherer (technischer) Aufwand zum Küstenschutz, sowie Landverlust durch Erosion, etc. sein. Auch die Zunahme extremer Niederschläge, die zu höheren Abflüssen aus dem Binnenland führen, der durchschnittliche Temperaturanstieg, der zu einer intensiveren touristischen Nutzung der Küste führen kann, sowie die Zunahme der Nähr- und Schadstoffeinträge über die angeschlossenen Gewässersysteme in das Küstenmeer stellen Betroffenheiten der Küstengebiete durch klimatische Veränderungen dar (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 125).

Die Raumordnung kann insbesondere (durch aktive und passive Küstenschutzmaßnahmen) zum Überschwemmungs- und Erosionsschutz beitragen, sowie Raumnutzungsansprüche im Küstenbereich koordinieren (vgl. MKRO 2013: 18; BMVBS/BBSR 2013: 17). Das wesentliche Instrument zur Vermeidung von Schäden ist hierbei die Steuerung der Raumnutzungen durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen. Die MKRO identifiziert fünf Handlungsschwerpunkte zum Küstenschutz:

- II.i Ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten
- II.ii Risikominimierung in nicht ausreichend sturmflutgeschützten Küstengebieten
- II.iii Freihaltung von Pufferzonen an ungeschützten Erosionsküsten
- II.iv Raumbedarf für Klei- und marine Sandentnahmestellen zu Küstenschutz Zwecken sichern
- II.v Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen von konkurrierenden Nutzungen (vgl. MKRO 2013: 18-23).

Ein bemerkenswerter Ansatz ist in Handlungsschwerpunkt *II.iii – Freihaltung von Pufferzonen an ungeschützten Erosionsküsten* inbegriffen. Es wird davon ausgegangen, dass potenziell erosionsgefährdete Küstenabschnitte als Pufferzone festgelegt werden, um zukünftig Handlungsspielraum für ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zu haben und diese Bereiche von schadenspotenzialgenerierenden Nutzungen freizugalten (vgl. MKRO 2013: 20, BMVBS/BBSR 2013: 125f.). Handlungsschwerpunkt *II.iv – Raumbedarf für Klei- und marine Sandentnahmestellen zu Küstenschutz Zwecken sichern* zielt auf den Abbau von Klei und Sand als Materialien zur Deichverstärkung. Klei wird zur Erbauweise für Deiche

verwendet und Sand wird an sandigen Küsten und Steilufern als Strand- oder Vorstrandaufspülung aufgeschüttet (vgl. MKRO 2013: 18f.; BMVBS/BBSR 2013: 127).

Vorbildliche Festlegungen

Die MKRO benennt folgende Festlegungsmöglichkeiten für die fünf Handlungsschwerpunkte (s. Tabelle 7). Diese dienen zugleich als Analyse Kriterien.

Tabelle 7: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld II

Handlungsfeld II – Küstenschutz	
Handlungsschwerpunkt	Vorbildliche Festlegungen nach MKRO 2013/Analyse Kriterien
II.i Ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten	<p>Ergänzende Risikominimierung an bereits sturmflutgeschützten Küsten kann über textliche Festlegungen oder als zeichnerische Darstellung erfolgen, beispielsweise durch die nachrichtliche Übernahme von risikogefährdeten Bereichen gemäß Hochwasserisikokarten der HWRM-RL (vgl. MKRO 2013: 21). Festlegungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Darstellung von Risikogebieten • Anpassung der Straßen an den Katastrophenschutz: Errichtung dieser in erhöhter Lage (Dammlage) zur Verbesserung der Erreichbarkeit potenzieller Deichschadensstellen und zur Polderbildung als weitere Schutzmaßnahme • Nutzungsregelungen für besonders tief liegende Gebiete (wg. potenziell längerem und höherem Wassereinstau), bspw. durch Nutzungsbeschränkungen (vgl. MKRO 2013: 21).
II.ii Risikominimierung in nicht ausreichend sturmflutgeschützten Küstengebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Vorbehaltsgebieten oder textlichen Vorgaben mit Einschränkungen zur Errichtung von baulichen Anlagen, Infrastrukturen und sonstigen Nutzungen in sturmflutgefährdeten Bereichen ohne Schutzanlagen zur Prävention von Schäden (vgl. MKRO 2013: 22).
II.iii Freihaltung von Pufferzonen an ungeschützten Erosionsküsten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten für Pufferzonen (Sicherheitsabstände) zu erodierenden Küstengebieten • Wahlweise Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Zonierung der zulässigen Flächennutzungen an erodierenden Küstengebieten • Ausweisung von freiflächensichernden Nutzungen, z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge (MKRO 2013: 20; vgl. BMVBS/BBSR 2013: 126). <p>Ergänzend besteht die Option temporär kompatible, revidierbare Nutzungen in Pufferzonen zuzulassen (vgl. MKRO 2013: 20;</p>

	BMVBS/BBSR 2013: 126).
II.iv Raumbedarf für Klei- und marine Sandentnahmestellen zu Küstenschutz Zwecken sichern	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Kleientnahmestellen in Deichvorländern und deichgeschützten Küstenmarschen • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Sandentnahmestellen im Küstenvorfeld (vgl. MKRO 2013: 18f.).
II.v Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen von konkurrierenden Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur land- und seeseitigen Flächensicherung für die Küstenschutzplanung und zum Ausschluss bzw. zur Einschränkung anderer Nutzungsansprüche (z. B. Siedlung, Tourismus, Naturschutz) (vgl. MKRO 2013: 20).

Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen

Aufgrund unterschiedlicher sozio-ökonomischer und hydrologischer Rahmenbedingungen sind die Küstenschutzstrategien der deutschen Küstenländer im Grundsatz zwar vergleichbar, variieren jedoch aufgrund der unterschiedlichen Schutzerfordernisse (vgl. MKRO 2013: 17). Zur Ausweisung von geeigneten Schutzbereichen ist daher eine Kooperation und Koordinierung mit einer qualifizierten Fachplanung Küstenschutz notwendig (vgl. MKRO 2013: 18, BMVBS 2010: 75).

Eine große Herausforderung im Küstenschutz besteht in der Koordinierung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche und auch unterschiedlicher Küstenschutzmaßnahmen. Ein anschauliches Beispiel bietet die Ausweisung von Klei- und Sandentnahmestellen: Insbesondere Klei lässt sich nur in Küstenmarschen und Deichvorländern gewinnen, sodass zur zukünftigen Deichverstärkung eine Sicherung dieser Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von enormer Bedeutung ist. Zugleich existieren andere Nutzungsansprüche für diese Räume (Küstenmarsch und Deichvorland), beispielsweise innerhalb des Nationalparks Wattenmeer, das theoretisch Kleientnahmegebiet sein könnte, zugleich aber als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet und UNESCO-Weltkulturerbe ausgewiesen ist (vgl. MKRO 2013: 18f.). Auch für marine Sandentnahmestellen gibt es starke konkurrierende Nutzungsansprüche, beispielsweise durch Schifffahrt und Fischerei, dabei ist die Gewinnung von Sand und die Aufspülung dessen Grundlage für die Daseinsvorsorge auf den Inseln (vgl. MKRO 2013: 19). Dass sich auch unterschiedliche Küstenschutzmaßnahmen konkurrieren können, lässt sich anhand des Handlungsschwerpunktes *II.ii – Risikominimierung in nicht ausreichend sturmflutgeschützten Küstengebieten* verdeutlichen. Während die präventive Flächensicherung potenzieller Schadensbereiche enorm wichtig ist, muss bei der konkreten Flächenausweisung darauf geachtet

werden, dass zukünftig für diese Räume beispielsweise technische Küstenschutzmaßnahmen noch realisierbar sind (vgl. MKRO 2013: 22).

Es bedarf einer weiteren Entwicklung und Erprobung von Zukunftsstrategien zu Auswirkungen des Klimawandels auf Meeresspiegel, Sturmfluten und Seegang und Schutzmaßnahmen (vgl. MKRO 2013: 22f.).

Ansätze und Strategien

Die Darstellung von Küstenschutzmaßnahmen in Regionalplänen muss möglichst abwägungssicher sein, sodass es von enormer Bedeutung ist, die Wirkfolgen des Klimawandels akkurat und räumlich konkret zu prognostizieren und diese zu bewerten. Hierbei geht es sowohl um eine Einschätzung der gegenwärtigen Situation (Erfassung sturmflut- und erosionsgefährdeter Bereiche), als auch um die Einbindung heutiger und Prognose zukünftiger Sensitivitäten und Betroffenheiten. Erst dann können geeignete Maßnahmen ermittelt und eingeleitet werden, die sich begründet gegenüber anderen Raumansprüchen oder Küstenschutzmaßnahmen durchsetzen (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 127, 133).

Maßnahmen des präventiven Küstenschutzes und der vorsorglichen Flächensicherung können grundsätzlich dann als geeignet eingestuft werden, wenn sie flexibel und ausbaubar sind. Ein gutes Beispiel hierfür sind Flächennutzungen auf Zeit und temporär kompatible, revidierbare Nutzungen in Pufferzonen (vgl. MKRO 2013: 20, BMVBS/BBSR 2013: 126). Ebenfalls als fortschrittlich zu bezeichnen sind die Festlegung Nutzungsbeschränkungen für besonders gefährdete (z. B. topographisch tiefliegende) Gebiete und die Errichtung von für den Katastrophenschutz relevanten Straßen in Dammlage (vgl. MKRO 2013: 21). Zudem kann die Raumordnung durch die Ausweisung von überflutungsgefährdeten Küstengebieten einen Beitrag zur Sensibilisierung und Information der örtlichen Bevölkerung leisten und damit die private Risikovorsorge steigern (vgl. MKRO 2013: 18, 22).

Feststeht, dass sich durch den Klimawandel Nutzungskonflikte und -konkurrenzen im Küstenraum verstärken können. Aus diesem Grund wurde auf EU-Ebene die Strategie eines Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM) entwickelt, die in Deutschland auf Basis vorhandener Planungsinstrumente die ökologische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Situation in der Küstenzone analysiert und Schritte zur Reduzierung dieser Nutzungskonflikte und -konkurrenzen einleitet (vgl. BMU 2006: 58ff., UBA 2014).

4.1.3 Handlungsfeld III: Schutz der Berggebiete (insbesondere Alpenraum)

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete (insbesondere Alpenraum) behandelt das steigende Risiko von Extremwetterereignissen und klimawandelbedingt veränderten Gefahrenpotenzialen in Berggebieten, sowie den Umgang mit geogenen Naturgefahren in diesen (vgl. MKRO 2013: 4; BMVBS/BBSR 2013: 117).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes III

Für die deutschen Berggebiete, insbesondere für den Alpenraum, wird von einer starken Betroffenheit durch den Klimawandel ausgegangen. Prognostiziert wird unter anderem eine überdurchschnittliche Erwärmung, die zu einem Anstieg der durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur und zu einer Zunahme der Winterhalbjahres-temperaturen führt. Dies hat eine Zunahme der Tage mit Höchsttemperaturen über 30°C zur Folge. Mit der Erwärmung geht die Abnahme der permanenten sowie teilweisen Frosttage, die Abnahme der Schneesicherheit für Wintersportgebiete und eine starke Reduzierung der Gletscher einher. Als Konsequenz ist von einer Aufwärtsverschiebung der Vegetationszonen und einer Gefährdung der alpinen Flora und Fauna auszugehen. Zudem wird eine Verstärkung der Frequenz und Magnitude von Starkniederschlägen und damit eine erhöhte Hochwassergefahr prognostiziert. Dies kann zu veränderten Gefahrenpotenzialen von Naturgefahren wie Steinschlag, Muren und Lawinen führen (vgl. MKRO 2013: 23, BMVBS/BBSR 2013: 117). Laut Bayerischem Umweltamt sind folgende Naturgefahren grundsätzlich in Berggebieten von besonderer Relevanz: Hochwasser, Subrosion (Auslaugung, die zu Erdfällen und Setzungen führt) und Verkarstung, Baugrundverformung (Setzungen/Hebungen) und Massenbewegungen (rutschen, stürzen, fließen von Massen) (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Da Berggebiete räumlich differenziert sind und für den Umgang mit (klimawandelbeeinflussten) geogenen Naturgefahren (Muren, Lawinen, Felsstürze etc.) überörtlicher und überfachlicher Koordination bedürfen, ist dieses Handlungsfeld raumordnungsrelevant (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 117). Berggebiete sind sowohl Ökosysteme als auch Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum (vgl. Bundesregierung 2008: 43). Die Raumordnung kann insbesondere auf den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren und den Schutz des sensitiven Lebensraumes einwirken. Auch können die wirtschaftlichen (insbesondere touristischen) und siedlungsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten gesteuert werden (vgl. MKRO 2013: 23).

Im Gegensatz zu den meisten anderen Handlungsfeldern enthält das MKRO-Handlungskonzept für Handlungsfeld III keine Handlungsschwerpunkte, sondern bezieht sich auf die Inhalte des ‚Alpenplans‘, der seit 1972 ein Bestandteil des LEPro Bayern ist und zur Ordnung und Entwicklung des Alpenraumes beiträgt. Im Alpenplan enthalten ist eine Unterteilung des bayrischen Alpenraumes in drei Zonen mit abgestuften Restriktionen für die weitere Verkehrserschließung (und damit einhergehend für die Siedlungs- und

Tourismusentwicklung) (vgl. MKRO 2013: 23f.). Aus den Vorgaben des Alpenplans werden die folgenden Handlungsschwerpunkte entwickelt:

- III.i Erhalt/Wiederherstellung der Schutzfunktionen des Bergwaldes
- III.ii Schutz vor (Berg-)Naturgefahren
- III.iii Sicherung und Weiterentwicklung der Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusraum (vgl. Bayerische Staatsregierung 2013: 36-38).

Vorbildliche Festlegungen

Das MKRO-Handlungskonzept nennt keine vorbildlichen Festlegungen, sodass die nachfolgenden Analysekriterien aus dem Alpenplan abgeleitet wurden.

Tabelle 8: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld III

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete	
Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien (nach Alpenplan 2013)
III.i Erhalt/Wiederherstellung der Schutzfunktionen des Bergwaldes	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der Wälder und ihrer Schutzfunktionen¹¹
III.ii Schutz vor (Berg-) Naturgefahren	<p>Textliche Darstellung zum Freihalten von Bereichen, die alpinen Naturgefahren ausgesetzt sind. Ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von Schutzwald (zur Minimierung alpiner Gefahrenpotenziale, insbesondere Lawinen, Steinschlag, Muren)¹²
III.iii Sicherung und Weiterentwicklung der Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusraum	<p>Textliche Darstellung zur Sicherung und Weiterentwicklung der Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusraum. Ggf.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen der Berggebiete (vgl. Bayerische Staatsregierung 2013: 36-38).

Quelle: Eigene Darstellung.

¹¹ LEPro Bayern 2013, Grundsatz 2.3.2 : „Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden“.

¹² LEPro Bayern 2013, Grundsatz 2.3.3: „Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass -) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben, -) seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und -) alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden“.

Herausforderungen

Die zentrale Herausforderung des Handlungsfeldes III besteht darin, dass es bisher an spezifischen regionalplanerischen Instrumenten zum Schutz von Berggebieten mangelt. Traditionell wird in diesem Handlungsfeld eher auf informelles Regionalmanagement gesetzt oder, wie der Alpenplan zeigt, Vorgaben im LEP/LEPro getroffen. Zudem sind geogene Naturgefahren in ihrer Entstehung und Wirkung vielfältig und es bedarf unterschiedlicher Herangehensweisen zur (schutzobjektbezogenen) räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 117f.).

Ansätze und Strategien

Der Staatliche Geologische Dienst (SGD), bzw. die jeweiligen Landesämter, stellen Gefahrenhinweiskarten zu geogenen Naturgefahren für die Regionalplanungsebene bereit. Diese enthalten zwar keine Aussagen zu Eintrittswahrscheinlichkeit und potenziellem Schadensausmaß der Naturgefahren, können jedoch als Eingrenzung des Wirkraumes der Gefahren dienen (vgl. Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014). Auch die Fachplanungen verfügen zumeist über Gefahrenhinweiskarten oder Managementpläne (z. B. Lawinenhinweiskarten), diese gilt es jedoch auf den raumordnerischen Handlungsbedarf zu überprüfen (vgl. MKRO 2013: 24). Es wird ersichtlich, dass weiterer Evaluierungs-, Monitoring- und Forschungsbedarf besteht (vgl. MKRO 2013: 24f.).

4.1.4 Handlungsfeld IV: Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen (bioklimatische Belastungsgebiete)

Das Lokalklima in Städten wird von einem hohen Versiegelungsgrad, wärmespeichernden Baumaterialien und verringertem Luftaustausch geprägt. Diese Gegebenheiten führen dazu, dass es zu einer städtischen Überwärmung (Wärmeinseln) kommt und sich insbesondere die hochverdichteten und stark bebauten Innenstädte in den Abend- und Nachtstunden deutlich langsamer abkühlen als das Umland. Diese heißen Tage und Nächte in Städten, insbesondere langanhaltende Hitzewellen, können Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner, insbesondere Kleinkinder, ältere und kranke Menschen haben. Daher behandelt Handlungsfeld IV den Schutz vor Hitzefolgen, insbesondere in verdichteten Siedlungsbereichen (vgl. MKRO 2013: 4, 25).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes IV

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Sommertrage ($\geq 25^{\circ}\text{C}$) in den meisten Städten bis zum Ende des Jahrhunderts verdoppeln wird und dass Hitzewellen in Frequenz und Dauer zunehmen (vgl. MKRO 2013: 25). Wenngleich der Umgang mit Hitze-

inseln aufgrund seines lokalen Auftretens auch in den Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung fällt, kann die Regionalplanung durch die Sicherung stadtreionaler Kalt- und Frischluftleitbahnen und klimawirksamer Ausgleichsräume zu einem besseren Luftaustausch beitragen und damit bioklimatische Belastungen reduzieren. Auch die Anpassung der Siedlungsstrukturen sind überörtlich und überfachlich abzustimmende Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der Raumordnung fallen (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 17, 103; MKRO 2013: 26; Greiving et al. 2010: 69).

Die Ausprägung von städtischen Wärmeinseln differiert je nach lokalen Gegebenheiten. Wichtig ist beispielsweise die Geländerauhigkeit, die den Luftaustausch mit der Umgebung beeinflusst, die regionalen Windsysteme sowie die Topographie und der Kontinentalitätsgrad (z. B. maritimes oder kontinentales Klima) (vgl. MKRO 2013: 25f.). Die Raumordnung sollte hierbei auf die großräumigen Zusammenhänge (z.B. Freihaltung von Frischluftleitbahnen) zielen und durch kleinräumige Maßnahmen (z.B. schattenspendende Bäume) auf Bauleitplanungsebene ergänzt werden. Die MKRO identifiziert zwei Handlungsschwerpunkte der Raumordnung:

- IV.i Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen zur Verbesserung der Luftaustauschprozesse und zur Reduzierung städtischer Überwärmung
- IV.ii Räumliche Steuerung der Siedlungsflächen- und Infrastrukturentwicklung (vgl. MKRO 2013: 26f.).

Vorbildliche Festlegungen

Für die Handlungsschwerpunkte empfiehlt die MKRO folgende Festlegungen, die zugleich als Analyse Kriterien dienen (s. Tabelle 9).

Tabelle 9: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld IV

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen	
Handlungsschwerpunkt	Vorbildliche Festlegungen nach MKRO 2013/Analyse Kriterien
IV.i Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung/Schaffung von klimawirksamen Ausgleichsräumen • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung/Schaffung von Räumen mit besonderen Klimafunktionen • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung/Schaffung sonstiger freiraumbezogener Nutzungen (z. B. Regionale Grünzüge) (vgl. MKRO 2013: 26). <p>Die Ausweisung von o. g. Gebieten dient zugleich dem Ausschluss bzw. der Begrenzung entgegenstehender Nutzungen, insbesondere der Siedlungsentwicklung (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 104).</p>

IV.ii Räumliche Steuerung der Siedlungsflächen- und Infrastrukturentwicklung

- Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsflächenzuwachs und Infrastrukturtrassen und -standorte
- Darstellung von thermischen Belastungsräumen
- Textliche Vorgaben zur Berücksichtigung klimatischer Auswirkungen bei der Siedlungsflächenentwicklung und Realisierung von kritischen Infrastrukturen (vgl. MKRO 2013: 27).

Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen

Im Umgang mit städtischen Wärmeinseln sind die bioklimatischen Bedingungen der Region, z. B. Windsysteme und Topographie zu berücksichtigen. Daher sollten Festlegungen zur Sicherung/Schaffung von klimawirksamen Freiräumen auf regionaler Raumordnungsebene ansetzen, jedoch von Bauleit- und Fachplanung umgesetzt werden. Dies führt zu einem hohen Kooperationserfordernis zwischen Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanung ‚Landschaftsplanung‘ (vgl. MKRO 2013: 26, BMVBS/BBSR 2013: 103f.).

Eine Herausforderung in Handlungsfeld IV ist die Ausweisung von gezielt *klimawirksamen* Flächen. Regionalen Grünzügen kann beispielsweise zwar eine generelle klimatische Bedeutung zugesprochen werden, doch hängt der Grad der Klimawirksamkeit für umgebende Siedlungsbereiche von den stadtreionalen Gegebenheiten ab (z. B. Luftleitbahnen), sodass eine gezielte, auf fachplanerischen Analysen beruhende Ausweisung erfolgen sollte. Ein weiterer Konflikt besteht darin, dass die Freiflächensicherung traditionell Aufgabe der Raumordnung ist und sich daher grundsätzlich Festlegungen zur Sicherung von Freiraumnutzungen in Regionalplänen finden lassen. Die Ausweisung dieser Flächen zum Schutz besonderer Klimafunktionen oder sogar zu Klimaanpassungszwecken ist bisher jedoch wenig etabliert (vgl. MKRO 2013: 27).

Zudem stehen die Leitvorstellungen einer durchgrünten, aufgelockerten und hitzeresistenten Stadt denen einer flächensparenden, energieeffizienten, kompakten Stadt entgegen. Hier bedarf es regionaler und lokaler Lösungsansätze des Zielkonflikts (vgl. MKRO 2013: 28; BMVBS 2010: 53).

Ansätze und Strategien

Oben genannter Zielkonflikt kann durch eine stadtreionale Klimafolgenbewertung gelöst werden, aus der sich räumlich explizite Aussagen ableiten und die Dringlichkeit zur Klimaanpassung einschätzen lassen. Diese können anschließend im Abwägungsprozess in ihrer Relevanz für die Stadtentwicklung einbezogen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 104).

4.1.5 Handlungsfeld V: Regionale Wasserknappheiten

Handlungsfeld V thematisiert die Vermeidung von und den vorbeugenden Umgang mit regional auftretenden Wasserknappheiten (vgl. MKRO 2013: 4).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes V

Die Sicherung von Wasserressourcen und die Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sind von überörtlicher und überfachlicher Relevanz und daher raumordnungsrelevant. Dabei besteht kein flächendeckender Steuerungsbedarf, sondern nur dort, wo durch natürliche Standortbedingungen (z. B. Grundwasserneubildungsrate, klimatische Wasserbilanz) und Nutzungsansprüche regionale Wasserknappheiten bestehen oder künftig zu erwarten sind (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 17). Bedingt durch den Klimawandel kann es in Regionen Deutschlands zu einer Abnahme der Jahresniederschläge und zu sommerlicher Trockenheit (bis hin zu Dürre) kommen. Die Abnahme der Niederschläge wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung und damit auch auf das Wasserdargebot und die Qualität des Grundwassers aus. Weitere Folgen können die Versalzung von Böden, Niedrigwasser, Verlandung und/oder Trockenfall sein. Als Konsequenz kann es zu einer Verschlechterung der Oberflächen- und Grundwasserqualität kommen (vgl. MKRO 2013: 28; BMVBS/BBSR 2013: 83).

Die Raumordnung kann eine verstärkte Sicherung von Wasservorratsgebieten und eine vorausschauende räumliche Steuerung von stark wasserverbrauchenden Nutzungen beeinflussen (vgl. Greiving et al. 2010: 69). Hierzu identifiziert die MKRO folgende Handlungsschwerpunkte:

- V.i Sicherung von Wasserressourcen (auch als Reserve über den gegenwärtigen Nutzungsbedarf hinaus), insbesondere in Gebieten, die derzeit nicht fachgesetzlich als Trinkwasserschutzgebiete gesichert sind, sowie Standortsicherung für ggf. notwendige Talsperren
- V.ii Unterstützung des Erhalts bzw. der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden durch eine grundwasserschonende Art und Intensität von Flächennutzungen (Flächenversiegelung, Bodenbearbeitung in der Landwirtschaft), insbesondere in Grundwassereinzugsgebieten
 - V.iii Vorausschauende Lenkung stark wasserverbrauchender Nutzungen (brauchwasserbedürftiges Gewerbe/Industrie, Siedlungen, beregnungsbedürftige Landwirtschaft und nachwachsende Rohstoffe, wasserintensive Erholungenutzungen) (vgl. MKRO 2013: 28f.).

Vorbildliche Festlegungen

Die MKRO enthält folgende Festlegungen, die zugleich als Analyse Kriterien dienen (s. Tabelle 10).

Tabelle 10: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld V

Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten	
Handlungsschwerpunkt	Vorbildliche Festlegungen nach MKRO 2013/Analyse Kriterien
V.i Sicherung von Wasserressourcen	<p>Sicherung von Wasserressourcen durch die Darstellung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz und die Grundwasserversorgung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz • Ausweisung von Vorranggebieten für die Grundwasserversorgung
V.ii Unterstützung des Erhalts bzw. der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Bereichen zum Erhalt/zur Verbesserung des Wasserhaushaltes von Böden¹³
V.iii Vorausschauende Lenkung stark wasserbrauchende Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Bereichen für stark wasserbrauchende Nutzungen und parallel Festlegung von Ausschlussbereichen für ebendiese (vgl. MKRO 2013: 29).

Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen

Derzeit weisen fast alle Landesentwicklungspläne Bereiche zur Sicherung der Wasserressourcen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus, beziehen diese i. d. R. jedoch nicht auf die Folgen des Klimawandels.

Regionalplanerische Festlegungen, insbesondere die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, müssen auf Basis anerkannter Analyse- und Bewertungsverfahren erarbeitet und transparent dargelegt und begründet werden, um Rechtssicherheit zu erlangen. Das bedeutet für den Grundwasserschutz, dass neben dem aktuellen Wasservorkommen auch die Ausnutzung derzeitiger Grundwasservorräte und der zukünftige Wasserbedarf relevant sind. Um Gebietsabgrenzungen für potenzielle Gebiete mit Wasserknappheit zu bestimmen und die Änderung des Wasserdargebots durch den Klimawandel abzubilden, bedarf es daher konkreter Klimaprojektionen und Landnutzungs-

¹³ Dieser Handlungsschwerpunkt kann über Förderprogramme, durch Regionalentwicklungskonzepte und eher unter Beteiligung als federführend durch Regionalplanung erfolgen (vgl. MKRO 2013: 29).

szenarien. Hierzu ist eine intensive Zusammenarbeit mit den Fachplanungen, insbesondere mit der Wasserwirtschaft notwendig (vgl. MKRO 2013: 29f.; BMVBS/BBSR 2013: 85).

Ansätze und Strategien

Je nach Nutzungsperspektive der Ressource Wasser bestehen unterschiedliche Ansätze und Strategien. Im Grund- und Oberflächenwasserschutz bestehen beispielsweise Wasserhaushaltsmodelle, die die potenziellen Auswirkungen klimatischer Veränderungen bereits einbeziehen und als Grundlage für die Ermittlung von Gebietsabgrenzungen dienen können. Bodenwasserhaushaltsmodelle hingegen beinhalten potenzielle Wasserknappheiten von für Pflanzen verfügbarem Bodenwasser. Dieses wird auch als ‚nutzbare Feldkapazität‘ bezeichnet und ergibt sich aus den Parametern Niederschlag und Verdunstung (unter Berücksichtigung der Bodennutzung). Landschaftswasserhaushaltsanalysen berücksichtigen unterschiedliche Raumnutzungen und identifizieren für diese potenzielle Wasserknappheiten. Aus diesen Analysen lassen sich direkt Maßnahmen (z. B. Retention von Oberflächenabflüssen) ableiten (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 84f.).

4.1.6 Handlungsfeld VI: Veränderungen im Tourismusverhalten

Handlungsfeld VI behandelt die positiven und negativen Auswirkungen des Klimawandels auf das Tourismusverhalten (vgl. MKRO 2013: 4).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes VI

Veränderungen im Tourismusverhalten sind nur dann raumordnungsrelevant, wenn Flächennutzungskonkurrenzen zu bewältigen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es einer Standortsicherung neuer touristischer Infrastrukturen bedarf (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 17). Im Handlungsfeld VI können die klimatischen Veränderungen sowohl positive als auch negative Wirkung auf den Tourismussektor haben. Nachfolgend sind die wesentlichen Wirkfolgen des Klimawandels und ihre Auswirkungen auf den Tourismussektor zusammengefasst.

Tabelle 11: Potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismussektor

Klimatische Veränderung	Positive oder neutrale Auswirkungen	Negative Auswirkungen
Erhöhung der Luft- und Wassertemperatur	Verlängerung der Saison für Outdoor-Tourismusarten (Camping, Wandern, Radfahren) und der Badesaison an Küsten und Gewässern, Verschiebung der Weinbaugrenze (Erschließung neuer Gebiete)	Veränderungen von Flora und Fauna (z.B. starker Wachstumszuwachs von Algen und Quallen), Verringerung der Wasserqualität und Auswirkungen auf Badetourismus

Anstieg des Meeresspiegels		Küstenerosion und Sandabtrag erhöhen Kosten für den Küstenschutz
Abnahme der Sommerniederschläge/ sommerlicher Wasserstress		Risiken für den Wassertourismus, insb. Bootstourismus
Abnahme der Frosttage, Verringerung der Schneesicherheit	Eventuelle Neuorientierung bisheriger Wintersportgebiete	Verschiebung des Skitourismus in höhere Gebirgslagen und eventuelle Überlastung dieser
Zunahme der Hitzetage/Tropennächte	Verschiebung des Städtetourismus in Frühjahr und Herbst	

Quelle: Eigene Darstellung nach MKRO 2013: 30f.

Besonderer raumordnerischer Handlungsbedarf zeichnet sich für die Berg- und Küstengebiete Deutschlands ab (vgl. Bundesregierung 2008: 44). Das MKRO-Handlungskonzept identifiziert zwei Handlungsschwerpunkte:

- VI.i Festlegung neuer Tourismusschwerpunkte und Entwicklungsräume
- VI.ii Standortsicherung für tourismusbezogene Infrastruktur (vgl. MKRO 2013: 31).

Vorbildliche Festlegungen

Das MKRO-Handlungskonzept beinhaltet nachfolgende vorbildliche Festlegungen, die zugleich als Analyse Kriterien dienen (s. Tabelle 12).

Tabelle 12: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld VI

Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten	
Handlungsschwerpunkt	Vorbildliche Festlegungen nach MKRO 2013/Analyse Kriterien
VI.i Festlegung neuer Tourismusschwerpunkte und Entwicklungsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zeichnerische und textliche Festlegung zur qualitativen und quantitativen Tourismusentwicklung, insbesondere in Form von Ausweisungen von Tourismusschwerpunkten und Tourismusentwicklungsräumen
VI.ii Standortsicherung für tourismusbezogene Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Flächen zur Standortsicherung für tourismusbezogene Infrastruktur, zur Sicherung/Weiterentwicklung bestehender Schienenverkehrsinfrastrukturen, sowie zum Erhalt des tourismusrelevanten Landschaftsbildes (vgl. MKRO 2013: 31).

Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen

Durch die klimawandelbedingte Aufgabe mancher Tourismusgebiete und die Erschließung anderer, kommt es potenziell zur einer Verstärkung von Raumnutzungskonflikten (vgl. MKRO 2013: 30f.).

Der Tourismus hat keine behördliche Planungsinstanz sondern findet eher über externe Dienstleistungen (Privatwirtschaft) statt. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit aller Akteure einer Region, um geeignete Strategien zu entwickeln. Zugleich unterliegt die Tourismuswirtschaft erheblicher Schwankungen, die sowohl kurzfristig, z. B. durch aktuelle Witterungsverhältnisse, als auch mittelfristig durch die allgemeine Wirtschaftslage beeinflusst werden (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 149f.). Daher kann die Regionalplanung zwar in formellen Instrumenten zur Koordinierung der mittelfristigen Tourismusentwicklung beitragen, überwiegend hat sie jedoch eine Moderationsfunktion im Rahmen der Regionalentwicklung (und an Küsten innerhalb des IKZM) (vgl. MKRO 2013: 31).

Ansätze und Strategien

Handlungsfeld VI überschneidet sich mit anderen Fachgebieten, wie dem Natur- und Hochwasserschutz und ist daher von der Raumordnung zu behandeln. Landschaft als Raumbestandteil, auf den die Regionalplanung Einfluss nehmen kann, macht darüber hinaus einen wichtigen Bestandteil des Tourismussektors aus, sodass über Einflussnahme auf Landschaft auch Tourismus beeinflusst werden kann (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 150).

Die MKRO stellt keinen generalisierten methodischen Ansatz dar, weil sich positive und negative Auswirkungen des Klimawandels regional verteilen und teilweise sogar überlagern. Stattdessen wird die Entwicklung stärker qualitativ orientierter Tourismusstrategien empfohlen (vgl. Greiving et al. 2010: 70).

4.1.7 Handlungsfeld VII: Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Handlungsfeld VII umfasst die räumliche Vorsorge für eine potenzielle Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen (vgl. MKRO 2013: 4).

Raumordnerische und klimatische Relevanz des Handlungsfeldes VII

Das Klima ist ein zentraler Einflussfaktor für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere bezüglich der Verbreitung und des Artenspektrums. Zudem beeinflusst die klimatische Situation bei Pflanzen die Vegetationsperiode und bei Tieren Nahrungsbeziehungen, Fortpflanzung und Konkurrenzfähigkeit (vgl. MKRO 2013: 31f.). Temperaturbedingt kann es zukünftig aufgrund des Klimawandels zu Ausweichbewegungen von Tier- und Pflanzen-

arten kommen (vgl. Bundesregierung 2008: 44). Zudem führen natürliche und anthropogene Barrieren, insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch den Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen, sowie Landschaftszersiedlung und Zerschneidung großräumiger Freiräume, zum Aussterben von Arten (vgl. MKRO 2013: 32). Durch steigende Jahresdurchschnittstemperaturen, veränderte Niederschlagsverhältnisse und Wetterextreme wird prognostiziert, dass sich die klimatisch geeigneten Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten entlang von Feuchtigkeitsgradienten verschieben und zukünftig in höheren Gebirgslagen und im Norden und Osten von Deutschland zu finden sein werden. In zukünftig sehr warmen, trockenen Regionen kann es zur Einwanderung wärmeliebender Arten kommen (vgl. MKRO 2013: 32). Auch hat der Klimawandel Auswirkungen auf den Wasser- und Nährstoffhaushalt der Lebensräume und kann daher ebenfalls zu Arealveränderungen führen. Auch der Stoffwechsel der Arten selbst wird durch klimawandelbedingte Veränderungen (z.B. Temperatur und Wasserverfügbarkeit) beeinflusst (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 137).

Eine mögliche Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen ist raumordnungsrelevant, weil es einer Sicherung funktional zusammenhängender Biotopverbundsysteme benötigt, um die (weitere) Fragmentierung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen zu verhindern. Die Sicherung von zusammenhängenden Freiräumen, wie auch die Begrenzung der Siedlungsflächenentwicklung, ist überörtlich und überfachlich zu koordinieren (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 17).

Die Sicherung eines regionsübergreifenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume und Minimierung weiterer Landschaftszerschneidung ist Aufgabe der Raumordnung (vgl. Greiving et al. 2010: 70). Hierbei kann auf bestehende Gesetze und Strategiepapiere und hierdurch erreichte Flächensicherungen zurückgegriffen werden¹⁴. Ökologisch besonders bedeutsam und gleichermaßen gefährdet (daher besonders schutzbedürftig) sind Feuchtgebiete (z. B. Moore, Flussauen, Feuchtgrünländer) (vgl. MKRO 2013: 32f.). Einflussmöglichkeiten bestehen insbesondere bei der Etablierung/Sicherung von Biotopverbundsystemen, bei der Reduktion der Landschaftszerschneidung, bzw. bei der Erhöhung der Durchlässigkeit des Raumes (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 137).

Die MKRO legt zwei Handlungsschwerpunkte fest:

- VII.i Sicherung eines überörtlichen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume zur Überwindung der Isolation von Biotopen und Ökosystem und zur Ermöglichung von Wanderungsbewegungen
- VII.ii Minimierung weiterer Zerschneidungen (vgl. MKRO 2013: 32f.)

Vorbildliche Festlegungen

¹⁴ Hier sind insbesondere die Entschließung der MKRO zum „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ (1992), die ROG-Grundsätze 2 und 6 des § 2 Abs. 2 und § 3 des BNatschG zu nennen (vgl. 001: 33).

Folgende vorbildliche Festlegungen benennt das MKRO-Handlungskonzept. Diese dienen zugleich als Analyse Kriterien (s. Tabelle 13).

Tabelle 13: Vorbildliche Festlegungen in Handlungsfeld VII

Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	
Handlungsschwerpunkt	Vorbildliche Festlegungen nach MKRO 2013/Analyse Kriterien
VII.i Sicherung eines überörtlichen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung weiterer Freiflächen, z. B. Regionale Grünzüge, Forstwirtschaft, etc.
VII.ii Minimierung weiterer Zerschneidungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung noch vorhandener großräumig unzerschnittener Räume • Festlegungen zur Bündelung und Konzentration der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung zur Vermeidung weiterer landschaftlicher Dispersion (vgl. MKRO 2013: 33; BMVBS/BBSR 2013: 138).

Quelle: Eigene Darstellung.

Herausforderungen

Zu anthropogenen Barrieren zählt auch die Flächeninanspruchnahme für Klimaschutzzwecke (z. B. für erneuerbare Energien und insbesondere Biomasseproduktionsflächen) und Klimaanpassungszwecke (z. B. Deichbau), sodass es zu Zielkonflikten kommt. Eine weitere Herausforderung sind die großen Unsicherheiten, mit denen Prognosen über potenzielle Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen behaftet sind (vgl. MKRO 2013: 32f.).

Ansätze und Strategien

Die *Sicherung eines überörtlichen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume* ist im Rahmen der Freiflächensicherung und des Naturschutzes ein traditionelles Aufgabengebiet der Raumordnung. Die Minimierung weiterer Zerschneidungen und der Schutz des Naturraumes sind auch ohne konkreten Bezug zum Klimawandel wichtige Inhalte von Raumordnungsplänen und können daher im Bezug auf den Lebensraumschutz als ‚No-Regret-Strategien‘ verfolgt werden (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 138). Vor diesem Hintergrund verlieren auch die Unsicherheiten über potenzielle Wanderungsbewegungen an Relevanz (vgl. MKRO 2013: 33).

Das MKRO-Handlungskonzept enthält gegenüber den meisten anderen Handlungsfeldern keinen generellen methodischen Ansatz zum Umgang mit der potenziellen Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, weil die Empfindlichkeiten und Anpassungsfähigkeiten von Arten individueller und lokaler Natur und daher für die bekannten Methoden der Klimafolgenbewertung eher ungeeignet sind (vgl. BMVBS/BBSR 2013: 138).

Zur Systematisierung der Analyse sind die sich aus den Handlungsschwerpunkten ergebenden Analysekriterien in den nachfolgenden Tabellen 14 - 20 zusammengetragen und mit den Schlüsselbegriffen versehen, die zur Textstellensuche verwendet wurden.

Tabelle 14: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld I

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	I.i Sicherung vorhandener Überschwemmungsbereiche als Retentionsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten für die Überschwemmungsflächen eines HQ_{100} oder • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Überschwemmungsflächen eines HQ_{extrem} 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser/ Hochwasser- (für z. B. Hochwasserschutz) • Überschwemmung • Retention • HQ
	I.ii Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten und gegebenenfalls Vorbehaltsgebieten zur vorsorglichen Flächensicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmung • Retention • HQ • rückgewinn- (für z. B. Rückgewinnung)
	I.iii Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Bereiche, die durch das Versagen, bzw. Überströmen von Schutzeinrichtungen überflutet werden können [und ein besonders hohes Schadenspotenzial aufweisen (Gefahr für Leben und Sachgüter)] 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko • versieg- (für z. B. versiegelt, Flächenversiegelung)
	I.iv Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung und Entwicklung von Freiräumen bzw. zur Festlegung von Flächennutzungen, die dem Erhalt und der Verbesserung des Wasserrückhaltes dienen 	<ul style="list-style-type: none"> • rückhalt- (für z. B. Rückhaltebecken, Wasserrückhalt) • versieg- (für z. B. versiegelt, Flächenversiegelung) • Einzug- (für z. B. Einzugsgebiet)
	I.v Sicherung potentieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere des technischen Hochwasserschutzes (z. B. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken) 	<ul style="list-style-type: none"> • Deich • Talsperre • rückhalt- (für z. B. Rückhaltebecken, Wasserrückhalt)

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 15: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld II

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld II – Küstenschutz	II.i Ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Hochwasserrisikogebieten (z. B. als nachrichtliche Übernahme) oder • Aussagen zu Straßenbau in Dammlage oder • Aussagen zur Nutzungsbedingungen in besonders tief liegenden Gebieten (Wassereinstau) 	<ul style="list-style-type: none"> • Küste • Sturmflut • Risiko • Deich • Einstau- (für z. B. Wassereinstau, einstauen)
	II.ii Risikominimierung in nicht ausreichend sturmflutgeschützten Küstengebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiete oder textlichen Vorgaben mit Einschränkungen zur Errichtung von baulichen Anlagen, Infrastrukturen und sonstigen Nutzungen in sturmflutgefährdeten Bereichen ohne Schutzanlagen zur Prävention von Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> • Küste • Sturmflut • Risiko
	II.iii Freihaltung von Pufferzonen an ungeschützten Erosionsküsten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorranggebieten für Pufferzonen (Sicherheitsabstände) zu erodierenden Küstengebieten oder • Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Zonierung der zulässigen Flächennutzungen an erodierenden Küstengebieten oder • Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge zur Flächensicherung an ungeschützten Erosionsküsten 	<ul style="list-style-type: none"> • Puffer • ero- (z. B. für Erosion, erodieren)
	II.iv Raumbedarf für Klei- und marine Sandentnahmestellen zu Küstenschutz Zwecken sichern	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Klei- und Sandentnahmestellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klei • Sand
	II.v Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen von konkurrierenden Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur land- und seeseitigen Flächensicherung für die Küstenschutzplanung und zum Ausschluss bzw. zur Einschränkung anderer Nutzungsansprüche 	<ul style="list-style-type: none"> • Deich • Schutz

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 16: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld III

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete	III.i Erhalt/Wiederherstellung der Schutzfunktionen des Bergwaldes	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche Festlegung oder Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der Wälder und ihrer Schutzfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Berg/Berg- (z. B. für Berggebiet, Bergwald) • Gebirge • Wald • Schutz- (z. B. für Schutzfunktion, Schutzwald) • alpin • Forstwirtschaft • Waldfunktion
	III.ii Schutz vor (Berg-) Naturgefahren	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche Festlegung oder Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von Schutzwald (zur Minimierung alpiner Gefahrenpotenziale, insbesondere Lawinen, Steinschlag, Muren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr • geogen • Lawine • Mure • Rutschung
	III.iii Sicherung und Weiterentwicklung der Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusraum	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche Festlegung oder Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen der Berggebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Berg + tourist- (für z. B. Tourismus, touristisch) • Berg + Wirtschaft • Berg + Lebensraum

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 17: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld IV

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen	IV.i Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen	<ul style="list-style-type: none"> Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung/Schaffung von klimawirksamen Ausgleichsräumen, Räumen mit besonderen Klimafunktionen, sonstiger freiraumbezogener Nutzungen (z. B. Regionale Grünzüge) 	<ul style="list-style-type: none"> Klima/Klima- (für z. B. Klimafunktion) Ausgleich- (für z. B. Ausgleichsfläche) Regionale- Grün- (für z. B. regionale Grünzüge, regionaler Grünzug) Natur + Landschaft
	IV.ii Räumliche Steuerung der Siedlungsflächen- und Infrastrukturentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiete für Siedlungsflächenzuwachs und Infrastrukturtrassen und -standorte oder Festlegung von thermischen Belastungsräumen Festlegung zur Berücksichtigung klimatischer Auswirkungen bei der Siedlungsflächenentwicklung/kritische Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> thermisch Siedlung/Siedlung- (für z. B. Siedlungsbereich, Siedlungsentwicklung) Gewerbe / Industrie Zentrale Orte / Entwicklungsachsen

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 18: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld V

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten	V.i Sicherung von Wasserressourcen	<ul style="list-style-type: none"> Ausweisung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz oder Ausweisung von Vorranggebieten für die Grundwasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Wasser + Ressource Wasser + knapp Grundwasser- (für z. B. Grundwasserschutz)
	V.ii Unterstützung des Erhalts bzw. der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung von Bereichen zum Erhalt/zur Verbesserung des Wasserhaushaltes von Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Wasser + Haushalt Wasser + Boden Boden + Haushalt
	V.iii Vorausschauende Lenkung stark wasserverbrauchender Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung von Bereichen für stark wasserverbrauchende Nutzungen und parallele Festlegung von Ausschlussbereichen für ebendiese 	<ul style="list-style-type: none"> Wasser + verbrauch- (für z. B. Verbrauch, verbrauchend) Wasser + intensiv

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 19: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld VI

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten	VI.i Festlegung neuer Tourismusschwerpunkte und Entwicklungsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung zur qualitativen und quantitativen Tourismusentwicklung (Tourismusschwerpunkten und Tourismusentwicklungsräume) 	<ul style="list-style-type: none"> • touris- (für z. B. Tourismus, touristisch) • Fremdenverkehr • Schwerpunkt + touris- • Entwicklung + touris-
	VI.ii Standortsicherung für tourismusbezogene Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Flächen zur Standortsicherung für tourismusbezogene Infrastruktur, zur Sicherung/Weiterentwicklung bestehender Schienenverkehrsinfrastrukturen, sowie zum Erhalt des tourismusrelevanten Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> • infra- (für z. B. Infrastruktur, infrastrukturell) • Schiene + touris- • Landschaft/Landschaft- (für z. B. Landschaftsbild)

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 20: Analysekriterien und Schlüsselbegriffe in Handlungsfeld VII

	Handlungsschwerpunkt	Analysekriterien	Schlüsselbegriffe
Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	VII.i Sicherung eines überörtlichen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft oder • Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung weiterer Freiflächen, z. B. Regionale Grünzüge, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraum • zusammenh- (für z. B. zusammenhängend) • Ausgleich- (für z. B. Ausgleichsfläche) • Regionale- Grün- (für z. B. regionale Grünzüge, regionaler Grünzug) • Natur + Landschaft
	VII.ii Minimierung weiterer Zerschneidungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung noch vorhandener großräumig unzerschnittener Räume oder • Festlegungen zur Bündelung und Konzentration der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung zur Vermeidung weiterer landschaftlicher Dispersion 	<ul style="list-style-type: none"> • zersied- (für z. B. Zersiedlung, zersiedeln) • zerschn- (für z. B. unzerschnitten) • Siedlung (für z. B. Siedlungsentwicklung) • Gewerbe / Industrie • Zentrale Orte / Entwicklungsachsen

Quelle: Eigene Darstellung.

4.2 Räumliche Analysebasis

Die räumliche Analysebasis bilden die Regionalplanungsregionen Deutschlands mit Gebietsstand 31.12.2013. Diese sind zunächst kartographisch dargestellt und anschließend auf die Relevanz der MKRO-Handlungsfelder für diese Regionalplanungsregionen überprüft. Somit kann im Analyseverlauf unterschieden werden, ob Analysekriterien nicht erfüllt sind, weil sie von den Planungsregionen nicht beachtet wurden oder ob sie schlichtweg irrelevant sind.

Die Karte *Planungsregionen in Deutschland* zeigt die aktuellen Gebietsstände der Regionalplanungsregionen Deutschlands (Stand 31.12.2013). Zudem ist in zwei Kategorien unterschieden: Regionen mit und Regionen ohne Regionalplan. Der Großteil der Regionen, dargestellt in dunkelgrau, verfügt über einen Regionalplan, der in der Analyse berücksichtigt wird. Die in hellgrau dargestellten Regionen ohne Regionalplan umfassen die Regionen, für die Ausnahmen im ROG bzw. den Landesraumordnungsgesetzen verankert sind (s. Kapitel 3). Diese bleiben in der Analyse unberücksichtigt.

Die Datengrundlagen zur Karte *Planungsregionen in Deutschland* stammen einerseits aus dem Raumordnungsmonitor des BBSR¹⁵, andererseits aus dem statistischen Portal der Europäischen Kommission ‚eurostat‘. Letzteres stellt die Gebietsabgrenzungen der NUTS-Regionen für Europa zum kostenfreien Download zur Verfügung. Diese wurden mit Stand 2006 im Maßstab 1:3 000 000 als Shapefiles¹⁶ heruntergeladen und für das deutsche Bundesgebiet in QGIS, einem Geoinformationssystem, zugeschnitten. Anschließend wurden die Daten bereinigt, sodass die statischen NUTS-Level 0 (Nationalstaat), 1 (sozioökonomische Großregionen, in Deutschland: Bundesländer) und 2 (Basisregionen für regionalpolitische Maßnahmen, nicht Regionalplanungsregionen) aus dem Datensatz entfernt wurden. Der Datensatz, wie er für die weitere Analyse Verwendung fand, enthält demnach nur noch die NUTS-3-Gebiete (kleine Regionen für spezifische Diagnosen, in Deutschland: Kreisebene) (vgl. Europäische Kommission 2012).

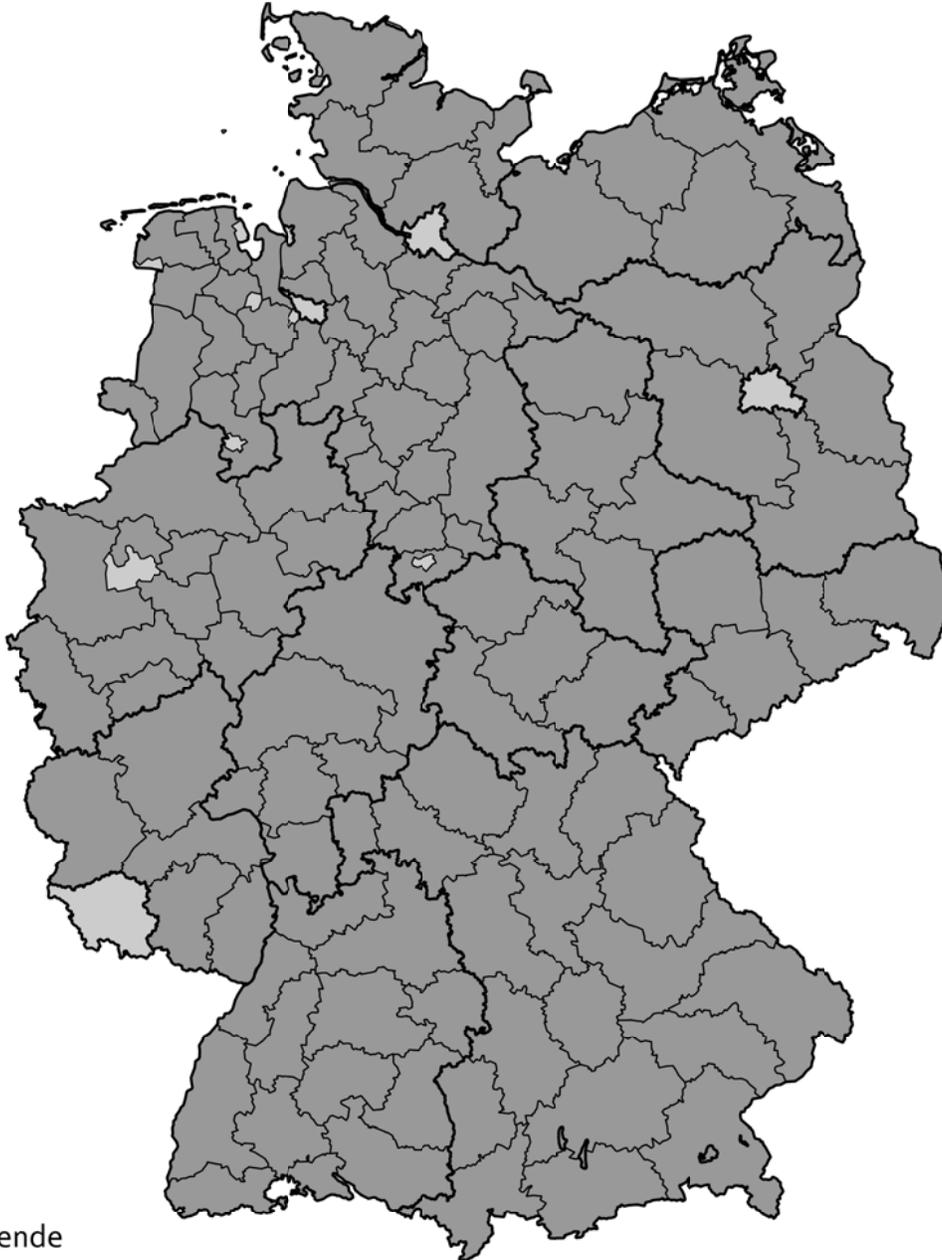
Der BBSR-Datensatz, der zur Erstellung der Karte *Regionalplanungsregionen in Deutschland* verwendet wurde, stammt aus dem Raumordnungsmonitor des BBSR und ist ein Shapefile mit den Regionalplanungsregionen Deutschlands (Stand 31.12.2013). Dieser wurde ebenfalls bereinigt, indem zunächst alle ‚Regionen ohne Regionalplan‘ entfernt und anschließend die Bezeichnungen der Regionen angepasst wurden. In diesem Arbeitsschritt wurden Umlaute eingefügt, die der Ursprungsdatensatz nicht enthielt (z. B. Allgu → Allgäu) und die Bezeichnung des Regionalverbandes Soltau-Fallingb. wurde an seine Neubenennung aus dem Jahr 2011 in ‚Heidekreis‘ angepasst (vgl. Landkreis Heidekreis 2014). Nach Zusammenführung der beiden Datensätze (spatial join über Mittelpunkte) umfasst die räumliche Datenbasis 111 Regionalplanungsregionen mit ‚traditionellem‘ Regionalplan, georeferenziert nach UTM zone 32N.

¹⁵ Freundlicherweise zur Verfügung gestellt durch das BBSR, Frau Dr. Zaspel-Heisters.

¹⁶ Shapefiles sind ein Format für Geodaten.

Regionalplanungsregionen in Deutschland

Stand 31.12.2013



Legende

- Grenzen der Bundesländer
- Regionen mit Regionalplan
- Regionen ohne Regionalplan

Maßstab 1:4.000.000

Datengrundlagen:

Regionalplanungsregionen: Raumordnungsmonitor des BBSR

NUTS₃-Regionen: Website eurostat, © EuroGeographics bezüglich der Verwaltungsgrenzen

Zur Beurteilung der Relevanz der MKRO-Handlungsfelder wurden nachfolgende Begründungen herangezogen.

Tabelle 21: Relevanz der MKRO-Handlungsfelder für die Regionalplananalyse

Handlungsfeld	Relevanz für Planungsregionen	Begründung
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	Relevanz flächendeckend gegeben	Jede Planungsregion kann einem Flusseinzugsgebiet zugeordnet werden, sodass zumindest die Möglichkeit zur Beeinflussung des Abflusses besteht (vgl. BfG 2014).
Handlungsfeld II – Küstenschutz	Relevanz partiell gegeben	Küstenschutzmaßnahmen sind nur in Küstenregionen erforderlich.
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete	Relevanz partiell gegeben	Maßnahmen zum Schutz der Berggebiete sind nur in Bergregionen erforderlich.
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen	Relevanz flächendeckend gegeben	Es ist davon auszugehen, dass jede Regionalplanungsregion verdichtete Siedlungsbereiche umfasst. <i>[In der Fassung des ROG, das von 1997 bis 06/2009 Gültigkeit besaß, hieß es in § 9 noch konkret, dass sich die regionalen Planungsregionen an den Verflechtungsbereichen der Oberzentren und an Ballungsräumen auszurichten haben (§ 9 ROG 1997).]</i>
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten	Relevanz flächendeckend gegeben	Die Unterstützung des Erhalts bzw. der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden (V.i) sowie die Vorausschauende Lenkung stark wasserbrauchender Nutzungen (V.ii) sind Maßnahmen, für die bereits gegenwärtig Handlungsbedarf besteht und die daher unabhängig von klimatischen Veränderungen relevant sein werden (§ 1 WHG).
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten	Relevanz flächendeckend gegeben	Im Sinne eines sanften Tourismus (Umwelt- und Sozialverträglichkeit + Wertschöpfung + Reisekultur) sollten sich alle Regionalplanungsregionen mit Veränderungen im Tourismusverhalten beschäftigen (vgl. BfN 2011).
Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Relevanz flächendeckend gegeben	Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen machen nicht an administrativen Grenzen halt und sind gegenwärtig wie auch zukünftig deutschlandweit zu schützen (vgl. BfN 2014).

Quelle: Eigene Darstellung.

Lediglich die Handlungsfelder *II – Küstenschutz* und *III – Schutz der Berggebiete* wurden als nicht flächendeckend relevant eingestuft. Daher gilt es die Planungsregionen zu identifizieren, für die diese Handlungsfelder relevant sind.

So offensichtlich es scheint, dass Maßnahmen des Küstenschutzes ausschließlich in Küstenregionen durchgeführt werden sollten, so schwierig ist die inhaltliche und räumliche Definition von ‚Küstenregion‘. Denn es ist aufgrund der Vielfältigkeit der Handlungsschwerpunkte nicht ausreichend, die unmittelbar an die Küste angrenzenden Regionalplanungsregionen einzubeziehen. Bauliche Anlagen des Küstenschutzes befinden sich beispielsweise auch in zweiter Deichlinie im Hinterland und die Hauptentnahmestellen für Klei befinden sich in den Küstenmarschen, die sich entlang der gesamten Nordseeküste erstrecken (vgl. MKRO 2013: 18f., BGR 2008). Aus diesem Grund wurde zur Ermittlung der Regionalplanungsregionen, für die Handlungsfeld II relevant ist, die Hochwasserrisikokarten der Küstenbundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein¹⁷ herangezogen. Diese waren gemäß § 74 WHG bis zum 31.12.2013 u. a. für die Küstengebiete aufzustellen und stellen nach Art. 2 Nr. 2 HWRM-RL das Hochwasserrisiko¹⁸ dar (§ 74 WHG, Art. 2 Nr. 2 HWRM-RL). Alle drei Bundesländer stellen ihre Hochwasserrisikokarten für die Küstengebiete online zur Verfügung. Diese können teilweise direkt als Shapefiles exportiert oder in einem Webserver interaktiv dargestellt werden. Die Download-Links befinden sich im Quellenverzeichnis unter der Überschrift ‚Quellen für den Datendownload‘.

Die Auswahl der Regionalplanungsregionen, für die Handlungsfeld III relevant ist, erfolgte zunächst über die Auswahl der drei Alpenregionen (Allgäu, Oberland und Südost-Oberbayern). Da jedoch die Handlungsschwerpunkte (*Schutzfunktionen des Bergwaldes, Bergnaturgefahren und Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusraum*) auch für die deutschen Mittelgebirgsregionen relevant sind, wurden anschließend alle Planungsregionen mit Gebirgen ab einer Höhe von 500 Metern (mangels allgemeingültiger Definition) ausgewählt. Hierzu wurde das Digitale Geländemodell (DGM) mit 200 Meter Gitterweite des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) mit den Planungsregionen verschnitten (s. Downloadlink unter BKG 2014).

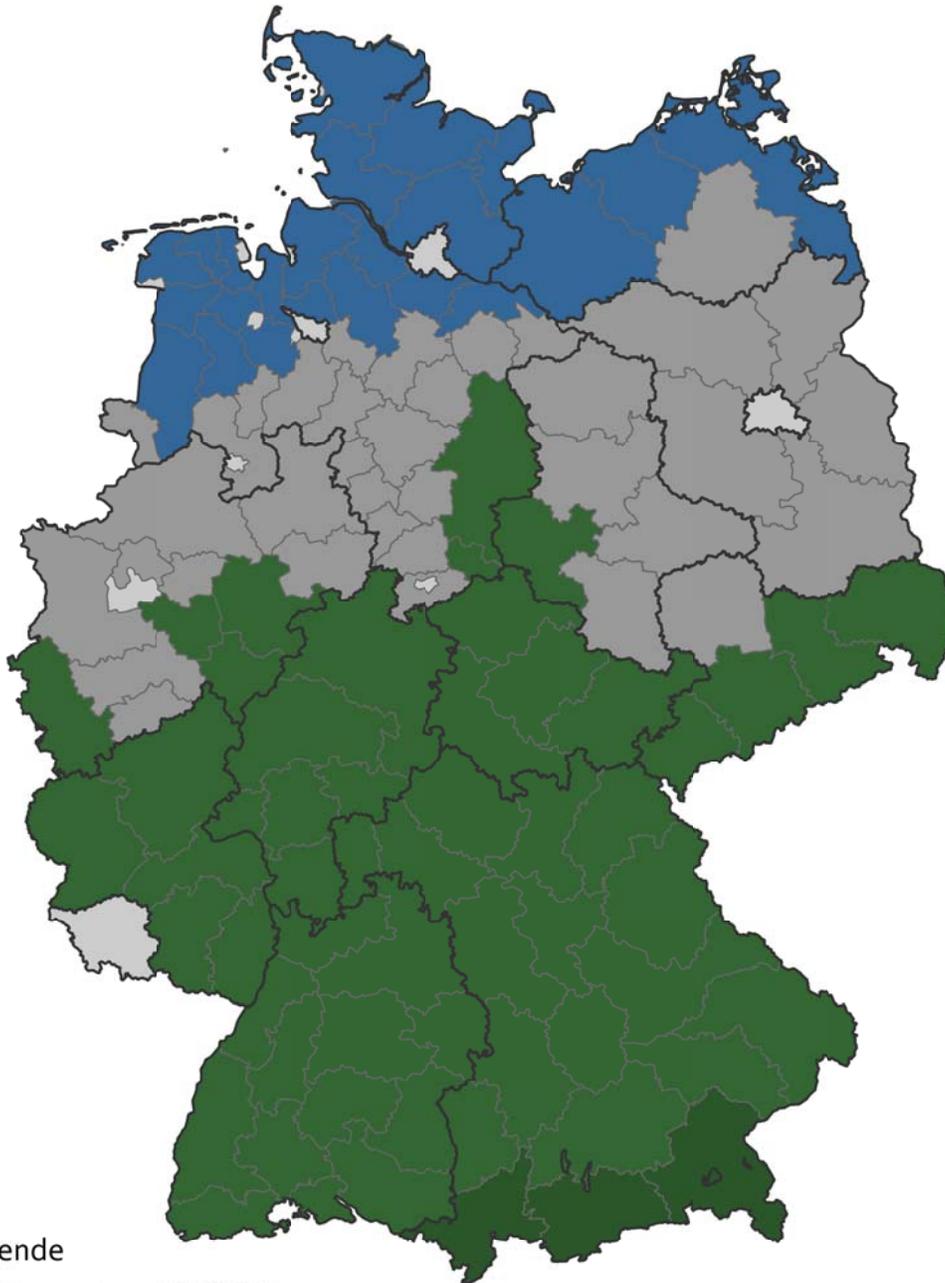
Die nachfolgende Karte *Küsten- und Bergregionen* stellt die Auswahl der Planungsregionen dar, für die Handlungsfeld II (Küstengebiete), Handlungsfeld III (Berggebiete) oder keins der beiden Handlungsfelder relevant ist.

¹⁷ Bremen und Hamburg entfallen wg. Definition als ‚Region ohne Regionalplan‘.

¹⁸ Hochwasserrisiko wird in der HWRM-RL definiert als: „Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten“ (Art. 2 Nr. 2 HWRM-RL).

Regionalplanungsregionen in Deutschland - Küsten- und Bergregionen -

Stand 31.12.2013



Legende

— Grenzen der Bundesländer

■ Bergregionen

■ Küstenregionen

■ Regionen ohne Regionalplan

■ Alpenregionen

■ Keine Küsten- oder Bergregionen

Maßstab 1:4.000.000

Datengrundlagen:

Regionalplanungsregionen: Raumordnungsmonitor des BBSR

NUTS₃-Regionen: Website eurostat, © EuroGeographics bezüglich der Verwaltungsgrenzen

Berg- und Alpenregionen: Digitales Geländemodell zoom des BKG

Küstenregionen: Hochwasserrisikokarten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Es lässt sich für die weitere Analyse feststellen, dass es in Deutschland keine Regionalplanungsregion gibt, die zugleich Berg- und Küstenregion ist. Die südlichen Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen) sind flächendeckend Bergregionen, ganz Schleswig-Holstein und große Teile Mecklenburg-Vorpommerns sind Küstenregionen. Hieraus ergeben sich für Deutschland drei Regionstypen: Küstenregionen, Bergregionen und sonstige Regionen (weder Küsten noch Berge vorhanden). Insgesamt werden 23 Küsten- und 50 Bergregionen (davon drei Alpenregionen) identifiziert. 38 Regionen sind demnach weder Küsten- noch Bergregionen.

5. Ergebnisse der Analyse

Die Einzelergebnisse der Regionalplanungsregionen sind dieser Masterarbeit im Anhang beigefügt. Aufgrund der teilweise sehr umfangreichen Handlungsfeld- und Handlungsschwerpunkttitel werden diese nachfolgend ausschließlich mit ihren Nummerierungen erwähnt. Tabelle 22 fasst die Bezeichnungen noch einmal zusammen.

Tabelle 22: Bezeichnungen der Handlungsfelder und Handlungsschwerpunkte

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	
I.i	Sicherung vorhandener Überschwemmungsbereiche als Retentionsraum
I.ii	Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsraum
I.iii	Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen
I.iv	Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche der Einzugsgebiete der Flüsse
I.v	Sicherung potentieller Standorte für Hochwasserschutzmaßnahmen
Handlungsfeld II – Küstenschutz	
II.i	Ergänzende Risikominimierung in sturmflutgeschützten Küstengebieten
II.ii	Risikominimierung in nicht ausreichend sturmflutgeschützten Küstengebieten
II.iii	Freihaltung von Pufferzonen an ungeschützten Erosionsküsten
II.iv	Raumbedarf für Klei- und marine Sandentnahmestellen zu Küstenschutz Zwecken sichern
II.v	Freihaltung von Bereichen vor und hinter Küstenschutzanlagen von konkurrierenden Nutzungen
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete (insbesondere Alpenraum)	
III.i	Erhalt/Wiederherstellung der Schutzfunktionen des Bergwaldes
III.ii	Schutz vor (Berg-) Naturgefahren
III.iii	Sicherung und Weiterentwicklung der Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusraum
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen (bioklimatische Belastungsgebiete)	
IV.i	Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen
IV.ii	Räumliche Steuerung der Siedlungsflächen- und Infrastrukturentwicklung
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten	
V.i	Sicherung von Wasserressourcen
V.ii	Unterstützung des Erhalts bzw. der Verbesserung des Wasserhaushaltes der Böden
V.iii	Vorausschauende Lenkung stark wasserverbrauchender Nutzungen
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten	
VI.i	Festlegung neuer Tourismusschwerpunkte und Entwicklungsräume
VI.ii	Standortsicherung für tourismusbezogene Infrastruktur
Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	
VII.i	Sicherung eines überörtlichen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume
VII.ii	Minimierung weiterer Zerschneidungen

Quelle: Eigene Darstellung.

5.1 Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten (absolute Auswertung)

Die Analyse der Regionalpläne zeigt, dass insgesamt sieben der 111 Regionalplanungsregionen entweder nicht über integrierte Regionalpläne, sondern ausschließlich über sachliche Teilpläne verfügen (alle Planungsregionen Brandenburgs), oder wegen Überschreitung der Fortschreibungsfrist nicht mehr rechtskräftig sind (Landkreise Aurich und Oldenburg)¹⁹. Diese Regionen weisen demnach, wie in Kapitel 3 beschrieben, in allen Handlungsschwerpunkten die Ausprägung *keine Festlegung* auf.

Die Suche nach dem Begriff ‚Klimaanpassung‘ ergab, dass dieser in lediglich vier der 111 Regionalpläne verwendet wurde. Davon liegen drei Regionen in Niedersachsen und verfügen in ihren Textwerken über ein Kapitel „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“²⁰. Die drei Regionen sind die Landkreis Emsland, Osterholz und Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB). Die vierte Region ist der Regionalplan Münsterland (Nordrhein-Westfalen). Dieser verfügt über einen Planungsgrundsatz mit dem Titel „[d]em Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen!“ (Bezirksregierung Münster 2014: 20). Er zielt auf die Entwicklung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.

Die Suche nach den Schlagworten der Handlungsfelder ergibt, dass alle Regionalpläne das Wort ‚Hochwasserschutz‘ (Handlungsfeld I) enthalten. Das Schlagwort ‚Küstenschutz‘ (Handlungsfeld II) nennen bis auf die Küstenregionen Ammerland und Emsland alle Küstenregionen. Darüber hinaus findet sich das Schlagwort in weiteren niedersächsischen Regionalplänen in der Kapitelüberschrift ‚Küsten- und Hochwasserschutz‘, wobei der Küstenschutz inhaltlich in diesen Fällen keine Berücksichtigung findet. Das Schlagwort ‚Berggebiet‘ (Handlungsfeld III) nennen alle Alpenregionen, darüber hinaus jedoch keine der 47 Bergregionen. Das Schlagwort ‚Hitzefolge‘ (Handlungsfeld IV) findet ausschließlich im Regionalplan Münsterland wieder. ‚Wasserknappheit‘ (Handlungsfeld V) wird in zwei Regionalplänen erwähnt (Münsterland, Main-Röhn). Der Begriff ‚Tourismusverhalten‘ (Handlungsfeld VI) wird in keiner Planungsregion verwendet. Die ‚Lebensräume von Tieren und Pflanzen‘ (Handlungsfeld VII) findet ebenfalls nur im Regionalplan Münsterland Erwähnung.

¹⁹ Die Landkreise Aurich und Oldenburg sind der Pflicht zur Prüfung des Änderungs- oder Fortschreibungsbedarf oder der Aktualisierung der Pläne gemäß § 5 (7) NROG bis zum Stichtag (30.06.2014) nicht nachgekommen.

²⁰ Bezeichnung im Landkreis Osterholz lautet: „Klimaschutz und -anpassung“.

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

Handlungsfeld I wird von 10 (-7)²¹ der 111 (-7) Regionalplanungsregionen nicht behandelt, sodass im Umkehrschluss 102 von 111 Regionen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz treffen. Es wurden insgesamt von zwölf Regionen alle fünf Handlungsschwerpunkte in Form von Zielen oder Grundsätzen festgelegt, wobei lediglich die Regionen Köln und Bonn/Rhein-Sieg (Nordrhein-Westfalen) alle Handlungsschwerpunkte als Ziele festgelegt haben. Innerhalb des Handlungsfeldes I wird Handlungsschwerpunkt *I.iii* mit Abstand am seltensten festgelegt (knapp 20% der Regionen). Im Mittel werden pro Region 1,86 Ziele und 0,71 Grundsätze festgelegt. In überwiegender Anzahl werden jedoch keine Festlegungen getroffen (2,42). Handlungsschwerpunkt *I.i* ist überwiegend als Ziel festgelegt, nur 17 (-7) Regionen legen *I.i* nicht fest.

Einige Bundesländer weisen besondere Merkmale auf. Die vier Regionalpläne Thüringens haben alle mindestens drei Handlungsschwerpunkte als Ziele festgelegt und drei der vier Regionen legen alle fünf Handlungsschwerpunkte fest. In Nordrhein-Westfalen ist bemerkenswert, dass in allen Planungsregionen Handlungsfeld *I.ii* festgelegt wird, in elf von zwölf sogar als Ziel. In Niedersachsen fällt auf, dass bis auf den ZGB keine der Planungsregionen Handlungsfeld *I.iii* festgelegt hat. Besonders wenige Festlegungen lassen sich in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein feststellen. In Mecklenburg-Vorpommern haben drei von vier Regionen keine Ziele zum Hochwasserschutz festgelegt, in Schleswig-Holstein drei von fünf Regionen. Zwei der fünf schleswig-holsteinischen Regionen treffen keine Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese länderbezogenen Unterschiede sind Gegenstand der Interpretation und Plausibilisierung in Kapitel 6.2.1.

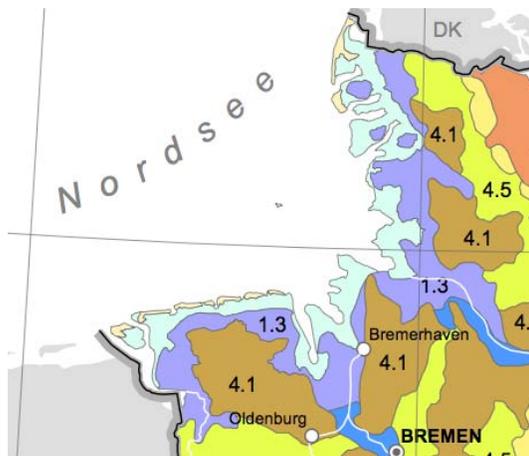
Handlungsfeld II – Küstenschutz

In Deutschland gibt es 23 Küstenregionen, zu denen auch die Landkreise Aurich und Oldenburg gehören. Von den 23 Regionen haben insgesamt zehn, also knapp die Hälfte, kein Ziel festgelegt und acht haben gar keine Festlegungen getroffen. Im Durchschnitt werden 0,83 Ziele und 0,17 Grundsätze von den Küstenregionen festgelegt. In durchschnittlich vier Handlungsschwerpunkten werden keine Festlegungen getroffen.

Zwischen den Handlungsschwerpunkten variieren die Ergebnisse stark. Während Handlungsschwerpunkt *II.i* von über der Hälfte der relevanten Planungsregionen festgelegt wird (und das überwiegend als Ziel), legt jeweils nur eine Region Handlungsschwerpunkte *II.ii* (als Grundsatz) und *II.iii* (als Ziel) fest. Die Handlungsschwerpunkte *II.iv* und *II.v* werden in jeweils vier Planungsregionen festgelegt, die sich allesamt in Niedersachsen befinden.

²¹ Sind in den weiteren Ausführungen nach der Benennung von Zahlen zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen in Klammern (-7) eingefügt, bezieht sich dies auf die sieben Regionen ohne rechtskräftigen Regionalplan und zeigt an, dass diese in die Addition einbezogen wurden.

Abbildung 7: Marschen und Moore im Tideeinflussbereich



Quelle: BGR 2008, Auszug aus der Karte 'Bodengroßlandschaften in Deutschland' (Maßstab 1:5 000 000)

Dass zumindest auch an der Westküste Schleswig-Holsteins potenziell Klei abgebaut werden kann, verdeutlicht Abbildung 7 (dargestellt in violetter Farbe, beziffert mit „1.3“) (vgl. BGR 2008, MKRO 2013: 18f.). Aussagen zu Sandabbaugebieten für Küstenschutz Zwecke fehlen gänzlich. Diese handlungsschwerpunktbezogenen Ergebnisse werden in Kapitel 6.2.2 interpretiert und plausibilisiert.

Bezogen auf die Bundesländer legt Schleswig-Holstein mit Abstand am wenigsten Ziele und Grundsätze in den Regionalplänen fest. Zwei von fünf Regionen behandeln *III.i*, die anderen Handlungsschwerpunkte werden jedoch

in keiner Region festgelegt. Auch für dieses Ergebnis bedarf es einer Plausibilisierung. In der Einzelbetrachtung sticht der Landkreis Friesland hervor, weil er als Einziger vier der fünf Handlungsschwerpunkte als Ziele festgelegt hat.

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete

Wie der Karte *Küsten- und Bergregionen* zu entnehmen ist, gibt es in Deutschland insgesamt 47 Bergregionen und drei Alpenregionen. 28 der insgesamt 50 Regionen haben keine Festlegungen in Handlungsfeld III getroffen. Die drei Alpenregionen hingegen beinhalten zu allen Handlungsschwerpunkten des Handlungsfeldes Festlegungen. Insgesamt werden in Handlungsfeld III durchschnittlich 0,42 Ziele und 0,24 Grundsätze festgelegt. 2,34 der drei Handlungsschwerpunkte werden nicht festgelegt. Wird diese Mittelwertbildung ausschließlich auf die Bergregionen, nicht zusätzlich auf die Alpenregionen bezogen, steigt der Wert für die Ausprägung *keine Festlegungen* von 2,34 auf 2,54 und die Anzahl der festgelegten Ziele sinkt von 0,42 auf 0,28. Werden die drei Alpenregionen gesondert betrachtet, sind durchschnittlich 2,67 Ziele und 0,33 Grundsätze festgelegt.

Differenziert nach Handlungsschwerpunkten, wird Handlungsschwerpunkt *III.i* am häufigsten und Handlungsschwerpunkt *III.ii* am seltensten festgelegt. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass eine Schutzfunktion des Bergwaldes die Vermeidung bzw. Abschwächung von geogenen Naturgefahren sein kann.

Besonders auffällig ist, dass obwohl alle Regionalplanungsregionen Thüringens Bergregionen sind, sich in keinem Regionalplan Festlegungen zu den Handlungsschwer-

punkten finden lassen. In Baden-Württemberg wurden keine Festlegungen zu Handlungsschwerpunkten III.ii und III.iii getroffen. Die geringe Festlegungsrate in diesem Handlungsfeld gilt es in Kapitel 6.2.3 zu interpretieren.

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen

In Handlungsfeld IV gibt es keine Regionalplanungsregion (außer Brandenburg und Landkreise Aurich und Oldenburg), die nicht mindestens ein Ziel festgelegt hat. Zudem fällt auf, dass insgesamt kaum Grundsätze festgelegt werden und dass die deutliche Mehrzahl der Regionen beide Handlungsschwerpunkte als Ziele festlegt (102 (-7) von 111). Durchschnittlich werden in Handlungsfeld IV 1,78 Ziele und 0,05 Grundsätze festgelegt. Lediglich 0,17 Mal lautet die Ausprägung *keine Festlegung*.

Zwischen den Handlungsschwerpunkten gibt es lediglich geringe Unterschiede. Während in Handlungsschwerpunkt IV.i bis auf die sieben Regionen ohne rechtskräftigen Regionalplan alle Regionen Festlegungen vorgenommen haben, gibt es in Handlungsschwerpunkt IV.ii (erneut abgesehen von den sieben o. g. Regionen) fünf Regionen ohne Festlegung. Diese beinahe flächendeckende Festlegung der Handlungsschwerpunkte des Handlungsfeldes IV wird in Kapitel 6.2.4 interpretiert und plausibilisiert.

Es gibt in Handlungsfeld IV mehrere Bundesländer, die in allen Planungsregionen zwei Ziele für die zwei Handlungsschwerpunkte festgelegt haben. Diese sind: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Bemerkenswert ist die unterschiedliche Art der Festsetzung in Handlungsfeld IV, da sich deutlich die unterschiedlichen Steuerungsformen der Bundesländer zeigen. In Hessen und Nordrhein-Westfalen wird eine positiv-allokative Steuerungsform der Siedlungsflächenentwicklung praktiziert, sodass in diesen Ländern (nahezu) bereichsscharf Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden²². In anderen Bundesländern, deren Steuerungsansatz negativ-restriktiv geprägt ist, geschieht die Lenkung der Siedlungsflächenentwicklung einerseits über den Schutz besonders wertvoller Freiräume und andererseits über die Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung entlang der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen²³. In Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt die Siedlungsflächenentwicklung überwiegend über Eigenentwicklung der Gemeinden und über die Bündelung großflächiger Industrie- und Gewerbeflächen. Rheinland-Pfalz kombiniert beide bereits genannten Ansätze mit einer Mengensteuerung über Flächenkontingente, das heißt es werden Schwellenwerte für die weitere Siedlungsentwicklung vorgegeben, die sich beispielsweise an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung orientieren (vgl. BMVBS 2012: 124-126).

²² Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung heißen in Hessen ‚Vorranggebiete Bestand und Planung‘ und in Nordrhein-Westfalen ‚Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)‘.

²³ Beispielländer für diesen Steuerungsansatz sind Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.

Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten

In Handlungsfeld V ist festzustellen, dass keine Region Handlungsschwerpunkt V.iii behandelt²⁴ und somit auch keine Region alle drei Handlungsschwerpunkte festgelegt hat. Insgesamt sind durchschnittlich die Hälfte der Handlungsschwerpunkte gar nicht, 1,11 Handlungsschwerpunkte als Ziel und 0,36 als Grundsatz festgelegt.

In Handlungsschwerpunkt V.i, welcher in den Analysekriterien u. a. durch die Festlegung von Grundwasserschutzgebieten erfüllbar ist, gibt es 14 (-7) Regionen, die keine Festlegung getroffen haben. 20 Regionen (-7) haben gar keine Zielfestlegungen getroffen.

Auffällig ist, dass lediglich drei von zwölf Planungsregionen Nordrhein-Westfalens Handlungsschwerpunkt V.ii festgelegt haben, in Thüringen sogar keine einzige. Überdurchschnittlich schneiden die Bundesländer Bayern, Hessen und Sachsen ab, die für Handlungsschwerpunkte V.i und V.ii beinahe immer Festlegungen getroffen haben.

Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten

Handlungsfeld VI ist bezüglich der Festlegung von Erfordernissen der Raumordnung divergent. Beispielsweise legen 26 (-7) Regionalplanungsregionen keinen der Handlungsschwerpunkte fest, ebenso viele hingegen ausschließlich Ziele. In Mittelwerten ausgedrückt stehen pro Region 0,77 Ziele 0,75 Mal der Ausprägung *keine Festlegung* gegenüber. Insgesamt weisen 51 (-7) Regionen keine Zielfestlegungen auf. Es werden durchschnittlich 0,48 Grundsätze pro Region festgelegt.

Handlungsschwerpunkt VI.ii wird von zehn Regionen weniger festgelegt (insgesamt 46 (-7)) als Handlungsschwerpunkt VI.i (insgesamt 36 (-7)). Die Heterogenität des Handlungsfeldes zeigt sich ebenfalls zwischen den Bundesländern. Ganz Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein legen keine Ziele fest. Auch in Bayern werden kaum Ziele festgelegt. Dies ist insofern auffällig, da insbesondere die Küsten- und Bergregionen Haupttourismusziele in Deutschland sind (vgl. Bundesregierung 2008: 44). 18 Regionen Niedersachsens hingegen beinhalten ausschließlich Ziele. Dieser sehr unterschiedlichen Behandlung des Themas wird in Kapitel 6.2.6 nachgegangen.

Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Handlungsfeld VII weist von allen Handlungsfeldern die meisten Festlegungen auf. Da jede Regionalplanungsregion (außer den sieben o. g.) Handlungsschwerpunkt VII.i als Ziel festgelegt hat, gibt es keine Planungsregion ohne Festlegungen und jeweils mit mindestens einer Zielfestlegung. Exakt 90% der Regionen legen zudem Handlungs-

²⁴ Für diesen Handlungsschwerpunkt lassen sich lediglich vereinzelt Hinweise, bzw. Inhalte in den Begründungsteilen finden. Dieser Umstand wird in Kapitel 6.2.5 näher untersucht.

schwerpunkt VII.ii als Ziel fest und verfügen demnach über zwei Ziele bei zwei Handlungsfeldern. Im Mittel werden pro Region 1,8 Ziele und 0,05 Grundsätze festgelegt.

Aufgrund der einheitlich hohen Rate an Zielfestlegungen im Handlungsfeld VII lohnt sich keine Unterscheidung nach Bundesländern. Der einheitliche Umgang mit diesem Handlungsfeld in den Regionalplänen ist Gegenstand der Interpretation und Plausibilisierung in Kapitel 6.2.7.

Die gesamten Ergebnisse können nachfolgender DIN A3-Tabelle entnommen werden. Sie bildet den Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten in deutschen Regionalplänen ab. Die Tabelle stellt für jede Planungsregion die Festlegungsart der Handlungsschwerpunkte dar und fasst die Anzahl der Ziele und Grundsätze pro Handlungsfeld zusammen (grau hinterlegte Kästchen). In roter Farbe dargestellt sind Werte, die besonders negativ ausfallen (z. B. keine Zielfestlegung, alle Handlungsschwerpunkte mit Ausprägung *keine Festlegung*). In grüner Farbe sind besonders positive Ergebnisse markiert (z. B. alle Handlungsschwerpunkte als Ziel festgelegt). Die violett hinterlegten Kästchen kennzeichnen die Regionen Brandenburgs, sowie die Landkreise Aurich und Oldenburg, die aufgrund von Zeitablauf der Regionalpläne, bzw. mangels integrierter Pläne keine Ziele und Grundsätze aufweisen.

5.2 Ausschöpfung der Anpassungskapazität (relative Auswertung)

Die in Kapitel 5.1 dargestellte absolute Auswertung der Analyseergebnisse veranschaulicht den Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten. Zur Abbildung der *Anpassungskapazität der Regionalplanung* ist es notwendig, eine Normalisierung durchzuführen (beschrieben in Kapitel 3). Diese ermöglicht den direkten Vergleich der Ausschöpfung der Anpassungskapazität von Planungsregionen und Bundesländern, obwohl diese unterschiedlichen Regionstypen (s. Kapitel 4.2) zugeordnet sind. Auch lassen sich mit dieser Methode Handlungsfelder miteinander vergleichen, auch wenn diese aus unterschiedlich vielen Handlungsschwerpunkten bestehen.

Durch die relative Auswertung lässt sich folgendes Ergebnis für die Planungsregionen zusammenfassen: außer den sieben Regionen ohne rechtskräftigen Regionalplan gibt es keine Region, die einen Wert von unter 0,2, also unter 20 % Kapazitätsausschöpfung erzielt. In der Kategorie 0,21 - 0,4 (21 - 40 %) befinden sich zehn Regionen, in der Kategorie 0,41 - 0,6 (41 - 60 %) sind 50 Regionen, in der Kategorie 0,61 - 0,8 (61 - 80 %) 43 Regionen und die Region Oberland (Bayern) liegt als Einzige in der Kategorie zwischen 0,81 und 0,99 (81 - 99 %) mit einem Wert von 82,35 % Kapazitätsausschöpfung. Aggregiert nach Bundesländern ergeben sich folgende Ausschöpfungswerte.

Tabelle 23: Ausschöpfung der Anpassungskapazität (Bundesländer)

Bundesland	Ausschöpfung der Anpassungskapazität
Brandenburg	0,00 (0 %)
Schleswig-Holstein	0,379 (37,9 %)
Baden-Württemberg	0,473 (47,3 %)
Mecklenburg-Vorpommern	0,476 (47,6 %)
Rheinland-Pfalz	0,512 (51,2 %)
Bayern	0,531 (53,1 %)
Hessen	0,539 (53,9 %)
Niedersachsen	0,566 (56,6 %)
Thüringen	0,588 (58,8 %)
Nordrhein-Westfalen	0,615 (61,5 %)
Sachsen	0,662 (66,2 %)
Sachsen-Anhalt	0,729 (72,9 %)

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Durchschnittswert aller Länder beträgt 0,518 (ca. 52 %) und ist in Tabelle 23 als Doppellinie eingezeichnet. Es fällt auf, dass die drei Bundesländer mit den höchsten Mittelwerten keine bzw. kaum Berg- und Küstenregionen aufweisen.

Werden die mittleren Ausschöpfungswerte der Handlungsfelder aggregiert, ergibt sich folgendes Ergebnis.

Tabelle 24: Ausschöpfung der Anpassungskapazität (Handlungsfelder)

	HF I	HF II	HF III	HF IV	HF V	HF VI	HF VII
Prozentualer Ausschöpfungswert	43,6 %	18,2 %	16,0 %	88,5 %	44,3 %	52,5 %	89,5 %

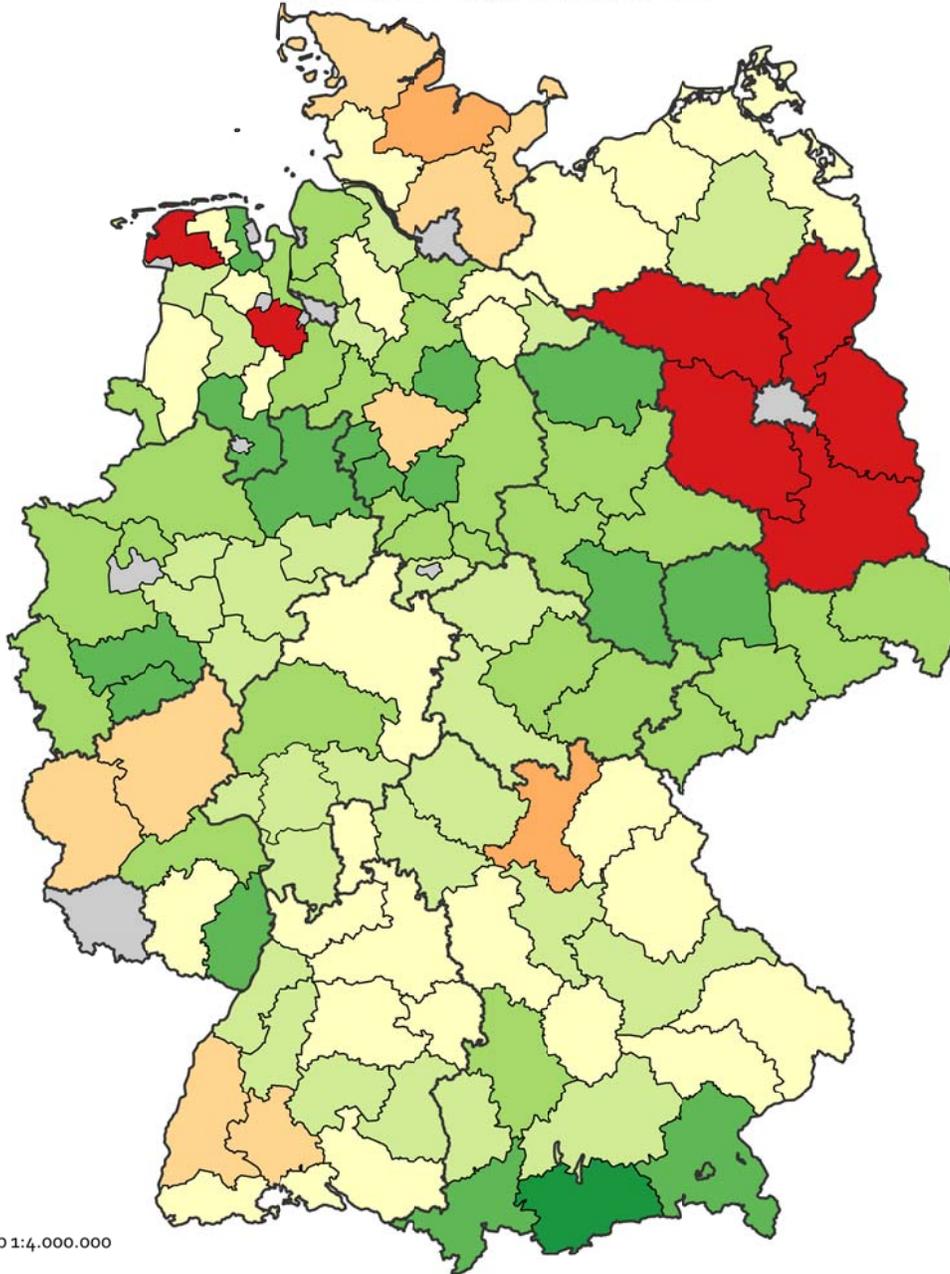
Quelle: Eigene Darstellung.

Wie bereits die Ergebnisse der Addition der Festlegungen vermuten ließen, schneiden die Handlungsfelder II und III stark unterdurchschnittlich und Handlungsfelder IV und VII stark überdurchschnittlich ab. In Handlungsfeldern I, V und VI werden im Mittel circa 45 % Kapazitätsausschöpfung erreicht. Auch diese Ergebnisse werden nachfolgend interpretiert und plausibilisiert (s. Kapitel 6.1).

Nachfolgende Karte *Ausschöpfung der Anpassungskapazität der Regionalplanung* zeigt die prozentuale Kapazitätsausschöpfung der einzelnen Regionen, dargestellt in Klassen. Die Einzelergebnisse können den am Ende des Unterkapitels beigefügten DIN A3-Tabellen entnommen werden. Die Farbgebung ist dieselbe wie bereits in der absoluten Auswertung (s. Kapitel 5.1).

Ausschöpfung der Anpassungskapazität der Regionalplanung

Gebietstand 31.12.2013, Stichtag 30.06.2014



Maßstab 1:4.000.000

Legende

— Verwaltungsgrenzen Bundesländer

■ Regionen ohne Regionalplan

Ausschöpfung der Anpassungskapazität

■ 0.00 %

■ 1 - 20 %

■ 21 - 30 %

■ 31 - 40 %

■ 41 - 50 %

■ 51 - 60 %

■ 61 - 70 %

■ 71 - 80 %

■ > 80 %

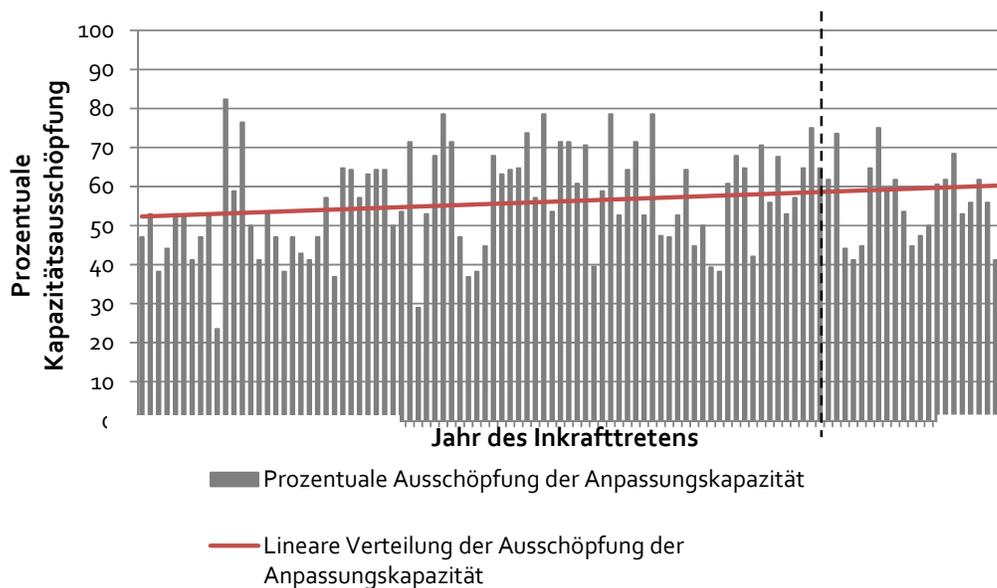
Datengrundlagen:

Regionalplanungsregionen: Raumordnungsmonitor des BBSR

NUTS3-Regionen: Website eurostat, © EuroGeographics bezüglich der Verwaltungsgrenzen

Darüber hinaus wurde untersucht, ob ein statistischer Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten der Regionalpläne und deren Ausschöpfungsgrad der Anpassungskapazität besteht. Denn es kann angenommen werden, dass Regionalpläne, die bereits vor Veröffentlichung der DAS im Dezember 2008 und vor Beschluss des MKRO-Handlungskonzepts auf der 36. Ministerkonferenz im Juni 2009 rechtskräftig waren, weniger handlungsfeldrelevante Ziele und Grundsätze aufweisen. Abbildung 8 veranschaulicht die Ergebnisse der Gegenüberstellung von Jahr des Plan-Inkrafttretens und prozentualem Ausschöpfungswert.

Abbildung 8: Verhältnis von Plan-Inkrafttreten zu Ausschöpfung der Anpassungskapazität

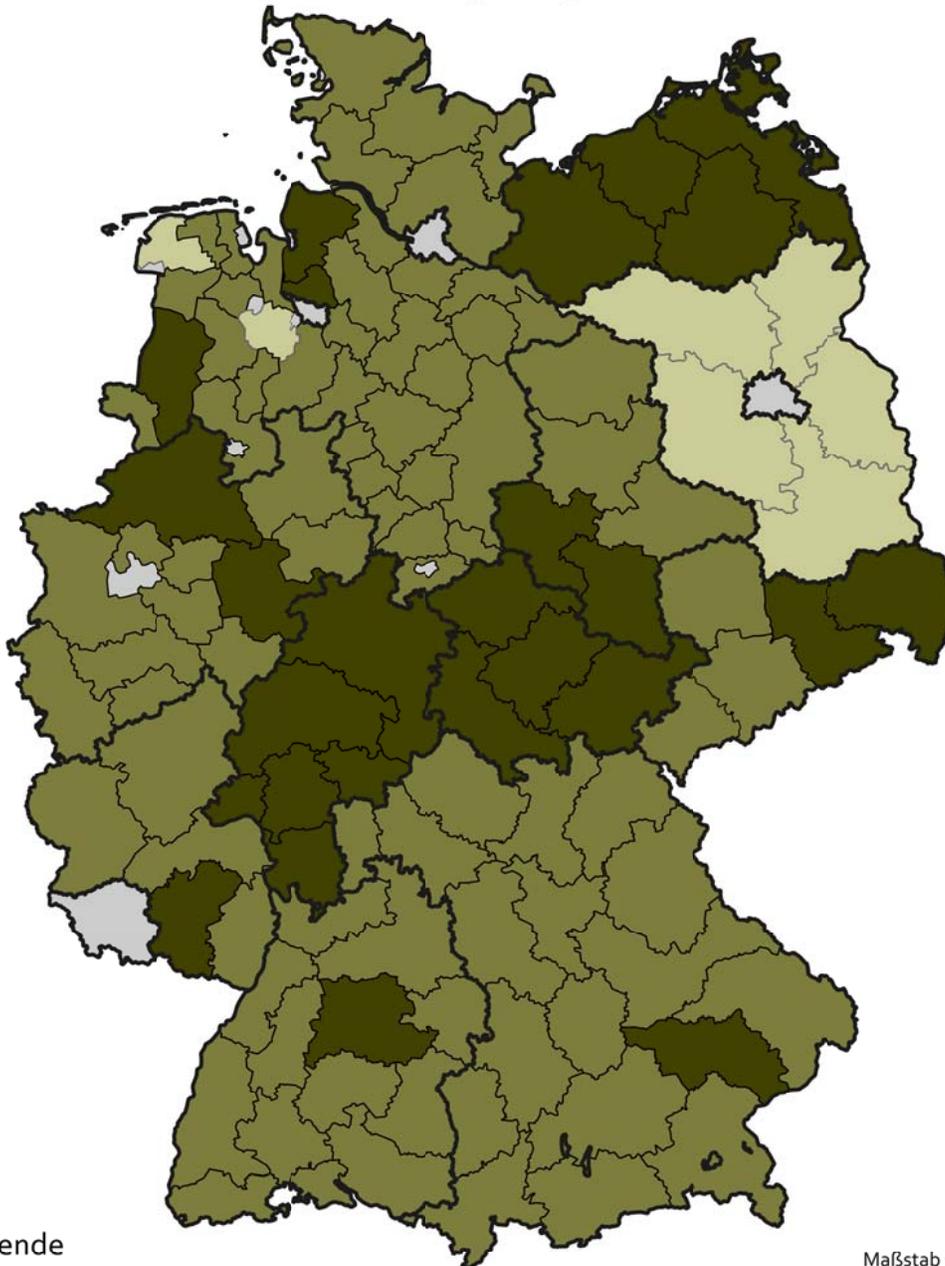


Quelle: Eigene Darstellung.

In Abbildung 8 verdeutlicht die lineare Trendlinie, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Jahr des Plan-Inkrafttretens und der Ausschöpfung der Anpassungskapazität besteht. Im Mittel zeigt sich, dass die prozentuale Ausschöpfung von ca. 52 % auf 60 % ansteigt. Zudem wird deutlich, dass insgesamt eine offensichtliche Heterogenität bezüglich der Kapazitätsausschöpfung besteht und dass der Regionalplan mit dem höchsten Ausschöpfungsgrad (82,35 %) einer der ältesten Pläne ist. Nachfolgende Karte ‚Inkrafttreten der Regionalpläne‘ veranschaulicht die räumliche Verteilung der Regionalplanungsregionen mit Plan-Inkrafttreten vor und ab dem Jahr 2009. Es zeigt sich, dass deutlich mehr Regionen vor dem Jahr 2009 (und damit der MKRO-Handlungskonzept-Veröffentlichung) in Kraft traten, als ab 2009. In den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen traten alle Regionalpläne ab 2009 in Kraft und auch in weiten Teilen Sachsens und Sachsen-Anhalts ist das Jahr des Inkrafttretens der Pläne 2009 und später. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, in dem alle Regionalpläne vor 2009 in Kraft traten.

Regionalplanungsregionen in Deutschland - Inkrafttreten der Regionalpläne -

Stand 31.12.2013



Maßstab 1:4.000.000

Legende

— Grenzen der Bundesländer

■ Regionen ohne Regionalplan

■ kein rechtskräftiger Regionalplan vorhanden

■ Inkrafttreten vor 2009

■ Inkrafttreten ab 2009

Datengrundlagen:

Regionalplanungsregionen: Raumordnungsmonitor des BBSR

NUTS3-Regionen: Website eurostat, © EuroGeographics bezüglich der Verwaltungsgrenzen

6. Plausibilisierung und Interpretation der Analyseergebnisse

Die in Kapitel 5 durchgeführte Analyse zeigt deutliche Unterschiede zwischen Handlungsfeldern, Handlungsschwerpunkten und Regionalplanungsregionen auf, die in diesem Kapitel übergreifend (s. Kapitel 6.1) und handlungsfeldbezogen (s. Kapitel 6.2) interpretiert und plausibilisiert werden.

6.1 Handlungsfeldübergreifende Plausibilisierung und Interpretation

Die Regionalplanung in Deutschland besitzt einige raumstrukturelle ‚Kernaufgaben‘, die im ROG in § 8(5) verankert sind und die anzustrebende Siedlungs- und Freiraumstruktur, sowie zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur umfassen (vgl. § 8 (5) ROG) (s. auch Kapitel 2.2.2). Aufgrund dieser ‚Kernaufgaben‘ ist anzunehmen, dass Handlungsfelder und -schwerpunkte der MKRO, die in den Aufgabenbereich Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung fallen, tendenziell eher von den Regionalplanungsregionen behandelt werden als ‚Zusatzaufgaben‘, wie beispielsweise die Tourismusentwicklung. Der Vergleich der Ausschöpfung der Anpassungskapazität nach Handlungsfeldern bestätigt diese Annahme (s. Tabelle 24).

Dass lediglich vier von 111 Regionalplanungsregionen über ein Grundsatzkapitel ‚Klimaanpassung‘ verfügen verdeutlicht, dass die Klimaanpassung bisher in geringem Maße Einzug in die Regionalplanungspraxis erhalten hat. Da sich drei der vier Regionen in Niedersachsen befinden ist davon auszugehen, dass die im NROG verankerte Pflicht zur Überprüfung auf Planfortschreibung und/oder die geringere Gebietsgröße der Planungsregionen begünstigend auf die Einbeziehung aktueller Themenstellungen auswirken.

Die Analyse bezüglich eines möglichen Zusammenhangs zwischen Planinkrafttreten und der Ausschöpfung der Anpassungskapazität ergab, dass jüngere Pläne im Durchschnitt eine um ca. acht Prozentpunkte höhere Kapazitätsausschöpfung besitzen. Die Heterogenität der Einzelergebnisse spricht jedoch auch dafür, dass Klimaanpassungsinhalte bereits vor Veröffentlichung der DAS und des MKRO-Handlungskonzepts in Regionalpläne einfließen, was wiederum auf eine indirekte Behandlung des Themas in der Praxis schließen lässt.

6.2 Handlungsfeldbezogene Plausibilisierung und Interpretation

6.2.1 Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

Handlungsfeld I und seine fünf Handlungsschwerpunkten werden in den Regionalplänen durchschnittlich ebenso oft festgelegt wie nicht festgelegt. Da alle Regionalpläne das Schlagwort ‚Hochwasserschutz‘ verwenden, kann davon ausgegangen werden, dass die Festlegungen der fünf Handlungsschwerpunkte direkt auf das MKRO-Handlungsfeld bezogen sind.

Tabelle 25: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld I

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	1,86	Handlungsfeld	2,18
Grundsatz	0,71	Handlungsschwerpunkt	0,436
Keine Festlegung	2,42	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	43,6 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Die nahezu flächendeckende Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwasserschutz (10 (-7) Regionen behandeln Handlungsfeld I nicht) lässt die Schlussfolgerung zu, dass das Thema generell in der Regionalplanung angekommen ist. Gründe hierfür sind u. a. Beschlüsse der MKRO aus den Jahren 1995/96 sowie die von der MKRO herausgegebenen ‚Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz‘ (2000) (vgl. MKRO 2013: 14). Die Regionen, die keine Festlegungen in Handlungsfeld I treffen sind im Durchschnitt 20 Jahre alt und noch vor den MKRO-Beschlüssen aufgestellt worden.

Dass Handlungsschwerpunkt *I.iii* am seltensten (von ca. 20 % der Regionen) festgelegt wird, könnte auf die vergleichsweise junge Auseinandersetzung mit dem Klimawandel im vorbeugenden Hochwasserschutz zurückzuführen sein. Denn erst die EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL), die im Jahr 2007 erlassen und 2009 in das nationale Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt wurde, fordert eine Beachtung des Hochwasserrisikos unter veränderten klimatischen Bedingungen. Bis Ende des Jahres 2015 sind Hochwasserrisikomanagementpläne für die Teilabschnitte der Flüsse und die Küste zu erstellen. Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten bestehen seit Ende 2013 für ebendiese Gebiete (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 73 Abs. 6, 75 Abs. 6 WHG). Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Festlegungen zu Handlungsschwerpunkt *I.iii* in Regionalplänen in naher Zukunft steigt.

Die geringen regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz und die anscheinend deutliche Unterordnung gegenüber dem Küstenschutz in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. In Schleswig-Holstein wurde als Konsequenz aus dem Elbe-

hochwasser des Jahres 2002 und auf Grundlage der MKRO ‚Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz‘ (2000) ein ‚Generalplan Binnenhochwasserschutz‘ (2007) veröffentlicht. Dieser entfaltet eine verwaltungsinterne Bindungswirkung und stellt die Grundlage für die Festlegung von Überschwemmungsgebieten dar (vgl. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2007: 5f.). Da der Generalplan Binnenhochwasserschutz jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten des LEP und bis zu neun Jahre nach Inkrafttreten der Regionalpläne veröffentlicht wurde, sind diese Inhalte in die derzeit rechtskräftigen Regionalpläne nicht einbezogen.

Für Mecklenburg-Vorpommern existiert kein Generalplan Binnenhochwasserschutz, sondern ein Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz (1994), der in Kapitel 6.2.2 näher untersucht wird, da dieser vorrangig den Küstenschutz behandelt. Die geringe Ausschöpfung der Anpassungskapazität in Handlungsfeld I könnte auf „fehlende[r] bzw. noch in Bearbeitung befindliche[r] Fachplanungen“ (Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2011: 89, eigene Anmerkung) oder den Eindruck mangelnder „fachliche[r] Erfordernisse“ (Regionaler Planungsverband Vorpommern 2010: 69, eigene Anmerkung) zurückzuführen sein. Jedenfalls finden sich sowohl im Landesraumentwicklungsprogramm als auch auf der Website des Landes (neben der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasserschutz) lediglich allgemeine Hinweise bezüglich des Baus bzw. der Verstärkung von Deichen an der Elbe und ihren Zuflüssen als Hauptaufgaben des Hochwasserschutzes (Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2005: 48, MLUV 2014).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Analyseergebnis mit 43,6 % Kapazitätsausschöpfung zwar geringer ausfällt als die allgemeine Präsenz des Themas Hochwasserschutz (in Politik und Gesellschaft) suggeriert, dass sich jedoch aufgrund fortbestehenden Forschungsbedarfs zum Einfluss des Klimawandels auf den vorbeugenden Hochwasserschutz ein realistisches Bild zeigt. Des Weiteren fällt durch die Auseinandersetzung mit den Bundesländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern auf, dass die Zuständigkeiten im Hochwasserschutz eher bei den wasserbaulichen Fachplanungen als bei der Raumordnung gesehen werden und dass fachplanerische Analysen aufgrund der langen Bestands- und Fortschreibungsdauer der Regionalpläne z. T. über Jahre nicht in diese integriert werden.

6.2.2 Handlungsfeld II – Küstenschutz

Von den fünf Handlungsschwerpunkten in Handlungsfeld II sind durchschnittlich vier nicht festgelegt. Die Schlagwortsuche nach dem Begriff ‚Küstenschutz‘ ergab, dass von den tatsächlichen Küstenregionen bis auf die Landkreise Ammerland und Emsland (sowie Landkreise Aurich und Oldenburg) alle das Schlagwort ‚Küstenschutz‘ verwenden. Es lässt

sich schlussfolgern, dass die Festlegungen der Handlungsschwerpunkte in direktem Bezug zum MKRO-Handlungsfeld Küstenschutz stehen.

Tabelle 26: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld II

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	0,83	Handlungsfeld	0,91
Grundsatz	0,17	Handlungsschwerpunkt	0,182
Keine Festlegung	4,00	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	18,2 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Analyse der Regionalpläne zeigte, dass in Handlungsfeld II in zehn (-2) der 23 Regionen (also ca. 44 %) keine Festlegungen zum Küstenschutz getroffen werden. Dieses Ergebnis ist zunächst dadurch zu relativieren, dass zwei der zehn Regionen die Landkreise Aurich und Oldenburg sind. Von den übrigen acht Regionen grenzen vier nicht direkt an die Küstenlinie. Zudem traten die Regionalpläne dieser Regionen in den Jahren 2003, 2005, 2006 und 2007 in Kraft und erlangten damit vor Erlass der HWRM-RL und Umsetzung in das WHG Rechtsgültigkeit. Es ist anzunehmen, dass mit Umsetzung der HWRM-RL auch die nicht an die Küstenlinie grenzenden Planungsregionen verstärkten Küstenschutz betreiben werden. Bezüglich der geringen Festlegungen in Handlungsschwerpunkt II.ii ist anzumerken, dass wie im Binnenhochwasserschutz auch die Risikominimierung und -vorsorge aufgrund von Unsicherheiten in Prognosen eine anspruchsvolle Aufgabe ist, die derzeit nicht ausreichend behandelt wird. Bezüglich II.iii ist einzuräumen, dass die Ausweisung von Pufferzonen zum Erosionsschutz ausschließlich in Planungsregionen zielführend ist, die Küstenlinie besitzen. Daher ist für diesen Handlungsschwerpunkt nicht – wie in der Analyse durchgeführt – eine Grundgesamtheit von 23 Küstenregionen, sondern lediglich eine von 15 anzunehmen. In diesem Fall steigt die Kapazitätsausschöpfung von 4,35 % auf 6,67 %.

Die geringe Anzahl der Festlegungen zum Küstenschutz im Bundesland Schleswig-Holstein findet im LEP Begründung. Darin heißt es, festgelegt als Ziel der Raumordnung: „Der Küstenschutz in Schleswig-Holstein ist auf Grundlage des ‚Generalplans Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)‘ in der jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten²⁵. Die dort enthaltenen Entwicklungsziele sind zugleich Ziele der Raumordnung. In den Regionalplänen sind raumordnerische Ziele für die einzelnen Küstenschutzmaßnahmen und Deichlinien zu konkretisieren“ (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2010: 122).

²⁵ Der GPK Schleswig-Holstein stammt aus dem Jahr 2001 und wurde 2012 fortgeschrieben (vgl. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein 2012).

Die ‚Entwicklungsziele des Küstenschutzes‘ stehen zu Beginn des Dokuments und lauten beispielsweise: „Der Schutz von Menschen und ihren Wohnungen durch Deiche und Sicherungswerke hat oberste Priorität“ (Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein 2001: 6). Aus (qualitativen) Entwicklungszielen wie diesem werden jeweils (quantitative) Handlungsziele und konkrete Maßnahmen für unterschiedliche Planungsträger abgeleitet. Der Generalplan Küstenschutz beinhaltet zu allen Handlungsschwerpunkten Inhalte, auch II.iv und II.v und unterstreicht damit die Bedeutung der Fachplanung im Handlungsfeld Küstenschutz.

Auch die Bundesländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern verfügen über GPK und seit 2006 besteht für Deutschland eine Strategie zum IKZM, wonach einheitlich Grundsätze verfolgt, Bestandsaufnahmen durchgeführt und Strategien entwickelt werden (vgl. BMU 2006: 4, UBA 2014). Es lässt sich also festhalten, dass sowohl die fachplanerische Analysebasis als auch informelle Planungsinstrumente im Küstenschutz ausgeschöpft werden, dass es jedoch einer verstärkten Zusammenarbeit und der Integration dieser Erkenntnisse in das formelle Instrument Regionalplan bedarf. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ergebnisse der Regionalplananalyse plausibel sind, da die zahlreichen Instrumente und Strategien, die im Küstenschutz in Deutschland bestehen, in den Regionalplänen bisher überwiegend unberücksichtigt sind.

6.2.3 Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete

Handlungsfeld III ist das am Geringsten ausgeschöpfte MKRO-Handlungsfeld. Mehr als die Hälfte der Bergregionen treffen in keinem Handlungsschwerpunkt raumordnerische Festlegungen. Im Kontrast hierzu besitzen die Alpenregionen (Allgäu, Oberland, Südostbayern) in fast jedem Handlungsschwerpunkt Zielfestlegungen. Das Schlagwort ‚Schutz der Berggebiete‘ verwendet nur die Alpenregionen, sodass für die Bergregionen auf eine eher indirekten Behandlung des MKRO-Handlungsfeldes geschlossen werden kann.

Tabelle 27: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld III

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	0,42	Handlungsfeld	0,49
Grundsatz	0,24	Handlungsschwerpunkt	0,16
Keine Festlegung	2,34	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	16,0 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Die zentrale Herausforderung in Handlungsfeld III besteht darin, dass es bisher keine etablierten regionalplanerischen Instrumente gibt. Derzeit werden zum Schutz der Berg-

gebiete eher informelle Instrumente (z. B. Regionalmanagement) verwendet. Ein Beispiel hierfür ist der GeoFachdatenAtlas des Landes Bayern, der in Form von Gefahrenhinweiskarten geogene Naturgefahren verortet und ihre Wirkräume in einem Online-Bodeninformationssystem darstellt.

Dass *III.i* der am häufigsten festgelegte Handlungsschwerpunkt ist, liegt vermutlich an § 12 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG), welches in Landeswaldgesetzen²⁶ konkretisiert wird. In diesem Paragraphen heißt es in Satz 2: „Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [...], Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen“ (§ 12 BWaldG). Bei Ausweisung von Schutzwald, erfüllen die Regionalplanungsregionen demnach das Analyse-kriterium *Textliche Festlegung oder Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der Wälder und ihrer Schutzfunktionen*.

Da das MKRO-Handlungskonzept keine ‚vorbildlichen Festlegungen‘ bietet, wurden aus dem Alpenplan abgeleitet eigene Handlungsschwerpunkte/Analysekriterien entwickelt, von denen aufgrund der hohen Ausschöpfungsrate der Alpenregionen davon ausgegangen werden kann, dass diese zielführend sind. Dennoch bleibt aufgrund des hohen Anteils der Ausprägung *keine Festlegung* in den Bergregionen fraglich, ob die Handlungsschwerpunkte für diese nicht angemessen sind oder ob diese schlichtweg (noch) kein planerisches Bewusstsein für das Handlungsfeld aufweisen. Da wie in Kapitel 4.1.3 beschrieben von starken klimatischen Veränderungen für Berggebiete ausgegangen werden kann und Schadenspotenzial auch in Mittelgebirgen existiert, wird tendenziell für letztere Erklärung plädiert. Dass für dieses Handlungsfeld Forschungs- und Anpassungsbedarf besteht, zeigen die Analyseergebnisse deutlich.

6.2.4 Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen

Handlungsfeld IV wird mit seinen zwei Handlungsschwerpunkten in den Regionalplänen durchschnittlich mit 1,78 Zielen und einer Kapazitätsausschöpfung von 88,5 % festgelegt. Das Schlagwort ‚Hitzefolge‘ hingegen wird lediglich in einem Plan verwendet (Münsterland). Daher ist davon auszugehen, dass die in den Handlungsschwerpunkten getroffenen Festlegungen nicht direkt auf das MKRO-Handlungsfeld bezogen sind.

²⁶ Die Landeswaldgesetze variieren bezüglich der Waldfunktionen: in Bayern und Hessen gibt es neben Schutz- und Erholungswald, die beide im BWaldG (§§ 12, 13) vorgeben sind, die Ausweisung von ‚Bannwald‘, der insbesondere zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse in Siedlungsbereichen dienen soll. Auch gibt es Länder mit Waldfunktionsplänen bzw. Waldfunktionskartierungen, die von der forstlichen Fachplanung aufgestellt werden und dem Biotopschutz dienen.

Tabelle 28: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld IV

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	1,78	Handlungsfeld	1,77
Grundsatz	0,05	Handlungsschwerpunkt	0,885
Keine Festlegung	0,17	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	88,5 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Handlungsfeld IV verdeutlicht die in Kapitel 6.1 dargelegte Diskrepanz zwischen Kern- und Zusatzaufgaben der Regionalplanung und ist ein gutes Beispiel für qualitativen Analysebedarf. Wie Tabelle 17 zeigt, lassen sich die Handlungsschwerpunkte durch unterschiedlich präzise Analysekriterien erfüllen (z. B. *klimawirksame Ausgleichsräume* im Vergleich zu *Räume mit sonstiger freiraumbezogener Nutzung*). Da gemäß der in dieser Masterarbeit verfolgten quantitativen Analysemethodik alle Analysekriterien gleichermaßen zulässig sind, erfüllt die überwiegende Anzahl der Planungsregionen Handlungsschwerpunkt IV.i durch die Ausweisung von Regionalen Grünzügen, die unter die Kernaufgaben der Regionalplanung fallen. Die qualitativen Unterschiede zwischen *klimawirksamen Ausgleichsräumen*²⁷ und *Regionalen Grünzügen*²⁸ können keine Berücksichtigung finden, obwohl diese bezüglich des Schutzanspruchs des Handlungsfeldes (Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen) von wesentlicher Bedeutung wäre. Es demnach davon auszugehen, dass der von der MKRO angestrebte Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatischen Belastungsgebieten nicht zwangsläufig erfolgt. Bezüglich einer gezielten klimaanpassungsbezogenen Perspektive in der Freiraumsicherung besteht weiterer Forschungs- und Umsetzungsbedarf. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Regional-, Bauleit- und Fachplanungen²⁹.

6.2.5 Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten

In Handlungsfeld V sind durchschnittlich die Hälfte der Handlungsschwerpunkte festgelegt. Das Schlagwort ‚Wasserknappheit‘ findet in zwei Regionalplänen Erwähnung, jeweils im Begründungsteil, was auf eine indirekte Behandlung des Handlungsfeldes schließen lässt.

²⁷ Stichworte lokale Windsysteme, (Kalt-)Luftleibahnen, etc.

²⁸ Stichworte Biotopverbund, Kaltluftentstehung, etc.

²⁹ Positive Beispiele sind im Rahmen von KLIMZUG (z. B. REGKLAM) und KlimaMORO entstanden (z. B. Region Mittlerer Oberrhein/ Nordschwarzwald, Region Stuttgart).

Tabelle 29: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld V

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	1,11	Handlungsfeld	1,33
Grundsatz	0,36	Handlungsschwerpunkt	0,4433
Keine Festlegung	1,53	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	44,33 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Für den Umstand, dass Handlungsschwerpunkt *V.iii* in allen Regionalplanungsregion die Ausprägung *keine Festlegung* besitzt, gibt es zwei gleichermaßen zutreffende Gründe. Zunächst mangelt es derzeit an einer geeigneten Flächenkategorie zur ‚*Sicherung von Bereichen für stark wasserverbrauchende Nutzungen*‘. Sowohl in den Regionalplänen als auch in den LEP/LEPro lassen sich hingegen grundwasserbezogene Festlegungen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs der gewerblichen Wirtschaft finden. So heißt es beispielsweise im LEPro Bayern als Grundsatz der Raumordnung: „Es ist anzustreben, dass die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist – möglichst aus oberirdischen Gewässern, Regenwasser oder durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers deckt“ (Bayrische Staatsregierung 2013: 30). Der zweite Grund ist daher in den zur Suche verwendeten Schlüsselbegriffen (s. Tabelle 18) zu sehen, die begrifflich nicht umfassend genug gewählt wurden.

Da des Weiteren bezogen auf die in Kapitel 2.1.2 ausgeführten klimatischen Trends zu Temperatur- und Niederschlagswerten generell davon auszugehen ist, dass in einigen Regionen Deutschlands die Festlegung von Grundwasserschutzgebieten zur Sicherung der Qualität und Verfügbarkeit von Wasser elementar sein wird, besteht Bedarf nach flächendeckenden Festlegungen für *V.i* und die Entwicklung einer Flächenkategorie für *V.iii*.

6.2.6 Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten

Handlungsfeld VI besteht aus zwei Handlungsschwerpunkten, die in etwa in gleichem Verhältnis die Ausprägungen *Ziel/Vorranggebiet* und *keine Festlegung* besitzen. Das zum Handlungsfeld gehörige Schlagwort ‚*Tourismusverhalten*‘ wird von keiner Regionalplanungsregion verwendet. Dies könnte entweder, wie in den übrigen Handlungsfeldern angenommen, an einer eher indirekten Behandlung des Handlungsfeldes in den Regionalplänen, oder in diesem Fall an der konkreten Wortwahl liegen. Da der Duden keine Eintragung unter dem Begriff ‚*Tourismusverhalten*‘ besitzt und selbst Google bloß knappe 4 000 Ergebnisse für ‚*Tourismusverhalten*‘ findet, ist von einem starken

Einfluss durch Letzteres auszugehen. Eine direkte oder indirekte thematische Behandlung lässt sich an dieser Stelle daher nicht ableiten.

Tabelle 30: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld VI

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	0,77	Handlungsfeld	1,05
Grundsatz	0,48	Handlungsschwerpunkt	0,525
Keine Festlegung	0,75	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	52,5 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Eine Begründung für das ausschließliche Festlegen von Grundsätzen und nicht von Zielen in einigen Bundesländern ist möglicherweise, dass das Thema Tourismus nicht zu den ‚Kernaufgaben‘ der Regionalplanung gehört. Auch die MKRO erkennt an, dass die Regionalplanung zwar mit formellen Instrumenten wie dem Regionalplan zur Koordinierung der Tourismusentwicklung beitragen kann, dass sie jedoch überwiegend eine Moderationsfunktion im Rahmen des Regionalmanagements besitzt (vgl. MKRO 2013: 31). Darüber hinaus bestehen beispielsweise mit dem IKZM wirkungsvolle informelle Instrumente zur Steuerung der Tourismusentwicklung. Dennoch lässt sich festhalten, dass auch in der formellen Regionalplanung die Tourismusentwicklung verstärkt berücksichtigt werden sollte, insbesondere aufgrund der vielfältig entstehenden Nutzungskonflikte und des zukünftig potenziell verstärkten Fremdenverkehrs in Küsten- und Bergregionen.

Dass im Bundesland Niedersachsen deutlich mehr Ziele festgelegt werden als in anderen Bundesländer (oftmals zugleich in beiden Handlungsschwerpunkten), mag an der Steuerungsform der Regionalplanungsregionen liegen. Da die Zuständigkeit für die Regionalplanung bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt und die Planungsstrukturen daher wesentlich kleinteiliger als in anderen Bundesländern sind, fällt es wohlmöglich leichter, Schwerpunkte der Tourismusentwicklung zu identifizieren. Zudem enthält das LROP Niedersachsen Festlegungen zur Sicherung des Tourismus in der Natur (Grundsatz 3.2.3-1) und an Küsten (Grundsatz 3.2.3-5) (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung 2008: 26f.). Niedersachsen ist daher ein geeignetes Beispiel zur Veranschaulichung der Dependenz, die sich aufgrund der Entwicklung der Regionalpläne aus den LEP/LEPro ergibt (s. Kapitel 2.2.1).

6.2.7 Handlungsfeld VII – Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen

In Handlungsfeld VII werden die beiden Handlungsschwerpunkte überwiegend als Ziel festgelegt und es wird die höchste Kapazitätsausschöpfung erreicht. Bemerkenswert

ist, dass das Schlagwort ‚Lebensräume von Tieren und Pflanzen‘ in lediglich einem Regionalplan (Münsterland) erwähnt und damit überwiegend indirekt behandelt wird.

Tabelle 31: Absolute und relative Ergebnisauswertung Handlungsfeld VII

Absolute Auswertung		Relative Auswertung	
Ziel	1,80	Handlungsfeld	1,79
Grundsatz	0,05	Handlungsschwerpunkt	0,895
Keine Festlegung	0,15	Prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität	89,5 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Handlungsfeld IV fällt, wie bereits in Kapitel 6.2.4 beschrieben, unter die Kernaufgaben der Regionalplanung. Im Gegensatz zu Handlungsfeld IV ist in Handlungsfeld VII die Ausweisung von Regionalen Grünzügen etc. jedoch auch ohne direkten Bezug zu klimatischen Veränderungen wichtig und zielführend. Bezogen auf den Lebensraumschutz, der oftmals aufgrund der Wanderungsbewegung von Arten schwierig zu prognostizieren ist, können die *Sicherung von unzerschnittenen Freiräumen (VII.i)* und die *Minimierung weiterer Zerschneidungen (VII.ii)* als ‚No-Regret-Strategien‘ mit zahlreichen weiteren positiven Effekten (bioklimatisch, touristisch, etc.) praktiziert werden. Da die Analyse-kriterien in Handlungsfeld VII innerhalb der Kernaufgaben erfüllt werden können und ein ‚je-mehr-desto-besser‘-Ansatz gilt, wäre mit dem bestehenden Instrumentarium eine 100%ige Kapazitätsausschöpfung möglich und zweckmäßig. Vor dem Hintergrund zahlreicher etablierter Gesetze und Strategiepapiere³⁰, die ökologisch besonders wertvolle Gebiete schützen, ist die Ausprägung *keine Festlegung* in den 15 (-7) Regionen besonders auffällig.

³⁰ Beispiele sind das EU-weite Natura 2000-Netz aus Schutzgebieten der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie [Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen], sowie die Grundsätze 2 und 6 des § 2 Abs. 2 ROG und § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

7. Validierung der Erkenntnisse

Nachdem die Analyseergebnisse in Kapitel 6 interpretiert und plausibilisiert wurden, erfolgen in diesem Kapitel eine Validierung und kritische Reflexion der Erkenntnisse. Als Grundlage der Validierung dient die KlimaMORO-Vorstudie, die bezüglich ihrer Inhalte zum Umgang mit Klimaschutz und Klimaanpassung in der Raumordnungspraxis mit den Ergebnissen der Masterarbeit verglichen und anschließend zur Bewertung eines potenziellen Implementationsfortschritts verwendet wird (s. Kapitel 7.1). Zudem werden die Analyseerkenntnisse beispielhaft angewendet und für eine mögliche Priorisierung der Anpassungserfordernisse vor dem Hintergrund gegenwärtigen und klimawandelbedingten Betroffenheiten (Hitze, Niederschlag) herangezogen (s. Kapitel 7.2). In einer Abschlussbetrachtung sind die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst und die Möglichkeiten und Grenzen der Regionalplananalyse bewertet (s. Kapitel 7.3).

Zur Darstellung der Validierungsgrundlage erfolgt zunächst eine Gegenüberstellung der KlimaMORO-Vorstudie und der Masterarbeit. Die Vorstudie bildet u. a. den Status quo zu klimawandelbezogenen Inhalten in Regionalplänen der Jahre 2008/2009 ab.

Tabelle 32: Gegenüberstellung KlimaMORO-Vorstudie und Masterarbeit

	BMVBS 2008/2009	Schmitt 2014 (Stand 06/2014)
Ziel der Arbeit	(U.a.) Abbildung der Raumordnungspraxis im Umgang mit Klimaschutz und Klimaanpassung, räumliche Typisierung der Klimawandelwirkfolgen und Darstellung von Ansätzen im Umgang mit diesen auf regionaler Ebene.	Abbildung des Status quo der Implementation von Klimaanpassungsinhalten in Regionalplänen und Bewertung der Ausschöpfung der Anpassungskapazität.
Forschungsinteresse	Wie aktiv ist die Regionalplanung im Umgang mit Klimaschutz und Klimaanpassung?	Wie aktiv ist die Regionalplanung im Umgang mit Klimaanpassung und inwiefern ist die Anpassungskapazität genutzt?
Räumliche Analysebasis	Regionalplanungsregionen	Regionalplanungsregionen
Inhaltliche Analysebasis	Eigene Handlungsbereiche: Hochwasserschutz/Küstenschutz, Siedlungsklimaschutz, Land- und Forstwirtschaft + Wasserhaushalt + Naturschutz + Tourismus	MKRO-Handlungsfelder (2013): Hochwasserschutz, Küstenschutz, Schutz der Berggebiete, Schutz vor Hitzeffolgen, Wasserknappheiten, Tourismusverhalten, Lebensräume von Tieren und Pflanzen
Analysemethode	Desktopanalyse (RoPlaMO) + Befragung in 91 Regionen	Desktopanalyse (rechtskräftige Regionalpläne)
Instrumente	Regionalplan (formell)	Regionalplan (formell)

Quelle: Eigene Darstellung nach BMVBS 2010: 1f.

7.1 Darstellung des Implementationsfortschritts

Die KlimaMORO-Vorstudie eignet sich zur Bewertung des Implementationsfortschritts, da sie in räumlicher Analysebasis, Analysemethode und Instrumentenwahl mit der Masterarbeit identisch ist und ein ähnliches Forschungsinteresse mit vergleichbarer inhaltlicher Analysebasis aufweist. Die Regionalplananalyse, die der KlimaMORO-Vorstudie zu Grunde liegt, wurde in drei Schritten ausgeführt. Zunächst wurden mithilfe des sogenannten ‚Raumordnungsplan-Monitor‘ (RoPlaMO) im BBSR alle digital verfügbaren Regionalpläne auf ihre Aktivitäten bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung untersucht und in einer Datenbank verarbeitet (November 2008). Zudem wurden in 91 Regionen vertiefende Befragungen zu einzelnen Inhalten durchgeführt. Im Frühjahr 2009 wurde der Datenbestand auf Regionalplanaktualisierungen überprüft, angepasst und um die Inhalte analoger Pläne ergänzt (April 2009). Es wurden sowohl grundsätzliche als auch handlungsbereichsspezifische Regionalplaninhalte analysiert. Bei den handlungsbereichsspezifischen Inhalten wurde jeweils auf das Vorhandensein bestimmter Inhalte, beispielsweise der Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz, untersucht. Zudem wurde geprüft, ob ein Grundsatzkapitel zum Klimawandel in den Regionalplänen vorhanden ist (vgl. BMVBS 2010: 72f.). Da die inhaltliche Analysebasis nicht identisch ist, lassen sich eher Tendenzen als konkrete Ergebnisse ableiten.

Eine allgemeine Erkenntnis der KlimaMORO-Vorstudie ist, dass etwa ein Viertel der Regionalpläne der Jahre 2008/2009 Aussagen zum Klimawandel in einem eigenen Grundsatzkapitel beinhalten. Bei diesen Plänen handelte es sich i. d. R. um die damals ‚jüngeren‘ Regionalpläne. Bei Thematisierung des Klimawandels wurde jedoch nicht zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung unterschieden. Zumeist standen Klimaschutzaspekte im Vordergrund und Klimaanpassung wurde eher integrativ behandelt. Dieser Umstand spiegelt sich auch darin wider, dass in keinem Regionalplan das Wort „Klimaanpassung“ (bzw. Anpassung oder Adaption) Erwähnung fand (vgl. BMVBS 2010: 73). Wenngleich in der vorliegenden Masterarbeit nicht auf das Vorhandensein eines Kapitels „Klimawandel“ untersucht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass gegenwärtig mindestens ebenso viele Regionalpläne ein solches Kapitel aufweisen. Diese Annahme wird dadurch unterstrichen, dass von den derzeit rechtskräftigen Regionalplänen insgesamt vier das Thema Klimaanpassung in einem eigenen Grundsatzkapitel (i. d. R. gemeinsam mit Klimaschutz) thematisieren. Das allgemeine Bewusstsein über Klimaanpassung scheint demnach gestiegen zu sein.

Im Handlungsbereich Hochwasser- und Küstenschutz der KlimaMORO-Vorstudie wurde die Anzahl der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sowie Festlegungen zur Risikovorsorge hinter Deichen untersucht. Diese wurden ausgewählt, da sie in den Handlungsempfehlungen der MKRO zum vorbeugenden Hochwasserschutz (2000) enthalten sind. Das Ergebnis ist, dass ca. 50 % der Pläne Vorranggebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthielten, jedoch deutlich weniger, knapp 20 %, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz auswiesen bzw. Festlegungen

zur Risikovorsorge trafen. Bezüglich Festlegungen zum Küstenschutz enthielten fast alle der direkten Küstenanrainerregionen Ziele und Grundsätze, diese waren z. T. mit Festlegungen zum Binnenhochwasserschutz zusammengefasst (Mecklenburg-Vorpommern). Grundsätzlich war im Handlungsbereich Hochwasser- und Küstenschutz der deutlichste Bezug zu Klimaanpassung zu erkennen (vgl. BMVBS 2010: 75). Im Handlungsfeld (Binnen-) Hochwasserschutz lässt sich in der Masterarbeit feststellen, dass auch gegenwärtig deutlich weniger Festlegungen zur Risikovorsorge als beispielsweise zur *Sicherung* oder *Rückgewinnung vorhandener Überschwemmungsbereiche als Retentionsraum (I.i, I.ii)* getroffen werden. Es zeigt sich, dass die Risikovorsorge ein fortwährend durch Unsicherheiten geprägter Aufgabenbereich ist, was auf einen fortbestehenden Handlungs- und Forschungsbedarf hinweist. Die Ergebnisse der KlimaMORO-Vorstudie im Handlungsfeld Küstenschutz lassen sich aufgrund unterschiedlicher Gebietsdefinitionen von ‚Küstenregion‘ (BMVBS: unmittelbarer Küstenkontakt, Schmitt: Aufstellungspflicht von Küsten-Hochwasserrisikomanagementplänen) kaum vergleichen. Dennoch reicht die BMVBS-Publikation die Masterarbeitsergebnisse um die Erkenntnis an, dass bereits in den Jahren 2008/2009 in fast allen Küstenanrainerregionen Ziele und Grundsätze zum Küstenschutz festgelegt wurden.

Da Handlungsfeld III in der Vorstudie zum KlimaMORO nicht behandelt wurde, lässt sich auch kein Implementationsfortschritt ableiten. Der Handlungsbereich Siedlungsklimaschutz der KlimaMORO-Vorstudie zielte insbesondere auf den Schutz vor Hitze in Städten. Es wird festgestellt, dass Aussagen zur Siedlungsentwicklung als Kernaufgabe der Regionalplanung in allen Regionalplänen behandelt wurden. Als Analysekriterium bezüglich der Freiraumsicherung wurden ausschließlich ‚Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kaltluftentstehung und Frischluftschneisen‘ herangezogen. Diese wurden im Ergebnis von knapp einem Fünftel der Planungsregionen ausgewiesen (vgl. BMVBS 2010: 77). Bezüglich des Implementationsfortschritts lassen sich die Ergebnisse der KlimaMORO-Vorstudie auf Handlungsfelder IV und VII anwenden. Grundsätzlich kommen beide Forschungsarbeiten zu dem Schluss, dass das Thema Siedlungsentwicklung zu den Kernaufgaben der Regionalplanung gehört. Ebenfalls herrscht Einigkeit darüber, dass es qualitative Unterschiede zwischen Festlegungen gibt, die mittelbar oder unmittelbar auf das Siedlungsklima zielen. Aus diesem Grund wurden in der BMVBS-Publikation ausschließlich unmittelbare Festlegungen (Kaltluftentstehung, Frischluftschneisen) untersucht und Regionale Grünzüge, die positive Auswirkungen auf das Siedlungsklima entfalten können, nicht betrachtet. Das in Zahlen deutlich geringere Ergebnis der KlimaMORO-Vorstudie ist demnach nicht zwangsläufig darauf zurückzuführen, dass sich die Anzahl der Festlegungen seit 2008/2009 vervierfacht hat. Viel mehr regt sie dazu an, in qualitative und quantitative Festlegungen zu unterscheiden.

Der dritte Handlungsbereich der KlimaMORO-Vorstudie umfasst die Fachbereiche Land- und Forstwirtschaft, Wasserhaushalt, Naturschutz und Tourismus. Diese wurden aufgrund ihrer engen thematischen Verknüpfung zusammengefasst betrachtet. Zudem

wurde festgestellt, dass „[d]ie Regionalplanung [in diesem Handlungsbereich] zwar über einen profunden Kenntnisstand [verfügt]. Verglichen mit den Handlungsfeldern Energie und Siedlung erscheinen ihre wirksamsten Instrumente jedoch deutlich geringer ausgeprägt. Verglichen mit Handlungsfeld Hochwasserschutz ist ihr Handlungsauftrag hier weniger klar definiert“ (BMVBS 2010: 79). In diesem Handlungsbereich wurde u. a. die Anzahl der Regionalpläne mit ausgewiesenen Regionalen Grünzügen untersucht; diese beliefen sich auf 79. Im Bereich Grundwasserschutz wurden in insgesamt 72 Regionalplänen Vorranggebiete, in 41 Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Bereich Tourismus „steuert[e] die Regionalplanung, abgesehen von vereinzelten erfolgreichen Koordinationsansätzen mit der Tourismusförderung relativ wenig“ (BMVBS 2010: 79, eigene Anmerkung). Es wird darauf verwiesen, dass die einstmals existenten ‚Ordnungsräume Tourismus‘ in den Landesentwicklungsplänen deutlich entschärft wurden (vgl. ebd.). Ein direkter Vergleich der Analyseergebnisse lässt sich bezüglich der Ausweisungen von Vorranggebieten³¹ zum Grundwasserschutz anstellen. Im Jahr 2008/2009 wurden in 72 Regionalplänen Vorranggebiete ausgewiesen, im Jahr 2014 sind es 87 Regionen mit Vorranggebieten oder Ziel festlegungen zum Grundwasserschutz/Grundwasserversorgung. Dies stellt eine Steigerung von ca. 21 % dar. Im Handlungsfeld VI kommt die BMVBS-Publikation zu dem Schluss, dass in Regionalplänen sehr wenig bis keine tourismusbezogenen Steuerungen stattfinden. Dieser Aussage kann entgegengehalten werden, dass im Jahr 2014 im Handlungsfeld Tourismus zwar immer noch verhältnismäßig wenige Festlegungen existieren und dass diese gänzlich ohne Bezug zum Klimawandel getätigt werden, dass jedoch insgesamt in mehr als der Hälfte der Regionen entweder Tourismusschwerpunkte und -entwicklungsräume oder/und Infrastruktursicherung für Tourismuszwecke festgelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Thema Klimaanpassung tendenziell in den letzten sechs Jahren verstärkten Einzug in die regionalplanerische Praxis erhalten hat. Bemerkenswert ist, dass bereits 2008/2009 ein deutliches Festlegungsdefizit bezüglich Risikovorsorge im Hochwasser- und Küstenschutz festgestellt wurde und dass dieses im Jahr 2014 immer noch stark ausgeprägt ist. Zunahmen von Festlegungen zur Klimaanpassung in Regionalplänen konnten in den Handlungsfeldern V und VII festgestellt werden. Ebenfalls fällt auf, dass die BMVBS-Vorstudie das Handlungsfeld III – *Schutz der Berggebiete* nicht betrachtet. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das Handlungsfeld nicht nur in der Regionalplanungspraxis, sondern auch in der Wissenschaft damals noch keinen Eingang fand und daher ein sehr junges Handlungsfeld darstellt.

³¹ Die Vorbehaltsgebiete zum Grundwasserschutz können leider nicht verglichen werden, da davon auszugehen ist, dass es Regionalpläne mit Ausweisungen von sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz gibt. In der Regionalplananalyse der Masterarbeit wurden jedoch bei Festlegung beider Gebietstypen innerhalb einer Region ausschließlich die mit der höheren Bindungswirkung ausgewertet.

7.2 Priorisierung des Anpassungserfordernisses durch regionale Betroffenheiten

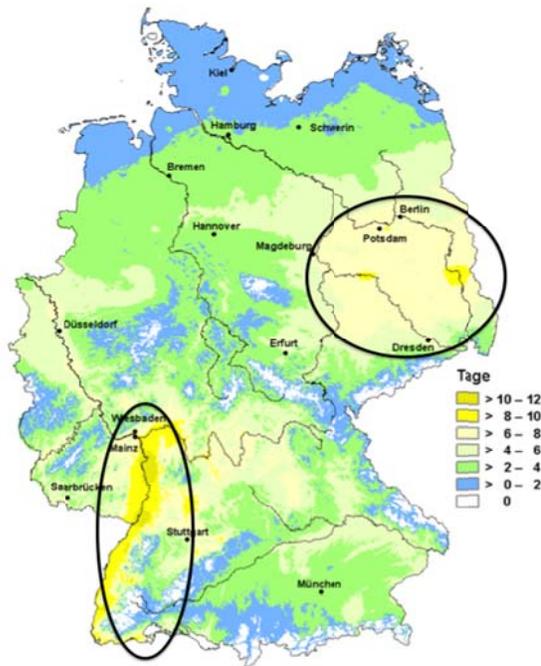
Die Ausschöpfung der Anpassungskapazität bietet Rückschlüsse auf weiterhin bestehende Anpassungserfordernisse in den Regionen. Zur Priorisierung der Handlungserfordernisse und zur Validierung der Analyseergebnisse erfolgt ein beispielhafter Abgleich dieser mit gegenwärtigen und zukünftigen regionalen Betroffenheiten. Die gegenwärtigen Betroffenheiten werden aus dem Deutschen Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes, die zukünftigen ebenfalls aus der KlimaMORO-Vorstudie gewonnen. Da die zukünftigen regionalen Betroffenheiten aufgrund von Unsicherheiten in den Klimamodellen schwer zu prognostizieren sind (vgl. ARL 2009 1f.), stellt die nachfolgende Anwendung der Analyseergebnisse einen kleinen, stark generalisierenden Ausschnitt für die Klimaparameter Hitze und Niederschlag dar. Dennoch lässt sich veranschaulichen, dass die Analyseergebnisse eine solide Basis für weiterführende Forschungsarbeiten bieten.

Die nachfolgenden Abbildungen 9 und 10 zeigen Karten zu heißen Tagen und Jahresdurchschnittsniederschlägen, die von der Website des Deutschen Klimaatlas (s. DWD 2014b, DWD 2014c) bezogen wurden. Diese bilden die Gebietsmittelwerte für ganz Deutschland in der Referenzperiode 1961 - 1990 ab. Die Heranziehung einer Periode anstelle eines Vergleichsjahres ermöglicht die Abbildung von mehrjährigen Trends und glättet Ausreißerwerte, die aufgrund natürlicher Variabilität zu Stande kommen können (vgl. DWD 2014d). Bei den Daten handelt es sich um Messwerte des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die auf ein 1-km-Raster übertragen wurden. Dabei bilden die Parameter Temperatur und Niederschlag aufgrund einer hohen Messnetzdichte verlässliche Größen ab (vgl. DWD 2014e).

Der Parameter Niederschlag stellt die durchschnittlichen, für die Referenzperiode aggregierten Jahresniederschlagshöhen, gemessen in Millimetern³² dar. Heiße Tage werden als solche definiert, an denen das Maximum der Lufttemperatur mindesten 30 Grad Celsius beträgt. Auch diese sind für die Referenzperiode aggregiert und werden in durchschnittlicher Anzahl pro Jahr dargestellt (vgl. DWD 2014f). Die nachfolgenden Karten des Deutschen Klimaatlas wurden durch Markierungen von besonders markanten Gebieten ergänzt. Erläuterungen befinden sich neben den Karten. Alle drei folgenden Abbildungen verwenden das Emissionsszenario A1B des IPCC.

³² Ein Millimeter Niederschlag entspricht einem Liter Regenwasservolumen pro Quadratmeter.

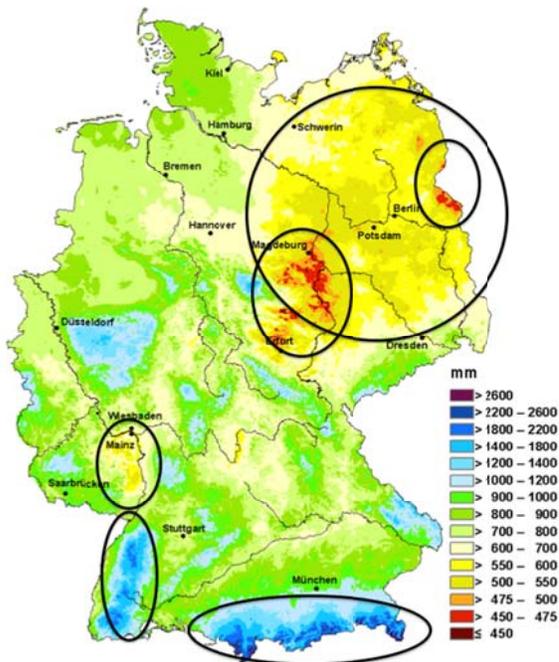
Abbildung 9: Anzahl der heißen Tage (Referenzperiode 1961 - 1990)



Die Anzahl der heißen Tage variiert räumlich mit deutlichen Verteilungsmustern. Während in den Gebirgslagen und an den Küsten keine bzw. sehr wenig heiße Tage vorkommen, sind es insbesondere die Gebiete entlang des Oberrheingrabens, die acht bis zwölf Tage über 30 °C aufweisen. In weiten Teilen der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg erfahren Gebiete flächendeckend sechs bis acht heiße Tage. In den Verdichtungsräumen in der Nähe von Cottbus und Dessau-Roßlau/Lutherstadt Wittenberg sind es acht bis zehn heiße Tage pro Jahr in der Referenzperiode.

Quelle: DWD 2014b, eigene Ergänzung.

Abbildung 10: Jahresniederschlag (Referenzperiode 1961 - 1990)



Die durchschnittlichen Jahresniederschläge divergieren am Deutlichsten zwischen dem Alpenraum/Alpenvorland und dem Osten Deutschlands, wo bis zu fünf Mal weniger Niederschläge fallen. Besonders markant sind die Gebiete zwischen Erfurt und Magdeburg und an der polnischen Grenze zwischen Eberswalde und Frankfurt (Oder). Zudem fällt auf, dass in Mittelgebirgslagen und an der Küste höhere Niederschlagssummen fallen als in der Mitte Deutschlands zwischen den Regionen Hannover und Mittelfranken. Im Südwesten Deutschlands treffen hohe Niederschläge entlang des Bayrischen Waldes auf sehr geringe zwischen Karlsruhe und Mainz.

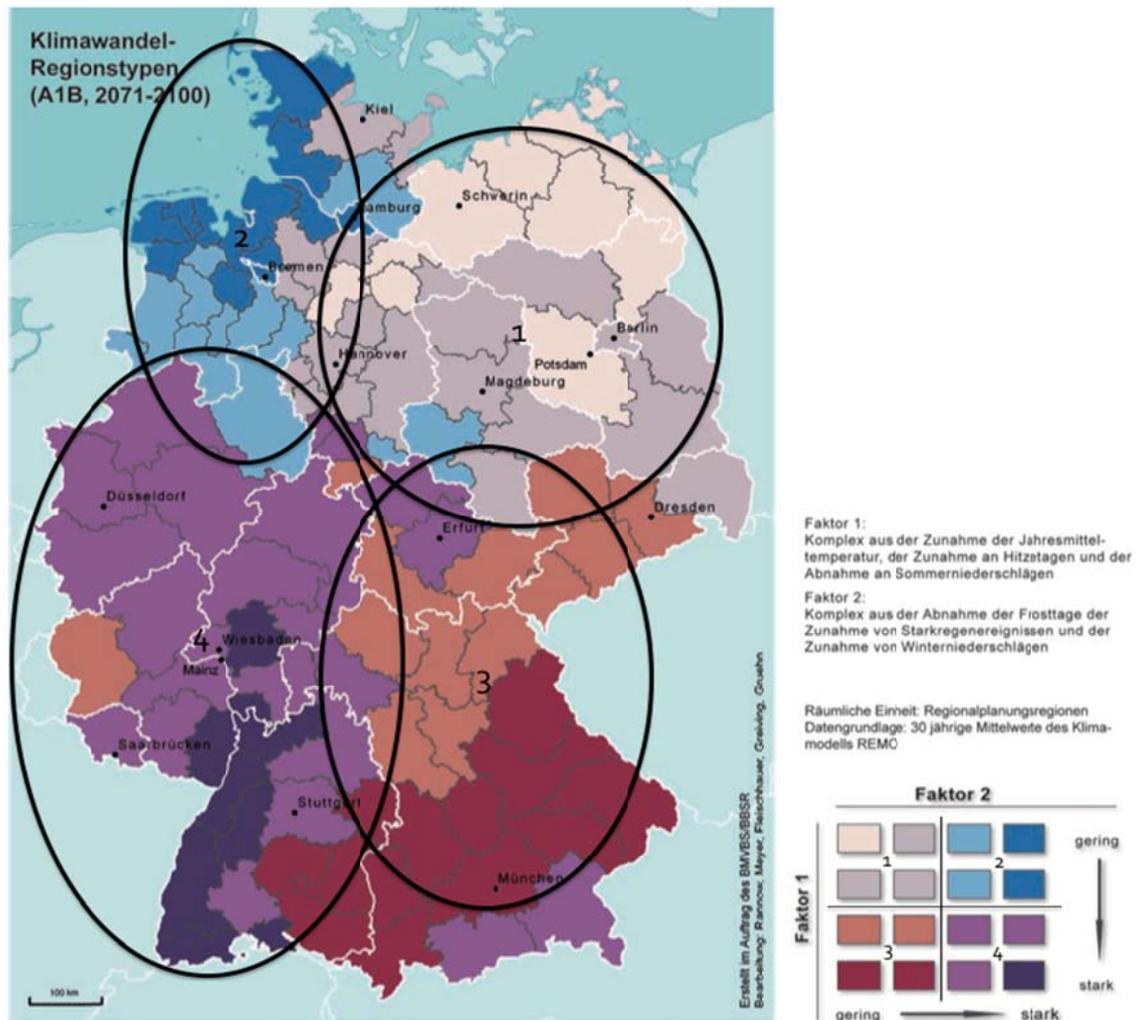
Quelle: DWD 2014c, eigene Ergänzung.

Abbildungen 9 und 10 zeigen für die Referenzperiode eine heterogene Verteilung. In den Jahren 1961 - 1990 gab es durchschnittlich nirgends in der Bundesrepublik mehr als zwölf heiße Tage, in Gebirgslagen sogar keinen einzigen. Auch die Jahresniederschläge variieren deutlich. Während in den Mittelgebirgen und im Alpenraum Niederschläge im Vierstelligen Bereich fallen, liegen diese in anderen Regionen bei unter 450 mm. Besonders auffällig ist, dass die ostdeutschen Gebiete, ebenso wie der Abschnitt des Oberrheingrabens zwischen Koblenz und Mainz sowohl die Gebiete mit den meisten heißen Tagen, als auch mit den niedrigsten Jahresniederschlagssummen sind.

In der KlimaMORO-Vorstudie wurden Klimawandelregions-, Klimawandelanfälligkeits- und Klimawandelbetroffenheitsraumtypen erstellt, um die regionalen Auswirkungen des Klimawandels abzubilden und zu bewerten und damit einen bundesweiten Überblick über die potenziellen Wirkfolgen des Klimawandels zu geben (s. Kapitel 2.1.2.3) (vgl. BMVBS 2010: 27). Abbildung 11 zeigt die Klimawandelregionstypen aus der KlimaMORO-Vorstudie. Wie nebenstehende Legende zeigt, beinhaltet die Karte Aussagen in zwei Faktoren bis in die Periode 2071 - 2100: in Faktor 1 sind Sommerfaktoren inbegriffen (Zunahme der Jahresmitteltemperatur, Zunahme der Hitzetage, Abnahme der Sommerniederschläge), Faktor 2 stellt Winterfaktoren dar (Abnahme der Frosttage, Zunahme der Starkregenereignisse, Zunahme der Winterniederschläge).

Zur Generalisierung der insgesamt 16 Klimawandelregionstypen wurden jeweils vier Typen zu einem Klimawandelgroßtyp zusammengefasst und in der Karte grob durch eine Ellipse gekennzeichnet. Das Ergebnis ist räumlich – bis auf einzelne Ausnahmen – eindeutig: große Teile des östlichen Deutschlands fallen unter Klimawandelgroßtyp 1, in dem für sowohl Sommer- als auch Winterfaktoren eher geringe Veränderungen zu erwarten sind. Hellbeige eingefärbte Regionen, wie beispielsweise ganz Mecklenburg-Vorpommern, werden sich potenziell in Sommer- und Winterfaktoren gering verändern. Klimawandelgroßtyp 2 beschränkt sich auf Nordwestdeutschland und umfasst weite Teile Niedersachsens und Schleswig-Holsteins, bzw. den Nordseeküstenraum. Dieser Großtyp ist gekennzeichnet durch eine eher geringe Veränderung der Sommerfaktoren bis 2100 und einer eher starken Veränderung der Winterfaktoren, sodass in diesen Regionen zukünftig beispielsweise eine Zunahme der Winterniederschläge zu erwarten ist. Südostdeutschland kann beinahe flächendeckend (bis auf Teile des Alpenraums) Klimawandelgroßtyp 3 zugeordnet werden. In diesem verändern sich die Sommerfaktoren eher stark, sodass es beispielsweise zu einer deutlichen Abnahme der Sommerniederschläge kommen kann, während sich die Winterfaktoren eher gering verändern. Für alle Regionen innerhalb des Klimawandelgroßtyps 4 lassen sich wohl für Sommer- als auch für Winterfaktoren eher starke Veränderungen erwarten. In dunkellila eingefärbten Regionen, beispielsweise entlang des Oberrheins, sind demnach starke Veränderung in Sommer- und Winterfaktoren zu erwarten.

Abbildung 11: Vier Klimawandelgrößtypen



Quelle: BMVBS 2010: 39, eigene Ergänzung.

Werden die Erkenntnisse aus dem Klimaatlas (Referenzperiode) mit den Erkenntnissen der KlimaMORO-Vorstudie (Ende des Jahrhunderts) in Relation gesetzt fällt auf, dass sich der Klimawandel auf die derzeit am stärksten von heißen Tagen geprägten Regionen in Ostdeutschland und entlang des Oberrheingrabs durchaus unterschiedlich auswirkt. Während sich die ostdeutschen Gebiete bezüglich heißer Tage eher gering verändern, verschiebt sich diese Eigenschaft entlang des Oberrheins stark, sodass von einer weiteren Zunahme der heißen Tage ausgegangen werden kann. Auch bezüglich der Niederschläge fallen die Veränderungen in Ostdeutschland eher gering aus (es bleibt vergleichsweise trocken), während entlang des Oberrheingrabs zugleich mit einer Abnahme der Sommer- und einer Zunahme der Winterniederschläge gerechnet werden kann.

Die Bezugnahme auf gegenwärtige und zukünftige regionale Betroffenheiten ermöglicht eine klima(wandel)bezogene Priorisierung des Anpassungserfordernisses.

Wenngleich vertiefende Auswertungen durchzuführen sind, um sämtliche Klimaparameter in die Priorisierung einbeziehen zu können, so lässt sich hier zumindest beispielhaft aufzeigen, dass eine Nichtbehandlung der Handlungsfelder *Schutz vor Hitzefolgen* (IV) und *Regionale Wasserknappheiten* (V) in den Regionen entlang des Oberrheins besonders kritisch wäre.

Tabelle 33: Ausschöpfung der Anpassungskapazität der Oberrhein-Regionen

	Handlungsfeld IV				Handlungsfeld V			
	absolut			relativ	absolut			relativ
	Z	G	X	%	Z	G	X	%
Hochrhein-Bodensee	2	0	0	100	1	1	1	50
Südlicher Oberrhein	2	0	0	100	0	2	1	33,333
Mittlerer Oberrhein	1	1	0	75	1	1	1	50
VRRN (Rheinpfalz)	2	0	0	100	2	0	1	66,667
Bundesdurchschnitt	1,78	0,05	0,17	88,5	1,11	0,36	1,53	44,3
Oberrhein-Regionen	1,75	0,25	0,00	93,75	1,0	1,0	1,0	50,0

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Abgleich mit den Ergebnissen der Regionalplananalyse zeigt, dass die Oberrheinregionen relativ gesehen in beiden Handlungsfeldern über dem Bundesdurchschnitt liegen. Bezogen auf die absolute Festlegung von Zielen, stehen sie jedoch leicht hinter diesem zurück. Insbesondere im Handlungsfeld V besteht in allen Regionen ein weiteres Anpassungserfordernis, das aufgrund der Betroffenheit prioritär behandelt werden sollte (s. Tabelle 33). Trotz gegenwärtig überdurchschnittlicher Ausschöpfung der Anpassungskapazität ist auch zukünftig auf diese Handlungsfelder ein besonderer regionalplanerischer Fokus zu legen.

Anhand des Oberrheingraben-Beispiels lässt sich eine beispielhafte Anwendung der Analyseergebnisse aufzeigen, die Regionalplanungsregionen darin unterstützen kann, ihren regionalspezifischen weiteren Anpassungsbedarf zu identifizieren und zu priorisieren.

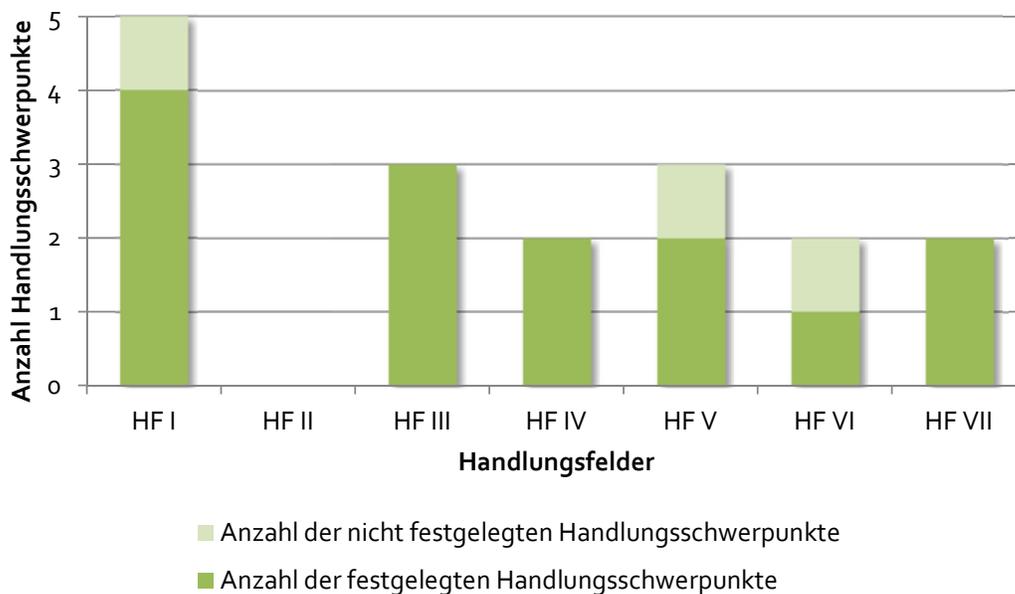
7.3 Kritische Reflexion des methodischen Vorgehens

Das Ziel der vorliegenden Masterarbeit war die Abbildung des Status quo zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten und die Bewertung der Ausschöpfung der *Anpassungskapazität der Regionalplanung* an den Klimawandel. Die Ergebnisse eignen sich zudem zur Darstellung des Implementationsfortschritts, sowie zur regionalspezifischen Identifikation und Priorisierung des weiteren Anpassungsbedarfs.

Analysemethode – Inhalt

Die Regionalplananalyse ermöglicht eine detaillierte Aufschlüsselung der derzeit in den Regionalplänen vorhandenen Klimaanpassungsinhalte und lässt eine dezidierte Bewertung der *Ausschöpfung der Anpassungskapazität* zu. Im Anhang sind die konkreten Ausprägungen (Festlegung als Ziel/Vorranggebiet, Festlegung als Grundsatz/Vorbehaltsgebiet, keine Festlegung) zu entnehmen, die auf unterschiedliche Weise aufbereitet und weiterverwendet werden können. Eine mögliche Präsentationsform der Ergebnisse kann Abbildung 12 entnommen werden. Die Erstellung von Diagrammen dieser oder ähnlicher Art, wäre für alle einzelnen Planungsregionen oder z. B. aggregiert nach Handlungsfeldern oder Bundesländern möglich.

Abbildung 12: Kapazitätsausschöpfung der Region Oberland (Bayern)³³



Quelle: Eigene Darstellung.

³³ Die Gesamthöhe der Balken stellt die Anzahl potenziell festlegbarer Handlungsschwerpunkte pro Handlungsfeld dar. In dunkelgrüner Farbe ist die erreichte Zielausschöpfung der Region dargestellt, die hellgrünen Balkenenden zeigen anteilig nicht festgelegte Inhalte des Handlungsfeldes, also den weiteren Anpassungsbedarf.

Bezüglich der Inhalte ist zu beachten, dass Regionalpläne Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder sind, die aus den LEP/LEPro entwickelt werden und deren Inhalte räumlich konkretisieren (vgl. § 8 (2) ROG). Daher hängen die Inhalte der Regionalpläne zu einem großen Teil von den Landesentwicklungsplänen und -programmen ab. Sind diese, wie beispielsweise in Niedersachsen, bezüglich der Festlegungsbestimmung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten umfassend, haben die Regionalpläne diese Inhalte zu konkretisieren und weisen demnach ebenfalls umfassende Festlegungen zu diesen auf. Sind die Landesentwicklungspläne, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen knapp 20 Jahre³⁴ alt und basieren noch dazu auf dem ROG aus dem Jahr 1993, ist die Wahrscheinlichkeit für unmittelbare Klimaanpassungsinhalte gering. Der Regionalplan Münsterland (Inkrafttreten 2014) stellt allerdings ein Gegenbeispiel dar, da dieser bereits vor Inkrafttreten des neuen LEP Nordrhein-Westfalen als Grundsatz der Regionalplanung festlegt, dass „bei allen raumbedeutsamen Planungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen [sind], die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen“ (Bezirksregierung Münster 2014: 20, eigene Anmerkung).

Des Weiteren ist bezüglich der erzielten Ergebnisse unter in Kapitel 3 beschriebener Analysemethode festzustellen, dass durch die ausschließliche Fokussierung auf quantitative Festlegungen keine qualitativen Aussagen berücksichtigt bzw. bewertet werden konnten. Die Analysemethodik eignet sich demnach beispielsweise grundsätzlich dafür die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz festzustellen, es kann jedoch nicht beurteilt werden, ob diese in den ausgewiesenen Gebieten sinnvoll oder ausreichend dimensioniert sind. Diese Problematik zeigt sich auch in Handlungsschwerpunkt IV.i, in dem nicht ersichtlich wird, ob die Festlegung (hier von Regionalen Grünzügen) überhaupt im Sinne der Klimaanpassung dienlich ist. Dieser Umstand ist generell bei der weiteren Verwendung der Ergebnisse zu berücksichtigen. Eine Option zur Sicherung qualitativer Inhalte bietet die Konkretisierung der Definition der Analyse Kriterien: Gelten beispielsweise zum *Schutz überörtlich bedeutsamer klimawirksamer Freiräume/Ausgleichsflächen (IV.i)* ausschließlich die Ausweisung von Kaltluftentstehungsgebieten, nicht aber Regionale Grünzüge als Kriterium, wird sichergestellt, dass die Flächen auf den *Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatischen Belastungsgebieten* abzielen und nicht ausschließlich der Freiraumsicherung dienen.

Eine weitere inhaltliche Grenze der Analyse liegt, paradoxer Weise, am formellen Charakter des Regionalplans. Aufgrund langer Bestands-, Fortschreibungs- und Neuaufstellungsdauern ist der Regionalplan als Instrument relativ unflexibel und ermöglicht keine kurzfristige Reaktion auf drängende Herausforderungen wie den Klimawandel. Eine zeitlich festgelegte Frist zur Überprüfung der Notwendigkeit auf Änderung oder Neuaufstellung der Regionalpläne, ähnlich wie im NROG, könnte die Behandlung aktueller Aufgabenfelder

³⁴ Der LEP NRW wurde zuletzt 1995 aufgestellt und befindet sich derzeit in Neuaufstellung (vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2014).

sicherstellen. Mit dieser Überlegung müsste jedoch wohl eine Aufstockung der bisher eher geringen personellen und finanziellen Ressourcen der Planungsregionen einhergehen.

Auch zeigt die Interpretation der Analyseergebnisse, dass bezüglich vieler Handlungsfelder bereits in informellen Instrumenten zahlreiche Anpassungsaktivitäten stattfinden. Daher sollte darauf hingewirkt werden, dass die Grenzen zwischen formellen regionalplanerischen Festlegungen und informellen fachplanerischen Aktivitäten reduziert und diese stattdessen integrativ betrachtet werden. Selbiges bestätigen erfolgreiche Forschungs- und Praxisergebnisse, beispielsweise im KLIMZUG-Verbundprojekt INKA BB, die derzeit nicht rechtskräftigen Regionalplänen gegenüberstehen.

Analysemethode – Durchführung

Die formellen Regionalpläne eignen sich als Hauptinstrument der Regionalplanung und aufgrund ihrer flächendeckenden, einheitlichen Verfügbarkeit (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG) für die Analyse des Status quo zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten. Nach der Definition in Kapitel 2.1.1 stehen die Regionalpläne stellvertretend für *die Fähigkeiten, Ressourcen oder institutionellen Kapazitäten der Regionalplanung*. Die absolute Auswertung der aus dem MKRO-Handlungskonzept abgeleiteten Analysekriterien dient der Darstellung des gegenwärtigen Standes bezüglich *Anpassungsstrategien und -maßnahmen zur Reduzierung der Vulnerabilität*. Die relative Auswertung verdeutlicht die Ausschöpfung der Anpassungskapazität an *veränderte oder sich künftig verändernde Klimabedingungen und deren mögliche Folgen*.

Des Weiteren ist anzuführen, dass die Verwendung von Schlüssel- und Suchbegriffen zur Identifikation der Analysekriterien in umfangreichen Textdokumenten grundsätzlich geeignet ist. Es ist jedoch festzustellen, dass die Auswahl der Schlüssel- und Suchbegriffe für den inhaltlichen Erfolg der Suche entscheidend ist. Wie sich beispielsweise für das Handlungsfeld VI zeigte, lag die ausbleibende Erwähnung des Schlagwortes *„Tourismusverhalten“* unter anderem an der Wortwahl. Die Suchfunktion in PDF-Dokumenten erfährt Grenzen, wenn Suchbegriffe nicht exakt wie im Fließtext buchstabiert sind. Diesem Problem wurde weitgehend durch das Offenhalten der Wortendungen Rechnung getragen (z. B. Verwendung von *„versieg-“* für die Schlüsselbegriffe *„versiegeln“*, *„Versieglung“*, etc.). Nicht vorgebeugt werden konnte jedoch beispielsweise die Trennung der Suchworte im Fließtext, sodass beispielsweise das Wort *„versieg-“* nicht angezeigt wurde, wenn zwischen den Silben ein Zeilenumbruch stattfand (*„ver- sieg-“*). Eine weitere potenzielle Fehlerquelle existiert für die Textwerke, die keine PDF-Suchfunktion besitzen bzw. nicht elektronisch vorliegen. Diese wurden manuell nach besten Wissen und Gewissen analysiert, menschliches Versagen durch Überlesen von relevanten Festlegungen ist jedoch nicht auszuschließen.

Die Einbeziehung der sieben Regionen ohne rechtskräftigen Regionalplan in die Ergebnisauswertung der Analyse führt dazu, dass diese Regionen in allen Handlungsfeldern

und auch im Durchschnitt den Wert 0, bzw. *keine Festlegung* (0 %) erzielen. Dieses Vorgehen ist insofern korrekt, als dass die Regionen im Gegensatz zu beispielsweise den kreisfreien Städten Niedersachsens oder den Regionen mit RFNP keiner regionalplanerischen Sonderregelung unterliegen, sondern theoretisch über einen rechtskräftigen Regionalplan verfügen sollten. Dennoch ist deutlich zu unterstreichen, dass diese Aussage ausschließlich auf die Regionalpläne zu beziehen ist. Wie in Kapitel 2.3.2 dargestellt, bilden beispielsweise die brandenburgischen Regionalplanungsregionen Uckermark-Barnim und Lausitz-Spreewald gemeinsam mit dem Bundesland Berlin die KLIMZUG-Verbundregion INKA BB und sind bezüglich eines regionalen Umgangs mit Klimaanpassung sehr aktiv.

Bewertungsmethode

Grundsätzlich wäre in der Bewertung eine andere als die gewählte Gewichtung (Ziele = 1 Punkt, Grundsätze = 0,5 Punkte) denkbar. Dass jedoch überhaupt eine Gewichtung stattfindet, ist zur Ermittlung der Ausschöpfung der Anpassungskapazität erforderlich. Ob im Einzelfall eine Festlegung aller Handlungsschwerpunkte als Ziel angemessen ist, kann jedoch nicht beurteilt werden und bedarf der regionalspezifischen Definition.

Darüber hinaus ist aus statistischer Perspektive anzuführen, dass die Normalisierung der Handlungsfelder zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit sich bringt, dass jeder einzelne Handlungsschwerpunkt weniger statistisches Gewicht besitzt, je mehr Handlungsschwerpunkte in einem Handlungsfeld vorliegen. Beispielsweise führt die Normalisierung des Handlungsfeldes I mit seinen fünf Handlungsschwerpunkten dazu, dass jeder Handlungsschwerpunkt 20 % Gewicht besitzt, in Handlungsfeld IV mit lediglich zwei Handlungsschwerpunkten erhält hingegen jeder Handlungsschwerpunkt 50 % Gewicht. Dieses Phänomen gilt auch für die Normalisierung der Planungsregionen, denn in Küstenregionen sind beispielsweise 19 der 22 Handlungsschwerpunkte relevant, während in Regionen ohne Küsten oder Berge lediglich 14 Handlungsschwerpunkte in die Mittelwertbildung einbezogen werden. Es kann jedoch argumentiert werden, dass die Regionalplananalyse auf die inhaltliche Zielausschöpfung einer jeden Region zielt und unabhängig mathematischer Diskrepanzen zielführend ist (s. auch Kapitel 4.1).

Zusammenfassend ausgeführt bringt die durchgeführte Analyse zahlreiche Erkenntnisse zum Status quo der Anpassungsinhalte in Regionalplänen, ist jedoch im Kontext des formellen Charakters und der quantitativen Analyseart zu bewerten. Die Analyse ist in der Lage, ein realistisches Bild der gegenwärtigen Ausschöpfung der *Anpassungskapazität der Regionalplanung* wiederzugeben, erhebt selbstverständlich jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

8. Fazit

Die Ziele dieser Masterarbeit waren die Abbildung des Status quo zur Implementation von Klimaanpassungsinhalten und die Ermittlung der Ausschöpfung der *Anpassungskapazität der Regionalplanung*. Es hat sich gezeigt, dass vier der 111 Regionalpläne über ein Kapitel ‚Klimaanpassung‘ verfügen und dass die Klimaanpassung in der Regionalplanungspraxis im Vergleich zu 2008/2009 verstärkt wahrgenommen wird. Darüber hinaus wurde die Erkenntnis gewonnen, dass Klimaanpassung bisher in den seltensten Fällen zur Begründung eines regionalplanerischen Handlungserfordernisses herangezogen wird. Es zeigte sich, dass viele Handlungsfelder keinen direkten Bezug zur Klimaanpassung aufweisen, sondern im Rahmen anderer Aufgabenstellungen der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind. Während manche Schlagworte, wie ‚Hochwasserschutz‘, in allen Plänen genannt wurden, gab es andere, die geringe bis keine Verwendung fanden. Unter Letzteren lassen sich zwei Arten unterscheiden: einerseits bestehen Handlungsfelder, die den ‚Kernaufgaben‘ der Regionalplanung (sprich Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur-entwicklung) zugeordnet werden können. Diese weisen inhaltlich umfangreiche Festlegungen auf (z. B. Handlungsfelder IV und VII). Andererseits gibt es Handlungsfelder, in denen nur wenige bzw. regional konzentrierte Festlegungen vorliegen (z. B. Handlungsfeld III).

Konkret ergibt sich für die Handlungsfelder, dass 91 % der Planungsregionen das Thema Hochwasserschutz in den Regionalplänen behandeln, dass hingegen lediglich ca. 10 % alle fünf MKRO-Handlungsschwerpunkte festlegen. Im Handlungsfeld Küstenschutz zeigt sich zweierlei Anpassungspotenzial: einerseits bedarf es einer deutlichen Verbesserung im Umgang mit den Handlungsschwerpunkten II.ii bis II.v, andererseits sollten sich insbesondere Nicht-Küstenanrainerregionen verstärkt mit dem Schutz vor Sturmfluten auseinandersetzen, da dies bisher in nur wenigen Fällen³⁵ geschieht. Handlungsfeld III weist insgesamt die geringsten Festlegungsquoten auf. Außerhalb der Alpenregionen bedarf es einer deutlichen Bewusstseinssteigerung für geogene Naturgefahren und einer Weiterentwicklung regionalplanerischer Instrumente (s. u.). Ein sehr zwiespältiges Thema ist der *Schutz vor Hitzefolgen* (Handlungsfeld IV). Über 90 % der Planungsregionen setzen sich mit diesem auseinander, selten jedoch mit konkretem Bezug zu Klimaanpassung in bioklimatischen Belastungsgebieten. Trotz der teilweise wesentlichen Bedeutung des Themas ‚Wasserknappheit‘, findet Handlungsfeld V überwiegend mäßige Beachtung. Innerhalb des Handlungsfeldes kommt es zu einer ausnahmslosen Nichtbehandlung eines Handlungsschwerpunktes, was auf deutlichen Anpassungs- bzw. Ausweitungsbedarf des raumordnerischen Instrumentariums hinweist. In Handlungsfeld VI – *Veränderungen im Tourismusverhalten* zeigt sich deutlich, dass viele Inhalte der Regionalpläne direkt von den LEP/LEPro abhängen. Diese Schlussfolgerung

³⁵ Eine Ausnahme bildet die Planungsregion Landkreis Emsland, in der Festlegungen bezüglich der Instandhaltung der Zweiten Deichlinie getroffen werden.

ergibt sich, da die Behandlung bzw. Nichtbehandlung des Handlungsfeldes in den Regionen stark mit den Landesgrenzen korreliert. Im Vergleich zu 2008/2009 ist jedoch eine Steigerung bezüglich der Ausweisung von Tourismusschwerpunkten und -entwicklungsräumen bzw. der Festlegung bezüglich touristischer Infrastruktur zu verzeichnen. Anhaltender Verbesserungsbedarf besteht, neben der Tatsache, dass die Tourismuswirtschaft ein bedeutender Wirtschaftszweig und damit für alle Regionen relevant ist, insbesondere in den Küsten- und Bergregionen als zukünftige Schwerpunkträume des Tourismus in Deutschland. Zuletzt lässt sich für Handlungsfeld VII und den Schutz von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen festhalten, dass dieser, wenngleich ohne direkten Bezug zu Klimaanpassung, in Deutschland weit fortgeschritten ist. Handlungsfeld VII ist das Handlungsfeld mit den meisten Festlegungen und dem höchsten Ausschöpfungsgrad der Anpassungskapazität. Es zeigt sich, dass (inter-)nationale Schutzstrategien, wie die Etablierung des Natura 2000-Netzes, indirekt Klimaanpassungswirkung besitzen können.

Zwischen dem Alter der Pläne und der durchschnittlichen Zielausschöpfung wurde ein positiver Zusammenhang festgestellt. Je jünger die Regionalpläne sind, desto höher ist tendenziell ihre Kapazitätsausschöpfung. Zugleich ist jedoch der Regionalplan, der die höchste Zielausschöpfung aufweist, seit über 25 Jahren rechtskräftig. Dieses Ergebnis spricht dafür, dass viele Klimaanpassungsinhalte implizit bereits vor Beschluss der DAS und des MKRO-Handlungskonzepts mit dem regionalplanerischen Instrumentarium abgedeckt wurden.

Auf Basis dieser Erkenntnisse lässt sich nun abschließend und als Zusammenfassung der Analyseergebnisse und -erkenntnisse die Forschungsleitfrage beantworten: *„Wie gestaltet sich die Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel und inwieweit wird diese gegenwärtig ausgeschöpft?“*

Die *Anpassungskapazität der Regionalplanung* besteht letztendlich aus sämtlichen *Fähigkeiten, Ressourcen oder institutionellen Kapazitäten*, die einen Beitrag zur Anpassung *an veränderte oder sich künftig verändernde Klimabedingungen* und zur Reduzierung der Vulnerabilität leisten. Hierzu gehören formelle wie informelle Instrumente, finanzielle und personelle Ressourcen, persönliche Fähigkeiten, etc. In dieser Masterarbeit wurden die deutschlandweit rechtskräftigen Regionalpläne (als das formelle Hauptinstrument der Regionalplanung) analysiert. Diese sind, im Gegenteil zu beispielsweise den persönlichen Fähigkeiten, operationalisierbare Bestandteile der Anpassungskapazität. Die Erkenntnis des BMVBS/BBSR, dass der Regionalplan das für Klimaschutz und Klimaanpassung primär verwendete regionalplanerische Instrument ist (vgl. BMVBS/BBSR 2011: 57 - 59), stärkt die inhaltliche Bedeutung der Analyseergebnisse und -erkenntnisse.

Wenngleich die Erkenntnisse zahlreich sind, lässt sich insgesamt zusammenfassen, dass das Thema Klimaanpassung Eingang in die gegenwärtigen Regionalpläne gefunden hat. Noch wird Klimaanpassung vorrangig indirekt behandelt, wobei eine zunehmend

direkte und neben dem Klimaschutz eigenständige Behandlung erfolgt. Die konkrete *Ausschöpfung der Anpassungskapazität* variiert deutlich zwischen den einzelnen Planungsregionen und Handlungsfeldern. Durchschnittlich erreichten die Regionalplanungsregionen (gemittelt über alle Handlungsfelder) eine prozentuale Ausschöpfung der Anpassungskapazität von ca. 52 %.

Die vorliegende Masterarbeit trägt mit ihren Analyseergebnissen und Erkenntnissen zur aktuellen Auseinandersetzung mit dem vergleichsweise ‚jungen‘ Aufgabenfeld der Klimaanpassung bei. Es konnte die Rolle der Regionalplanung in der Anpassung an den Klimawandel herausgestellt und über die Analyse der Regionalpläne ein realistisches Bild zum Status quo der Auseinandersetzung mit Klimaanpassungsinhalten im formellen Instrument Regionalplan beigetragen werden. Die Ausschöpfung der *Anpassungskapazität der Regionalplanung* wurde erstmalig untersucht. Durch die Vollerhebung mit detaillierten inhaltlichen Analyse Kriterien wurden neue Erkenntnisse gewonnen, die sowohl einen generalisierenden Vergleich, beispielsweise zwischen Handlungsfeldern oder Bundesländern, als auch die Abbildung regionaler und thematischer Besonderheiten ermöglichen.

Durch die Einordnung der Analyseergebnisse in den wissenschaftlichen Kontext und den Vergleich mit Forschungsergebnissen des BMVBS/BBSR (KlimaMORO-Vorstudie) wurde ein Implementationsfortschritt identifiziert. Auch wurden für die Regionalplanungspraxis dezidierte Erkenntnisse gewonnen und weiterer Handlungsbedarf abgeleitet. Bereits die Darlegung der Inhalte des MKRO-Handlungskonzepts kann Planungsregionen dazu dienen, vorbildliche Festlegungen zu identifizieren und umzusetzen. Über die Analyse des Status quo lässt sich für jede Region inhaltlich ableiten, in welchen Handlungsfeldern und -schwerpunkten weiterer Anpassungsbedarf besteht. Zu guter Letzt bietet die beispielhafte Anwendung der Ergebnisse eine geeignete Grundlage zur Priorisierung der weiteren Anpassungserfordernisse.

In mehreren Bereichen wurde weiterer Forschungsbedarf identifiziert, der sich u. a. bezüglich des raumordnerischen Instrumentariums ergibt. Es wurde ein Mangel an flächenbezogenen Möglichkeiten der Ausweisung festgestellt (z. B. bezüglich *einer vorausschauenden Lenkung stark wasserverbrauchender Nutzungen*) und der Bedarf nach einer stärkeren Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeld *Schutz der Berggebiete* identifiziert. Hierzu wird es der Unterstützung seitens der Bundes- und Landesraumordnung bedürfen. Weitere Stichworte, die das regionalplanerische Instrumentarium betreffen sind ‚Flexibilität‘, ‚Verbindung zwischen Strategie- und Umsetzungsebene‘, sowie ‚Kombination formeller und informeller Instrumente‘. Auch bezüglich der horizontalen und vertikalen Kooperation innerhalb des Planungssystems offenbarte sich weiterer Forschungsbedarf. Regional-, Bauleit- und Fachplanungen sollten ihre Zusammenarbeit im

Aufgabenfeld Klimaanpassung verstärken, um bestehende Potenziale und Strategien zu nutzen und deren Umsetzung zu verbessern.

Weiterer Forschungs- und Anpassungsbedarf bezieht sich auf die Integration einer direkten Bezugnahme auf Klimaanpassung. Diese sollte verstärkt zur Begründung von Handlungserfordernissen herangezogen werden, statt indirekt im Rahmen anderer regionalplanerischer Pflichtaufgaben behandelt zu werden. Nur so kann die Wirksamkeit und Qualität der Festlegungen gewährleistet werden. Zudem ist es empfehlenswert, Forschungen bezüglich der Umsetzung von Klimaanpassungsaspekten auszuweiten und zu vereinheitlichen. Denn erst durch die kontinuierliche Darstellung des Status quo lässt sich der Implementationsfortschritt bestimmen und aus diesem die Qualität der Umsetzung und weiterer Handlungsbedarf ableiten. Diese Empfehlung gilt nicht nur für die regionale Planungsebene, sondern ebenfalls für die anderen Raumordnungsebenen und für die Bauleitplanung.

Inhaltlich besteht Forschungsbedarf bezüglich der in Kapitel 7.2 ausgeführten regionalspezifischen Analysen der Betroffenheit durch den Klimawandel. Denn diese stellen nicht bloß einen der ersten Schritte der Informations- und Bewusstseinsbildung in den Regionen dar, sondern können auch zur Identifizierung von besonders anpassungsbedürftigen Räumen und Inhalten dienen. Auch hierzu bedarf es der Unterstützung der Forschung und übergeordneter Planungsebenen.

Bereits die Ausführungen über die Rolle der Regionalplanung in der Klimaanpassung verdeutlichen die Aktualität der in dieser Masterarbeit gewählten Themenstellung. Da davon auszugehen ist, dass der Regionalplan auch zukünftig das Hauptinstrument der Regionalplanung sein wird, sollte verstärkt auf dessen klimaangepasste Ausgestaltung hingewirkt werden.

Literaturverzeichnis

Anmerkung: Zusätzlich zu den Literaturquellen wurden – wo vorhanden – Download-Links angegeben. Sind diese eingeleitet mit den Worten „Online-PDF abgerufen von:“, wurde mit der Online-Veröffentlichung gearbeitet. Lauten diese „Online-PDF verfügbar unter:“, fanden die Literaturquellen Verwendung.

ARL [Akademie für Raumforschung und Landesplanung] (Hrsg.) 2005: Handwörterbuch der Raumordnung. 4., neu bearbeitete Auflage. VSB Verlagsservice Braunschweig GmbH, Langenhagen. Online-PDF verfügbar unter:
<http://www.arl-net.de/content/handwoerterbuch-der-raumordnung> (zuletzt zugegriffen am 21.03.2014).

ARL [Akademie für Raumforschung und Landesplanung] (Hrsg.) 2009: Klimawandel als Aufgabe der Regionalplanung. Positionspapier aus der ARL, Nr. 81. Online-PDF abgerufen von:
http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/pospaper_81.pdf (zuletzt zugegriffen am 04.04.2014).

ARL [Akademie für Raumforschung und Landesplanung] (Hrsg.) 2013: Raumentwicklung im Klimawandel – Herausforderungen für die räumliche Planung. Forschungsberichte der ARL 2, Hannover. Online-PDF abgerufen von:
http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/fb/fb_002/fb_002_gesamt.pdf (zuletzt zugegriffen am 09.05.2014).

Bardt, Dr. Hubertus; Biebeler, Dr. Hendrik; Chrischilles, Esther; Mahammadzadeh, Dr. Mahammad (Hrsg.) 2011: Klimawandel in Regionen - Anpassungsstrategien für sieben Regionen. Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim. Online-PDF verfügbar unter:
<http://www.klimzug.de/img/article/KLIMZUG-Broschuere.pdf> (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

Birk, Susanne; Grunow, Dieter; Kersting, Michael; Liesenfeld, Joachim; Schüle, Ralf; Schneider, Jens (2014): Empfehlungen für eine abgestimmte regionale Politik der Klimaanpassung - Verantwortung für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Ruhrgebiet: „Ohne regionale Strukturen und klare Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene geht es nicht!“. dynaklim-Publikation No. 49, Policy-Paper. Online-PDF verfügbar unter:
http://www.risp-duisburg.de/files/policy_paper.pdf (zuletzt zugegriffen am 06.10.2014).

Birkmann, J., Böhm, H. R., Buchholz, F., Büscher, D., Daschkeit, A., Ebert, S., Fleischhauer, M., Frommer, B., Köhler, S., Kufeld, W., Lenz, S., Overbeck, G., Schanze, J., Schlipf, S., Sommerfeldt, P., Stock, M., Vollmer, M., Walkenhorst, O. 2013: Glossar Klimawandel und Raumentwicklung. 2., überarbeitete Fassung. E-Paper der ARL [Akademie für Raumforschung und Landesplanung] Nr. 10, Hannover. Online-PDF verfügbar unter:
http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/e-paper_der_arl_nr10.pdf (zuletzt zugegriffen am 08.05.2014).

BMU [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit] 2006: Integriertes Küstenzonenmanagement in Deutschland. Bestandsaufnahme Stand 2006. Online-PDF abgerufen von:

<http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/kuestenzonenmanagement.pdf> (zuletzt zugegriffen am 19.10.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung] (Hrsg.) 2009: Entwurf eines regionalen Handlungs- und Aktionsrahmens Klimaanpassung („Blaupause“) - Ein Zwischenergebnis der Vorstudie für Modellvorhaben zu Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel. BBSR-Online-Publikation, Nr. 17/2009. Online-PDF abgerufen von:

http://www.klimamoro.de/fileadmin/Dateien/Ver%C3%B6ffentlichungen/Externe_Publikationen/BBSR-Online-Publikation_17-09_Entwurf_eines_regionalen_Handlungs-_und_Aktionsrahmens_Klimaanpassung_Blaupause.pdf (zuletzt zugegriffen am 09.05.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung] (Hrsg.) 2010: Klimawandel als Handlungsfeld der Raumordnung - Ergebnisse der Vorstudie zu den Modellvorhaben „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“. Schriftenreihe Forschungen, Heft 144. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Forschungen/2010/Heft144_DL.pdf?_blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen am 04.04.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung] (Hrsg.) 2012: Regionalplanerische Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. BMVBS-Online-Publikation 20/2012. Online-PDF abgerufen von:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2012/DL_ON202012.pdf?_blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen am 19.10.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung] (Hrsg.) 2013a: Wie kann Regionalplanung zur Anpassung an den Klimawandel beitragen? Ergebnisbericht des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ (KlimaMORO). Schriftenreihe Forschungen, Heft 157. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Forschungen/2010/Heft144_DL.pdf?_blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen am 04.04.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung] (Hrsg.) 2013b: Ergebnisse und Highlights – Modellvorhaben abgeschlossen. KlimaMORO Infobrief 4/2013, Berlin. Online-PDF abgerufen von:

http://www.klimamoro.de/fileadmin/Dateien/Ver%C3%B6ffentlichungen/Infobriefe/Infobrief4_14-02-04_Web.pdf (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung] (Hrsg.) 2013c: Heute Zukunft gestalten - Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2013/DL_Heute_Zukunft_gestalten.pdf;jsessionid=0E83ECC4125703759658F34624C14F1A.live1041?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung], BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] (Hrsg.) 2011: Querschnittsauswertung von Status quo Aktivitäten der Länder und Regionen zum Klimawandel. BMVBS-Online-Publikation 17/2011. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2011/DL_ON172011.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung], BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] (Hrsg.) 2013: Methodenhandbuch zur regionalen Klimafolgenbewertung in der räumlichen Planung - Systematisierung der Grundlagen regionalplanerischer Klimafolgenbewertung, Berlin/Bonn. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Studien/2011/LeitfadenRegionaleKlimafolgenbewertung/Downloads/DL_Handbuch.pdf;jsessionid=5511306D6D1023C07169BB2E851BCB3B.live2052?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt zugegriffen am 07.05.2014).

BMVBS [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung], BBR [Bundesinstitut für Bauwesen und Raumordnung] (Hrsg.) 2008: Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel - Vorstudie für Modellvorhaben. Zusammenfassung des Zwischenberichts zu den räumlichen Wirkfolgen von Klimaänderungen und ihrer raumordnerischen Relevanz. BBR-Online-Publikation, Nr. 19/2008. Online-PDF abgerufen von:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2008/DL_ON192008.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt zugegriffen am 14.05.2014).

Bundesregierung 2008: Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel - vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen. Online-PDF abgerufen von:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf (zuletzt zugegriffen am 07.04.2014).

Bundesregierung 2011: Aktionsplan Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel - vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossen. Online-PDF abgerufen von:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aktionsplan_anpassung_klimawandel_bf.pdf (zuletzt zugegriffen am 07.05.2014).

Fröhlich, Jannes; Knieling, Jörg; Schaerffer, Mareike; Zimmermann, Thomas 2011: Instrumente der regionalen Raumordnung und Raumentwicklung zur Anpassung an den Klimawandel. In: HafenCity Universität Hamburg (Hrsg.) 2011: urban and regional studies. Neopolis working papers; no 10. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.klimzug.de/media/neopolis_working_paper_no_10-1.pdf (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

Füssel, Hans-Martin 2009: Review and quantitative analysis of indices of climate change exposure, adaptive capacity, sensitivity, and impacts. Background note to the World Development Report 2010. Online-PDF abgerufen von:

http://siteresources.worldbank.org/INTWDRS/Resources/477365-1327504426766/8389626-1327509184256/WDR2010_BG_Note_Fussel.pdf (zuletzt zugegriffen am 01.10.2014).

Greiving, Stefan 2002: Räumliche Planung und Risiko. Gerling Akademie Verlag, München.

Greiving, Stefan; Birkmann, Jörn; Diehl, Joachim 2010: Klimaanpassung: Handlungsfelder für die Raumentwicklung - vertiefend diskutiert am Beispiel Hochwasserrisiko-management. In: Baumgart, Sabine; Terfrüchte, Thomas (Hrsg.) 2013: Zukunft der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen, S. 67 - 75. Arbeitsbericht der ARL 6, Hannover. Online-PDF abgerufen von:

http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/ab/ab_006/ab_006_06.pdf (zuletzt zugegriffen am 07.04.2014).

Greiving, Stefan; Fleischhauer, Mark 2006: Spatial planning response towards natural and technological hazards. In: Schmidt-Thomé, Philip (Ed.) 2006: Natural and technological hazards and risks affecting the spatial development of European regions. Geological Survey of Finland, Special Paper 42, S. 109 - 123. Online-PDF verfügbar unter:

http://arkisto.gsf.fi/sp/SP42/8_spa_plan.pdf?origin=publication_detail (zuletzt zugegriffen am 07.05.2014).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. hansadruck, Kiel. Online-PDF abgerufen von:

http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP_blob=publicationFile.pdf (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] 2007a: Climate Change 2007 - Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Annex II - Glossary, Geneva. Online-PDF abgerufen von:

http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar4/syr/ar4_syr_appendix.pdf (zuletzt zugegriffen am 07.04.2014).

IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] 2007b: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: Klimaänderung 2007: Auswirkungen, Anpassung, Verwundbarkeiten. Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), M.L. Parry, O.F. Canziani, J.P. Palutikof, C.E. Hanson and P.J. van der Linden (Eds.), Cambridge University Press, Cambridge, UK. Deutsche Übersetzung durch ProClim-, österreichisches Umweltbundesamt, deutsche IPCC-Koordinationsstelle, Bern/Wien/Berlin, 2007. Online-PDF verfügbar unter:

<https://www.ipcc.ch/pdf/reports-nonUN-translations/deutch/IPCC2007-WG2.pdf> (zuletzt zugegriffen am 08.05.2014).

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) 2005: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Online-PDF abgerufen von:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Landes- und Regionalentwicklung/Landesraumentwicklungsprogramm/index.jsp (zuletzt zugegriffen am 18.10.2014).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2012: Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012. Hansadruck und Verlag GmbH + Co. KG, Kiel. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/og_KuestenschutzHaefen/PDF/Generalplan_blob=publicationFile.pdf (zuletzt zugegriffen am 18.10.2014).

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2001: Generalplan Küstenschutz. Integriertes Küstenzonenmanagement in Schleswig-Holstein, 2001. Druckerei A.C. Ehlers GmbH, Kiel. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/og_KuestenschutzHaefen/PDF/Kuestenschutz_Generalplan_blob=publicationFile.pdf (zuletzt zugegriffen am 18.10.2014).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) 2007: Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt Schleswig-Holstein. hansadruck, Kiel. Online-PDF abgerufen von:

http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Broschueren/Umwelt/pdf/GP_BinnenHW_blob=publicationFile.pdf (zuletzt zugegriffen am 27.10.2014).

MKRO [Ministerkonferenz für Raumordnung] 2009: Bericht des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO). Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels. Online-PDF abgerufen von:

http://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/Themenfelder/Raumordnungs_Landesplanung_echt/bericht-zum-beschluss-raumordnung-und-klimawandel.pdf (zuletzt zugegriffen am 16.03.2014).

MKRO [Ministerkonferenz für Raumordnung] 2013: Umlaufbeschluss Raumordnung und Klimawandel. Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels vom 23.01.2013. Online-PDF abgerufen von:

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/LaendlicherRaum/mkro-handlungskonzept-klima.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt zugegriffen am 16.03.2014).

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Hrsg.) 2008: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 08. Mai 2008. Online-PDF abgerufen von:

http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1378&article_id=5062&psmand=7 (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

Sustainability Center Bremen (Hrsg.) 2013: Sektorale Roadmap Raumplanung. Handlungspfade und Handlungsempfehlungen auf dem Weg zu einer klimaangepassten und resilienten Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Autor Jan Spiekermann. Online-PDF verfügbar unter:

http://www.nordwest2050.de/index_nw2050.php?obj=file&aid=8&id=374&unid=ced26e2e45b41b7b21e33ae5918552ee (zuletzt zugegriffen am 13.11.2014).

Quellenverzeichnis

Bayrische Staatsregierung 2013: Landesentwicklungsprogramm Bayern. Online-PDF abgerufen von:

http://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Bilder/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm_Bayern.pdf (zuletzt zugegriffen am 13.10.2014).

Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern). Abfrage Georisiken Berchtesgadener Land. Abgerufen von:

<http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do;jsessionid=BB97D8B78951830418C7664487A7D5A7> (zuletzt zugegriffen am 13.10.2014).

BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] 2014a: MORO – Modellvorhaben der Raumentwicklung. Abgerufen von

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/moro_node.html (zuletzt zugegriffen am 05.10.2014).

BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] 2014b: Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel. Abgerufen von:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Forschungsfelder/2009/RaumKlima/01_Start.html?nn=432564 (zuletzt zugegriffen am 05.10.2014).

BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] 2014c: Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel – Phase II. Abgerufen von:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Forschungsfelder/2009/RaumKlima/Phase2/01_Start2.html?nn=432564 (zuletzt zugegriffen am 05.10.2014).

BBSR [Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung] 2014d: Experimentelle Erprobung tauschbasierter Instrumente zur Begrenzung der baulichen Flächeninanspruchnahme – Vorstudie. Abgerufen von:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/MORO/Studien/2011/BegrenzungFlaecheninanspruchnahme/01_Start.html?nn=413102¬First=true&docId=433200#Start (zuletzt zugegriffen am 09.10.2014).

BfG [Bundesamt für Gewässerkunde] 2014: Gebietszuständigkeiten WSV bei Realisierung der WRRL. Abgerufen von:

http://www.bafg.de/DE/o8_Ref/U1/05_WRRL/WRRL_Gebietszust.pdf?blob=publicationFile (zuletzt zugegriffen am 16.10.2014).

BfN [Bundesamt für Naturschutz] 2011: Sanfter Tourismus. Abgerufen von:

http://www.bfn.de/0323_iyesanft.html (zuletzt aktualisiert am 19.08.2011, zuletzt zugegriffen am 16.10.2014).

BfN [Bundesamt für Naturschutz] 2014: Die biologische Vielfalt in Deutschland. Abgerufen von:
http://www.biologischevielfalt.de/biologische_vielfalt_d.html (zuletzt zugegriffen am 16.10.2014).

BGR [Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe] (Hrsg.) 2008: Karte der Bodengroßlandschaften 1:5.000.000. FISbO (Fachinformationssystem Bodenkunde) BGR. Abgerufen von:
http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Boden/Produkte/Karten/Downloads/BGL5000.pdf;jsessionid=20AB916569249E1588D091184E043B69.1_cid292?__blob=publicationFile&v=3
(zuletzt aktualisiert 2008, zuletzt zugegriffen am 28.10.2014).

BMBF [Bundesministerium für Bildung und Forschung] 2014a: KLIMZUG auf einen Blick. Abgerufen von:
<http://www.klimzug.de/de/1139.php> (zuletzt zugegriffen am 06.10.2014).

BMBF [Bundesministerium für Bildung und Forschung] 2014b: KLIMZUG-Verbundprojekte. Abgerufen von:
<http://www.klimzug.de/de/94.php> (zuletzt zugegriffen am 06.10.2014).

BMBF [Bundesministerium für Bildung und Forschung] 2014c: Klimaanpassung als Herausforderung für die Regional- und Stadtplanung. Abgerufen von:
<http://www.klimzug.de/de/930.php> (zuletzt zugegriffen am 06.10.2014).

BMBF [Bundesministerium für Bildung und Forschung] 2014d: REGKLAM: Synergien in der deutschen Anpassungsforschung am Beispiel von KLIMZUG und KlimaMORO. Abgerufen von:
<http://www.klimzug.de/de/829.php> (zuletzt zugegriffen am 06.10.2014).

BMBF [Bundesministerium für Bildung und Forschung] 2014e: Termin-Archiv. Veranstaltungen des KLIMZUG-Gesamtverbundes. Abgerufen von:
<http://www.klimzug.de/de/459.php> (zuletzt zugegriffen am 06.10.2014).

DWD 2014a: Klimawandel – ein Überblick. Abschnitt: Klimawandel wird auch unser Leben in Deutschland verändern. Abgerufen von:
http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?nfpb=true&pageLabel=P27200165321293012986287&T176000265321293013118776gsbDocumentPath=Navigation%2FOeffentlichkeit%2FHomepage%2FKlimawandel%2FKlimawandel_neu_Ueberblick_node.html%3F__nnn%3Dtrue (zuletzt zugegriffen am 30.09.2014).

DWD 2014b: Deutscher Klimaatlas. Auswahlkriterium Niederschlag, Kalenderjahr. Abgerufen von:
http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?nfpb=true&pageLabel=P28800190621308654463391&T176000365321293013118840gsbDocumentPath=BEA_Navigation%2FKlima_Umwelt%2FKlimaatlas.html%3F__nnn%3Dtrue&lastPageLabel=P27200165321293012986287 (zuletzt zugegriffen am 29.10.2014).

DWD 2014c: Deutscher Klimaatlas. Auswahlkriterium Heiße Tage, Kalenderjahr. Abgerufen von:

http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_pageLabel=P28800190621308654463391&T176000365321293013118840gsbDocumentPath=BEA_Navigation%2FKlima_Umwelt%2FKlimaatlas.html%3F_nnn%3Dtrue&lastPageLabel=P27200165321293012986287 (zuletzt zugegriffen am 12.11.2014).

DWD 2014d: Allgemeine Erläuterungen (zum Deutschen Klimaatlas). Abgerufen von:

http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_pageLabel=P30200537501343712813218 (zuletzt zugegriffen am 12.11.2014).

DWD 2014e: Erläuterungen zu den Karten der Normalwerte (Vergangenheit). Abgerufen von:

http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&T179000135211305705199450gsbDocumentPath=Navigation%2FOeffentlichkeit%2FKlima_Umwelt%2FKlimaatlas%2FERlaeuterungen_neu%2FERlaeuterungen_normalwerte_node.html%3F_nnn%3Dtrue&_pageLabel=P28600135211305704860354&switchLang=de (zuletzt zugegriffen am 12.11.2014).

DWD 2014f: Erläuterungen aller dargestellten Größen. Abgerufen von:

http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_pageLabel=P28600135211305704860354&T179000135211305705199450gsbDocumentPath=Navigation%2FOeffentlichkeit%2FKlima_Umwelt%2FKlimaatlas%2FERlaeuterungen_neu%2FERlaeuterungen_dargestelltegroessen_node.html%3F_nnn%3Dtrue (zuletzt zugegriffen am 12.11.2014).

Europäische Kommission 2012: NUTS – Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik. Einleitung. Abgerufen von:

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/nuts_nomenclature/introduction (zuletzt aktualisiert am 11.09.2012, zuletzt zugegriffen am 15.10.2014).

Institut Raum & Energie 2014a: Modellregionen. Abgerufen von:

<http://www.klimamoro.de/index.php?id=50> (zuletzt zugegriffen am 05.10.2014).

KLIMZUG-NORD 2014: KLIMZUG-NORD Folgeprojekt KLEE - Klimaanpassung an der Este. Abgerufen von <http://klimzug-nord.de/?page=2014-06-17-KLIMZUG-NORD-Folgeprojekt-KLEE-Klimaanpassung-an-der-> (zuletzt zugegriffen am 08.10.2014).

Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2014: Erarbeitung des neuen LEP NRW. Abgerufen von:

<http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html> (zuletzt aktualisiert 2014, zuletzt zugegriffen am 30.10.2014).

Landkreis Heidekreis 2014: Kreisportrait: Der Heidekreis – mitten in Niedersachsen – mitten im Leben. Abgerufen von:

<http://www.heidekreis.de/desktopdefault.aspx/tabid-7818/> (zuletzt zugegriffen am 15.10.2014).

MLUV [Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern] 2014: Hochwasserschutz. Abgerufen von:
http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/Themen/Wasser/Hochwasserschutz/index.jsp (zuletzt zugegriffen am 27.10.2014).

UBA [Umweltbundesamt] 2014: IKZM in Deutschland. Abgerufen von:
<http://www.ikzm-strategie.de/strategie.php> (zuletzt zugegriffen am 13.10.2014).

Quellen für den Datendownload

Europäische Kommission 2014: Verwaltungseinheiten/Statistische Einheiten. Download der NUTS-Shapefiles (2006) im Maßstab 1:3 000 000. Abgerufen von:
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/gisco_Geographical_information_maps/popups/references/administrative_units_statistical_units_1 (zuletzt zugegriffen am 31.07.2014).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern 2014: Hochwasserrisikokarte Übersicht Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen von:
http://cms.mv-regierung.de/hochwassergefahrenkarten/mv/Uebersicht_Mecklenburg-Vorpommern.pdf (zuletzt zugegriffen am 15.10.2014).

NKWLM [Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz] 2013: Interaktive Hochwasserrisikokarte Küste. Abgerufen von:
http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/globalnetfx_umweltkarten/?optionalLayers=Blattschnitte%20HW-Gefahren-%20und%20Risikokarten%20%28Binnenland%29%2CBlattschnitte%20HW-Gefahren-%20und%20Risikokarten%20%28K%FCste%29%2CIVU/IED-Anlagen%2CK%FCstengebiete%2CRisikogebiete%2CGew%E4sser%20mit%20Risikogebieten%2CGewidmete%20Deiche%2CSchutzd%FCnen%2CSperwerke%2CStationierung%20HWRM-Gew%E4sser&, (zuletzt zugegriffen am 16.10.2014).

Landesregierung Schleswig-Holstein 2014: Hochwasserrisikokarten Flussgebietseinheiten Elbe, Eider, Schlei-Trave. Abgerufen von:
http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/14_HWRL/03_Hochwassergefahrenkarten/ein_node.html (zuletzt zugegriffen am 15.10.2014).

BKG [Bundesamt für Kartographie und Geodäsie] 2014: Digitales Geländemodell Gitterweite zoom mit Georeferenzierung UTM32. Abgerufen von:
http://www.geodatenzentrum.de/geodaten/gdz_rahmen.gdz_div?gdz_spr=deu&gdz_akt_zeile=5&gdz_anz_zeile=1&gdz_unt_zeile=3&gdz_user_id=0 (zuletzt zugegriffen am 02.09.2014). Eine weiterführende Dokumentation des Datensatzes (Stand 27.03.2013) ist unter http://sg.geodatenzentrum.de/web_download/dgm/dgm200/dgm200.pdf verfügbar.

Rechtsquellenverzeichnis

BauGB

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

BWaldG

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050).

HWRM-RL

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

LPIG Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33).

NROG

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252 - VORIS 23100 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168).

ROG

Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

ROG 1997

Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), außer Kraft getreten am 30. Juni 2009 durch Artikel 9 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

WHG

Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Regionalplanverzeichnis

Baden-Württemberg

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Hrsg.) 1996:

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg.

Regionalverband Donau-Iller (Hrsg.) 1987:

Regionalplan der Region Donau-Iller (15), Ulm.

Regionalverband Heilbronn-Franken (Hrsg.) 2006:

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Heilbronn.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Hrsg.) 1998:

Regionalplan 2000 Region Hochrhein-Bodensee, Waldshut-Tiengen.

Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Hrsg.) 2002:

Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Karlsruhe.

Regionalverband Neckar-Alb (Hrsg.) 1994:

Regionalplan Neckar-Alb 1993, Mössingen.

Regionalverband Nordschwarzwald (Hrsg.) 2005:

Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Pforzheim.

Regionalverband Ostwürttemberg (Hrsg.) 1998:

Region Ostwürttemberg Regionalplan 2010, Schwäbisch Gmünd.

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Hrsg.) 2003:

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, Villingen, Schwenningen.

Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.) 1995:

Regionalplan 1995, Freiburg i. Br.

Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald (Hrsg.) 1994:

Regionalplan Unterer Neckar, Mannheim.

Verband Region Stuttgart (Hrsg.) 2010:

Regionalplan, Stuttgart.

Bayern

Regionaler Planungsverband Region Allgäu (Hrsg.) 2007:

Regionalplan der Region Allgäu (16), Kempten.

Regionaler Planungsverband Region Augsburg (Hrsg.) 2007:

Regionalplan der Region Augsburg (9), Augsburg.

Regionaler Planungsverband Region Bayerischer Untermain (Hrsg.) 1989:

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1), Aschaffenburg.

- Regionalverband Donau-Iller (Hrsg.) 1987:
Regionalplan der Region Donau-Iller (15), Ulm.
- Regionaler Planungsverband Region Donau-Wald (Hrsg.) 1986:
Regionalplan der Region Donau-Wald (12), Straubing.
- Regionaler Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (Hrsg.) 1988:
Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (7), Nürnberg.
- Regionaler Planungsverband Region Ingolstadt (Hrsg.) 1989:
Regionalplan der Region Ingolstadt (10), Ingolstadt.
- Regionaler Planungsverband Region Landshut (Hrsg.) 2014:
Regionalplan der Region Landshut (13), Landshut.
- Regionaler Planungsverband Region Main-Röhn (Hrsg.) 2008:
Regionalplan der Region Main-Rhön (3), Haßfurt.
- Regionaler Planungsverband Region München (Hrsg.) 1987:
Regionalplan der Region München (14), München.
- Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-Ost (Hrsg.) 1987:
Regionalplan der Region Oberfranken-Ost (5), Hof.
- Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-West (Hrsg.) 1988:
Regionalplan der Region Oberfranken-West (4), Bamberg.
- Regionaler Planungsverband Region Oberland (Hrsg.) 1988:
Regionalplan der Region Oberland (17), Bad Tölz.
- Regionaler Planungsverband Region Oberpfalz-Nord (Hrsg.) 1989:
Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6), Neustadt an der Waldnaab.
- Regionaler Planungsverband Region Regensburg (Hrsg.) 1988:
Regionalplan der Region Regensburg (11), Regensburg.
- Regionaler Planungsverband Region Südostbayern (Hrsg.) 1988:
Regionalplan der Region Südostbayern (18), Altötting.
- Regionaler Planungsverband Region Westmittelfranken (Hrsg.) 1987:
Regionalplan Region Westmittelfranken (8), Ansbach.
- Regionaler Planungsverband Region Würzburg (Hrsg.) 1985:
Regionalplan Region Würzburg (2), Würzburg.

Hessen

- Regierungspräsidium Darmstadt (Hrsg.) 2011:
Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Darmstadt.

Regierungspräsidium Gießen (Hrsg.) 2011:
Regionalplan Mittelhessen 2010, Gießen.

Regierungspräsidium Kassel (Hrsg.) 2010:
Regionalplan Nordhessen 2009, Kassel.

Mecklenburg-Vorpommern

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.) 2011:
Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg.

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock (Hrsg.) 2011:
Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock, Rostock.

Regionaler Planungsverband Vorpommern (Hrsg.) 2010:
Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Greifswald.

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (Hrsg.) 2011:
Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin.

Niedersachsen

Landkreis Ammerland (Hrsg.) 2007:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland, Westerstede.

Landkreis Celle (Hrsg.) 2005:
Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle, Celle.

Landkreis Cloppenburg (Hrsg.) 2005:
Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Cloppenburg, Cloppenburg.

Landkreis Cuxhaven (Hrsg.) 2012:
Regionales Raumordnungsprogramm 2002 für den Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven.

Landkreis Diepholz (Hrsg.) 2005:
Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Diepholz, Diepholz.

Landkreis Emsland (Hrsg.) 2011:
Regionales Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland, Meppen.

Landkreis Friesland (Hrsg.) 2004:
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Friesland, Jever.

Landkreis Göttingen (Hrsg.) 2000:
Regionales Raumordnungsprogramm 2000 für den Landkreis Göttingen, Göttingen.

Landkreis Grafschaft Bentheim (Hrsg.) 2002:
Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim, Nordhorn.

- Landkreis Hameln-Pyrmont (Hrsg.) 2002:
Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Hameln-Pyrmont, Hameln.
- Landkreis Harburg (Hrsg.) 2000:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg 2000, Winsen.
- Landkreis Hildesheim (Hrsg.) 2002:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim, Hildesheim.
- Landkreis Holzminden (Hrsg.) 2001:
Regionales Raumordnungsprogramm 2000 für den Landkreis Holzminden, Holzminden.
- Landkreis Leer (Hrsg.) 2006:
Regionales Raumordnungsprogramm 2006 für den Landkreis Leer, Leer.
- Landkreis Lüchow-Dannenberg (Hrsg.) 2004:
Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Lüchow.
- Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2003:
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg, Lüneburg.
- Landkreis Nienburg/Weser (Hrsg.) 2003:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser, Nienburg/Weser.
- Landkreis Northeim (Hrsg.) 2006:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim, Northeim.
- Landkreis Osnabrück (Hrsg.) 2005:
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Osnabrück.
- Landkreis Osterholz (Hrsg.) 2011:
Regionales Raumordnungsprogramm 2011 für den Landkreis Osterholz, Osterholz-Scharmbeck.
- Landkreis Osterode am Harz (Hrsg.) 1999:
Regionales Raumordnungsprogramm 1998 für den Landkreis Osterode am Harz, Osterode am Harz.
- Landkreis Rotenburg/Wümme (Hrsg.) 2006:
Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg/Wümme, Rotenburg (Wümme).
- Landkreis Schaumburg (Hrsg.) 2004:
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Schaumburg, Stadthagen.
- Landkreis Soltau-Fallingb. (Hrsg.) 2001:
Regionales Raumordnungsprogramm 2000 für den Landkreis Soltau-Fallingb., Soltau.
- Landkreis Stade (Hrsg.) 2005:
Regionales Raumordnungsprogramm 2004 für den Landkreis Stade, Stade.

Landkreis Uelzen (Hrsg.) 2001:

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Uelzen 2000, Uelzen.

Landkreis Vechta (Hrsg.) 1997:

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Vechta, Vechta.

Landkreis Verden (Hrsg.) 1998:

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 1997, Verden.

Landkreis Wesermarsch (Hrsg.) 2003:

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch 2003, Brake.

Landkreis Wittmund (Hrsg.) 2006:

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wittmund 07/2005, Wittmund.

Region Hannover (Hrsg.) 2006:

Regionales Raumordnungsprogramm 2005, Hannover.

Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.) 2008:

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, Braunschweig.

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) 2001:

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis), Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) 2004:

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm), Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) 2008:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), Arnsberg.

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) 2012:

Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Arnsberg.

Bezirksregierung Detmold (Hrsg.) 2004:

Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold.

Bezirksregierung Detmold (Hrsg.) 2008:

Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Detmold.

Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) 2000:

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) 2003:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Aachen, Köln.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) 2004:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, Köln.

Bezirksregierung Köln (Hrsg.) 2001:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Köln, Köln.

Bezirksregierung Münster (Hrsg.) 2004:

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster. Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, Münster.

Bezirksregierung Münster (Hrsg.) 2014:

Regionalplan Münsterland, Münster.

Rheinland-Pfalz

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (Hrsg.) 2006:

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, Koblenz.

Planungsgemeinschaft Region Trier (Hrsg.) 1985:

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Hrsg.) 2004:

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz.

Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012:

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, Kaiserslautern.

Planungsgemeinschaft Rheinpfalz (Hrsg.) 2004:

Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004, Mannheim.

Sachsen

Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge (Hrsg.) 2008:

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Chemnitz.

Regionaler Planungsverband Westsachsen (Hrsg.) 2008:

Regionalplan Westsachsen, Leipzig.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Hrsg.) 2009:

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Dresden.

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (Hrsg.) 2009:

Regionalplan Region Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen.

Regionaler Planungsverband Südwestsachsen (Hrsg.) 2008:

Regionalplan Südwestsachsen, Aue.

Sachsen-Anhalt

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Hrsg.) 2005:

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark, Salzwedel.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Hrsg.) 2006:

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Köthen (Anhalt).

Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Hrsg.) 2010:

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (Hrsg.) 2009:

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, Quedlinburg, Magdeburg.

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (Hrsg.) 2006:

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Magdeburg.

Schleswig-Holstein

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 1998:

Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd. Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2004:

Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost. Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein, Kiel.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2001:

Regionalplan für den Planungsraum III, Technologie-Region K.E.R.N. Kreisfreie Städte Keil und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Kiel.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2005:

Regionalplan für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West. Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel.

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2002:

Regionalplan für den Planungsraum V, Landesteil Schleswig. Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Kiel.

Thüringen

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (Hrsg.) 2011:

Regionalplan Mittelthüringen, Weimar.

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen (Hrsg.) 2012:
Regionalplan Nordthüringen, Sondershausen.

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Hrsg.) 2012:
Regionalplan Ostthüringen, Gera.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen (Hrsg.) 2012:
Regionalplan Südwestthüringen, Suhl.

Anhang

Analyse der Regionalpläne

Nachfolgend sind pro Regionalplanungsregion die im Regionalplan enthaltenen klimaanpassungsrelevanten Festlegungen zitiert und in tabellarischer Form aufbereitet. Die Planungsregionen sind nach Bundesländern und innerhalb dieser alphabetisch sortiert. Der rechten Tabellenspalte ist zu entnehmen, ob die Inhalte als Ziel („Z“) und/oder Grundsatz („G“) festgelegt wurden. Das Symbol „✓“ findet immer dann Verwendung, wenn das Schlagwort des Handlungsfeldes erwähnt wurde. Sind keine Festlegungen zu Handlungsschwerpunkten enthalten, befindet sich anstelle des Zitats ein Doppelstrich („//“) und die rechte Spalte ist mit einem „X“ gekennzeichnet. Fett gedruckte Eintragungen in der Tabelle, die mit dem Symbol „→“ beginnen, sind in den Kartenwerken des Regionalplans ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Zudem sind z.T. Hinweise und Begründungen zitiert, sofern diese besonders bemerkenswert sind. Da Hinweise und Begründungen keine Rechtsverbindlichkeit besitzen, sind diese durch *kursive Schrift* gekennzeichnet. Die Nummerierungen vor den direkten Zitaten beziehen sich auf die konkreten Textstellen innerhalb der Regionalpläne. Z 4.3.3-1 ist beispielsweise ein festgelegtes Ziel, das in Kapitel 4.3.3 unter Aufzählungspunkt 1 zu finden ist.

Baden-Württemberg

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	Z 4.3.3-1: "Die rechtskräftig festgesetzten und geplanten Überschwemmungsgebiete sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt" (S. 155).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 4.3.3-1: "Die Speicherkapazität der natürlichen Rückhaltegebiete, wie natürliche Wasserläufe, Überschwemmungsgebiete, Auwälder, Moore, Feuchtgebiete und Wälder ist zu erhalten (vgl. Kap. 3.1.1). Zur Bewahrung der notwendigen Flächen für den Hochwasserabfluß werden Retentionsräume an Gewässern I. und II. Ordnung durch die Fachplanung gesichert" (S. 155).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 3.1-3: "Die Waldflächen in der Region sollen so bewirtschaftet werden, daß mit ausreichenden Erträgen die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erhalten und der Rohstoff Holz in der erforderlichen Menge und der bestmöglichen Güte erzeugt werden kann" (S. 52).	G
III.ii	//	X

III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 3.2-2: "Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten [...]" (S. 58).</p> <p>Z 3.3-2: "Zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer bestimmten Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie zur Sicherung naturbezogener Nutzungen aus sonstigen landschaftsökologischen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen, kultur-historischen und wissenschaftlichen Gründen werden [...] Bereiche ausgewiesen, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen" (S. 65).</p> <p>G 3.1-4: "Zum Schutz der Bevölkerung vor klimaökologisch und lufthygienisch bedingten Belastungserscheinungen sind klimatisch wirksame Ausgleichsräume (z.B. ausgedehnte Waldflächen) und leistungsfähige Luftaustauschsysteme zu erhalten und sofern notwendig wiederherzustellen [...]" (S. 44).</p> <p>G 3.1-5: "Biotope von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben ist neben dem Schutz des Bodenseeuferes vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biotoptypen große Priorität einzuräumen[...]" (S. 45).</p> <p>G 3.2-1: "In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes. <p>In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen" (S. 57).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2.2-1: "Die Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf die Siedlungsbereiche im Zuge der Entwicklungsachsen und der regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen zu konzentrieren" (S. 16).</p> <p>Z 2.3-2: "Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig in den Siedlungsbereichen (Siedlungsschwerpunkten) zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben" (S. 20).</p> <p>Z 2.4-2: "Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sind in den folgenden Zentralen Orten regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen [...]" (S. 28).</p> <p>Z 2.5-2: "Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe für Endverbraucher sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zuzulassen [...]" (S. 32).</p> <p>G 2.3-2: "Vor allem in den Siedlungsbereichen sind eine flächensparende Erschließung und Bebauung anzustreben, um der Zersiedlung mit hohem Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken. Die Siedlungsflächen sind landschaftsverträglich und unter Bewahrung der Kulturlandschaft auszuweisen" (S. 22).</p> <p>G 2.5-1: "Das Oberzentrum und die Mittelzentren sind als Schwerpunkte für die Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen ausgewiesen. Für neue Dienstleistungseinrichtungen sind geeignete, zusammenhängende Flächen vorzuhalten [...]" (S. 32).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 3.3-5: "Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region werden in der Raumnutzungskarte Bereiche ausgewiesen, in denen der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben soll" (S. 77).	Z

V.ii	G 3.1-3: "[...] Die Fruchtbarkeit und Kulturfähigkeit des Bodens sowie seine natürlichen Sicker-, Filter- und Puffereigenschaften sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen dauerhaft zu sichern und falls nötig durch geeignete Sanierungsmaßnahmen wiederherzustellen [...]" (S. 43).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	G 4.1.2-5: "[...] Der Ausbau des Radwegenetzes ist mit dem Ausbau von Freizeiteinrichtungen des Fremdenverkehrs zu koordinieren. In Freizeit- und Erholungsgebieten sind kombinierte ÖPNV / Fahrradangebote zu entwickeln" (S. 123). G 4.1.6-2: "Das Angebot der Personen- und Ausflugsschiffahrt auf dem Bodensee (Kurs- und Sonderverkehre) soll im länderübergreifenden Verkehrsverbund für den Fremdenverkehr, die Erholung und den Berufsverkehr erhalten, verbessert und jahreszeitlich ausgeweitet werden" (S. 140).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 3.2-2: "Regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) sind von Bebauung freizuhalten [...]" (S. 58). Z 3.3-2: "Zum Schutz von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer bestimmten Tier- und Pflanzenwelt, zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie zur Sicherung naturbezogener Nutzungen aus sonstigen landschaftsökologischen, landeskundlichen, naturgeschichtlichen, kultur-historischen und wissenschaftlichen Gründen werden [...] Bereiche ausgewiesen, in denen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen" (S. 65). G 3.1-4: "Zum Schutz der Bevölkerung vor klimaökologisch und lufthygienisch bedingten Belastungserscheinungen sind klimatisch wirksame Ausgleichsräume (z.B. ausgedehnte Waldflächen) und leistungsfähige Luftaustauschsysteme zu erhalten und sofern notwendig wiederherzustellen [...]" (S. 44). G 3.1-5: "Biotop von besonderer ökologischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern, vor störenden Umwelteinflüssen zu schützen und durch Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems miteinander zu vernetzen. In der Region Bodensee-Oberschwaben ist neben dem Schutz des Bodenseeuferes vor allem der Erhaltung und Sanierung folgender Biotoptypen große Priorität einzuräumen[...]" (S. 45). G 3.2-1: "In dem Verdichtungsbereich der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen sowie in Gebieten mit absehbarem Siedlungsdruck sind regionale Grünzüge (regionale Freihalteflächen) als zusammenhängende Landschaften zu erhalten und zwar - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere aus Gründen des Klima-, Wasser-, Arten- und Biotopschutzes, - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, - zur räumlichen Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraumes, - zur Wahrung des Landschaftsbildes und der Eigenart der traditionellen Kulturlandschaft, auch wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr, - zur Erhaltung siedlungsnaher Erholungsflächen und des Bodenseeuferes. In Ergänzung zu den regionalen Grünzügen werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten Grünzäsuren ausgewiesen" (S. 57	Z, G
VII.ii	Z 2.3-2: "Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig in den Siedlungsbereichen (Siedlungsschwerpunkten) zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben" (S. 20). Z 2.4-2: "Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft sind in den folgenden Zentralen Orten regional bedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe ausgewiesen [...]" (S. 28). G 2.3-2: "Vor allem in den Siedlungsbereichen sind eine flächensparende Erschließung und Bebauung anzustreben, um der Zersiedlung mit hohem Landschaftsverbrauch entgegenzuwirken. Die Siedlungsflächen sind landschaftsverträglich und unter Bewahrung der Kulturlandschaft auszuweisen" (S. 22). G 2.5-1: "Das Oberzentrum und die Mittelzentren sind als Schwerpunkte für die Versorgung mit	Z, G

öffentlichen und privaten Dienstleistungen ausgewiesen. Für neue Dienstleistungseinrichtungen sind geeignete, zusammenhängende Flächen vorzuhalten [...]" (S. 32).

Quelle: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 1996.

Regionalverband Donau-Iller (gemeinsam mit Bayern)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	Z B XI 5-1: "Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Region Donau-Iller sollen als Rückhalteräume soweit wie möglich erhalten werden. Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden [...]" (S. 223). Z B XI 5-2: "Im einzelnen sollen an den Flußläufen der Region Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, Rückhaltebecken gebaut und Schutzmaßnahmen im Bereich von Ortslagen durchgeführt werden" (S. 223).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z B XI 5-1: "[...] Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden [...]" (S. 223).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	Z 2.3-1: "(Schutzfunktionen) Wälder mit besonderer Schutzwirkung vor allem im Hinblick auf Wasser, Boden und Klima sollen erhalten und entsprechend dem Schutzzweck gepflegt und erhalten werden" (S. 79).	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zudem Regionale Grünzüge	Z
IV.ii	Z B II 1.1-1: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in der gesamten Region Donau-Iller in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung der Gemeinden vollziehen" (Eigenentwicklung) (S. 65). Z B II 1.1-2: "Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen" (S. 66). Z B II 1.1-4: "Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden [...]" (S. 67).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Wasserschongebieten (BW), Vorranggebieten Wasserwirtschaft (BY) und Wasserschutzgebieten Z B XI 2-1: "[...] In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden" (S. 216).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	Z B IV 3.1.1-1: "[...] Die für den Fremdenverkehr erforderliche Infrastruktur soll ausgebaut werden" (S. 91).	Z

	Z BIV 3.1.4-1: "[...] Das Schienennetz der Region Donau-Iller als wichtige Infrastruktureinrichtung für den Fremdenverkehr soll erhalten werden" (S. 95).	
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zudem Regionale Grünzüge	Z
VII.ii	Z BII 1.1-1: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in der gesamten Region Donau-Iller in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung der Gemeinden vollziehen" (Eigenentwicklung) (S. 65). Z BII 1.1-2: "Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen" (S. 66). Z BII 1-4: "Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden [...]" (S. 67).	Z

Quelle: Regionalverband Donau-Iller 1987.

Regionalverband Heilbronn-Franken		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz G 3.4-1: "Zur Minimierung von Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse sollen sowohl die natürlichen Überflutungsbereiche im Freiraum als auch die für technische Hochwasserrückhaltemaßnahmen vorgesehenen Flächen von Bebauung und anderen die Wasserrückhaltung beeinträchtigenden Nutzungen freigehalten werden" (S.109).	Z, G
I.ii	//	X
I.iii	V 3.4-4: "In überflutungsgefährdeten Siedlungsbereichen soll ergänzend zu den technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes das hochwasserbedingte Schadenspotenzial durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung und zur städtebaulichen Ordnung minimiert werden. Der siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung soll dabei besonderes Gewicht zukommen. In überflutungsgefährdeten bebauten Gebieten sollen die Schadensrisiken auch durch bauliche Anpassungen, Nutzungsanpassungen, Maßnahmen der Verhaltensvorsorge und der Risikovorsorge minimiert werden. In den erheblich betroffenen Gebieten sollen entsprechend der räumlichen Verflechtungen aufeinander abgestimmte Alarm- und Einsatzpläne aufgestellt werden" (S. 113).	(V)
I.iv	G 3.4-2: "In den Wassereinzugsgebieten soll der Abfluss von Oberflächenwasser zur Minimierung von Hochwasserrisiken, zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und zum Schutz des Bodens nicht weiter erhöht oder beschleunigt werden. Die Rückhaltefähigkeit der Böden und Auen soll erhalten und insbesondere in Gebieten mit einem hohen Gebietsabfluss durch eine Ausrichtung der Nutzungen auf die Verbesserung der Wasserrückhaltung erhöht werden. Unvermeidbare Nutzungsänderungen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen, sind im Sinne der Funktionserhaltung auszugleichen" (S. 112f.).	G
I.v	Z 3.4-3: "Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch die Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung [sic.] und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden" (S. 113).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Regionale Grünzüge', 'Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege' (auch als Vorbehaltsgebiete) sowie LSG und NSG	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen', 'Schwerpunkte des Wohnungsbaus' sowie Planung und Bestand von Siedlungsflächen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe → Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für 'Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte'	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zur 'Sicherung von Wasservorkommen' Z 3.3.1-2: "Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Grundwasserempfindliche Gebiete sind durch standortangepasste Nutzungen und weiter gehende Auflagen besonders zu schützen. Zur Sicherung des Wasserschatzes ist Grundwasser so zu nutzen, dass seine ökologische Funktion erhalten bleibt und die Neubildung nicht überschritten wird" (S. 106). G 3.3.1-3: "Zur Schonung des Grundwassers sollen Maßnahmen zur Wassereinsparung sowie zur Deckung des Brauchwasserbedarfs vorrangig aus Niederschlags- und Oberflächenwasser fortgeführt werden. Bestehende Belastungen sollen durch geeignete Maßnahmen zurückgeführt werden" (S. 106).	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.2.6.1-1: "Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und [...] dargestellt" (S. 98f.). Z 3.2.6.1-2: "Die Vorranggebiete für Erholung sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Natur- und erholungsbezogene Nutzungen haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Raumnutzungen sind auf die Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung und die Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren baulichen und landschaftlichen Denkmälern auszurichten. Die Nutzbarkeit für Zwecke der Erholung ist zu verbessern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind" (S. 99).	Z
VI.ii	G 3.2.6.1-5: "Die Nutzungsfähigkeit der Vorbehaltsgebiete für Erholung für die landschaftsgebundene Erholung ist durch eine auf die Bedürfnisse angepasste Erholungsinfrastruktur sicher zu stellen. Die innerhalb der Vorbehaltsgebiete gelegenen Freizeitschwerpunkte, Heilbäder, Luftkurorte und Erholungsorte sollen dabei prioritär als Angebotsschwerpunkte entwickelt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist möglichst zu erhalten" (S. 99). G 4.1.6-1: "Für das großräumigere, insbesondere touristisch genutzte regionalbedeutsame Radwegenetz sollen ergänzende Planungen und Bauvorhaben mit dem Ziel angestrebt werden, ein zusammenhängendes, vom Kraftfahrzeugverkehr weitgehend getrenntes, für den Freizeitverkehr entsprechend geeignetes und beschildertes Radwegenetz zu errichten [...]" (S. 141).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Regionale Grünzüge', 'Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege' (auch als Vorbehaltsgebiete) sowie LSG und NSG	Z
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen', 'Schwerpunkte des Wohnungsbaus' sowie Planung und Bestand von Siedlungsflächen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe → Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für 'Regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte' G 3.2.1-4: "Auf lokaler Ebene sind für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Landschaftsplanung	Z, G

konkrete Erhaltungs- und Entwicklungsziele festzulegen und durch geeignete Instrumente der Landschaftspflege umzusetzen. Darüber hinaus sind weitere für den Biotopverbund erforderliche Flächen zu ermitteln. Besonders geeignete Gebiete sollen z.B. in der Bauleitplanung oder in sonstigen Planungen gegenüber anderen Nutzungseinflüssen gesichert werden. Neben der Entwicklung der Lebensraumqualitäten für freilebende Tiere und freiwachsende Pflanzen kommt der Erhaltung und Entwicklung möglichst unzerschnittener Räume eine besondere Bedeutung zu" (S. 87)

Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken 2006.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz Z 3.2.5-1: "In der Region Hochrhein-Bodensee werden als schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft die nachfolgend aufgeführten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen [...]" (S. 94)	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3.0-1: "Der Naturhaushalt und damit die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Regenerationsfähigkeit sind zu sichern und, soweit erforderlich, zu sanieren und zu entwickeln. Dafür ist erforderlich [...] die nachhaltige Sicherung eines funktionierenden Retentionsvermögens durch ° die Verminderung von Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung und Überbauung; ° die Verminderung des Direktabflusses durch Verlust abflußverzögernder Vegetationsstrukturen an Fließgewässern und in hängigem Gelände; ° den Erhalt, bzw. die Erweiterung von natürlichen Überflutungsräumen; [...]" (S. 72f.).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Regionale Grünzüge' → Ausweisung von Vorranggebieten 'Naturschutz und Landschaftspflege'	Z
IV.ii	→ Ausweisung von Gebieten 'Planung und Bestand' Siedlung, Gewerbe, Industrie und Dienstleistung	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten zur 'Sicherung von Wasservorkommen' (Grundwasserschonbereiche)	Z
V.ii	G 3.0-1: "Der Naturhaushalt und damit die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Regenerationsfähigkeit sind zu sichern und, soweit erforderlich, zu sanieren und zu entwickeln. Dafür ist erforderlich [...] die nachhaltige Sicherung unbeeinträchtigter, funktionsfähiger Grundwasserqualitäten durch [...] die Erhaltung, bzw. Verbesserung der Grundwasserneubildung (z.B. durch Regenwasserversickerung), die Vermeidung, bzw. Verminderung von Bodenversiegelung, die Verminderung von erhöhtem	G

	Oberflächenabfluss" (S. 72f.).	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 3.2.4-1: "Der Fremdenverkehr soll nachhaltig im Sinne eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus entwickelt werden" (S. 93).	G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Regionale Grünzüge' → Ausweisung von Vorranggebieten 'Naturschutz und Landschaftspflege'	Z
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Regionale Grünzüge' G 3.0-1: "Der Naturhaushalt und damit die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Regenerationsfähigkeit sind zu sichern und, soweit erforderlich, zu sanieren und zu entwickeln. Dafür ist erforderlich die nachhaltige Sicherung des belebten Bodens in seinen ökologischen Funktionen durch die Verminderung von Flächeninanspruchnahme durch Bodenversiegelung, Überbauung und Bodenabbau [...]. Die nachhaltige Sicherung von Arten und Lebensgemeinschaften durch [...] die Vermeidung von Zerschneidungen, von Verinselung gleichartiger Biotope und von Lebensgemeinschaften [...]" (S. 72f.).	Z, G

Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee 1998.

Regionalverband Mittlerer Oberrhein		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Vorbeugender Hochwasserschutz' Z 1.4-7: "Als Schutzbedürftige Bereiche (Vorranggebiete) für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 3.3.5.2) ausgewiesene vorhandene und potentielle Überschwemmungsflächen, d. h. Bachauen und Niederungen, ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sowie bestehende und geplante raumbedeutsame Rückhalteräume/Hochwasserrückhaltebecken dürfen nicht bebaut werden" (S. 31). Z 3.3.5.2-1: "Die Schutzbedürftigen Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz (s. Raumnutzungskarte) sind für natürliche Überflutungen und die Retention von Hochwässern sowie für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung zu sichern. In diesen Bereichen haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Insbesondere sind sie von weiterer Bebauung freizuhalten" (S. 122). G 3.3.5.1-10: "An den Fließgewässern sollen im Außenbereich – die vorhandenen, noch funktionsfähigen Überschwemmungsbereiche der Gewässer funktionsfähig und für die Retention von Hochwässern nutzbar gehalten werden, – ehemalige, nicht mehr funktionsfähige Überschwemmungsbereiche der Gewässer wieder in die natürliche Abflussdynamik der Gewässer einbezogen und damit für die Retention von Hochwässern reaktiviert werden, – in vorhandenen und ehemaligen Überschwemmungsbereichen alle Nutzungen vermieden werden, die einer Retention von Hochwässern entgegenstehen. Dazu gehören vor allem bauliche Nutzungen aller Art sowie Aufschüttungen. Soweit solche Nutzungen bereits bestehen, sollen sie soweit wie möglich rückgängig gemacht werden" (S. 119). G 3.3.5.3-1: "In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser (s. Raumnutzungskarte) sollen vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den gemeindlichen Planungen festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden" (S. 123). G 3.3.5.3-2: "Hochwasserverträgliche Nutzungen sollen gefördert werden" (S. 123).	Z, G
I.ii	G 3.3.5.1-10: "An den Fließgewässern sollen im Außenbereich	G

	<ul style="list-style-type: none"> - die vorhandenen, noch funktionsfähigen Überschwemmungsbereiche der Gewässer funktionsfähig und für die Retention von Hochwässern nutzbar gehalten werden, - ehemalige, nicht mehr funktionsfähige Überschwemmungsbereiche der Gewässer wieder in die natürliche Abflussdynamik der Gewässer einbezogen und damit für die Retention von Hochwässern reaktiviert werden, - in vorhandenen und ehemaligen Überschwemmungsbereichen alle Nutzungen vermieden werden, die einer Retention von Hochwässern entgegenstehen. Dazu gehören vor allem bauliche Nutzungen aller Art sowie Aufschüttungen. Soweit solche Nutzungen bereits bestehen, sollen sie soweit wie möglich rückgängig gemacht werden" (S. 119). 	
I.iii	G 3.3.5.1.-13: "Für den Fall nicht beherrschbarer Katastrophenhochwässer soll in den gefährdeten Gebieten – insbesondere in Räumen, die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützt sind – Vorsorge getroffen werden, indem die Anpassung der Nutzungen an das Überflutungsrisiko gefördert wird. Dies gilt insbesondere für die Festlegungen der Bauleitplanung" (S. 119).	G
I.iv	G 3.3.5.1-6: "Zur Verzögerung des Abflusses sollen Maßnahmen getroffen werden, um Niederschläge solange wie möglich in der Fläche zu halten. Das Retentionsvermögen von Boden und Vegetation ist nach Möglichkeit zu verbessern" (S. 118).	G
I.v	Z 1.4-7: "Als Schutzbedürftige Bereiche (Vorranggebiete) für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 3.3.5.2) ausgewiesene vorhandene und potentielle Überschwemmungsflächen [...], ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sowie bestehende und geplante raumbedeutsame Rückhalteräume/Hochwasserrückhaltebecken dürfen nicht bebaut werden" (S. 31).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 3.2.2-1: "Die Regionalen Grünzüge (s. Raumnutzungskarte) nehmen Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten" (S. 84).</p> <p>Z 3.3.1.2-1: "Die vorhandenen wertvollen Biotope sind als Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (s. Raumnutzungskarte) zu sichern und gemäß den natürlichen Gegebenheiten ihrer Standorte nachhaltig zu entwickeln. Die vorhandenen wertvollen Biotope sind in den Randbereichen, in denen sie bereits Schäden aufweisen, wieder zu renaturieren" (S. 99).</p> <p>G 3.3.1.1-1: "Das natürliche Leistungsvermögen der Landschaft und ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen soll bei der Entwicklung der Region als grundlegende Voraussetzung beachtet werden" (S. 95).</p> <p>G 3.3.1.1-13: "Die bioklimatisch wichtigen Bereiche (Karte 2) sollen zur Sicherung und Verbesserung der bioklimatischen Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushaltes erhalten oder wieder hergestellt werden. Für die Funktion, Frischluft an Siedlungsflächen heranzuführen, sollen die zu den Siedlungsflächen führenden Luftaustauschbahnen in den Seitentälern des Rheingrabens und des Murgtals sowie die zum Rheingraben gerichteten Hangzonen südlich des Murgtals als Kaltluftentstehungsgebiete und die Lüftungsschneisen im Bereich der Siedlungen gesichert und entwickelt werden" (S. 97f.).</p>	Z, G
IV.ii	Z 1.4-1: "Die Siedlungsstruktur der Region ist als punktachiale Siedlungsstruktur zu sichern und weiter zu entwickeln. Hierzu ist die großräumige Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) und auf ein Netz von Entwicklungsachsen auszurichten" (S. 30).	Z, G

	G 1.4-9: "Um die zur Verbesserung des Klimas wichtigen Kaltluftabflüsse nicht zu behindern, soll die Besiedlung der in Frage kommenden Tal- und Hangbereiche künftig ausgeschlossen werden" (S. 32).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	G 3.3.5.1-1: "Die vorhandenen Wasservorkommen sollen vor Beeinträchtigungen aller Art geschützt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den Grundwasserleiter der Rheinebene, der für die Wasserversorgung der Region von Bedeutung ist. Zum Schutz der für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wasservorkommen sollen Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete für Thermal- und Mineralwässer ausgewiesen werden" (S. 117). G 3.3.5.5-1: "Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Raumnutzungskarte) so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen. Insbesondere soll die Eröffnung neuer Kiesgruben und Abbaustellen anderer Bodenbestandteile vermieden werden. Begrenzte Flächenerweiterungen bestehender Abbaustellen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hydrologische Gegebenheiten und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Maßnahmen zur Trinkwassergewinnung sollen grenzüberschreitend dahingehend abgestimmt werden, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgt" (S. 123).	G
V.ii	G 3.3.5.1-9: "In baulich genutzten Bereichen sollen – Bodenversiegelungen und damit Vergrößerungen des Oberflächenwasserabflusses z. B. durch flächensparendes Bauen vermieden werden, – die Versickerung von Niederschlägen z. B. durch Flächenentsiegelung und andere geeignete Maßnahmen gefördert werden, – bauliche Maßnahmen auf die hydrologischen und hydraulischen Gegebenheiten des jeweiligen Gewässereinzugsgebietes ausgerichtet werden" (S. 119). <i>V 3.3.5.1-7: "Hierzu sollen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen geeignete Vorsorgemaßnahmen erfolgen, durch – standortgerechte, abflussmindernde Bodenbearbeitungen, Extensivierungen der Bodenbewirtschaftung und Dauerbegrünung der Böden, – Vermeidung von Oberflächenverschlammungen und Bodenerosionen. Auf Entwässerungsmaßnahmen soll verzichtet werden. Die Wiedervernässung ehemaliger Feuchtflächen soll gefördert werden" (S. 118).</i>	G, (V)
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.3.4.2-1: "In den Schutzbedürftigen Bereichen für die Erholung (s. Raumnutzungskarte) sind die besonders geeigneten Freiräume mit günstiger verkehrlicher Erschließung als Erholungsgebiete für die Funktionen – Spazierengehen, Besichtigen, Lagern, Spiel, Sport und die besonders geeigneten Anlagen als Erholungsschwerpunkte für die Funktionen – Baden, Surfen, Bootfahren, – Ski-Abfahrtslauf in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern" (S. 114). G 3.3.4.1-2: "Die Kurorte und Erholungsorte in der Region sind als wirtschaftliche Schwerpunkte des Fremdenverkehrs zu stärken. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung und der Entwicklung der Verkehrs- und anderer Infrastruktureinrichtungen sollen die besonderen Aufgaben der Kur- und Erholungsorte berücksichtigt werden" (S. 113f.).	Z, G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 3.2.2-1: "Die Regionalen Grünzüge (s. Raumnutzungskarte) nehmen Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten" (S. 84).	Z, G

	<p>Z 3.3.1.2-1: "Die vorhandenen wertvollen Biotope sind als Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (s. Raumnutzungskarte) zu sichern und gemäß den natürlichen Gegebenheiten ihrer Standorte nachhaltig zu entwickeln. Die vorhandenen wertvollen Biotope sind in den Randbereichen, in denen sie bereits Schäden aufweisen, wieder zu renaturieren" (S. 99).</p> <p>G 1.6.5-11: "Wo notwendig, sollen geeignete Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und entwickelt werden" (S. 38).</p> <p>G 3.3.1.1-1: "Das natürliche Leistungsvermögen der Landschaft und ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen soll bei der Entwicklung der Region als grundlegende Voraussetzung beachtet werden" (S. 95).</p> <p>G 3.3.1.1-13: "Die bioklimatisch wichtigen Bereiche (Karte 2) sollen zur Sicherung und Verbesserung der bioklimatischen Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushaltes erhalten oder wieder hergestellt werden. Für die Funktion, Frischluft an Siedlungsflächen heranzuführen, sollen die zu den Siedlungsflächen führenden Luftaustauschbahnen in den Seitentälern des Rheingrabens und des Murgtals sowie die zum Rheingraben gerichteten Hangzonen südlich des Murgtals als Kaltluftentstehungsgebiete und die Lüftungsschneisen im Bereich der Siedlungen gesichert und entwickelt werden" (S. 97f.).</p>	
VII.ii	<p>Z 1.4-1: "Die Siedlungsstruktur der Region ist als punktachiale Siedlungsstruktur zu sichern und weiter zu entwickeln. Hierzu ist die großräumige Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) und auf ein Netz von Entwicklungsachsen auszurichten" (S. 30).</p> <p>G 1.4-6: "Die Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Siedlungsflächen konzentriert und bauliche Anlagen zusammengefasst werden, - zwischen den Siedlungskörpern möglichst große, zusammenhängende Freiräume erhalten und das Entstehen bandartiger Siedlungsstrukturen verhindert werden, - Neubebauungen an die bestehende Ortsbebauung angeschlossen und an das Erscheinungsbild und die besondere Eigenart sowohl des Ortes selbst als auch der umliegenden Landschaft angepasst werden, - die Ortsränder geordnet gestaltet und durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft eingebunden werden, - die Errichtung einzelner Gebäude und Anlagen in der freien Landschaft verhindert werden, - ökologisch bedeutende und bioklimatisch wirksame Klein- und Vernetzungsstrukturen innerhalb der Siedlungsräume erhalten und entwickelt werden" (S. 21). <p>G 3.3.5.1-9: "In baulich genutzten Bereichen sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelungen und damit Vergrößerungen des Oberflächenwasserabflusses z. B. durch flächensparendes Bauen vermieden werden, - die Versickerung von Niederschlägen z. B. durch Flächenentsiegelung und andere geeignete Maßnahmen gefördert werden, - bauliche Maßnahmen auf die hydrologischen und hydraulischen Gegebenheiten des jeweiligen Gewässereinzugsgebietes ausgerichtet werden" (S. 119). 	Z, G

Quelle: Regionalverband Mittlerer Oberrhein 2002.

Regionalverband Neckar-Alb		
	Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	✓
I.i	<p>Z 3.2.5-6: "Die besonders empfindlichen Teile der Grundwassereinzugsbereiche sowie die regional bedeutsamen natürlichen Überschwemmungsgebiete und Standortbereiche für künstliche Hochwasserrückhalteräume sind als schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen und [...] dargestellt. In den schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft sind andere verträgliche Nutzungen möglich. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht den Belangen des Wasserhaushalts Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen" (S. 62).</p>	Z
I.ii	<p>G 3.2.5-4: "Um schädliche Auswirkungen zu größer wie auch zu geringer Abflüsse zu mildern, ist auf einen Ausgleich des Wasserabflusses hinzuwirken. Hierzu sind vorrangig die natürlichen</p>	G

	Überschwemmungsflächen zu erhalten und soweit wie möglich zu reaktivieren. Dort, wo sie nicht ausreichen, sind zusätzlich künstliche Rückhalteräume zu schaffen" (S. 61).	
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.2.5-6: "Die besonders empfindlichen Teile der Grundwassereinzugsbereiche sowie die regional bedeutsamen natürlichen Überschwemmungsgebiete und Standortbereiche für künstliche Hochwasserrückhalteräume sind als schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen und [...] dargestellt. In den schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft sind andere verträgliche Nutzungen möglich. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht den Belangen des Wasserhaushalts Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen" (S. 62). G 3.2.5-4: "Um schädliche Auswirkungen zu großer wie auch zu geringer Abflüsse zu mildern, ist auf einen Ausgleich des Wasserabflusses hinzuwirken. Hierzu sind vorrangig die natürlichen Überschwemmungsflächen zu erhalten und soweit wie möglich zu reaktivieren. Dort, wo sie nicht ausreichen, sind zusätzlich künstliche Rückhalteräume zu schaffen" (S. 61).	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	→ Ausweisung von schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft. (Festlegung von Wäldern, die Schutz- oder Erholungswald sind: Ziel).	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Naturschutz und Landschaftspflege', sowie 'Regionale Grünzüge' Z 3.1-4: "In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist der Erhaltung der Freiräume Vorrang vor Nutzungen einzuräumen, die die Freiraumfunktion beeinträchtigen. Insbesondere soll eine weitere Siedlungstätigkeit vermieden werden" (S. 44). Z 3.2.1-2: "Gebiete, die zur Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung haben, sollen möglichst zusammenhängend im Verbund geschützt werden. Sie sind als schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen und [...] als regionaler Biotopverbund dargestellt. In den schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere verträgliche Nutzungen möglich. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen" (S. 46). G 3.0-3: "Bei Eingriffen in die Landschaft sind aus regionalplanerischer Sicht vor allem folgende Grundsätze zu beachten: [...] - Klimatisch wertvolle Bereiche, insbesondere für lokale Luftaustauschsysteme, Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluß, sind zu erhalten" (S. 39).	Z, G
IV.ii	Z 2.6-5: "Als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe werden ausgewiesen [...]" (S. 34). Z 2.6-8: "Als Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen werden ausgewiesen [...]" (S. 34).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 3.2.5-6: "Die besonders empfindlichen Teile der Grundwassereinzugsbereiche sowie die regional bedeutsamen natürlichen Überschwemmungsgebiete und Standortbereiche für künstliche Hochwasserrückhalteräume sind als schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen und [...] dargestellt. In den schutzbedürftigen Bereichen für die	Z, G

	<p>Wasserwirtschaft sind andere verträgliche Nutzungen möglich. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht den Belangen des Wasserhaushalts Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen" (S. 62).</p> <p>G 3.2.5-5: "Grundwasservorkommen, die [...] besondere Bedeutung für die künftige Wasserversorgung [...] haben, sind aus regionalplanerischer Sicht vorsorglich auch dann langfristig zu schützen, wenn für sie noch kein oder kein ausreichender wasserrechtlicher Schutz besteht" (S. 61).</p>	
V.ii	<p>G 3.0.1-1: "Der Boden ist so zu behandeln und zu schützen, daß er seine Funktionen als [...] - Wasserspeicher, -leiter und -filter zum Schutz des Grundwassers und zur Regelung des Wasserabflusses dauerhaft füllen kann" (S. 40).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Naturschutz und Landschaftspflege', sowie 'Regionale Grünzüge'</p> <p>Z 3.1-4: "In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist der Erhaltung der Freiräume Vorrang vor Nutzungen einzuräumen, die die Freiraumfunktion beeinträchtigen. Insbesondere soll eine weitere Siedlungstätigkeit vermieden werden" (S. 44).</p> <p>Z 3.2.1-2: "Gebiete, die zur Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung haben, sollen möglichst zusammenhängend im Verbund geschützt werden. Sie sind als schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen und [...] als regionaler Biotopverbund dargestellt. In den schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere verträgliche Nutzungen möglich. Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungen und Funktionen einzuräumen" (S. 46).</p> <p>G 2.2-3: "Die Achsen sollen durch Regionale Grünzüge [...] gegliedert werden, um Bandsiedlungen zu vermeiden und zusammenhängende siedlungsnahe Freiräume zu sichern" (S. 21).</p> <p>G 3.0-3: "Bei Eingriffen in die Landschaft sind aus regionalplanerischer Sicht vor allem folgende Grundsätze zu beachten: [...]"</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimatisch wertvolle Bereiche, insbesondere für lokale Luftaustauschsysteme, Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluß, sind zu erhalten" (S. 39). 	Z, G
VII.ii	<p>Z 2.6-5: "Als Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe werden ausgewiesen [...]" (S. 34).</p> <p>Z 2.6-8: "Als Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen werden ausgewiesen [...]" (S. 34).</p> <p>G 2.0-2: "Im einzelnen sollen dabei [Siedlungsflächenentwicklung] folgende Leitlinien gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer Umgang mit Freiflächen - Vermeidung zusätzlicher Zersiedlung der Landschaft [...]" (S. 9). <p>G 2.2-2: "Durch die Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Achsen soll einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden" (S. 21).</p>	Z, G

Quelle: Regionalverband Neckar-Alb 1994.

Regionalverband Nordschwarzwald	
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	
i.i	<p>Z 3.3.6-10: "In der Raumnutzungskarte werden als raumordnerisch bedeutsame Retentionsräume zum vorbeugenden Hochwasserschutz die Überschwemmungsgebiete nach Wassergesetz</p>

	nachrichtlich übernommen" (S. 60).	
	G 3.3.6-9: "Für die Flächenvorsorge zur Erhaltung der Retentionsräume und zur Schadensminimierung ist es erforderlich, hochwassergefährdete Bereiche als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen. Für eine gebietsscharfe Festlegung dieser Gebiete liegen die fachtechnischen Unterlagen in Form der Hochwassergefahrenkarten noch nicht vor (Stand April 2004). Ersatzweise sind in der Raumnutzungskarte, neben den Überschwemmungsgebieten nach Wassergesetz, folgende Flussabschnitte mit Symbol dargestellt, für die eine Hochwassergefahr besteht" (S. 59).	
I.ii	G 3.3.6-12: "Verlorene Retentionsräume sollen wiederhergestellt werden soweit dies zumutbar ist. Dazu soll überprüft werden, an welchen Talabschnitten Hochwasserdämme zurück verlegt oder Auffüllungen beseitigt werden können" (S. 60).	G
I.iii	G 3.3.6-8: "Bestehende und geplante Nutzungen innerhalb der natürlichen Retentionsräume sollen der Hochwassergefahr so angepaßt werden, dass keine zusätzlichen Schadenspotentiale entstehen. Bestehende Schadenspotentiale sollen nach Möglichkeit abgebaut werden. Für die Vermeidung und den Abbau von Schadenspotentialen soll auch hinter technischen Hochwasserschutzanlagen gesorgt werden, da das Schadensrisiko bei Versagen oder Überschreiten der technischen Anlagen besonders hoch ist (Bauvorsorge)" (S. 59).	G
I.iv	G 3.3.6-7: "Um Schadensrisiken aufgrund von Hochwasser zu verringern und zu vermeiden, ist der vorbeugende Hochwasserschutz durch eine Sicherung der abflusswirksamen Flächen zu erreichen. Dies gilt für das Einzugsgebiet eines Gewässerabschnittes selbst wie auch für den Talraum der Gewässerstrecken. Insbesondere sind die verbliebenen Retentionsräume zu erhalten und der Abfluss aus den Bauflächen innerhalb der Einzugsgebiete zu verzögern (Flächenvorsorge)" (S. 59). G 3.3.6-11: "In den Einzugsgebieten der Gewässer einschließlich der Talräume sollen alle Vorhaben vermieden werden, die eine Erhöhung oder Beschleunigung des Abflusses bewirken. Ersatzweise sollen Rückhaltmaßnahmen vorgenommen werden. In den vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen der Einzugsgebiete sollen Vorkehrungen zur Abflussverzögerung durch eine Regenwasserbewirtschaftung getroffen werden" (S.60).	G
I.v	G 3.3.6-8: "Bestehende und geplante Nutzungen innerhalb der natürlichen Retentionsräume sollen der Hochwassergefahr so angepaßt werden, dass keine zusätzlichen Schadenspotentiale entstehen. Bestehende Schadenspotentiale sollen nach Möglichkeit abgebaut werden. Für die Vermeidung und den Abbau von Schadenspotentialen soll auch hinter technischen Hochwasserschutzanlagen gesorgt werden, da das Schadensrisiko bei Versagen oder Überschreiten der technischen Anlagen besonders hoch ist (Bauvorsorge)" (S. 59).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.1.2-1: "Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft soll ein ökologisch und gestalterisch/visuell wirksamer großräumiger Freiraumverbund in der Region entwickelt werden. Dazu sind im Regionalplan folgende Freiraumelemente festgelegt: • Regionale Grünzüge • Grünzäsuren • Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für Landschaftsfunktionen, natürliche Ressourcen und Landnutzungen" (S. 39). Z 3.2.1-2: "In der Raumnutzungskarte sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen	Z, G

	<p>und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Entgegenstehende Nutzungen und Maßnahmen sind zu unterlassen, soweit in den Plansätzen Z (4) und Z (5) nichts anderes geregelt ist. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung" (S. 42).</p> <p>G 3.1.1-1: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Landschaftsbildes sind in der Region Nordschwarzwald ausreichend große und zusammenhängende Freiräume zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. Diese umfassen Teile der Kultur- und Erholungslandschaften sowie die Reste der ursprünglichen Naturlandschaft. Die elementaren Landschaftsfunktionen von Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotop und Landschaftsbild sollen damit in ihrer positiven Wirkung auf den Menschen erhalten werden" (S. 38).</p>	
IV.ii	<p>→ Ausweisung von 'Bestand und Planung' von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen (N)</p> <p>Z 2.6.2-1: "Als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Nagold und Horb sowie das Unterzentrum Altensteig festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunktion entgegenstehen, sind ausgeschlossen" (S. 23).</p> <p>G 2.6.1-2: "Bei der Standortwahl für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Dienstleistungseinrichtungen sollen insbesondere die Nähe zu Zentralen Orten, die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie die Zuordnung der Arbeitsplätze zu vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungen berücksichtigt werden" (S. 23).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 3.3.6-3: "Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist zu gewährleisten. Dazu ist das bestehende System mit Eigenwasserversorgung aus örtlichen Vorkommen, Trinkwasserspeicher und Fernversorgung über Verbundleitungen zu erhalten und weiter zu vernetzen. Die Sicherung der regionalen Grundwasservorkommen nimmt für die Trinkwasserversorgung einen hohen Stellenwert ein. Genutzte, aber noch nicht geschützte Wasserfassungen sollen als Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden" (S. 58).</p> <p>Z 3.3.6-4: "Die Wasservorkommen in den Einzugsgebieten der in der Raumnutzungskarte dargestellten vorhandenen und geplanten Trinkwasserspeicher Kleine Kinzig und Eyachtal sind nach Menge und Güte zu erhalten" (S. 58).</p>	Z
V.ii	<p>G 3.3.1-1: "In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken" (S. 46).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 3.3.5-2: "Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet. Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Tourismus- und Freizeitprojekte sind in diesen Gebieten möglich, wenn sie umweltschonend durchgeführt werden können" (S. 56).</p>	G
VI.ii	<p>Z 3.3.5-3: "In den prädikatisierten Orten der Region ist die Erholungseignung der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholungsinfrastruktur zu erhalten und zu verbessern. Beeinträchtigungen der Orte durch störende Gewerbebetriebe sollen vermieden, Belastungen aufgrund von Durchgangsverkehr sollen abgebaut werden" (S. 57).</p> <p>G 4.1-16: "Alle Haltepunkte, die regelmäßig im Schienenpersonenverkehr bedient werden, sind im Gesamtverkehrssystem als attraktive Verknüpfungs- und Umsteigepunkte zwischen SPNV, ÖPNV, Individualverkehr und Fußgänger- und Fahrradverkehr auszugestalten. Es sind Park + Ride-Plätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl anzulegen und möglichst behindertengerechte Zuwege zu schaffen. Bestehende und geplante Haltepunkte sowie touristische Haltepunkte sind in der Raumnutzungskarte dargestellt" (S. 85).</p>	Z, G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X

VII.i	<p>'Z 3.1.2-1: "Zur Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft soll ein ökologisch und gestalterisch/visuell wirksamer großräumiger Freiraumverbund in der Region entwickelt werden. Dazu sind im Regionalplan folgende Freiraumelemente festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Grünzäsuren • Vorranggebiete / Vorbehaltsgebiete für Landschaftsfunktionen, natürliche Ressourcen und Landnutzungen" (S. 39). <p>Z 3.2.1-2: "In der Raumnutzungskarte sind die Regionalen Grünzüge gebietsscharf als eigenständiges Freiraumsystem ausgewiesen. Zur Sicherung ihrer ökologischen, gestalterischen und Erholungsfunktion sind in ihnen neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Entgegenstehende Nutzungen und Maßnahmen sind zu unterlassen, soweit in den Plansätzen Z (4) und Z (5) nichts anderes geregelt ist. Die parzellenscharfe Abgrenzung ergibt sich aus der verbindlichen Bauleitplanung" (S. 42).</p> <p>G 3.1.1-1: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Landschaftsbildes sind in der Region Nordschwarzwald ausreichend große und zusammenhängende Freiräume zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. Diese umfassen Teile der Kultur- und Erholungslandschaften sowie die Reste der ursprünglichen Naturlandschaft. Die elementaren Landschaftsfunktionen von Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Landschaftsbild sollen damit in ihrer positiven Wirkung auf den Menschen erhalten werden" (S. 38).</p>	Z, G
VII.ii	<p>'Z 2.6.2-1: "Als Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden das Oberzentrum Pforzheim sowie die Mittelzentren Mühlacker, Nagold und Horb sowie das Unterzentrum Altensteig festgelegt. Nutzungen und Maßnahmen, die der Schwerpunktfunktion entgegenstehen, sind ausgeschlossen" (S. 23).</p> <p>G 1.2-7: "Große, ökologisch weitgehend intakte Freiräume sollen erhalten werden. Dazu sollen weitere Zerschneidungseffekte vermieden und vorhandene Zerschneidungen auf ein nicht vermeidbares Maß zurückgenommen werden" (S. 4).</p> <p>G 2.6.1-2: "Bei der Standortwahl für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie für Dienstleistungseinrichtungen sollen insbesondere die Nähe zu Zentralen Orten, die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie die Zuordnung der Arbeitsplätze zu vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungen berücksichtigt werden" (S. 23).</p> <p>G 3.1.1-6: "Zur Erhaltung der notwendigen Freiraumfunktionen ist als quantitativer Teil der Freiraumsicherung anzustreben, dass die bestehende Verlustrate an Freiraumfläche gesenkt wird. Der Boden als wesentlicher Träger der Freiraumfunktionen bedarf des besonderen Schutzes. Der Verbrauch an Landschaft durch Bodenversiegelung, Überbauung und Zerschneidung soll gesenkt werden. Dazu sollen verstärkt die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Bestand (Innenentwicklung) und die verdichtete Bauweise bei Neuausweisungen genutzt werden. Dieses Flächenressourcenmanagement ist vorrangig in den Zentralen Orten und sonstigen Achsenstandorten anzuwenden" (S. 38).</p>	Z, G

Quelle: Regionalverband Nordschwarzwald (Hrsg.) 2005.

Regionalverband Ostwürttemberg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	<p>→ Ausweisung von Überflutungsgebieten (Planung und Bestand) (N)</p> <p>G 4.3.4-1: "In allen Teilen der Region ist bei bestehender Bebauung für einen ausreichenden Schutz gegen Hochwasser zu sorgen. Überschwemmungsgebiete sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, insbesondere ist eine weitere Einengung der Flußtalquerschnitte zu vermeiden. Einer weiteren Versiegelung von Flächen ist zur Vermeidung von Hochwasser entgegenzuwirken" (S. 87)</p> <p>V 4.3.4-5: "Es wird vorgeschlagen, die Überschwemmungsflächen abzugrenzen und durch rechtskräftige Ausweisung als Überflutungsflächen für das Abfließen der Hochwasser und sonstiger</p>	Z, G, (V)

	wild abfließender Wasser zu sichern" (S. 88).	
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3.2.5-4: "Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Versiegelung der Landschaft und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. Natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und ggfs. durch Neuanlage von Auewäldern zu fördern" (S. 46). V 4.3.4-4: "Zur Verhinderung von häufigen und starken Oberflächenabflüssen sind an den Oberläufen der gefährdeten Gewässerabschnitte die Retentionsflächen und in diesen der bestehende Wald sowie bestehende Naßflächen zu erhalten und durch Neuanlage von Auewäldern die Retention zu fördern" (S. 88)	G, (V)
I.v	→ Ausweisung von Rückhaltebecken (Planung und Bestand) (N) V 4.3.4-2: "In allen Teilen der Region ist bei bestehender Bebauung für einen ausreichenden Schutz gegen Hochwasser zu sorgen. Überschwemmungsgebiete sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, insbesondere ist eine weitere Einengung der Flußstalquerschnitte zu vermeiden. Einer weiteren Versiegelung von Flächen ist zur Vermeidung von Hochwasser entgegenzuwirken" (S. 87).	Z, (V)
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 3.2-3: "Wälder, die wichtige Schutzfunktionen für Boden, Wasser und Klima erfüllen, sollen vorrangig in ihrem Bestand erhalten werden. Sie sind in der Raumnutzungskarte als Schutzwälder ausgewiesen" (S. 20).	G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.1-1: "Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung" (S. 32). Z 3.2-1: "Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotope. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen" (S. 35). G 3.0.1-1: "Die reizvolle, noch weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft der Region mit ihren vielfältigen Erholungsgebieten und ihren umfangreichen Wasservorkommen ist durch ein regionales Netz großer zusammenhängender Freiräume und Schutzgebiete dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dazu werden ausgewiesen: - regionale Grünzüge (Plansatz 3.1.1), - Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2), - schutzbedürftige Bereiche bestimmter Landschaftsfunktionen (Plansatz 3.2.1 ff)" (S. 29).	Z, G

IV.ii	<p>Z 2.3-2: "Zur Ordnung der Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen, insbesondere auch zur Verhinderung einer Zersiedlung der Landschaft, werden als Siedlungsbereiche die Versorgungskerne ausgewiesen [...]" (S. 22).</p> <p>Z 2.5-3: "Als neu zu erschließende bzw. ausbaufähige regional bedeutsame Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (über 30 ha) werden ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt [...]" (S. 24).</p> <p>G 2.3.0-1: "Die weitere großräumige Siedlungsentwicklung der Region Ostwürttemberg ist vorrangig auf Siedlungsbereiche an den Entwicklungsachsen mit ihren leistungsfähigen Bandinfrastrukturen - Schiene, Straßen und Trassen der Energieversorgung sowie auf Siedlungsbereiche der Zentralen Orte mit ihren besonders guten sozialen und kulturellen Versorgungseinrichtungen auszurichten. Dabei soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden (siehe Plansatz 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren)" (S. 20).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Wasserschutzgebieten (N)</p> <p>Z 3.2.5-1: "Die ober- und unterirdischen Wasservorkommen der Region sind als bedeutendes Naturgut und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region und weiter Teile der Regionen Stuttgart und Franken in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten und zu schützen" (S. 44).</p> <p>G 3.2.5-3: "Rechtskräftig ausgewiesene und geplante Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. In diesen Gebieten sind alle Raumnutzungen mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes so abzustimmen, daß eine Gefährdung des Wasserhaushalts durch Schadstoffeintrag, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses möglichst vermieden wird" (S. 45).</p>	Z, G
V.ii	G 3.2.5-4: "Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Versiegelung der Landschaft und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. Natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und ggfs. durch Neuanlage von Auewäldern zu fördern" (S. 46).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.2-1: "Die in der Raumnutzungskarte dargestellten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Netz der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie der flächenhaften Naturdenkmale und der geschützten Biotop. Sie sollen insbesondere die landschaftlichen Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Artenvielfalt unserer Tier- und Pflanzenwelt sichern und gleichzeitig dem Erhalt der Bodenfunktion als Standort für die natürliche Vegetation und landschaftsgeschichtliche Urkunde dienen" (S. 35).</p> <p>G 3.0.1-1: "Die reizvolle, noch weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft der Region mit ihren vielfältigen Erholungsgebieten und ihren umfangreichen Wasservorkommen ist durch ein regionales Netz großer zusammenhängender Freiräume und Schutzgebiete dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dazu werden ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionale Grünzüge (Plansatz 3.1.1), - Grünzäsuren (Plansatz 3.1.2), - schutzbedürftige Bereiche bestimmte landschaftsfunktionen (Plansatz 3.2.1 ff)" (S. 29). <p>G 3.2.2-4: "</p> <p>Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten; auf Ackerland in geeigneten Lagen sollen verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Erosion getroffen werden" (S. 38).</p>	Z, G
VII.ii	Z 3.1-1: "Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische	Z, G

Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung" (S. 32).

G 3.2.5-4: "Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zunehmende Versiegelung der Landschaft und Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. Natürliche Retentionsflächen und Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und ggfs. durch Neuanlage von Auewäldern zu fördern" (S. 46).

Quelle: Regionalverband Ostwürttemberg 1998.

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	Z 3.2.5-1: "Die natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Einzugsgebieten von Donau, Neckar und Rhein sind in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen, die ihre Retentionsfähigkeit vermindern können" (S. 22).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	V 3.2.5-2: "An diesen Flusssystemen muss darüber hinaus ein Hochwasserrückhaltevolumen geschaffen werden, das die Gefährdung der Anliegergemeinden verringert. Die Ziele des Integrierten Donauprogramms, vor allem der Bau eines größeren Hochwasserrückhaltebeckens bei DS-Wolterdingen, sind so schnell wie möglich zu verwirklichen" (S. 22).	X, (V)
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 3.0.3-1: "Auf einen naturnahen Waldbau ist hinzuwirken. Schutzfunktionen des Waldes sind im erforderlichen Maße, Erholungsfunktionen so weit wie möglich zu berücksichtigen" (S. 56).	G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.1-1: "Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen regionalen Grünzüge sind als größere naturnahe Freiflächen von Überbauung freizuhalten, wobei standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport hiervon ausgenommen sind, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen" (S. 16). Z 3.2.1-1: "Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen" (S. 17). G 3.2.1-2: "In der Region ist ein flächendeckendes Biotopverbundsystem anzustreben, wobei die Schaffung zusätzlicher Biotope in den landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Bereichen des Oberen Gäus, der Baar, des nördlichen Albvorlandes und der südöstlichen Albflächen vorrangig ist" (S. 17).	Z, G

	G 3.2.1.-3: "Besonders wertvolle Biotope sollen als Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz oder Landeswaldgesetz ausgewiesen werden" (S. 17).	
IV.ii	Z 2-3: "Um die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, soll die zukünftige Siedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) konzentriert werden, die von der Infrastruktur her die besten Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Als Siedlungsbereiche werden deshalb die Zentralen Orte der Region ausgewiesen" (S. 7). G 1.1-1: "Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist zu einem attraktiven und leistungsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum weiterzuentwickeln. Hierzu sind - die Zentralen Orte als Siedlungs- und Dienstleistungsschwerpunkte auszubauen und zu stärken [...] (S. 1). G 2.0-1: "Die künftige Siedlungsentwicklung in der Region soll schwerpunktmäßig dort erfolgen, wo eine leistungsfähige Infrastruktur Bevölkerungs- und Siedlungsflächenzuwachs ermöglicht. Die künftige Siedlungsplanung muß sich deshalb in erster Linie auf die Zentralen Orte konzentrieren und deren infrastrukturelle Substanz nutzen und weiter ausbauen. Dabei ist der in großen Teilen der Region noch vorhandene hohe Freiraumanteil zu erhalten" (S. 4).	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	G 3.2.5-4: "Zur Sicherung der ortsnahen Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Wasserschutzgebiete vor Beeinträchtigungen durch Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr zu bewahren" (S. 22).	G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 2-6: "Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur sollen als touristische Zentren so weiterentwickelt werden, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann" (S. 10).	G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 3.1-1: "Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen regionalen Grünzüge sind als größere naturnahe Freiflächen von Überbauung freizuhalten, wobei standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport hiervon ausgenommen sind, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen" (S. 16). Z 3.2.1-1: "Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen" (S. 17). G 3.2.1-2: "In der Region ist ein flächendeckendes Biotopverbundsystem anzustreben, wobei die Schaffung zusätzlicher Biotope in den landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Bereichen des Oberen Gäus, der Baar, des nördlichen Albvorlandes und der südöstlichen Albflächen vorrangig ist" (S. 17). G 3.2.1.-3: "Besonders wertvolle Biotope sollen als Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz oder Landeswaldgesetz ausgewiesen werden" (S. 17).	Z, G
VII.ii	Z 2-3: "Um die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, soll die zukünftige Siedlungsentwicklung auf solche Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) konzentriert werden, die von der Infrastruktur her die besten Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Als Siedlungsbereiche werden deshalb die Zentralen Orte der Region ausgewiesen" (S. 7). G 2-8: "Um den Landschaftsverbrauch möglichst gering zu halten, soll sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region an folgenden Grundsätzen orientieren: - Ausnutzung vorhandener Baulücken, bevor neue Siedlungsflächen ausgewiesen werden; - Anbindung neuer Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen, Vermeidung von Splittersiedlungen; - weitere Verringerung der Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser, mehr verdichtete Bauformen, Versiegelung vermeiden; - bessere Nutzung der gewerblichen Entwicklungsflächen durch mehrgeschossigen Gewerbe-	Z, G

| und Industriebau" (S. 13). |

Quelle: Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003.

Regionalverband Südlicher Oberrhein		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	→ Ausweisung von Vorrangbereichen für Überschwemmungen Z 3.2.5-1: "Zur Sicherung besonders wichtiger Überflutungsbereiche werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für Überschwemmungen ausgewiesen. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen" (S. 77).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3.0.5-4: "Entlang der Fließgewässer sind die erforderlichen Flächen für die Hochwasserüberflutung und Hochwasserrückhaltung zu erhalten oder herzustellen. Die Überflutungsflächen sind von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In der Regel sind sie als Wald oder Grünland zu nutzen. Überschwemmungsgebiete sollen festgesetzt werden" (S. 61).	G
I.v	G 3.2.5-2: "Die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Schutter-Unditz-Niederung und im Bereich des Korker Waldes sind so durchzuführen, daß die Siedlungen künftig vor Überflutungen bewahrt werden und die natürlichen Überflutungsflächen im Freiraum weitestgehend erhalten bleiben" (S. 77).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.1-1: "Regionale Grünzüge sind Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m." (S. 69). Z 3.2-1: "Zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für solche Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in der Region Südlicher Oberrhein, deren weitere Existenz gefährdet ist, werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für wertvolle Biotope ausgewiesen. In den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionsspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Hierzu sind die Flächennutzungsarten und -formen beizubehalten oder wiederherzustellen, die zur Sicherung des jeweiligen Biotopcharakters erforderlich sind" (S. 73)	Z
IV.ii	G 1-9: "Die künftige Siedlungsentwicklung ist auf die Bereiche verstärkter Siedlungsentwicklung in Anlehnung an die Zentralen Orte zu konzentrieren unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur mit ihren Möglichkeiten unterschiedlicher Wohn- und Lebensformen. [...] Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden." (S. 8). G 2.6-1: "Es wird eine räumliche Verteilung der Industrie- und Gewerbestandorte angestrebt, die	G

	einerseits den ökonomischen Standortanforderungen gerecht wird und andererseits der historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur in der Region weitgehend entgegenkommt. Im Rahmen einer Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist eine übergemeindliche Gewerbe- und Industrieflächenplanung anzustreben" (S. 40).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		
V.i	<p>Z 3.3-1: "Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser werden Regionale Grundwasserschonbereiche ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Regionalen Grundwasserschonbereichen sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die das Grundwasser in seiner Qualität und Quantität entscheidend mindern.</p> <p>Die natürlichen Deckschichten sollen erhalten bleiben. Demzufolge sind die Regionalen Grundwasserschonbereiche freizuhalten von neuen Abbauflächen für Kies, Sand und sonstige Bodenschätze. Flächenmäßig begrenzte Erweiterungen bestehender Abbauflächen sind dann möglich, wenn am jeweiligen Standort die gegebenen wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und landschaftlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen [...]" (S. 80).</p> <p>G 4.3.1-1: "Um eine nach Quantität ausreichende und nach Qualität einwandfreie Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – sämtliche Trinkwassergewinnungsanlagen durch Wasserschutzgebiete in ausreichender Größe zu sichern; in diesen muß die Landwirtschaft die SchALVO konsequent umsetzen. – bestehende Wasserschutzgebiete, soweit erforderlich, zu erweitern, – die Kooperationen zwischen den verschiedenen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu intensivieren. <p>Darüber hinaus sind Maßnahmen und Verhaltensweisen zu fördern, den Trinkwasserverbrauch zu vermindern" (S. 122).</p>	Z, G
V.ii	G 3.0.5-2: "Entsprechend den jeweiligen Ansprüchen der Pflanzen- und Tierwelt sowie der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sind die hydrologischen Gegebenheiten, insbesondere der Flurabstand des Grundwassers, zu erhalten und ggf. zu verbessern. Die Grundwasserspeicherkapazität ist zu erhalten und zu verbessern" (S. 61).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.1-1: "Regionale Grünzüge sind Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m." (S. 69).</p> <p>Z 3.2-1: "Zur Sicherung besonders wichtiger Lebensräume für solche Arten und Gesellschaften der Pflanzen- und Tierwelt in der Region Südlicher Oberrhein, deren weitere Existenz gefährdet ist, werden in der Raumnutzungskarte Vorrangbereiche für wertvolle Biotope ausgewiesen. In den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope sind die Bedingungen zur Erhaltung seltener, bedrohter oder sonst schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten sowie regionsspezifisch ausgeprägter Pflanzen- und Tiergesellschaften nachhaltig zu stützen und ggf. zu verbessern. Hierzu sind die Flächennutzungsarten und -formen beizubehalten oder wiederherzustellen, die zur Sicherung des jeweiligen Biotopcharakters erforderlich sind" (S. 73).</p>	Z
VII.ii	G 1-9: "Die künftige Siedlungsentwicklung ist auf die Bereiche verstärkter Siedlungsentwicklung in Anlehnung an die Zentralen Orte zu konzentrieren unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der dezentralen Siedlungsstruktur mit ihren Möglichkeiten unterschiedlicher Wohn- und Lebensformen. [...] Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden." (S. 8).	G

Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein 1995.

Verband Region Rhein-Neckar (Teilbereich Regionalplan Unterer Neckar)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	<p>→ Ausweisung von Schutzbedürftigen Beriechen für den Hochwasserschutz (Ziel)</p> <p>G 3.3.5-1: "[...] Zur Verringerung der Hochwassergefährdung für die Siedlungsräume und die Landschaft sind besondere Maßnahmen des vorbeugendes Hochwasserschutzes erforderlich; dies soll erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsflächen und Rückverwandlung und Sanierung ehemaliger Überschwemmungsflächen; - das Freihalten der Bach- und Flußniederungen von den Hochwasserabfluß störenden Nutzungen; - den Bau von Rückhalteräumen; - einen Ausbau der Dammbauwerke überall dort, wo der Schutz der Siedlungsräume durch Rückhaltemaßnahmen nicht ausreicht; - Ausgleichsmaßnahmen bei abflußbeschleunigenden Maßnahmen, wie Besiedlung, Straßenbau oder unter Umständen Flurbereinigung" (S. 108). 	Z, G
I.ii	<p>G 3.3.5-1: "[...] Zur Verringerung der Hochwassergefährdung für die Siedlungsräume und die Landschaft sind besondere Maßnahmen des vorbeugendes Hochwasserschutzes erforderlich; dies soll erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsflächen und Rückverwandlung und Sanierung ehemaliger Überschwemmungsflächen [...]" (S. 108). 	G
I.iii	//	X
I.iv	<p>G 3.3.5-1: "Bei Maßnahmen der Abflußregelung an einem Gewässer ist jeweils der Wasserhaushalt im gesamten Einzugsgebiet des Gewässers zu beachten. Deshalb sind Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und Niedrigwasserregulierung bevorzugt bereits am Oberlauf der Fließgewässer beziehungsweise beim Verursacher durchzuführen [...]" (S. 108)</p>	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Regionalen Grünzüge und Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Z 3.1-4: "Zur Sicherung der Naturgüter Klima und Luft und deren ökologische Funktionen sind die regional- und siedlungsklimatisch bedeutsamen Gebiete (Kaltluftabfluß- und Kaltluftammelgebiete) nachhaltig zu sichern" (S. 73)</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2.3-4: "[...] Die Siedlungstätigkeit ist schwerpunktartig auf die Siedlungsbereiche (s. Raumnutzungskarte) zu lenken. Die Siedlungsbereiche für Wohnen sollen grundsätzlich in fußläufiger Erreichbarkeit der Haltestellen der Schienenverkehrsmittel angelegt werden. Die Siedlungsbereiche für Industrie und Gewerbe sind als innerregional ergänzende Schwerpunkte der "Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen" (mit überregionaler Bedeutung: vgl. Plankapitel 2.5) zu entwickeln" (S. 42).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>G 3.1-2: "Zur Sicherung der hydrologisch wertvollen Bereiche [...] ist bzw. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Die Grundwasserneubildung, -bindung und -reinhaltung zu gewährleisten; ° Grundwasser, Quellen, stehende und fließende Gewässer vor Beeinträchtigungen durch 	G

	Siedlung, Industrie, Verkehr, nicht ordnungsgemäßer Landwirtschaft zu schützen [...]" (S. 71)	
V.ii	G 3.1-2: "Zur Sicherung der hydrologisch wertvollen Bereiche [...] ist bzw. sind: [...] ° Boden mit gutem Filtervermögen, hoher Infiltrationsrate und zeitlich ausgeglichener Grundwasserspende zu schützen; das Reinigungsvermögen des Bodens ist zu nutzen; ° die zunehmende Versiegelung der Bodenoberflächen sowie der damit verbundene beschleunigte Oberflächenabfluss zu verhindern" (S. 71).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.3.7.2-6: "Orte mit besonderen Funktionen für Städtetourismus sind [...]" (S. 124).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege Z 3.3.1-1: "Um Lebensstätten (Biotope) für Lebensgemeinschaften (Biozönosen) wildwachsender Pflanzen- und freilebender Tierarten zu erhalten und zu entwickeln, sind "Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege(vgl. Raumnutzungskarte) ausgewiesen" (S. 73)	Z, G
VII.ii	Z 2-1: "Die Siedlungsstruktur ist [...] so zu sichern, zu ordnen und weiterzuentwickeln, daß eine flächenhafte Zersiedlung vermieden wird" (S. 31).	Z

Quelle: Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald 1994.

Verband Region Stuttgart		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		✓
I.i	Z 3.4-6: "Überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind von weiterer Bebauung freizuhalten. Als Datengrundlage für die Abgrenzung der hierbei relevanten Gebiete sind die Ergebnisse der Hochwassergefahrenkartierung heranzuziehen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten, nachrichtlich übernommenen Abgrenzungen der bisherigen, rechtskräftigen sowie der fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete sind als Anhaltspunkte für die zukünftige Abgrenzung heranzuziehen" (S. 209).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3.4-3: "Zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse soll auf eine Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässererbauten, naturnahe Gewässerentwicklung, veränderte Landnutzung und Geländemodellierungen hingewirkt werden" (S. 209).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Ziel).	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.0-1: "Zur Sicherung und Ordnung der vegetationsbestimmten Landschaft und ihres natürlichen Leistungsvermögens sind im Regionalplan als Vorranggebiet (VRG) bzw. Vorbehaltsgebiet (VBG) festgelegt:	Z, G

	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge (VRG) (Plansatz 3.1.1) • Grünzäsuren (VRG) (Plansatz 3.1.2) • Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (Plansatz 3.2.1) [...] (S. 149). <p>G 3.0-5: "Die für die Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Standorte und landschaftlichen Gegebenheiten sollen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden" (S. 149).</p> <p>G 3.0-6: "Die Lebensräume und Populationen heimischer Tier- und Pflanzenarten sollen nachhaltig gesichert, verbessert und vernetzt werden. Besonders geeignet hierfür sind die Kern- und Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes" (S. 149).</p> <p>G 3.0-10: "Für den Ausgleich siedlungsklimatischer Belastungen sollen wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und Luftleitbahnen gesichert werden" (S. 150).</p>	
IV.ii	<p>Z 2.2-3: "Die weitere Siedlungsentwicklung in der Region Stuttgart ist vorrangig auf die Entwicklungsachsen mit ihren leistungsfähigen Bandinfrastrukturen zu konzentrieren" (S. 34).</p> <p>Z 2.4.1-4: "Als Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete (VRG) in Verbindung mit der Darstellung in der Raumnutzungskarte (RNK) festgelegt [...]" (S. 68).</p> <p>Z 2.4.3.1-1: "Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten (Schraffur mit Symbol [G]) und in Plansatz Tabelle aufgeführten Schwerpunktgebiete sind als Vorranggebiete (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind" (S. 89).</p> <p>Z 2.4.4.1: "Zur Konzentration der Siedlungsentwicklung werden Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete (VRG) für eine verstärkte Wohnungsbautätigkeit [...] und der gebietsscharfen Darstellung in der Raumnutzungskarte festgelegt. Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind als Vorranggebiete (VRG) für den Wohnungsbau festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind" (S. 139).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>G 3.3-1: "Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und als Standortvoraussetzung für den Lebens- und Wirtschaftsraum sollen die ober- und unterirdischen Wasservorkommen in der Region in quantitativer und qualitativer Hinsicht geschützt werden. Ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers in der Region ist gemäß den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 unter Beachtung der Bewirtschaftungspläne zu erreichen" (S. 203).</p> <p>G 3.3-2: "Die für die angestrebte Aufgabenerfüllung der Region als Wirtschafts- und Lebensraum erforderlichen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit geschaffen werden. Dabei ist insbesondere auf die quantitative und qualitative Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie auf eine dem Ballungsraum adäquate Entsorgung und Reinigung des Abwassers zu achten" (S. 203).</p> <p>G 3.3-3: "Zur Schonung der Ressource Wasser soll im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen jeweils individuell geprüft werden, inwieweit unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten Maßnahmen zur Wassereinsparung, zur Reduzierung und Verlangsamung des oberirdisch abfließenden Wassers und zur Sicherung der Grundwasserneubildungsrate verbindlich für neue Siedlungsbereiche festgelegt werden können" (S. 203).</p> <p>G 3.3-7: "Sollen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden" (S. 203).</p>	G
V.ii	<p>G 3.0-8: "Die Böden in der Region sollen gesichert und in Abstimmung auf ihre Funktionen schonend bewirtschaftet werden. Bestehende Belastungen sollen soweit wie möglich gemindert werden" (S. 149).</p> <p>G 3.4-1: "In der Region sollen ein ausgeglichener Wasserhaushalt und möglichst natürliche Abflussverhältnisse in den Gewässern angestrebt werden" (S. 209).</p> <p>G 3.4-2: "Soweit Raum beanspruchende Maßnahmen eine Verminderung der Einsickerungsrate</p>	G

	der Niederschläge oder eine Beschleunigung des Wasserabflusses bewirken, ist anzustreben, die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Dabei sollte der Vermeidung neuer Versiegelung Vorrang gegeben werden vor technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention" (S. 209)	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.0-1: "Zur Sicherung und Ordnung der vegetationsbestimmten Landschaft und ihres natürlichen Leistungsvermögens sind im Regionalplan als Vorranggebiet (VRG) bzw. Vorbehaltsgebiet (VBG) festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge (VRG) (Plansatz 3.1.1) • Grünzäsuren (VRG) (Plansatz 3.1.2) • Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (Plansatz 3.2.1 [...])" (S. 149). <p>G 3.0-5: "Die für die Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Standorte und landschaftlichen Gegebenheiten sollen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden" (S. 149).</p> <p>G 3.0-6: "Die Lebensräume und Populationen heimischer Tier- und Pflanzenarten sollen nachhaltig gesichert, verbessert und vernetzt werden. Besonders geeignet hierfür sind die Kern- und Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes" (S. 149).</p> <p>G 3.0-10: "Für den Ausgleich siedlungsklimatischer Belastungen sollen wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und Luftleitbahnen gesichert werden" (S. 150).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 2.4.1-4: "Als Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete (VRG) in Verbindung mit der Darstellung in der Raumnutzungskarte (RNK) festgelegt [...]" (S. 68).</p> <p>Z 2.4.3.1-1: "Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten (Schraffur mit Symbol [G]) und in Plansatz Tabelle aufgeführten Schwerpunktgebiete sind als Vorranggebiete (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind" (S. 89).</p> <p>G 2.1.1-2: "[...] Die Mindestausstattung mit Freiflächen in diesen Bereichen soll gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere als Naherholungsraum und für die ökologische und insbesondere klimatische Situation verbessert werden. Eingriffe in Freiflächen sowie die Beeinträchtigung von Naturgütern sollen so ausgeglichen werden, dass die ökologischen Funktionen und die Naherholungsfunktionen gestärkt werden. Große zusammenhängende Freiflächen wie der Schönbuch, der Glemswald, das Lange Feld, der Schurwald oder der östliche Teil der Filder sollen nicht weiter eingeeengt oder zerschnitten werden" (S. 22).</p> <p>G 3.4-2: "Soweit Raum beanspruchende Maßnahmen eine Verminderung der Einsickerungsrate der Niederschläge oder eine Beschleunigung des Wasserabflusses bewirken, ist anzustreben, die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Dabei sollte der Vermeidung neuer Versiegelung Vorrang gegeben werden vor technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention" (S. 209).</p>	Z, G

Quelle: Verband Region Stuttgart 2010.

Bayern

Regionaler Planungsverband Region Allgäu		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3-3: "Der Hochwasserschutz ist in der ganzen Region zu verbessern, er soll insbesondere an Iller, Wertach und Lech sowie deren Nebengewässern den gestiegenen Anforderungen und	Z

	Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen. Die Möglichkeiten der Hochwasserrückhaltung sollen vor allem im Einzugsgebiet der Iller, Wertach und des Lechs durch die Ausweisung von wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten ausgeschöpft werden. In den Vorranggebieten hat der Hochwasserschutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang" (S. 13).	
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3-1: "Es ist anzustreben, die Möglichkeiten zur Verbesserung des übergeordneten Wasserhaushalts im Niederschlagsbereich von Iller, Lech und Wertach offen zu halten" (S. 9).	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		□
III.i	Z 2.5-2: "Im Hochgebirge und seinen Vorbergen sollen - insbesondere solche Flächen standortgerecht aufgeforstet werden, auf denen der zu begründende Wald Schutz vor Erosion, schädlichem Wasserabfluss oder Lawinen geben kann, - verstärkt zielgerichtete Maßnahmen für die Stabilität von Wäldern mit herausgehobener Bedeutung für den Rückhalt von schädlichem Abfluss von Oberflächenwasser ergriffen werden" (S. 20). G 2.3.2-6: "Die Sicherung großer zusammenhängender Waldgebiete, insbesondere Adelegg, Kempter Wald, Sulzschneider Forst, die Wälder östlich von Marktoberdorf sowie die Wälder im Umkreis von Bidingen und auf dem Höhenzug zwischen Wertach und Mindeltal, ist anzustreben. Die Zerschneidung dieser Waldgebiete ist möglichst zu vermeiden" (S. 8).	Z, G
III.ii	Z 3.4-3: "Im alpinen Teil der Region sollen die Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, Muren, Erosionen und Lawinen fortgeführt werden" (S. 15). Z 2.5-2: "Im Hochgebirge und seinen Vorbergen sollen - insbesondere solche Flächen standortgerecht aufgeforstet werden, auf denen der zu begründende Wald Schutz vor Erosion, schädlichem Wasserabfluss oder Lawinen geben kann, - verstärkt zielgerichtete Maßnahmen für die Stabilität von Wäldern mit herausgehobener Bedeutung für den Rückhalt von schädlichem Abfluss von Oberflächenwasser ergriffen werden" (S. 20).	Z
III.iii	Z 2-2: "Das Alpengebiet, die Iller- und Lechvorberge, das Westallgäu, der Bodenseeraum sowie das Iller- und Wertachtal sollen in ihrer ökologischen Bedeutung und ihrer Erholungsqualität erhalten bleiben" (S. 2). G 1-2: "Im Alpengebiet ist eine ausgewogene Entwicklung von Tourismus, gewerblicher Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft anzustreben. Im mittleren und nördlichen Teil der Region ist der gewerblich-industrielle Bereich möglichst zu stärken" (S. 2). G 2.3.2-13: "Die weitere, möglichst naturschonende, landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Alpen ist anzustreben" (S. 8).	Z
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt" [...] (S. 6f.). Z 2.2: "Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist" (S. 7). Z 2.3-1: "Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen durch Unterschutzstellung gesichert werden" (S. 7).	Z
IV.ii	Z 4-1: "Als Siedlungsschwerpunkt wird folgende Gemeinde bestimmt [...]" (S. 4). Z 1-3: "Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene	Z, G

	<p>Baulandreserven und leer stehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden" (S. 29):</p> <p>G 1-3: "Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten. Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubauf lächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden" (S. 29).</p> <p>G 2.3.2-2: "Weitere Zerschneidungen der ausgedehnten Moorlandschaft des Alpenvorlands, insbesondere im Naturraum der Iller- und Lechvorberge sowie vereinzelt im Westallgäu, sind möglichst zu vermeiden" (S. 7).</p>	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung</p> <p>Z 3.2-1: "Die Wasserversorgung soll den derzeitigen und künftigen Bedarf in der Region Allgäu (16) dauerhaft sicher stellen. Vorrangig soll für die Trinkwasserversorgung Grundwasser genutzt werden. Auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Wasser soll hingewirkt werden" (S. 9).</p> <p>Z 3.2-3: "Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Wasserversorgung) ausgewiesen werden" (S. 9).</p> <p>G 3.4-1: "Die Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer in der Region ist, wo erforderlich, anzustreben" (S. 15).</p>	Z, G
V.ii	G 3-1: "Es ist anzustreben, die Möglichkeiten zur Verbesserung des übergebietlichen Wasserhaushalts im Niederschlagsbereich von Iller, Lech und Wertach offen zu halten" (S. 9).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 2.2-1: "Der Tourismus – als bedeutender Wirtschaftszweig der Region – soll langfristig gesichert und weiterentwickelt werden" (S. 16).</p> <p>G 2.3.2-16: "Die weitere touristische Erschließung ist möglichst auf die bereits erschlossenen, ökologisch noch belastbaren Räume zu konzentrieren" (S.9).</p> <p>G 2.2-7: "Insbesondere in Kempten (Allgäu) und Kaufbeuren ist eine Weiterentwicklung des Städtetourismus anzustreben" (S. 17).</p>	Z, G
VI.ii	<p>Z 2.2-2: "In den Tourismusgebieten Oberallgäu, Ostallgäu, Allgäuer Alpenvorland, Westallgäu und Bodensee soll die Tourismusinfrastruktur vorrangig qualitativ, bei entsprechendem Bedarf auch quantitativ, verbessert und abgerundet werden" (S. 17).</p> <p>Z 5-2: "Die Wander-, Radwander- und Reitwege sollen weiter vernetzt, qualitativ verbessert und bei Bedarf ergänzt werden. [...] Das Fernradwegenetz „Bayernnetz für Radler“ soll qualitativ weiterentwickelt werden" (S. 23).</p>	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt" [...] (S. 6f.).</p> <p>Z 2.2: "Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist" (S. 7).</p> <p>Z 2.3-1: "Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen durch Unterschutzstellung gesichert werden" (S. 7).</p> <p>G 1-3: "In den Allgäuer Alpen ist die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit möglichst dauerhaft zu sichern" (S. 6).</p>	Z, G
VII.ii	Z 1-3: "Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leer stehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden" (S. 29).	Z, G

G 1-3: "Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten. Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Neubauf lächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden" (S. 29).
 G 2.3.2-2: "Weitere Zerschneidungen der ausgedehnten Moorlandschaft des Alpenvorlands, insbesondere im Naturraum der Iller- und Lechvorberge sowie vereinzelt im Westallgäu, sind möglichst zu vermeiden" (S. 7).

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Allgäu 2007.

Regionaler Planungsverband Region Augsburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 4.4.1-3: "Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu" (S. 15).	Z
I.ii	Z 4.4.1-2: "Die noch bestehenden natürlichen Überflutungsflächen sollen erhalten und verloren gegangene Hochwasserabfluss- und Hochwasserrückhaltegebiete nach Möglichkeit zurück gewonnen werden. Insbesondere die Funktion des Donauriedes in den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries als einer der wichtigsten überregionalen Hochwasserrückhalteräume in Bayern ist zu erhalten und auf Dauer zu sichern" (S. 15).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 4.4.2-3: "Die morphologische und biologische Durchgängigkeit und die biologische Wirksamkeit der Gewässer soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden" (S. 15).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt [...]" (S. 8). Z 2-2: "Die regionalen Grünzüge auf den Hochterrassen südlich und nördlich von Augsburg und im Bereich der Friedberger Au sollen erhalten und entwickelt werden" (S. 8). Z 2.3-1: "Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen durch Unterschutzstellung gesichert werden" (S. 8). Z 2.3-2: "Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere im Lech-, Wertach- und Donautal, im Donau-Isar-Hügelland (hier vor allem im Paartal mit Nebentälern), auf der Aindlinger Terrassentreppe, in den Iller-Lech-Schotterplatten sowie der Südlichen Frankenalb, der Schwäbischen Alb, und im Ries, durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotop- und deren Neuschaffung sowie durch die Neuanlage standortgerechter Mischwaldparzellen hingewirkt werden" (S. 8f.).	Z
IV.ii	Z 5-1: "Als Siedlungsschwerpunkte werden folgende Gemeinden bestimmt [...]" (S. 5).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung Z 4.3-2: "Die Wasserschutzgebiete sollen im Hinblick auf den vorsorgenden Trinkwasserschutz	Z, G

	entsprechend den jeweils neuen Erkenntnissen angepasst werden" (S. 12). Z 4.3-4: "In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung (WVR und WVB) sollen die Grundwasservorkommen vor irreversiblen und grundwassergefährdenden Nutzungen geschützt werden" (S. 12). Z 4.3.4-1: "Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden" (S. 12). Z 4.3.4-2: "Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung von Trinkwasser bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 14).	
V.ii	Z 1-6: "Auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bodenwasserhaushaltes von naturnahen und ehemaligen Flachmooren und Feuchtwiesen, insbesondere im Donaumoos und Donauried, im Ries, an Wörnitz und Egau, im Lech- und Wertachtal, im Paartal, im Zusam- und Schmuttertal und in der Reischenau soll hingewirkt werden" (S. 7).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 4-1: "Im „Wittelsbacher Land“ und in den Tourismusgebieten „Altmühltal“, „Nordschwaben (Ries, Donauried, Kesseltal)“ sowie „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder und Umgebung“ sollen Maßnahmen zur Erschließung für den längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehr vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte durch den Ausbau der erforderlichen Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur weiter entwickelt werden. Dabei sollen den naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten Rechnung getragen und verstärkt überregionale Kooperationen angestrebt werden" (S. 17). Z 4-2: "In den historisch bedeutsamen Städten der Region soll der Städte- und Kulturtourismus weiter entwickelt werden" (S. 17).	Z
VI.ii	Z 4-1: "Im „Wittelsbacher Land“ und in den Tourismusgebieten „Altmühltal“, „Nordschwaben (Ries, Donauried, Kesseltal)“ sowie „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder und Umgebung“ sollen Maßnahmen zur Erschließung für den längerfristigen ländlichen Erholungsreiseverkehr vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte durch den Ausbau der erforderlichen Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur weiter entwickelt werden. Dabei soll den naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten Rechnung getragen und verstärkt überregionale Kooperationen angestrebt werden" (S. 17). Z 1-5: "Die Radwegeverbindungen sollen so ausgebaut werden, dass sie ihre Funktionen für einen sicheren und attraktiven Tourismus-, Freizeit- und Berufsverkehr erfüllen können" (S. 29).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 1-8: "Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere in den Auebereichen von Donau, Lech, Wertach, Wörnitz und Paar sollen erhalten werden" (S. 7). Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt [...]" (S. 8). Z 2-2: "Die regionalen Grünzüge auf den Hochterrassen südlich und nördlich von Augsburg und im Bereich der Friedberger Au sollen erhalten und entwickelt werden" (S. 8). Z 2.3-1: "Besonders wertvolle Landschaftsteile sollen durch Unterschutzstellung gesichert werden" (S. 8). Z 2.3-2: "Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere im Lech-, Wertach- und Donautal, im Donau-Isar-Hügelland (hier vor allem im Paartal mit Nebentälern), auf der Aindlinger Terrassentreppe, in den Iller-Lech-Schotterplatten sowie der Südlichen Frankenalb, der Schwäbischen Alb, und im Ries, durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotop und deren Neuschaffung sowie durch die Neuanlage standortgerechter Mischwaldparzellen hingewirkt werden" (S. 8f.).	Z
VII.ii	Z 1-5: "Vor allem im Oberzentrum Augsburg, in den Mittelzentren und den Siedlungsschwerpunkten soll auf eine möglichst flächensparende Bauweise hingewirkt werden. Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden" (S. 34). Z 5-1: "Als Siedlungsschwerpunkte werden folgende Gemeinden bestimmt [...]" (S. 5).	Z

Quelle: **Regionaler Planungsverband Region Augsburg 2007.**

Regionaler Planungsverband Region Bayerischer Untermain		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 5-1: "Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen [...]. In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen." (S. 142f.).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 5-1: "Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden" (S. 142).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3-1-1: "Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten gewährleisten. Sie sollen darüber hinaus einen Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Region leisten. Regionale Grünzüge sollen insbesondere - der Gliederung der Siedlungsräume einschließlich der Sicherung ausreichender Freiräume, - der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen, - der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, - der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen, vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg, dienen" (S. 29).	Z
IV.ii	Z 1-2: "Der Verdichtungsraum Aschaffenburg soll weiterhin Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit innerhalb der Region sein" (S. 44). Z 1-4: "Innerhalb des Verdichtungsraumes soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt in den zentralen Orten und anderen im Zuge von Entwicklungsachsen gelegenen geeigneten Gemeinden erfolgen. Schwerpunkte sollen dabei das Oberzentrum Aschaffenburg, die Mittelzentren Obernburg a.Main/Elsenfeld/Erlenbach a.Main, Alzenau sowie das mögliche Mittelzentrum Goldbach/Hösbach sein" (S. 44). G 1-1: "In der Region ist eine Siedlungsentwicklung anzustreben, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet. Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind folgende Erfordernisse in besonderer Weise zu berücksichtigen: - Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen. - Die weitere Siedlungsentwicklung hat unter Nutzung vor allem der im Landesentwicklungsprogramm aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich zu erfolgen.	Z, G

	<ul style="list-style-type: none"> - Die zusätzliche Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten und eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen ist anzustreben. - Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten. - Bei Planung und Nutzung der Baugebiete ist auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hinzuwirken" (S. 44). 	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 1: "Wasserbedingte Hemmnisse in der Region sollen durch einen großräumigen Ausgleich mit anderen bayerischen Regionen unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der wasserabgebenden Räume abgebaut werden" (S. 141).</p> <p>Z 1-2: "Zur Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung soll die Region in den Versorgungsverbund Nordbayern einbezogen werden" (S. 141).</p> <p>Z 2: "Es soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser und zukunftsicher aus zentralen Anlagen versorgt wird. Hierzu soll durch geeignete Maßnahmen auf eine bestmögliche Nutzung der Wasservorräte der Region und auf eine Erhöhung der Versorgungssicherheit hingewirkt werden" (S. 141).</p> <p>Begründung: "Das Abflussverhalten der Fließgewässer der Region ist unausgeglichen. Das schon von Natur aus geringe Wasserdargebot - insbesondere das Grundwasser - wird bereits sehr stark in Anspruch genommen. Die Region wird zunehmend ein Wassermangelgebiet. [...] Den Gebieten mit bedeutenden nutzbaren Grundwasservorkommen in der Untermainebene und bei Röllfeld/Gemeinde Klingenberg a. Main stehen die Wassermangelgebiete großer Teile des Spessarts und des Bayer. Odenwaldes gegenüber. Die Deckung des regionalen Wasserbedarfs aus eigenen Wassergewinnungsanlagen allein wird in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein. Im Bedarfsfall soll deshalb zukünftig Zusatzwasser aus der Region Würzburg beigeleitet werden. Der großräumige Verbund mit den Nachbarregionen, SOU auch der Versorgungssicherheit dienen" (S. 144f.).</p>	Z
V.ii	//	X
V.iii	<p><i>Begründung zu Z 2-6: "Industrie und Gewerbe haben teilweise einen erheblichen Betriebswasserbedarf. Dies gilt nicht nur für den Raum Aschaffenburg, sondern ist auch für die übrige Region bedeutsam.</i></p> <p><i>Um das zum Teil mit hohem Aufwand gewonnene Trinkwasser sparsam zu bewirtschaften und um das knappe, für Trinkwasser nutzbare Grundwasser möglichst diesem Verwendungszweck vorzubehalten, müssen die Betriebe in verstärktem Maße ihren Bedarf an Betriebswasser aus Grundwasser mit geringer Qualität oder aus oberirdischem Wasser decken. Dies ist bereits bei der Standortwahl für neue Betriebe zu berücksichtigen" (S. 147).</i></p>	(H)
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 2.5-4: "Das Netz der Wanderwege in der Region soll in seinem Bestand erhalten und dem Bedarf entsprechend angepasst werden. Dabei soll im Hinblick auf die gestiegenen Ansprüche einer modernen Fremdenverkehrs- und Naherholungsregion ein einheitliches Wegweisungsleitsystem ähnlich dem Radwegenetz entwickelt werden" (S. 69).</p> <p>G 2.5-5: "Es ist von besonderem Interesse, das Radwegenetz - eingebunden in das „Bayern-Netz für Radler“ mit seiner Hauptachse „Main-Radweg“ - in der Region zu sichern und dem kleinräumigen und örtlichen Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln. Die Möglichkeiten der Fahrradmitnahme mit dem ÖPNV, insbesondere mit der Bahn, sind möglichst auszubauen und flächendeckend mit einem einfachen und preisgünstigen Tarifsysteem zu vernetzen" (S. 69).</p>	Z, G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.1-1: "Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten gewährleisten. Sie sollen darüber hinaus einen Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Region leisten. Regionale Grünzüge sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gliederung der Siedlungsräume einschließlich der Sicherung ausreichender Freiräume, - der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen, - der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, - der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen, vor allem im Verdichtungsraum 	Z

	Aschaffenburg, dienen" (S. 29)."	
VII.ii	<p>Z 2-1: "Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen unter Berücksichtigung der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder schonend in die Landschaft eingebunden werden" (S. 45).</p> <p>G 1-1: "In der Region ist eine Siedlungsentwicklung anzustreben, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet.</p> <p>Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind folgende Erfordernisse in besonderer Weise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen. - Die weitere Siedlungsentwicklung hat unter Nutzung vor allem der im Landesentwicklungsprogramm aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich zu erfolgen. - Die zusätzliche Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten und eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen ist anzustreben. - Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten. - Bei Planung und Nutzung der Baugebiete ist auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hinzuwirken" (S. 44). 	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Bayrischer Untermain 1989.

Regionalverband Donau-Iller (gemeinsam mit Baden-Württemberg)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z B XI 5-1: "Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Region Donau-Iller sollen als Rückhalteräume soweit wie möglich erhalten werden. Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden [...]" (S. 223).</p> <p>Z B XI 5-2: "Im einzelnen sollen an den Flußläufen der Region Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, Rückhaltebecken gebaut und Schutzmaßnahmen im Bereich von Ortslagen durchgeführt werden" (S. 223).</p>	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z B XI 5-1: "[...] Soweit natürliche Rückhalteräume nicht ausreichen, sollen künstliche Rückhaltebecken angelegt werden [...]" (S. 223).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	Z 2.3-1: "(Schutzfunktionen) Wälder mit besonderer Schutzwirkung vor allem im Hinblick auf Wasser, Boden und Klima sollen erhalten und entsprechend dem Schutzzweck gepflegt und erhalten werden" (S. 79).	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Natur- und	Z

	Landschaftsschutzgebieten, zudem Regionale Grünzüge	
IV.ii	Z Bll 1.1-1: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in der gesamten Region Donau-Iller in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung der Gemeinden vollziehen" (Eigenentwicklung) (S. 65). Z Bll 1.1-2: "Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen" (S. 66). Z Bll 1.1-4: "Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden [...]" (S. 67).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Wasserschongebieten (BW), Vorranggebieten Wasserwirtschaft (BY) und Wasserschutzgebieten Z Bxl 2-1: "[...] In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden" (S. 216).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	Z BIV 3.1.1-1: "[...] Die für den Fremdenverkehr erforderliche Infrastruktur soll ausgebaut werden" (S. 91). Z BIV 3.1.4-1: "[...] Das Schienennetz der Region Donau-Iller als wichtige Infrastruktureinrichtung für den Fremdenverkehr soll erhalten werden" (S. 95).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Natur- und Landschaftsschutzgebieten, zudem Regionale Grünzüge	Z
VII.ii	Z Bll 1.1-1: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in der gesamten Region Donau-Iller in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung der Gemeinden vollziehen" (Eigenentwicklung) (S. 65). Z Bll 1.1-2: "Eine Siedlungstätigkeit, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgeht, soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen" (S. 66). Z Bll 1-4: "Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden [...]" (S. 67).	Z

Quelle: Regionalverband Donau-Iller 1987.

Regionaler Planungsverband Region Donau-Wald		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.1-4: "Folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu [...]" (S. BXII-3). G 3.1-1: "Es ist anzustreben, die Überschwemmungsgebiete der Gewässer der Region für den Abfluss und den Rückhalt von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln" (S. BXII-2f.).	Z, G
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3.1-2: "Von besonderer Bedeutung ist es, natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auwäldern zu erhalten, in ihren Funktionen für den Hochwasserschutz zu optimieren und – wo möglich und notwendig – wiederherzustellen. Eine möglichst naturnahe Gestaltung der Fließgewässer und deren Ufer in der Region ist anzustreben, um Abflussverschärfungen insbesondere bei Hochwasser entgegenzuwirken" (S. BXII-3).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X

II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 1-1: "Ein ausgewogener Naturhaushalt soll insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Donau mit ihren Nebenflüssen erhalten bzw. wiederhergestellt werden" (S. BI-1). Z 1-3: "Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau, und in städtischen Bereichen hingewirkt werden" (S. BI-1). Z 2.1-1: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente hingewirkt werden" (S. BI-1). Z 2-2: "Als Naturschutzgebiete sollen insbesondere folgende naturnahe Bereiche gesichert und entsprechend gepflegt werden [...]" (S. BI-2). Z 2: "Die ökologisch empfindlichen Bereiche der Region im Bayerischen Wald, im Donaauraum, am unteren Inn und an der Isarmündung sollen als großflächige ökologische Ausgleichsräume bewahrt werden" (S. AII-2).	Z
IV.ii	Z BII 1-1: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden der Region in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen" (S. BII-1). Z 1-2: "Zur Sicherung der vom Flughafen München ausgehenden verstärkten gewerblichen Siedlungsentwicklung werden Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit an nachfolgenden Standorten festgelegt [...]" (S. BII-1).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 1-3: "Noch ungenutzte Grundwasservorkommen südlich der Donau sollen als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung gesichert werden. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll der Nutzung von Grundwasservorkommen und anderen Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden" (S. BXII-1).	Z
V.ii	Z 2-3: "Der Grundwasserbelastung aus der Landwirtschaft soll insbesondere in den Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen entgegengewirkt werden" (S. BXII1).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 1-1: "Ein ausgewogener Naturhaushalt soll insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Donau mit ihren Nebenflüssen erhalten bzw. wiederhergestellt werden" (S. BI-1). Z 1-3: "Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau, und in städtischen Bereichen hingewirkt werden" (S. BI-1). Z 2.1-1: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente hingewirkt werden" (S. BI-1). Z 2-2: "Als Naturschutzgebiete sollen insbesondere folgende naturnahe Bereiche gesichert und entsprechend gepflegt werden [...]" (S. BI-2). Z 2: "Die ökologisch empfindlichen Bereiche der Region im Bayerischen Wald, im Donaauraum, am unteren Inn und an der Isarmündung sollen als großflächige ökologische Ausgleichsräume bewahrt werden" (S. AII-2).	Z
VII.ii	Z BII 1-1: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in allen Gemeinden der Region in der Regel im Rahmen	Z

einer organischen Entwicklung vollziehen. Eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen" (S. BII-1).
 1-2: "Zur Sicherung der vom Flughafen München ausgehenden verstärkten gewerblichen Siedlungsentwicklung werden Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit an nachfolgenden Standorten festgelegt [...]" (S. BII-1).

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Donau-Wald 1986.

Regionaler Planungsverband Industrieregion Mittelfranken		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 2.5-1: "Die Talräume der Region sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird. Auf eine Erweiterung der Retentionsräume sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Auwäldern in Überflutungsbereichen soll hingewirkt werden" (S. Bl 2). Z 2.5-2: "Der Überflutung bebauter Gebiete und wichtiger Infrastrukturanlagen soll entgegen gewirkt werden" (S. Bl 3). Z 2.5-3: "Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen [...]" (S. Bl 3). Z 2.5-4: "Auch die Überschwemmungsbereiche der Gewässer III. Ordnung sollen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden" (S. Bl 4).	Z
I.ii	Z 2.2-2: "In den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Gewässern I. und II. Ordnung, soll eine Verringerung der Abflussextrême angestrebt werden. Verloren gegangene Retentionsräume sollen aktiviert werden. In den Bereichen der Gewässer III. Ordnung sollen vorrangig Standorte für Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser und Hochwasserrückhaltebecken freigehalten werden" (S. Bl 2). Z 2.5-1: "Die Talräume der Region sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird. Auf eine Erweiterung der Retentionsräume sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Auwäldern in Überflutungsbereichen soll hingewirkt werden" (S. Bl 2).	Z
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 2.2-2: "In den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Gewässern I. und II. Ordnung, soll eine Verringerung der Abflussextrême angestrebt werden. Verloren gegangene Retentionsräume sollen aktiviert werden. In den Bereichen der Gewässer III. Ordnung sollen vorrangig Standorte für Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser und Hochwasserrückhaltebecken freigehalten werden" (S. Bl 2).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2-1: "Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden [...]" (S. BI 5). Z 2-2: "Die nachgenannten Gebiete - in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt - werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist" (S. BI 6). Z 2.3-2: "Als Landschaftsschutzgebiete sollen insbesondere festgesetzt werden [...]" (S: BI 7).	Z
IV.ii	Z 2-3: "Die Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen. <i>[Es folgt eine Auflistung aller Siedlungsschwerpunkte]</i> " (S. AIII 3, eigene Anmerkung).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 2.1.1.-1: "Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, soll dauerhaft gesichert und nachhaltig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für das Grundwasser im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen" (S. Bl2 1). Z 2.1.1-5: "Zur Sicherung bestehender ortsnaher Wasserversorgungen in der Region soll der Schutz örtlich begrenzter Trinkwasservorkommen, insbesondere im ländlichen Raum der Frankenalb, im östlichen Landkreis Nürnberger Land und im südlichen Landkreis Roth, verbessert werden" (S. Bl2 1). Z 2.3-4: "Die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sollen weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden. Folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen" (S. Bl2 3).	Z
V.ii	Z 2.2-3: "Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen soll insbesondere im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen hingewirkt werden. In den Teilbereichen der Region, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll auf eine verbesserte Versickerungsfähigkeit der Flächen hingewirkt werden" (S. Bl2 2).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 2-1: "Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden [...]" (S. BI 5). Z 2-2: "Die nachgenannten Gebiete - in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt - werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist" (S. BI 6). Z 2.3-2: "Als Landschaftsschutzgebiete sollen insbesondere festgesetzt werden [...]" (S: BI 7).	Z
VII.ii	Z 2-3: "Die Siedlungsschwerpunkte sollen zentralörtliche Versorgungsaufgaben im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen übernehmen und zu einer Ordnung der Siedlungsentwicklung beitragen. <i>[Es folgt eine Auflistung aller Siedlungsschwerpunkte]</i> " (S. AIII 3, eigene Anmerkung). G 4-1: "Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden" (S. BIV 2).	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Industrieregion Mittelfranken 1988.

Regionaler Planungsverband Region Ingolstadt		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	Z 3-3: "Die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche sollen in ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten werden. Verlorengegangene Retentionsräume sollen, soweit möglich, wieder hergestellt werden" (S. BI-2).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 2-6: "Im Donautal sollen grundwasserbeeinflusste Böden und Auenböden, die noch einer natürlichen Überschwemmungsdynamik unterliegen, erhalten werden. Sonderstandorte, insbesondere Brennen, sollen erhalten werden" (S. BI-1).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 9-1: "Regionale Grünzüge sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches - der Gliederung der Siedlungsräume - der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. <p>Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht" (S. BI 8).</p> <p>Z 5-3: "Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von Altmühl mit Nebentälern, Schutter, Donau, Sandrach, Paar und Ilm sowie das Wellheimer Trockental vernetzt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen" (S. BI 2).</p> <p>Z 8-1: "Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt" (S. BI 4).</p> <p>Z 8-2: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung <p>besonderes Gewicht zu.</p> <p>Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen" (S. BI 4).</p> <p>G 5-2: "In Gebieten mit hohen Anteilen naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume sollen vordringlich Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundes durchgeführt werden" (S. BI 2).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 6-1: "Die Gemeinde Lenting wird als Siedlungsschwerpunkt bestimmt" (S. 22).</p> <p>Z 1.1-2: "Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete</p>	Z, G

	genutzt werden" (S. BIII 1). Z 1-3: "Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden" (S. BIII 1). G 1.1-1: "Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen" (S. BIII 1).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	Z 8-2: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen" (S. BI 4). Begründung: "Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (B I 8 Z) umfassen nachfolgende Teilräume bzw. Biotoptypen. Der Zusatz „(1)“, „(2)“ oder „(3)“ bezeichnet die vordringliche Funktion des Teilraumes bzw. Biotoptyps: (1) Arten- und Biotopschutz (2) Boden- und Wasserhaushaltsfunktion (3) Landschaftsbild und naturbezogene Erholung" (S. BI 11). G 2-1: "Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden" (S. BI 1).	Z, G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 4.9-2: "Folgende Gebiete für Tourismus und Erholung werden ausgewiesen [...]" (S. B IV 3). G 4.9-1: "In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden. Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen" (S. B IV 3).	Z, G
VI.ii	G 4-3: "Das Rad- und Wanderwegenetz soll ergänzt und weiter ausgebaut werden. Es soll vom Autoverkehr freigehalten werden. Die Voraussetzungen für das Radwandern sollen weiter verbessert werden. Ein regionales und regionsübergreifendes Gesamtkonzept soll entwickelt werden. Das Mountainbiken soll vor allem auf Wege beschränkt werden, deren Umfeld ökologisch dafür geeignet ist" (S. B IV 2).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 9-1: "Regionale Grünzüge sollen - der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches - der Gliederung der Siedlungsräume - der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht" (S. BI 8). Z 5-3: "Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von Altmühl mit Nebentälern, Schutter, Donau, Sandrach, Paar und Ilm sowie das Wellheimer Trockental vernetzt werden. Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen" (S. BI 2). Z 8-1: "Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt" (S. BI 4).	Z, G

	<p>Z 8-2: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung <p>besonderes Gewicht zu.</p> <p>Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen" (S. BI 4).</p> <p>G 5-2: "In Gebieten mit hohen Anteilen naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume sollen vordringlich Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundes durchgeführt werden" (S. BI 2).</p>	
VII.ii	<p>Z 6-1: "Die Gemeinde Lenting wird als Siedlungsschwerpunkt bestimmt" (S. 22).</p> <p>Z 1.1-2: "Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden" (S. BIII 1).</p> <p>Z 1-3: "Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden" (S. BIII 1):</p> <p>G 1.1-1: "Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen" (S. BIII 1).</p>	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Ingolstadt 1989.

Regionaler Planungsverband Region Landshut		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3-1: "Folgendes Gebiet wird als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ausgewiesen [...]. In dem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ist dem Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zu gewähren" (S. BVIII 4).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 3-2: "Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen" (S. BVIII 4).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 2.1-8: "Der steigenden Bedeutung der Waldfunktionen für Erholung, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, das Trinkwasser und zum Schutz vor Naturgefahren ist verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei vermehrter Holznutzung und Waldbewirtschaftung ist die Sicherung der Waldfunktionen anzustreben" (S. BV 3).	G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2.1.1-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen" (S. BI 1).	Z, G

	<p>G 1-1: "Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu" (S. B I 1).</p> <p>G 1-4: "Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln" (S. B I 1).</p>	
IV.ii	<p>G A II 5: "Eine ausgewogene Siedlungsentwicklung von Wohnen und Gewerbe unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist von besonderer Bedeutung. Dies ist besonders für die Zentralen Orte und die Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen anzustreben" (S. All-1).</p> <p>G B II 1: "Es ist anzustreben, dass sich in den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens die Siedlungsentwicklung insbesondere entlang der Entwicklungsachsen und der leistungsfähigen Verkehrswege unter Berücksichtigung des Naturpotenzials vollzieht" (S. BII-1).</p>	G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 1-4: "Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt [...]. In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen" (S. BVIII 1ff.).</p> <p>G 1-5: "Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festgelegt [...]" (S. BVIII 3).</p>	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 2.3-1: "In den zur Region gehörenden Teilen der Tourismusgebiete „Inn-Salzach- Gebiet“, „Rottal“, „Laaber-, Vilstal“ sowie „Niederbayerisches Hügelland südlich der Donau mit Abens- und Naabtal“, die auch die Hallertau umfasst, ist eine Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze des Tourismus anzustreben" (S. BV 3).</p>	G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2.1.1-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen" (S. B I 1).</p> <p>G 1-1: "Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu" (S. B I 1).</p> <p>G 1-4: "Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln" (S. B I 1).</p>	Z, G
VII.ii	<p>G A II 5: "Eine ausgewogene Siedlungsentwicklung von Wohnen und Gewerbe unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist von besonderer Bedeutung. Dies ist besonders für die Zentralen Orte und die Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen anzustreben" (S. All-1).</p> <p>G B II 1: "Es ist anzustreben, dass sich in den Tälern von Isar, Inn, Rott, Vils und Abens die Siedlungsentwicklung insbesondere entlang der Entwicklungsachsen und der leistungsfähigen Verkehrswege unter Berücksichtigung des Naturpotenzials vollzieht" (S. BII-1).</p>	G

Quelle: **Regionaler Planungsverband Region Landshut 2014.**

Regionaler Planungsverband Region Main-Röhn

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 4-1: "Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen [...]" (S. BVIII 3).</p>	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X

I.iv	Z 2-1: "Im Oberlauf von Vorflutern und kleineren Bächen soll durch Anlage von Laub- und Mischwäldern die Wasserrückhaltekraft verbessert werden" (S. BIII 2).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	Z 2-1: "In der gesamten Region soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden. In den schwach bewaldeten Gebieten der mainfränkischen Platten und des Grabfeldgaus sollen die Waldflächen erhalten und nach Möglichkeit vergrößert werden. Im Oberlauf von Vorflutern und kleineren Bächen soll durch Anlage von Laub- und Mischwäldern die Wasserrückhaltekraft verbessert werden. Den wachsenden Waldschäden durch Luftverschmutzung soll entgegengewirkt werden. Durch eine naturnahe Forstwirtschaft sollen nachhaltige, möglichst steigende Holzserträge erwirtschaftet und die vielfältigen Waldfunktionen erfüllt werden, insbesondere - die Wasserschutzfunktion der Wälder vor allem hinsichtlich der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, der abflussverzögernden Wirkung des Waldes und des Heilquellenschutzes für die Bäder; - die Bodenschutzfunktion der Wälder auf den Basaltblockfeldern der Rhön, auf flachgründigen Muschelkalkstandorten der Vorrhön und der Mainfränkischen Platten sowie auf den rutschgefährdeten Keuperlagen in den Haßbergen und im Steigerwald; - die Erholungsfunktion im Verdichtungsraum Schweinfurt, in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen; - die Funktion als Lebensraum vieler Arten der heimischen Fauna und Flora" (S. BIII 2).	Z
III.ii	Z 2-1: "In der gesamten Region soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden. In den schwach bewaldeten Gebieten der mainfränkischen Platten und des Grabfeldgaus sollen die Waldflächen erhalten und nach Möglichkeit vergrößert werden. Im Oberlauf von Vorflutern und kleineren Bächen soll durch Anlage von Laub- und Mischwäldern die Wasserrückhaltekraft verbessert werden. Den wachsenden Waldschäden durch Luftverschmutzung soll entgegengewirkt werden. Durch eine naturnahe Forstwirtschaft sollen nachhaltige, möglichst steigende Holzserträge erwirtschaftet und die vielfältigen Waldfunktionen erfüllt werden, insbesondere - die Wasserschutzfunktion der Wälder vor allem hinsichtlich der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, der abflussverzögernden Wirkung des Waldes und des Heilquellenschutzes für die Bäder; - die Bodenschutzfunktion der Wälder auf den Basaltblockfeldern der Rhön, auf flachgründigen Muschelkalkstandorten der Vorrhön und der Mainfränkischen Platten sowie auf den rutschgefährdeten Keuperlagen in den Haßbergen und im Steigerwald; - die Erholungsfunktion im Verdichtungsraum Schweinfurt, in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen; - die Funktion als Lebensraum vieler Arten der heimischen Fauna und Flora" (S. BIII 2).	Z
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen [...] (Bl 1). Z 2.2-1: "Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus ausgewiesen werden [...]" (S. Bl 2). Z 2.3-1: "Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Landschaftsschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus vornehmlich folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, soweit sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen, gesichert werden [...]" (S. Bl 2)	Z

IV.ii	<p>Z BII 1-7, 8: "Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vorzunehmen. Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sollen vor allem auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben. Die Siedlungstätigkeit in den übrigen Gemeinden der Region soll sich sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen" (S. BII 2).</p> <p>G 2-6: "Auf eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen, ist hinzuwirken. Dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist dabei im Hinblick auf die Erreichbarkeit der zentralen Orte und des Verdichtungsraumes besonderes Gewicht beizumessen" (S. All 2).</p> <p>G 2-7: "Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu" (S. All 2).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		□
V.i	<p>Z 2-3: "Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen [...]" (S. BVIII 1).</p> <p>Z 2-4: "Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen [...]" (S. BVIII 2).</p>	Z
V.ii	//	X
V.iii	<i>G 2-2: "Es ist darauf hinzuwirken, dass Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft angesichts begrenzter Grundwasserressourcen Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden ausschöpfen" (S. B VIII 1).</i>	H
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	<p>Z 2.2-1: "Das für die Entwicklung des Fremdenverkehrs erforderliche Angebot an Infrastruktureinrichtungen, insbesondere der Einrichtungen für den Kurbetrieb, für die Fremdenverkehrswirtschaft, für die Tages- und Wochenenderholung sowie für Freizeit und Sport, soll vervollständigt werden" (S. AIII 6).</p> <p>Z 2.5-3: "In den Fremdenverkehrsgebiet „Grabfeldgau" und „Haßberge" sollen Maßnahmen zur weiteren Erschließung dieser Gebiete für den im Ansatz bereits vorhandenen Fremdenverkehr durchgeführt werden. Als Voraussetzung hierfür sollen die erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur, insbesondere der fremdenverkehrlichen Infrastruktur, geschaffen bzw. nachfragegerecht ausgebaut werden" (S. BIV 12).</p>	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen [...]" (BI 1).</p> <p>Z 2.2-1: "Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus ausgewiesen werden [...]" (S. BI 2).</p> <p>Z 2.3-1: "Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Landschaftsschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus vornehmlich folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, soweit sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen, gesichert werden [...]" (S. BI 2)</p>	Z
VII.ii	<p>Z 1-1: "Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen folgende Erfordernisse in besonderer Weise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen. - Die weitere Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung vor allem der im LEP aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich erfolgen. - Die zusätzliche Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten, eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen angestrebt werden. - Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten. 	Z, G

- Bei Planung und Nutzung der Baugebiete soll auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hingewirkt werden" (S. BII 1).
G 2-7: "Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu" (S. All 2).
G 1-4: "Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind nachteilige Auswirkungen der Verdichtung möglichst zu vermeiden" (S. All 1).
G 2-7: "Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu" (S. All 2).

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Main-Röhn 2008.

Regionaler Planungsverband Region München		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 2-4: "Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind an den Fließgewässern der Region, insbesondere in den Städten an der Isar, noch vorzusehen" (B II).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 1.1-1: "In der gesamten Region soll zur Sicherung der Umwelt und Lebensqualität ein zusammenhängendes Netz von Grünzügen und Freiflächen erhalten und aufgebaut werden" (B I). Z 1.2.1-2: "In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden" (B II). Z 1.3.1-2: "Als Naturschutzgebiete sollen folgende Landschaftsteile geschützt werden [...]" (B I).	Z
IV.ii	Z 2-3: "In der Region werden gemäß LEP B II 1.2 Bereiche festgelegt, die für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen. Der Lenkung der Siedlungsentwicklung in diese Bereiche kommt ein besonderes Gewicht zu. Dort soll eine über die in B II Z 2.1 festgelegte Zielsetzung hinausgehende Siedlungsentwicklung zulässig sein. Dabei soll in der Regel zunächst auf bereits ausgewiesene Wohn- und/oder Gewerbegebiete zurückgegriffen werden" (B II). Z 3: "Als Siedlungsschwerpunkte werden folgende Gemeinden festgelegt [...]" (A II). G 1-1: "Eine ressourcenschonende Siedlungsstruktur soll angestrebt werden" (A II).	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 2.1.2-1: "Zur Sicherung der nutzbaren Grundwasservorkommen der Region sollen folgende	Z

	wasserwirtschaftliche Vorranggebiete gesichert werden" (B II).	
V.ii	Z 1.2.3-2: "In den Schwerpunkten der Landschaftsentwicklung sollen ökologische Funktionen gestärkt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung für die umliegenden Siedlungsgebiete verbessert sowie schonende Bewirtschaftungsformen in der Land- und Forstwirtschaft angestrebt und gesichert werden" (B I). <i>Dazu: Vermeidung von Versiegelung und Zerschneidung in den einzelnen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.</i>	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 2.11-1: "Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes München, insbesondere in der Landeshauptstadt München, sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Ausbau des Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sowie für die Ansiedlung internationaler Organisationen weiter verbessert werden" (B IV). Z 2.11-2: "Auch außerhalb der Landeshauptstadt München soll das touristische Angebot unter Berücksichtigung des landschafts- und kulturhistorischen Erbes ausgebaut werden. Wirtschaftliche Belebungs-effekte des vorrangig auf München orientierten Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sollen verstärkt genutzt werden" (B IV).	Z
VI.ii	Z 2-3: "Rad- und Wanderwege sollen unter Berücksichtigung ökologischer Belange gesichert und ausgebaut werden" (B II). Z 2.11-1: "Im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes München, insbesondere in der Landeshauptstadt München, sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Ausbau des Städte-, Tagungs-, Kongress-, Messe- und Geschäftstourismus sowie für die Ansiedlung internationaler Organisationen weiter verbessert werden" (B IV).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 1.1-1: "In der gesamten Region soll zur Sicherung der Umwelt und Lebensqualität ein zusammenhängendes Netz von Grünzügen und Freiflächen erhalten und aufgebaut werden" (B I). Z 1.2.1-2: "In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden" (B II). Z 1.3.1-2: "Als Naturschutzgebiete sollen folgende Landschaftsteile geschützt werden [...]" (B I).	Z
VII.ii	Z 1.2.2.10-3: "Vermeidung weiterer Zersiedelung in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten" (B I).	Z

Quelle: Regionaler Planungsverband Region München 1987.

Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-Ost

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 5-1: "Hochwassergefährdete Siedlungen der Region sollen gegen Überschwemmungen geschützt werden. Vordringlich sollen Schutzmaßnahmen an Gewässern II. und III. Ordnung, insbesondere in den Nahbereichen Arzberg, Bayreuth, Hof, Kulmbach, Mainleus, Münchberg, Neuenmarkt/Wirsberg, Pottenstein, Stadtsteinach und Wunsiedel durchgeführt werden" (B XI).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	Z 2.2-1: "In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung und Nutzung sowie die Erhaltung oder Verbesserung der räumlichen Verteilung des Waldes sollen die Waldfunktionen ermöglichen, sichern und verstärken".	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2-1: "Die natürlichen Lebensgrundlagen sind in der Region und ihren Teilräumen nachhaltig zu schützen, zu erhalten und zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Dem Waldsterben in der Region muss durch wirksame Sofortmaßnahmen dringend entgegengewirkt werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll angestrebt werden" (A2). Z 1-3: "Zur siedlungsnahen Erholung, Gliederung von großflächigen und teilweise bandartigen Siedlungsgebieten und zur Klimaverbesserung sollen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange insbesondere in folgenden Räumen regionale Grünzüge und Trenngrün erhalten und entwickelt werden" (B1). Z 2-1: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu" (B1 2). Z 3-1: "Als Naturschutzgebiete sollen insbesondere festgesetzt werden [...]" (B1 3).	Z
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 2-2: "Die Versorgung soll langfristig im wesentlichen durch den weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Fernwasserversorgungsnetzes der Fernwasserversorgung Oberfranken sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Grundwassermangelgebiete im Norden und Osten der Region rechtzeitig durch den Ausbau des Fernwasserversorgungssystems von Hof in Richtung Selb sowie von Untersteinach in den Raum Münchberg und von Schwarzenbach a. Wald in den Raum Helmbrechts versorgt werden" (B XI).	Z
V.ii	Z 2.2-1: "In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung und Nutzung sowie die Erhaltung oder Verbesserung der räumlichen Verteilung des Waldes sollen die Waldfunktionen ermöglichen, sichern und verstärken. Dies gilt insbesondere für die anzustrebende Nutzfunktion der Wälder in der gesamten Region und darüber hinaus für seine Funktionen beim - Gewässerschutz in Grundwassereinzugsgebieten, vor allem in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten, [...]" (B XI).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.4-5: "In den Oberzentren, möglichen Oberzentren sowie in den Mittelzentren soll eine Intensivierung des Städtetourismus und des Geschäftsreiseverkehrs angestrebt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, die Einrichtungen zur Veranstaltung von Tagungen und Kongressen zu erweitern und verstärkt zu nutzen sowie insbesondere in den grenznahen Gemeinden der Region weitere Hotelbetriebe gehobener Qualität zu errichten" (B IV).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 1-3: "Zur siedlungsnahen Erholung, Gliederung von großflächigen und teilweise bandartigen Siedlungsgebieten und zur Klimaverbesserung sollen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange insbesondere in folgenden Räumen regionale Grünzüge und Trenngrün erhalten und entwickelt werden" (B1). Z 1-4: "Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert, erhalten und soweit erforderlich gepflegt werden. Auf eine Vermehrung des Flächenanteils soll insbesondere in den Mittelbereichen Hof, Marktredwitz/Wunsiedel, Münchberg, Naila und Selb hingewirkt werden. Eine Vernetzung von Biotopen beiderseits der ehemaligen innerdeutschen Grenze und der Grenze zur Tschechischen Republik soll angestrebt werden. Dabei soll durch Sicherungs- und Pflegemaßnahmen neben der Erhaltung und Verbesserung notwendiger Lebensräume gefährdeter Arten insbesondere die Entwicklung der Bestände regional bis	Z

	landesweit bedeutsamer Arten angestrebt werden" (B I 1). Z 2-1: "Die natürlichen Lebensgrundlagen sind in der Region und ihren Teilräumen nachhaltig zu schützen, zu erhalten und zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Dem Waldsterben in der Region muss durch wirksame Sofortmaßnahmen dringend entgegengewirkt werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll angestrebt werden" (A2). Z 2-1: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu" (B I 2). Z 3-1: "Als Naturschutzgebiete sollen insbesondere festgesetzt werden [...]" (B I 3).	
VII.ii	//	X

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-Ost 1987.

Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-West		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z BXI 5-1: "Hochwassergefährdete Siedlungen der Regional sollen durch geeignete Maßnahmen gegen Überschwemmungen geschützt werden. Vordringlich sollen Schutzmaßnahmen an den Gewässern I. und II. Ordnung und Wildbächen [...] durchgeführt werden. Im Oberzentrum Coburg sollen vorrangig Möglichkeiten zur Hochwasserrückhaltung verbessert werden. Im Lauertal soll südlich von Neukirchen (Gemeinde Lauertal) ein Hochwasserrückhaltebecken errichtet werden" (S. 2f.).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Regionalen Grünzügen <i>Darüber hinaus: Darstellung Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Vorschläge für weitere NSG / LSG.</i>	Z, G
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z BIV 3.5-2: "Es soll darauf hingewirkt werden, den Fremdenverkehr in den Gebieten Steigerwald, Oberes Maintal und Coburger Land, Frankenwald, Fränkische Schweiz mit Veldenseiner Forst und Haßberge zu sichern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken" (S. 8). Z BIV 3.5-4: "In den Oberzentren Bamberg und Coburg soll eine Intensivierung des Städtetourismus und des Geschäftsreiseverkehrs angestrebt werden. Es soll darauf hingewirkt	Z

	werden, die bestehenden Einrichtungen zur Veranstaltung von Tagungen und Kongressen zu erweitern und verstärkt zu nutzen" (S. 9).	
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Regionalen Grünzügen Z BI 3.3-2: "In der Region soll ein Biotopverbundsystem entwickelt werden" (S. 8).	Z, G
VII.ii	Z BI 1.2-1: "In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen und im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden [...]" (S. 1).	Z

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Oberfranken-West 1988.

Regionaler Planungsverband Region Oberland		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 6-3: "Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention werden folgende Vorranggebiete Hochwasser ausgewiesen [...]" (S. BXI 5). G 6-1: "Der Schutz vor den Gefahren des Wassers soll sich auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen. Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft soll hingewirkt werden" (S. BXI 5).	Z, G
I.ii	Z 6-2: "Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Nutzflächen sollen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden. Der vorbeugende Hochwasserschutz wird durch Rückhalt des Wassers in der Fläche gewährleistet. Rückhalteflächen sollen hierfür so weit wie möglich reaktiviert oder neu geschaffen oder vergrößert werden" (S. BXI 5).	Z
I.iii	G 6-6: "Gefährdete Siedlungen sollen vor Hochwasser geschützt werden. Verbesserungen sind vordringlich erforderlich in [...]. Durch eine vorsorgende Bauweise soll das Schadenspotential vor allem in hochwassergefährdeten und auch in durch Deiche geschützten potentiellen Überflutungsbereichen möglichst klein gehalten werden" (S. BXI 7ff.).	G
I.iv	Z 6-2: "Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Nutzflächen sollen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden. Der vorbeugende Hochwasserschutz wird durch Rückhalt des Wassers in der Fläche gewährleistet. Rückhalteflächen sollen hierfür so weit wie möglich reaktiviert oder neu geschaffen oder vergrößert werden" (S. BXI 5). Z 6-5: "Zur Wasserrückhaltung und aus ökologischen Gründen sollen insbesondere naturnahe Auwälder wiederhergestellt werden. Die Ufer der Gewässer sollen möglichst naturnah gestaltet werden, die natürliche Entwicklung der Gewässer ist zu fördern. Moore sollen nicht entwässert oder abgebaut werden. [...] Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie Deponierungseinrichtungen für die Badetorrückführung sollen vorgesehen werden" (S. BXI 7).	Z
I.v	G 6-6: "Gefährdete Siedlungen sollen vor Hochwasser geschützt werden. Verbesserungen sind vordringlich erforderlich in [...]. Durch eine vorsorgende Bauweise soll das Schadenspotential vor allem in hochwassergefährdeten und auch in durch Deiche geschützten potentiellen Überflutungsbereichen möglichst klein gehalten werden" (S. BXI 7ff.).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		□
III.i	Z 1-7: "Lawinen-, überschwemmungs- und murengefährdete Bereiche sowie Wälder mit einer	Z,

	<p>besonderen Funktion gemäß Waldfunktionsplan sollen von einer Bebauung freigehalten werden" (S. BII 13).</p> <p>G 7-1: "Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag soll in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald erhalten oder neu entwickelt werden" (S. BXI 10).</p> <p>G 7-3: "Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden. Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind. Durch Lawinenverbauung [...] soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden" (S. BXI 10).</p>	G
III.ii	<p>Z 7-2: "Nutzungen, die Veränderungen des von Natur aus labilen Gleichgewichtes alpiner Ökosysteme zur Folge haben und Schäden im Gewässerhaushalt verursachen können, sollen unterbleiben.</p> <p>Bereiche, die alpinen Naturgefahren ausgesetzt sind, sind von Bebauung frei zu halten" (S. BXI 10).</p> <p>G 7-1: "Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag soll in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald erhalten oder neu entwickelt werden" (S. BXI 10).</p> <p>G 7-3: "Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden. Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind. Durch Lawinenverbauung [...] soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden" (S. BXI 10).</p>	Z, G
III.iii	<p>Z 2.6-1: "Die Funktionen der Berggebiete als Natur-, Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie als ökologischer Ausgleichsraum sollen erhalten werden" (S. BI 3).</p>	Z
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 2.4-1: "Natur und Landschaft sollen in ihrer Vielfalt und ihren ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Zu diesem Zweck sollen die schutzwürdigen Biotopflächen gesichert, optimiert und zu Biotopverbundsystemen ergänzt werden. Insbesondere gilt dies für folgende Biotope [...]" (S. BI 7).</p> <p>Z 3-1: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. BI 9).</p> <p>Z 3-2: "Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders abwechslungsreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente dauerhaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gesichert werden. Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten sollen langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Bis zur naturschutzrechtlichen Sicherung der Gebiete soll auf die Erhaltung der Gebiete und deren hochwertigen Zustand geachtet werden. Nachteilige Veränderungen des Standortes, insbesondere Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, sollen unterbleiben. Flächeninanspruchnahmen durch andere Nutzungen sowie beeinträchtigende Nutzungen der Gebiete oder benachbarter Gebiete sollen unterbleiben" (S. BI 11).</p>	Z
IV.ii	<p>Z 1-3: "Eine verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich auf dafür geeignete zentrale Orte und Bereiche entlang der Entwicklungsachsen beschränken. Im Übrigen sollen sich alle Gemeinden organisch entwickeln, wobei sich im Alpengebiet die Siedlungsentwicklung im Wesentlichen auf den wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsbedarf für die ortsansässige Bevölkerung beschränken soll" (S. BII 13).</p> <p>Z 1-6: "Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden. Eine ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklung soll durch ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten, vor allem in Gebirgs-, Fluss- und Wiesentälern sowie an Seen vermieden werden" (S. BII 13).</p> <p>Z 1-8: "Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden" (S. BII 13).</p>	Z, G

	<p>Z 3-1: "Großflächige Gewerbegebiete und Erweiterungen des Branchenspektrums für den überörtlichen Bedarf sollen vorrangig auf die regionalen gewerblichen Schwerpunkte Schongau/Peiting/Altenstadt, Weilheim i. OB, Penzberg, Peißenberg, Wolfratshausen/Geretsried, Miesbach/Hausham und Holzkirchen gelenkt werden" (S. BII 14).</p> <p>G 1-1: "Die Siedlungsentwicklung soll dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vor allem die Innenentwicklung gestärkt, Baulandreserven mobilisiert und bereits ausgewiesene Baugebiete genutzt werden" (S. BII 13).</p> <p>G 2-2: "An den regionalen Entwicklungsachsen sollen die Standortvoraussetzungen für Wohn- und Arbeitsstätten gesichert und verbessert werden. Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere Verkehrseinrichtungen sollen bevorzugt im Verlauf der Entwicklungsachsen ausgebaut werden" (S. AIII 3).</p>	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 2-1: "Das Grundwasser ist flächendeckend zu schützen. Maßnahmen, von denen eine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann, sollen mit entsprechender Sorgfalt durchgeführt und überwacht werden.</p> <p>Grundwasserbelastungen durch die Landwirtschaft sollen durch angepasste Bewirtschaftungsformen und eine enge Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft reduziert werden.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers durch Waldgebiete soll gesichert und gestärkt werden" (S. BXI 37).</p> <p>Z 3-2: "Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ausgewiesen [...]" (S. BXI 37).</p>	Z
V.ii	<p>Z 2.1-2: "Zum Schutz der Böden und ihrer natürlichen Funktionen sollen [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gefördert werden, die zu einer boden- und grundwasserschonenden Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beitragen [...]" (S. BI 6). <p>Z 6-2: "Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Nutzflächen sollen möglichst wasserdurchlässig gestaltet werden. Der vorbeugende Hochwasserschutz wird durch Rückhalt des Wassers in der Fläche gewährleistet. Rückhalteflächen sollen hierfür so weit wie möglich reaktiviert oder neu geschaffen oder vergrößert werden" (S. BXI 5).</p>	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 3-3: "Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft in der Region soll das Angebot entwickelt und qualitativ weiter verbessert werden. Dabei soll besonders auf eine stärkere saisonale Ausgeglichenheit geachtet werden. Besonderes Augenmerk soll auf die Entwicklung eines „nachhaltigen Tourismus“ und auf weitere naturverträgliche Formen des Tourismus gelegt werden. Die Möglichkeiten zum „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen weiter ausgebaut werden" (S. BIV 18).</p> <p>Z 3-5: "In den Tourismusgebieten [...] soll der Tourismus vor allem durch eine nachfragegerechte qualitative Verbesserung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Im Tourismusgebiet Alpenvorland um Wolfratshausen und Holzkirchen (32) sollen Maßnahmen zur Erschließung für den Tourismus vorgesehen und die vorhandenen Ansatzpunkte weiter entwickelt werden" (S. BIV 18).</p>	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2.4-1: "Natur und Landschaft sollen in ihrer Vielfalt und ihren ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Zu diesem Zweck sollen die schutzwürdigen Biotopflächen gesichert, optimiert und zu Biotopverbundsystemen ergänzt werden. Insbesondere gilt dies für folgende Biotope [...]" (S. BI 7).</p> <p>Z 3-1: "In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei allen überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. BI 9).</p> <p>Z 3-2: "Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders abwechslungsreiche Landschaften und</p>	Z

	landschaftsprägende Strukturelemente dauerhaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gesichert werden. Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten sollen langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Bis zur naturschutzrechtlichen Sicherung der Gebiete soll auf die Erhaltung der Gebiete und deren hochwertigen Zustand geachtet werden. Nachteilige Veränderungen des Standortes, insbesondere Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, sollen unterbleiben. Flächeninanspruchnahmen durch andere Nutzungen sowie beeinträchtigende Nutzungen der Gebiete oder benachbarter Gebiete sollen unterbleiben" (S. Bl 11).	
VII.ii	<p>Z 1-6: "Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden. Eine ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklung soll durch ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten, vor allem in Gebirgs-, Fluss- und Wiesentälern sowie an Seen vermieden werden" (S. Bl 13).</p> <p>Z 1-8: "Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden" (S. Bl 13).</p> <p>G 1-1: "Die Siedlungsentwicklung soll dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vor allem die Innenentwicklung gestärkt, Baulandreserven mobilisiert und bereits ausgewiesene Baugebiete genutzt werden" (S. Bl 13).</p> <p>G 2-2: "An den regionalen Entwicklungsachsen sollen die Standortvoraussetzungen für Wohn- und Arbeitsstätten gesichert und verbessert werden. Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere Verkehrseinrichtungen sollen bevorzugt im Verlauf der Entwicklungsachsen ausgebaut werden" (S. All 3).</p>	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Oberland 1988.

Regionaler Planungsverband Region Oberpfalz-Nord		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 6.2-1: "Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden" (S. BXI 4).</p> <p>G 6-1: "Die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere in den Seitentälern von Naab, Vils und Regen, sollen für den Hochwasserabfluss und als Wasserrückhalteräume freigehalten werden" (S. BXI 4).</p>	Z, G
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	G 2.5-2: "Gebiete mit erheblichem Fremdenverkehr, der gesichert und weiterentwickelt werden soll (Oberpfälzer Wald, Fichtelgebirge mit Steinwald, Bayerischer Wald)" (S. BIV 9).	G

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 2-2: "Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen [...]" (S. BI 1).</p> <p>Z 7: "Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden" (S. BI 4).</p> <p>G 1-1: "Die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab mit Haidenaab und Waldnaab, des Regens, der Vils sowie der Wondreb, einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden" (S. BI 1).</p> <p>G 4-1: "Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden [...]" (S. BI 2).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 1.8-1: "Zur Ordnung der gewerblich/industriellen Siedlungsentwicklung und zur optimalen Ausschöpfung der Standortpotenziale im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen die in B II 1.8.2 aufgeführten Standortbereiche für Gewerbe und Industrie vorrangig gestärkt werden" (S. BII 1).</p> <p>Z 1.8-2: "In den nachstehenden Standortbereichen [...] sollen für eine gewerblich/industrielle Siedlungsentwicklung Flächenpotenziale freigehalten und gesichert werden" (S. BII 2).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 2-1: "Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt [...]" (S. B XI 1).</p> <p>Z 2.1-1: "In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden" (S. B XI 2).</p> <p>Z 2.1-2: "In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden" (S. B XI 2).</p> <p>Z 2.1-3: "In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. B XI 2).</p>	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 2.5.2-1: "Der Fremdenverkehr soll insbesondere in den Gemeinden [...] gesichert werden" (S. B IV 9).</p> <p>G 2.5.2-2: "Der Fremdenverkehr soll insbesondere in den Gemeinden [...] in Abstimmung mit dem Fremdenverkehrsangebot in der Umgebung weiterentwickelt werden" (S. B IV 9).</p>	G
VI.ii	G 2-1: "Der öffentliche Personennahverkehr soll im Interesse des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Attraktivitätssteigerung in den Tourismusgebieten, der Verkehrssicherheit, der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr unter Berücksichtigung der regionsspezifischen Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur ausgestaltet werden [...]" (S. B IX 1).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2-2: "Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen [...]" (S. BI 1).</p> <p>Z 7: "Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden" (S. BI 4).</p> <p>G 1-1: "Die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab mit Haidenaab und Waldnaab, des Regens, der Vils sowie der Wondreb, einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden;</p>	Z, G

	vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden" (S. BI 1). G 4-1: "Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden [...]" (S. BI 2).	
VII.ii	Z 1.8-1: "Zur Ordnung der gewerblich/industriellen Siedlungsentwicklung und zur optimalen Ausschöpfung der Standortpotenziale im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen die in B II 1.8.2 aufgeführten Standortbereiche für Gewerbe und Industrie vorrangig gestärkt werden" (S. BII 1). Z 1.8-2: "In den nachstehenden Standortbereichen [...] sollen für eine gewerblich/industrielle Siedlungsentwicklung Flächenpotenziale freigehalten und gesichert werden" (S. BII 2). G 4-1: "Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden [...]" (S. BI 3).	Z, G

Quelle: **Regionaler Planungsverband Region Oberpfalz-Nord 1989.**

Regionaler Planungsverband Region Regensburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z B XI 4-2: "Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. [...] In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden" (S. 75a).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	Z B I 6-3: "Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden; Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen sollen erhalten und, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden" (S. 31).	Z
I.v	Z B XI 4-3: "Am Regen bzw. Chamb soll der Hochwasserschutz für die Städte Cham und Furth i.Wald unter besonderer Berücksichtigung des Landschafts- und Denkmalschutzes verbessert werden" (S. 75).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z B I 4-1: "Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden" (S.29). Z B I 7-2: "In Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sollen als naturnahe Bereiche gesichert, entwickelt und gepflegt werden" (S. 32). Z B I 2: "Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen" (S. 26).	Z
IV.ii	Z B II 3-5: "Zur Sicherung der gewerblichen Siedlungstätigkeit werden folgende Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen, in denen der gewerblichen Siedlungstätigkeit gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll: [...]" (S. 35).	Z

	Z B II 1-1: "Im Verdichtungsraum Regensburg soll eine verstärkte Siedlungstätigkeit bevorzugt im Oberzentrum und entlang der von hier ausgehenden Entwicklungsachsen in den Abschnitten bis Regenstauf, Obertraubling, Bad Abbach, Laaber und Bernhardswald angestrebt werden" (S. 33). Z A III 2-3: "Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihren Versorgungs- und raumstrukturellen Ordnungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden: [...]" (S. 19).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z B XI 2-2: "Das Dargebot an dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser soll nicht in größerem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden" (S. 75). Z B XI 4-3: "[...] Die oberhalb der Stadt Furth i.Wald vorgesehene Chambsperrung soll die Hochwassergefahr an Chamb und Regen mindern und darüber hinaus für die Erholung und den Fremdenverkehr genutzt werden" (S. 75).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z B IV 2.5-2: "In den kulturhistorisch bedeutsamen Städten, vor allem in Regensburg, soll der Städtetourismus gesichert und weiterentwickelt werden" (S. 49). Z B IV 2-5: "Die Fremdenverkehrswirtschaft soll in ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und insbesondere im Hinblick auf eine Saisonverlängerung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse ausgebaut werden. Dabei ist vornehmlich unter Wahrung der örtlichen und regionalen Eigenart anzustreben: [...]" (S. 48). Z B IV 2.5-3: "In den Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr soll darauf hingewirkt werden, dass der Fremdenverkehr gesichert und weiterentwickelt wird, insbesondere [...]" (S.49).	Z
VI.ii	Z B VII 3-2: "In der Region soll ein Radwegenetz geplant und ausgebaut werden. Im Raum Regensburg soll ein System von Radwegen die Siedlungsgebiete mit Erholungseinrichtungen und landschaftlich attraktiven Umlandbereichen verbinden. Ein Rad-Fernwanderwegenetz soll längs der Main-Donau-Wasserstraße sowie zwischen Nürnberg und Regensburg, zwischen Regensburg und Cham bzw. Lam und parallel zur Staatsgrenze verwirklicht werden" (S. 60).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z B I 4-1: "Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden" (S.29). Z B I 7-2: "In Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sollen als naturnahe Bereiche gesichert, entwickelt und gepflegt werden" (S. 32). Z B I 2: "Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen" (S. 26). Z B II 3-5: "Zur Sicherung der gewerblichen Siedlungstätigkeit werden folgende Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen, in denen der gewerblichen Siedlungstätigkeit gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll: [...]" (S. 35). Z B II 1-1: "Im Verdichtungsraum Regensburg soll eine verstärkte Siedlungstätigkeit bevorzugt im Oberzentrum und entlang der von hier ausgehenden Entwicklungsachsen in den Abschnitten bis Regenstauf, Obertraubling, Bad Abbach, Laaber und Bernhardswald angestrebt werden" (S. 33). Z A III 2-3: "Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihren Versorgungs- und raumstrukturellen Ordnungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden: [...]" (S. 19).	Z
VII.ii	Z B II 3-5: "Zur Sicherung der gewerblichen Siedlungstätigkeit werden folgende Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen, in denen der gewerblichen Siedlungstätigkeit gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll: [...]" (S. 35). Z B II 1-1: "Im Verdichtungsraum Regensburg soll eine verstärkte Siedlungstätigkeit bevorzugt im Oberzentrum und entlang der von hier ausgehenden Entwicklungsachsen in den Abschnitten bis Regenstauf, Obertraubling, Bad Abbach, Laaber und Bernhardswald angestrebt werden" (S. 33). Z A III 2-3: "Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihren Versorgungs- und raumstrukturellen	Z

Ordnungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden: [...]“ (S. 19).

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Regensburg 1988.

Regionaler Planungsverband Region Südostbayern		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	Z 5-3: "Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen" (S. 16). Z 5-5: "Natürliche Rückhalteräume sollen insbesondere in Auwäldern erhalten, in ihren natürlichen Funktionen optimiert und so weit wie möglich wiederhergestellt werden" (S. 16).	Z
I.ii	Z 5-2: "Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Rückhalteflächen sollen so weit wie möglich reaktiviert werden" (S. 16). Z 2-4: "[...] Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhalteräume sollen vor weiterer Bebauung und Besiedelung oder sonstiger intensiver Nutzung freigehalten oder den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wieder freigemacht und erweitert werden. Nutzungsänderungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrückhalteräumen bedürfen wirkungsgleicher Ausgleichsmaßnahmen, soweit dem nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen" (S. 3).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 5-2: "Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Rückhalteflächen sollen so weit wie möglich reaktiviert werden" (S. 16). G 5-1: "Auf eine für den Bodenwasserhaushalt günstige Bodennutzung ist hinzuwirken" (S. 16).	Z, G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		▣
III.i	Z 3-3: "Auf die größtmögliche Stabilität der Wälder, insbesondere im Alpenraum und Alpenvorland, soll hingewirkt werden" (S. 12). G 6-1: "Im Alpengebiet sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit ihrer besonderen Bedeutung des Bergwaldes und der wasserwirtschaftlichen Funktionen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft erhalten werden. Landschaftsteile von besonderer Bedeutung sollen unter Schutz gestellt werden" (S. All 4). G 6-1: "Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag ist in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald zu erhalten oder neu zu entwickeln" (S. 17).	Z, G
III.ii	Z 7-8: "Lawinen-, hochwasser- und murengefährdete Bereiche sollen von einer Bebauung freigehalten werden" (S. B III -8). G 6-1: "Zum Schutz vor Bodenabtrag, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag ist in den Alpen vordringlich ein naturnaher, standort- und funktionsgerechter Bergmischwald zu erhalten oder neu zu entwickeln" (S. 17). G 6-3: "Die Sanierung von Schäden soll möglichst durch natürliche Maßnahmen wie Aufforstungen erreicht werden.	Z, G

	Bautechnische Maßnahmen als Ersatz für den natürlichen Schutz sollen dort erfolgen, wo Siedlungen und wichtige Verkehrs- und Versorgungsanlagen gefährdet sind. Durch Lawinerverbauung soll das Entstehen von Lawinen verhindert und die Wiederaufforstung gefährdeter Hanglagen ermöglicht werden" (S. 17).	
III.iii	G 2-1: "Alpenraum und Alpenvorland sollen als Erholungsraum von überregionaler Bedeutung erhalten werden. Die Erholungseinrichtungen sollen überwiegend qualitativ ausgebaut und ergänzt werden" (S. 27). G 5-6 (AL): "Im Alpengebiet soll sich die Wirtschaftsentwicklung ausgewogen und umweltverträglich vollziehen" (S. Al-5).	G
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2: "Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden" (S. 1). Z 3-1: "Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern" (S. 5). G 3-2: "Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders abwechslungsreiche Landschaften dauerhaft nach dem Bayer. Naturschutzgesetz gesichert werden. Insbesondere sollen durch das Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten erhalten werden" (S. 7).	Z, G
IV.ii	Z 2.3-1: "Zur funktionalen Erweiterung des Stadt- und Umlandbereichs Salzburg werden Anger, Fridolfing, Kirchanschörling, Marktschellenberg, Petting, Teisendorf und Tittmoning als regionaler Ergänzungsbereich bestimmt" (S. All 2). Z 3-1: "Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden" (S. 9). G 1: "Die Siedlungsentwicklung in der Region soll sich an der Raumstruktur orientieren und unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ressourcenschonend weitergeführt werden. Dabei sollen • die neuen Flächen nur im notwendigen Umfang beansprucht werden, • die Innenentwicklung bevorzugt werden und • die weitere Siedlungsentwicklung an den vorhandenen und kostengünstig zu realisierenden Infrastruktureinrichtungen ausgerichtet sein" (S. 9). G 4: "Für eine verstärkte Siedlungsentwicklung kommen die zentralen Orte und die Entwicklungsachsen in Betracht" (S. 10).	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 2: "Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden" (S. 1). Z 2-2: "Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen werden wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen [...]. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen" (S. 14f.).	Z
V.ii	Z 6-2: "Bei allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz soll der Bestand schutzwürdiger Biotope gewahrt werden. Dabei sollen neue geschaffen und mit den vorhandenen vernetzt werden. Abflussverschärfende Maßnahmen sollen rückgängig gemacht und der Wasserhaushalt in der Fläche verbessert werden" (S. 13). G 5-1: "Auf eine für den Bodenwasserhaushalt günstige Bodennutzung ist hinzuwirken" (S. 16).	Z, G

V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 1: "In allen Teilen der Region kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und Denkmäler in ihrer Charakteristik zu erhalten. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus soll das Angebot weiter verbessert, aktualisiert und saisonal stärker ausgeglichen werden. Die Zusammenarbeit soll ausgebaut und intensiviert werden. Dabei sollen die Möglichkeiten des sanften Tourismus und die regionaler "Erlebniswelten" genutzt werden" (S. 27).</p> <p>G 2-2: "In den nördlichen Teilräumen der Region soll die Erholungs- und Tourismusfunktion ausgebaut und im Süden der Region qualitativ verbessert und saisonal verlängert werden" (S. 27).</p> <p>G 2.4-3: "In den Inn-Salzachstädten soll insbesondere der Städtetourismus erhalten und entwickelt werden" (S. 28).</p>	G
VI.ii	Z 2-4: "Der öffentliche Personennahverkehr soll im stark belasteten Tourismusgebiet Berchtesgadener und Reichenhaller Land vorrangig ausgebaut und untereinander besser abgestimmt werden" (S. 33).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2: "Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. Nutzungen, die zu Substanzverlusten des Bodens durch Erosion, Auswaschung oder Schadstoffanreicherung führen, sollen soweit möglich ausgeschlossen werden" (S. 1).</p> <p>Z 3-1: "Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern" (S. 5).</p> <p>G 3-2: "Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders abwechslungsreiche Landschaften dauerhaft nach dem Bayer. Naturschutzgesetz gesichert werden. Insbesondere sollen durch das Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten erhalten werden" (S. 7).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 2.3-1: "Zur funktionalen Erweiterung des Stadt- und Umlandbereichs Salzburg werden Anger, Fridolfing, Kirchanschöring, Marktschellenberg, Petting, Teisendorf und Tittmoning als regionaler Ergänzungsbereich bestimmt" (S. All 2).</p> <p>Z 3-1: "Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden" (S. 9).</p> <p>G 1: "Die Siedlungsentwicklung in der Region soll sich an der Raumstruktur orientieren und unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen ressourcenschonend weitergeführt werden. Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die neuen Flächen nur im notwendigen Umfang beansprucht werden, • die Innenentwicklung bevorzugt werden und • die weitere Siedlungsentwicklung an den vorhandenen und kostengünstig zu realisierenden Infrastruktureinrichtungen ausgerichtet sein" (S. 9). <p>G 4: "Für eine verstärkte Siedlungsentwicklung kommen die zentralen Orte und die Entwicklungsachsen in Betracht" (S. 10).</p> 	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Südostbayern 1988.

Regionaler Planungsverband Region Westmittelfranken		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 3.3-3: "Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) ausgewiesen [...] In den Vorranggebieten Hochwasser sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind" (S. BI 4).</p> <p>G 3.3-2: "Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten" (S. BI 4).</p>	Z, G
I.ii	G 3.3-1: "Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben. Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu" (S. BI 4).	G
I.iii	//	X
I.iv	G 3.3-1: "Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben. Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu" (S. BI 4).	G
I.v	G 3.2.1-1: "Hochwasserrückhaltebecken sind vorrangig an der Steinach bei Gutenstetten und am Silberbach bei Ansbach anzustreben" (S. BI 2).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 1-1: "Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden" (S. BI 1).</p> <p>Z 2.1-1: "Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt [...]" (S. BI 1).</p> <p>Z 2.1.2-2: "Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ° die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind, ° die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und ° die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichen Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind" (S. BI 1f.). 	Z
IV.ii	<p>G 1-4: "Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparks auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden" (S. BI 4).</p> <p>G 3: "Die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region benötigten gewerblichen</p>	G

	Siedlungsflächen sollen bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bereitgestellt werden. Dabei soll insbesondere auf eine ausreichende und günstige infrastrukturelle Erschließung und auf eine möglichst rationelle Nutzung der gewerblichen Siedlungsflächen hingewirkt werden" (S. BII 4).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		□
V.i	Z 3.2.2-3: "Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete werden folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) gesichert [...]" (S. BI 2). Z 3.2.2-4: "Als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung), in denen ein weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region besteht, werden gesichert [...]" (S. BI 3).	Z
V.ii	G 3.2.1-2: "Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu" (S. BI 2).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 1.2.7-2: "Es ist darauf hinzuwirken, dass bei den Erholungsschwerpunkten Altmühlsee und Brombachsee ° die Verwirklichung der regionsübergreifenden Erholungs- und Tourismusinfrastruktur vordringlich vorangetrieben wird, [...] ° die Infrastruktur, vornehmlich des Tourismus, im Osten des Nahbereichs Gunzenhausen gestärkt wird und ° die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich die Tages- und Wochenenderholung und der Tourismus gegenseitig möglichst wenig stören" (S. BI 2). G 2.6-3: "Der Städtetourismus in den historischen Städten [...] soll gesichert und weiterentwickelt werden. Auf eine bessere Auslastung der Fremdenverkehrsinfrastruktur soll hingewirkt werden" (S. BII 21).	G
VI.ii	G 1.1-5: "Eine verbesserte Erschließung der Tourismusgebiete, insbesondere auch durch den öffentlichen Personennahverkehr, ist anzustreben" (S. B V1). G 1.5-2: "Um einen reibungslosen Übergang vom überregionalen Radwegenetz in die regionalen Netze gewährleisten zu können, ist es von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz zu ergänzen und in seiner Qualität weiter zu steigern. Dies gilt insbesondere für jene Gebiete der Region, die für den Tourismus sowie die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen" (S. BV 4).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 1-1: "Die naturnahen Biotope der Region sollen als ökologische Regenerationszellen erhalten werden" (S. BI 1). Z 2.1-1: "Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt [...]" (S. BI 1). Z 2.1.2-2: "Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden, ° die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind, ° die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und ° die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichen Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind" (S. BI 1f.).	Z
VII.ii	G 1-4: "Bei der Siedlungstätigkeit soll insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den geplanten Naturparks auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Vor allem sollen ein hoher Flächenverbrauch und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden" (S. BII 4). G 4-1: "Die großen zusammenhängenden Waldgebiete in den Naturräumen Steigerwald,	G

Frankenhöhe, Mittelfränkisches Becken, Vorland der südlichen Frankenalb und südliche Frankenalb gilt es möglichst vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren" (S. B IV 2).

Quelle: Regionaler Planungsverband Region Westmittelfranken 1987.

Regionaler Planungsverband Region Würzburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 5-1: "Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen [...]" (Fortschreibung Teil B XI).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 1-1: "Zur Deckung des künftigen Trinkwasserbedarfs soll die mögliche Oberflächenwassererschließung durch eine Trinkwassertalsperre im Spessart gesichert werden" (S. 55). Z 5-1: "Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden" (S. 57). Z 5-2: "Die für Würzburg vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen sollen baldmöglichst durchgeführt werden. Dabei soll auf die Erhaltung des Stadtbildes besondere Rücksicht genommen werden" (S. 57).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen [...]" (S. 29). G 2-2: "Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume oder Teile davon sollen in ihrem Bestand gesichert werden" (S. 30). G 2.3-1: "Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden, soweit die Voraussetzungen zu ihrem Schutz noch bestehen. Als Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen" (S. 30). G 3.1-1: "Zwischen den Siedlungseinheiten an Entwicklungsachsen sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (regionale Grünzüge und Trenngrün) erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden" (S. 31).	Z, G
IV.ii	Z 1-1: "Der Verdichtungsraum Würzburg [...] soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden und damit zugleich der Entwicklung der gesamten Region dienen" (Fortschreibung Teil A II). Z 1-4: "Innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Verdichtungsraumes Würzburg soll das Oberzentrum mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit sein. Dabei soll eine zu starke Belastung des Maintals und der Höhen über Würzburg durch eine Siedlungstätigkeit vermieden werden. In den übrigen Bereichen des Verdichtungsraumes soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt auf die an den Siedlungs- und Verkehrsachsen nördlich und östlich von Würzburg gelegenen Zentralen Orten und anderen geeigneten Gemeinden ausgerichtet werden" (Fortschreibung Teil B II).	Z

	<p>Z 2-3: "Im Bereich um das Oberzentrum Würzburg sowie in den Zentralen Orten sollen die Ausschöpfung von Flächenreserven und eine angemessene Verdichtung in den bestehenden Siedlungsgebieten Vorrang haben vor den Ausweisungen neuer Baugebiete" (Fortschreibung Teil B II).</p> <p>Z 4-1: "Als Siedlungsschwerpunkte [...] werden folgende Gemeinden bestimmt [...]"(Fortschreibung Teil A V).</p> <p>Z 4-3: "Zur langfristigen Sicherung einer größeren, für gewerbliche Nutzung geeigneten Fläche innerhalb des Verdichtungsraumes Würzburg wird das Gebiet „Gieshügler Höhe“ als Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen. In diesem Vorbehaltsgebiet soll den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden"(Fortschreibung Teil B II).</p>	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 1-1: "Zur Deckung des künftigen Trinkwasserbedarfs soll die mögliche Oberflächenwassererschließung durch eine Trinkwassertalsperre im Spessart gesichert werden" (S 55).	Z
V.ii	Z 4: "In den Intensiv- und Sonderkulturanbaugebieten, insbesondere des Maintales, sollen wassersparende Bewässerungsmethoden angestrebt werden. Führen diese Maßnahmen zu Störungen des Wasserhaushalts, so sollen die wasserwirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden" (S. 57).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 2.5-1: "In den zur Region gehörenden Teilen der Fremdenverkehrsgebiete "Bayer. Rhön", "Spessart" und "Steigerwald" soll die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft vor allem durch eine qualifizierte Verbesserung und nachfragegerechte Ergänzung der gewerblichen und kommunalen Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt sowie nach Möglichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch andere Interessen geschützt werden" (S. 44). Begründung: "Im Westen und Osten reichen die Naturparke Spessart und Steigerwald in die Region. Der überwiegende Teil der Region hat Tages- und Wochenenderholungsfunktion. Fremdenverkehrsschwerpunkte sind Spessart, Main-, Saale- und Sinnatal sowie die Winzer- und Steigerwaldgemeinden im Landkreis Kitzingen. Ansatzpunkte des Fremdenverkehrs finden sich im Taubertal und Gollachgrund" (S. 64).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 2-1: "Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen [...]" (S. 29). G 2-2: "Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume oder Teile davon sollen in ihrem Bestand gesichert werden" (S. 30). G 2.3-1: "Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden, soweit die Voraussetzungen zu ihrem Schutz noch bestehen. Als Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz erfüllen" (S. 30). G 3.1-1: "Zwischen den Siedlungseinheiten an Entwicklungsachsen sollen ausreichende Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung (regionale Grünzüge und Trenngrün) erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden" (S. 31).	Z, G
VII.ii	Z 1-1: "Der Verdichtungsraum Würzburg [...] soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden und damit zugleich der Entwicklung der gesamten Region dienen" (Fortschreibung Teil A II). Z 1-4: "Innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Verdichtungsraumes Würzburg soll das Oberzentrum mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit sein. Dabei soll eine zu starke Belastung des Maintals und der Höhen über Würzburg durch eine Siedlungstätigkeit vermieden werden. In den übrigen Bereichen des Verdichtungsraumes soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt auf die an den Siedlungs- und Verkehrsachsen nördlich und östlich von Würzburg gelegenen Zentralen Orten und anderen geeigneten Gemeinden ausgerichtet werden" (Fortschreibung Teil B II). Z 2-3: "Im Bereich um das Oberzentrum Würzburg sowie in den Zentralen Orten sollen die	Z, G

<p>Ausschöpfung von Flächenreserven und eine angemessene Verdichtung in den bestehenden Siedlungsgebieten Vorrang haben vor den Ausweisungen neuer Baugebiete" (Fortschreibung Teil B II).</p> <p>Z 4-1: "Als Siedlungsschwerpunkte [...] werden folgende Gemeinden bestimmt [...]"(Fortschreibung Teil A V).</p> <p>Z 4-3: "Zur langfristigen Sicherung einer größeren, für gewerbliche Nutzung geeigneten Fläche innerhalb des Verdichtungsraumes Würzburg wird das Gebiet „Gieshügler Höhe“ als Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen. In diesem Vorbehaltsgebiet soll den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden"(Fortschreibung Teil B II).</p> <p>G 1-2: "Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist anzustreben, nachteilige Auswirkungen der Verdichtung zu vermeiden. Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit sind das Oberzentrum Würzburg und geeignete Gemeinden an den Verkehrs- und Siedlungsachsen, die vom Oberzentrum ausgehen. Bei Erweiterungen von Siedlungsflächen ist eine hinreichende und gesicherte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzustreben" (Fortschreibung Teil A).</p> <p>G 2-6: "Es ist anzustreben, einer Zersiedlung der Landschaft vor allem im Rahmen der Bauleitplanung rechtzeitig vorzubeugen. Insbesondere zwischen Verkehrs- und Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten an den Verkehrs- und Siedlungsachsen kommt der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen eine besondere Bedeutung zu" (Fortschreibung Teil A).</p>

Quelle: **Regionaler Planungsverband Region Würzburg 1985.**

Brandenburg

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		X
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X

V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		X
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		X
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X

Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		X
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X

Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		X
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Hessen

Planungsregion Darmstadt (Südhessen)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 6.3-12: "In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt.	Z,

	<p>Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen.</p> <p>In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raum- bedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern" (S. 124).</p> <p>G 6.3-2: "Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz, aber auch für die Grundwasserneubildung und für den Landschaftshaushalt erhalten werden. Insbesondere sind die Überschwemmungsgebiete mit ihren Retentionsräumen zu sichern (z.B. durch forcierte Feststellungen der Überschwemmungsgebiete) und möglichst in ihrer Funktion zu verbessern und zu erweitern (Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen). Nach Möglichkeit sind vorbeugende dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen flächendeckend zu realisieren" (S. 123).</p> <p>G 6.3-13: "Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen" (S. 124).</p>	G
I.ii	//	X
I.iii	G 6.3-3: "In hochwassergefährdeten Bereichen sind die Nutzungen so zu gestalten, dass Hochwasserschäden möglichst verhindert oder zumindest minimiert werden. In diesem Sinne sind potentielle Überflutungsbereiche auch hinter den Deichen als gefährdet anzusehen" (S.123).	G
I.iv	<p>Z 6.3-12: "In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz" dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen.</p> <p>In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raum- bedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern" (S. 124).</p> <p>G 6.3-5: "Waldflächen üben im Hochwasserfall durch ihr Rückhaltevermögen in der Fläche einen günstigen Beitrag zur Verringerung der Hochwassergefahr aus. Deshalb müssen zur Erhaltung und Vermehrung des Niederschlagsrückhalts die in den Einzugsgebieten vorhandenen Waldflächen als wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Wasserabflusses erhalten und vermehrt werden. Aus diesem Grund sollen auch neue Waldflächen bzw. abflusshemmende Auenvegetation im Zuge von Gewässerrenaturierungen in Überschwemmungsgebieten aufgebaut werden, wenn aufgrund der Lage oder gezielter Maßnahmen wesentliche Beeinträchtigungen für den Hochwasserabfluss vermieden werden" (S. 123).</p>	Z, G
I.v	Z 6.3-14: "Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen" (S. 124).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 4.3-2: "Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben" (S. 86ff.)</p> <p>G 4.3-1: "Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/ RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.</p> <p>G 4.2-2: "Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und so entwickelt werden, dass [...] die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen geschützt oder qualitativ verbessert werden können" (S. 84).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 3.4.1-3: "Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" stattzufinden" (S. 29).</p> <p>G 4.6-1: "Klimarelevante Planungen sollen grundsätzlich klimaschützende Aspekte, insbesondere die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, berücksichtigen. Damit will die Region einen Beitrag zur Minderung der weltweiten Klimaveränderungen leisten. Den bereits eingetretenen und nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll durch die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaadaptation Rechnung getragen werden" (S. 91).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 6.3-14: "Daneben sind zum Hochwasserschutz die bestehenden und geplanten regional bedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen sind entgegenstehende Nutzungsansprüche ausgeschlossen" (S. 124).</p> <p>G 6.1.7: "Zum Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht sind in besonders schützenswerten Bereichen der Planungsregion Südhessen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen und in der Karte dargestellt" (S. 119).</p> <p>G 6.1-8: "Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserressourcen sind für diesen Zweck langfristig zu sichern und vor qualitativen Beeinträchtigungen zu schützen" (S. 119).</p>	Z, G
V.ii	G 6.1-5: "Unversiegelte Flächen sind als Voraussetzung für die natürliche Grundwasserneubildung und Filterung des Wassers im Boden möglichst zu erhalten oder durch Rückbau wiederherzustellen. Die Möglichkeit zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden soll weitgehend genutzt werden" (S. 119).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	G 5.4-2: "Die fahrradtouristische Infrastruktur ist besonders im ländlichen Raum zu fördern" (S. 115).	G

	G 5.4-3: "Der Fußgängerverkehr muss barrierefrei möglich sein. Hierzu gehört auch der Zugang zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV. Zur Förderung des Wandertourismus ist dem weiteren Ausbau, Erhalt und der Vernetzung regionaler Wanderwege besondere Aufmerksamkeit zu schenken" (S. 115).	
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 4.3-2: "Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. [...] Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben" (S. 86ff.)</p> <p>G 4.3-1: "Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen" (S. 86).</p> <p>G 4.2-2: "Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und [so] entwickelt werden [...]" (S.84, eigene Anmerkung).</p> <p>G 4.5-2: "Wertvolle Biotope, Arten und deren Populationen sollen geschützt und nachhaltig gesichert werden. Schutzbedürftige Biotope und Habitate sollen zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen im Sinne eines Biotopverbundes vernetzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten zur Stabilisierung von Biotopen und Populationen sowie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000-Gebieten sollen ausgeschöpft werden. Diesen Zwecken dient die Ausweisung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ im Regionalplan/RegFNP" (S. 90).</p> <p>G 4.5-4: "„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. [...] In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden (S. 90).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 4.3-2: "Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben" (S. 86ff.)</p> <p>G 3.4-2: "Die Siedlungsstruktur soll im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung so gestaltet werden, dass durch Orientierung der Wohnsiedlungsentwicklung an den Achsen des Schienenverkehrs eine verstärkte Inanspruchnahme des ÖPNV unterstützt wird, [...]" (S. 27).</p> <p>G 3.4-4: "Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Siedlungsentwicklung ist am Landschafts- und Umweltschutz zu orientieren" (S. 28).</p> <p>G 10.2-6: "Bisher unzerschnittene größere Waldgebiete [in den folgenden Naturräumen] sollen erhalten werden" (S. 147).</p>	Z, G

Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt 2011.

Planungsregion Gießen (Mittelhessen)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 6.1.4-6: "In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln" (S. 84).	Z
I.ii	Z 6.1.4-6: "In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz sind Überschwemmungsbereiche der Gewässer für die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss zu sichern und zu entwickeln" (S. 84). Begründung: Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind u.a. "rückgewinnbarer/zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich gesichert ist. Das sind Bereiche, die ehemals im Hochwassereinflussbereich gelegen haben und deren Funktion als Retentionsraum prioritär wiederhergestellt werden soll" (S. 84). G 6.1.4-8: "Soweit bei anstehenden Sanierungen und Objektverlagerungen zuvor bebaute gewässernahe Flächen frei werden, sollen diese Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert werden" (S.84). Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind u.a. "erkennbarer rückgewinnbarer/zusätzlicher Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist. In diesen Gebieten sind die konkreten Möglichkeiten einer Wiederherstellung als Retentionsraum weder fachlich noch raumordnerisch abschließend geprüft. Der Sicherung vor anderweitiger Inanspruchnahme ist aber ein hohes Gewicht beizumessen" (S. 85).	Z, G
I.iii	→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz	G
I.iv	G 6.1.4-9: "Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz in den Fließgewässereinzugsgebieten durchgeführt werden. Niederschlagswasser in Siedlungsbereichen soll, soweit es nicht schädlich verunreinigt ist, zurückgehalten, verdunstet und versickert oder genutzt werden" (S. 84).	G
I.v	Z 6.1.4-10: "Die zur Minderung von Spitzenabflüssen bestehenden Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern" (S. 86). G 6.1.4-8: "Unbebaute, gewässernahe Flächen [in Vorbehaltsgebieten] sollen von Bebauung freigehalten werden" (S. 84). G 8.1.4-8: "Soweit bei anstehenden Sanierungen und Objektverlagerungen zuvor bebaute gewässernahe Flächen frei werden, sollen diese Flächen für den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung gesichert werden" (S.84).	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 6.1.2-1: "In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft" (S. 80). Z 6.1.1-1: "Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines	Z, G

	<p>überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebiets- spezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen" (S. 78).</p> <p>G 6.1.3-1: "In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden" (S.81).</p> <p>Begründung: "Die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen sollen die bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen für Räume mit erhöhter stofflicher und vor allem thermischer Belastung sichern. Damit ist der Schutz der Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen gegenüber Inanspruchnahme, insbesondere im Verdichtungs- und Ordnungsraum, von hoher Bedeutung für Luftaustauschprozesse und ein angenehmes Bioklima in den besiedelten Bereichen. [...] Die Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen haben unmittelbare positive Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden" (S. 82).</p>	
IV.ii	<p>Z 5.2-3: "In den Vorranggebieten Siedlung Planung, die in der Regel am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen und -funktionen." (S. 46).</p> <p>Z 6.1.2-1: "In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen" (S.80).</p> <p>G 5.2-2: "In den Vorranggebieten Siedlung soll schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden stattfinden" (S. 46).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		
V.i	G 6.1.4-12: "Die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen" (S. 87).	G
V.ii	G 6.1.5-3: "Böden sollen schonend, sparsam und standortgerecht genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden. [...] Belastungen des Bodens durch Stoffeinträge, Bodenabtrag, Bodenüberdeckung und Bodenverdichtung sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. [...] Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden." (S. 89).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 6.6-1: "Der Tourismus soll als regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor – insbesondere im ländlichen Raum – gesichert und nachhaltig entwickelt werden. Dies geschieht im Wesentlichen durch: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Weiterentwicklung des begonnenen Destinationsprozesses, ◦ Identifizierung und Aktivierung der Entwicklungspotenziale der Destinationen, ◦ Aufbau von Kooperationen und Netzwerken, ◦ Initiativen zur Qualitätssicherung und -entwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur, ◦ Erarbeitung von Tourismuskonzepten und Marketingplanungen" (S. 106). 	G
VI.ii	G 6.1.6-1: " In den Vorbehaltsgebieten für besondere Landschaftsbildfunktionen soll der Sicherung und Entwicklung der jeweils charakteristischen Ausprägung des Landschaftsbilds und der Kulturlandschaft ein besonderes Gewicht gegenüber entgegen stehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. In diesen Gebieten sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der für den jeweiligen Landschaftsraum typischen Form erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Sie bilden nicht nur eine wichtige Grundlage für Erholung und Tourismus, sondern haben als "weiche" Standortfaktoren auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das Image und die wirtschaftliche Entwicklung der Region". Planungen und Nutzungsänderungen sollen in besonderem Maße die jeweilige Eigenart der Landschaft berücksichtigen" (S. 90f.).	G

Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 6.1.1-1: "Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern" (S. 78).</p> <p>Begründung: "Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Vordergrund. Schutzgegenstand sind je Gebiet spezifische Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaftsstrukturen und Standortgegebenheiten (z. B. Wasser- und Nährstoffhaushalt, Nutzungsart und -intensität)" (S. 78).</p> <p>Z 6.1.2-1: "In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft" (S. 80).</p> <p>Z 6.1.1-1: "Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebiets- spezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen" (S. 78).</p> <p>G 6.0-5: "Maßnahmen der Biotopentwicklung, zum Biotopverbund und für überörtlich bedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht sollen vorrangig in den zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen" (S. 77).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 6.1.2-1: "In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft" (S. 80).</p> <p>G 6.0-3: "Dem weiteren Verlust an Freiraum sowie einer dauerhaften quantitativen sowie qualitativen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen soll entgegengewirkt werden. Freiraumbeanspruchende Nutzungen und Maßnahmen sollen deshalb so verwirklicht werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein Minimum beschränkt bleiben. Zersiedlungstendenzen soll entgegengewirkt werden" (S. 76).</p>	Z, G

Quelle: Regierungspräsidium Gießen 2011.

Planungsregion Kassel (Nord- und Osthessen)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 4.3-1: "In „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln. Diese sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Gemäß den Forderungen des WHG und des HWG sind diese Flächen von weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sofern im Rahmen der Gesetze ausnahmsweise Maßnahmen zugelassen werden, sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall zu treffen" (S. 94).</p> <p>G 4.3-1: "Die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer soll so erfolgen, dass der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird.</p>	Z, G

	Die Retentionsräume sind zu schützen und zu entwickeln, mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer sollen vermieden werden" (S. 94).	
I.ii	G 4.3-2: "In „Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz" ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in besonderem Maße Rechnung zu tragen, unbebaute Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden" (S. 95). Begründung: „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" sind Räume innerhalb bebauter Ortslagen, die den Kriterien des Vorranggebietes entsprechen, also in aller Regel amtlicherseits festgestellte Überschwemmungsgebiete mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers, sich jedoch aufgrund ihrer faktischen Nutzung nicht als Vorranggebiet eignen. Die Vorbehaltsgebiete außerhalb geschlossener Ortschaften dienen der Wiederherstellung und Verbesserung der Retention" (S. 95).	G
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	G 4.1.3-1: "Die in der Karte des Regionalplans festgelegten Gebiete für besondere Klimafunktionen dienen der nachhaltigen Sicherung besonderer regionaler Klimafunktionen. Veränderungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der besonderen klimatischen Funktion führen, sollen vermieden werden" (S. 90). Begründung: "Sie erfüllen deshalb mindestens eine der folgenden Klimafunktionen: • Bestandteil des regional bedeutsamen Luftleit- und Ventilationsbahnsystems, der aufgrund seines Einzugsgebietes und seiner Größe besondere Funktionen für die lufthygienischen und klimatischen Bedingungen in der Planungsregion besitzt • klimatischer Ausgleichsraum für potentiell überwärmte Stadträume (gemäß KBK); als Ausgleichsraum können ausgewiesen sein: - Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete - Sammel- und Abflussbahnen für Frisch- und Kaltluft - Luftleit- und Ventilationsbahnen" (S. 91). G 4.1.3-2: "Innerhalb der Gebiete für besondere Klimafunktionen können Flächen nur dann für Bebauung, Verkehrstrassen, Waldzuwachs oder andere klimabeeinflussende Vorhaben in Anspruch genommen werden, wenn in geeigneter fachlich-methodischer Weise - z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung - nachgewiesen ist, dass keine nachteiligen erheblichen klimatischen Auswirkungen entstehen. Landwirtschaftliche Bauvorhaben sind von diesem Nachweis im Regelfall ausgenommen" (S. 90). G 4.1.3-4: "Die überwiegend guten lufthygienischen und bioklimatischen Verhältnisse in der Planungsregion Nordhessen sollen gesichert werden" (S. 90).	G
IV.ii	Z 3.1-3: "Die Nutzung bislang unbebauter Flächen sowie die Reaktivierung nicht mehr genutzter Gewerbeflächen und leer stehender Gebäude im Siedlungszusammenhang (d. h. auf nach § 30 bzw. 34 BauGB bebaubaren Grundstücken) sollen vorrangig vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen am Ortsrand bzw. in den „Vorranggebieten Siedlung Planung" oder „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung" erfolgen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden" (S. 34). G 3.1.1-3: "Der Schwerpunkt der Siedlungsplanung soll nicht die Neuausweisung und Entwicklung von zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen und Infrastrukturen, sondern die Bestandspflege und -verbesserung sein" (S. 53).	Z, G

Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	G 5.3-1: "Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind langfristig zu gewährleisten. [...] Der Regionalplan weist zum Schutz der Ressource Wasser „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ aus. In diesen Gebieten ist den Belangen des Grundwasserschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen" (S. 168).	G
V.ii	G 5.3-1: "[...] Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist zu erhalten und die Oberflächenversiegelung ist wo möglich zu minimieren. Die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Die Grundwasservorräte sind schonend zu nutzen und dort, wo es möglich ist, durch die Nutzung von Niederschlagswasser oder Oberflächenwasser zu ergänzen" (S. 169).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	G 4.7-4: "Die für den Tourismus erforderliche Mobilität der Besucher soll gesichert werden" (S. 118).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 4.1.1-1: "In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“, genießen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen" (S. 84). G 4.1.1-2: "Die Gebiete für Natur und Landschaft - Vorrang und Vorbehalt - sind als ökologisches Verbundsystem im Sinne der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992 „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ und des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ausgewiesen. Sie sind damit Teil der Sicherung des Freiraums in seinen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen. Ausgehend von den größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Flora und Fauna dienen sollen und die sowohl raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich gesichert werden, legt der Regionalplan Flächen für ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume fest. Hierdurch soll die Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen überwunden und ein Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme geleistet werden" (S. 84).	Z, G
VII.ii	Z 3.1-3: "Die Nutzung bislang unbebauter Flächen sowie die Reaktivierung nicht mehr genutzter Gewerbeflächen und leer stehender Gebäude im Siedlungszusammenhang (d. h. auf nach § 30 bzw. 34 BauGB bebaubaren Grundstücken) sollen vorrangig vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen am Ortsrand bzw. in den „Vorranggebieten Siedlung Planung“ oder „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ erfolgen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden" (S. 34). Z 3.1-6: "Die Ausweisung von sonstigen abgesetzt von den Ortslagen liegenden Siedlungsflächen (Splittersiedlungen) ist nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar" (S. 47).	Z

Quelle: Regierungspräsidium Kassel 2010.

Mecklenburg-Vorpommern

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	G 5.3-1: "Potenzielle Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturanlagen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz dauerhaft gesichert werden" (S. 89).	G

	G 5.3-2: "Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten bleiben, in ihnen ist eine Bebauung möglichst zu vermeiden" (S. 89).	
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 5.1.3-3: "Durch Renaturierung oder Neuschaffung von Kleingewässern und Söllen sowie durch Vermeidung und Rückbau von unnötigen Bodenversiegelungen soll zur Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Wasser bzw. zu dessen längerer Rückhaltung in der Landschaft beigetragen werden" (S. 82).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz & Landschaft</p> <p>Z 5.1-4: "In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen" (S. 76).</p> <p>G 5.1-5: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 76).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 3.3-1: "Siedlungsschwerpunkte sind die Gemeinden [...]" (S. 59).</p> <p>Z 4.1-4: "Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren" (S. 62).</p> <p>Z 4.3.1-1: "Landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort ist das Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen. Dieses Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ist insbesondere der Ansiedlung großer flächenintensiver Vorhaben vorbehalten. Eine zielgerichtete Flächenvorsorge ist dafür erforderlich" (S. 68).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwasser</p> <p>Z 5.5-1: "In den Vorranggebieten Trinkwasser müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein" (S. 98).</p> <p>G 5.1.3-4: "Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen" (S. 83).</p>	Z, G
V.ii	G 5.1.4-1: "Die Böden sollen als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Bodenschädigungen wie Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträgen und Schadstoffakkumulationen sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken" (S. 84).	G

	<p>G 5.1.4-2: "Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen" (S. 85).</p> <p>G 5.1.3-3: "Durch Renaturierung oder Neuschaffung von Kleingewässern und Söllen sowie durch Vermeidung und Rückbau von unnötigen Bodenversiegelungen soll zur Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Wasser bzw. zu dessen längerer Rückhaltung in der Landschaft beigetragen werden" (S. 82).</p>	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 3.1.3-1: "In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen" (S. 37).</p> <p>G 3.1.3-2: "Die touristische Entwicklung soll schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten" (S. 37).</p> <p>G 3.1.3-3: "In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden. Zu den Tourismusedwicklungsräumen gehören auch die Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark" (S. 37).</p> <p>G 3.1.3-4: "Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusedwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden" (S. 37).</p>	G
VI.ii	<p>G 3.1.3-10: "Vorrangig für das regional bedeutsame Radroutennetz soll die Instandhaltung gesichert sowie der Ausbaustandard und die Qualitätssicherung verbessert werden" (S. 38).</p> <p>G 3.1.3-12: "Zur Entwicklung des Wandertourismus sollen Wanderwege abseits befahrener Straßen und unter Einbeziehung von abwechslungsreichen Landschaftsformationen, eindrucksvollen Aussichten, punktuellen Naturattraktionen und kulturellen Sehenswürdigkeiten, Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, Wanderparkplätzen, Rastmöglichkeiten und wanderfreundlichen Unterkünften weiter ausgebaut und vernetzt werden" (S. 38).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz & Landschaft</p> <p>Z 5.1-4: "In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen" (S. 76).</p> <p>G 5.1-5: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 76).</p> <p>G 5.1.3: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zum dauerhaften Erhalt der regionstypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen konkretisiert werden und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden. Bei baulichen Infrastrukturen mit Trennwirkung soll die Durchgängigkeit des Biotopverbundsystems durch geeignete technische Querungshilfen erhalten oder wiederhergestellt werden" (S. 76).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 5.1.1.-2: "Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden" (S. 79).</p>	Z, G

G 5.1.4-2: "Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen" (S. 84).

Quelle: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2011.

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	G 5.3-1: "In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen und Funktionen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen" (S. 52).	G
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 5.4-5: "Zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer und zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Maßnahmen umgesetzt werden" (S. 55).	G
I.v	G 5.3-2: "In überflutungsgefährdeten Gebieten sollen die im Zusammenhang bebauten Ortslagen vor Sturmfluten und Hochwasser durch Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes gesichert werden" (S. 52).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		▣
II.i	G 5.3-1: "In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen und Funktionen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen" (S. 52).	G
II.ii	G 5.3-2: "In überflutungsgefährdeten Gebieten sollen die im Zusammenhang bebauten Ortslagen vor Sturmfluten und Hochwasser durch Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes gesichert werden" (S. 52).	G
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Z 5.1-1: "In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen" (S. 46).</p> <p>G 5.1-2: "In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Von der raumordnerischen Wirkung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die in diesen Gebieten liegenden im</p>	Z, G

	Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind" (S. 46). G 5.1-3: "In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden" (S. 46). G 5.1-4: "In den großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen sowie in den Rastplätzen durchziehender Vogelarten sollen deren Funktionen beeinträchtigende Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden" (S. 46).	
IV.ii	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie G 3.1.2-2: "Neben dem Oberzentrum Rostock soll die flächenintensive Gewerbe- und Industrieansiedlung im Stadt-Umland-Raum Rostock auf die gewerblichen und industriellen Vorranggebiete Rostock-Mönchhagen und Rostock-Poppendorf konzentriert werden. Weitere Unternehmensansiedlungen sollen vorzugsweise auf die festgelegten regional bedeutsamen Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie sowie auf die gemäß Entwicklungsrahmen des Stadt-Umland-Raumes Rostock vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale gelenkt werden" (S. 19).	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	G 5.5-1: "Die Trinkwasserversorgung der Planungsregion soll aus eigenen Wasservorkommen gedeckt werden. Nutzbare Grundwasservorkommen sollen in ausreichendem Umfang langfristig gesichert werden" (S. 59). G 5.5-3: "Innerhalb der Gebiete mit besonderer Empfindlichkeit des Grundwassers soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz des Grundwassers ein besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 59).	G
V.ii	G 5.4-5: "Zur Erreichung des guten Zustandes der Gewässer und zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft sollen zweckdienliche Maßnahmen umgesetzt werden. In geeigneten Bereichen soll zur Wiedervernässung von wasserabhängigen Landökosystemen der Um- oder Rückbau von Meliorationsanlagen geprüft werden" (S. 55).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 3.1.3-1: "In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen" (S. 22). G 3.1.3-2: "In Tourismusschwerpunkträumen an der Außenküste, die bereits intensiv touristisch genutzt werden, sollen schwerpunktmäßig Maßnahmen der qualitativen Verbesserung und größeren Differenzierung des touristischen Angebotes und der Saisonverlängerung durchgeführt werden" (S. 22).	G
VI.ii	G 3.1.3-4: "In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die vorhandenen Potenziale nachfragegerecht ausgebaut werden. Weitere Beherbergungseinrichtungen sollen in Anbindung an Siedlungen und an vorhandene oder zu schaffende touristische Infrastrukturangebote entwickelt werden. Zur Erschließung der Landschaft soll der Ausbau des touristischen Wegenetzes beitragen" (S. 23). G 6.4-10: "Die überregionalen Radwanderwege und Wanderwege sollen unabhängig vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr geführt werden und die Zentren des Fremdenverkehrs sowie die attraktivsten Landschaftsräume unmittelbar erschließen. Das touristische Wegenetz soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden" (S. 77).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege Z 5.1-1: "In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen	Z, G

	<p>Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen" (S. 46).</p> <p>G 5.1-2: "In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Von der raumordnerischen Wirkung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die in diesen Gebieten liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind" (S. 46).</p> <p>G 5.1-3: "In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden" (S. 46).</p> <p>G 5.1-4: "In den großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen sowie in den Rastplätzen durchziehender Vogelarten sollen deren Funktionen beeinträchtigende Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden" (S. 46).</p>	
VII.ii	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie</p> <p>G 3.1.2-2: "Neben dem Oberzentrum Rostock soll die flächenintensive Gewerbe- und Industrieansiedlung im Stadt-Umland-Raum Rostock auf die gewerblichen und industriellen Vorranggebiete Rostock-Mönchhagen und Rostock-Poppendorf konzentriert werden. Weitere Unternehmensansiedlungen sollen vorzugsweise auf die festgelegten regional bedeutsamen Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie sowie auf die gemäß Entwicklungsrahmen des Stadt-Umland-Raumes Rostock vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächenpotenziale gelenkt werden" (S. 19).</p> <p>G 5.1-3: "In den zum Biotopverbund zählenden Flächen sollen zerschneidende oder erheblich beeinträchtigende Vorhaben vermieden werden. Unvermeidbare Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass die von ihnen ausgehenden Wirkungen minimiert und kompensiert werden" (S. 46).</p> <p>G 5.1-4: "In den großen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen sowie in den Rastplätzen durchziehender Vogelarten sollen deren Funktionen beeinträchtigende Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden" (S. 46).</p>	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock 2011.

Regionaler Planungsverband Vorpommern		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	G 5.3-5: "Überflutungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben. Eine Bebauung bzw. bauliche Eingriffe sind möglichst zu vermeiden" (S. 68).	G
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	G 5.3-7: "An Fließgewässern sind ausreichende Retentionsräume zu schaffen" (S. 68).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	<p>Z 5.3-1: "In den Vorranggebieten Küstenschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des Küstenschutzes unterzuordnen" (S. 68).</p> <p>G 5.3-2: "In den Vorbehaltsgebieten Küstenschutz sollen alle Planungen und Maßnahmen die Belange des Küstenschutzes berücksichtigen" (S. 68).</p> <p>G 5.3-3: "Durch Sturmfluten gefährdete Küstenabschnitte an den äußeren und inneren Küstengewässern sollen planmäßig durch Maßnahmen des Küstenschutzes gesichert werden" (S. 68).</p>	Z, G

II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 5.1-3: "In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen" (S. 54).</p> <p>G 5.1-1: "Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden" (S. 54).</p> <p>G 5.1-2: "Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen entwickelt und zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dabei sind die technischen Infrastrukturen zu beachten" (S. 54).</p> <p>G 5.1-4: "In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 54).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 3.3-3: "Touristische Siedlungsschwerpunkte in der Planungsregion Vorpommern sind die Gemeindehauptorte der Gemeinden [...]" (S. 43).</p> <p>Z 3.3-4: "In den übrigen ländlichen Räumen werden zur Sicherung der ortsnahen Grundversorgung die Hauptorte der folgenden Gemeinden als Siedlungsschwerpunkte festgelegt [...]" (S. 43).</p> <p>G 3.3-1: "In den ländlichen Räumen werden als Ergänzung zu den Zentralen Orten Siedlungsschwerpunkte festgelegt" (S. 43).</p> <p>G 3.3-2: "In den Tourismusschwerpunkträumen nehmen die touristischen Siedlungsschwerpunkte besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr" (S. 43).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 5.1.1-1: "In Vorranggebieten Trinkwasser [...] sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie den standörtlichen Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprechen" (S. 74).</p> <p>G 5.1.1-2: "In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser (festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 10) soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden" (S. 74).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 5.1.2-4: "Grund- und Oberflächengewässer sollen nachhaltig bewirtschaftet werden. Die Wasserqualität der Gewässer soll erhalten und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht werden. Schadstoffbelastungen insbesondere des Grundwassers sollen vermieden, bestehende Belastungen verringert werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsgebiete Berücksichtigung finden" (S. 61).</p> <p>G 5.1.2-5: "Zur Sicherung der Grundwasserneubildung sollen Flächenversiegelungen möglichst gering gehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderung der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen soweit wie möglich vermieden werden" (S. 61).</p>	G
V.iii	//	X

Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 3.1.3-1: "In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung" (S. 24).</p> <p>G 3.1.3-4: "In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Die planerische Grundlage für die Tourismusentwicklung sollen regional abgestimmte Tourismuskonzepte bilden" (S. 24).</p>	G
VI.ii	G 6.2.1-2: "Die kultur-touristische Infrastruktur soll gestärkt und ausgebaut werden. Dabei sollen die kulturellen Angebote mit überregionaler Bedeutung und starker Besuchernachfrage besonders unterstützt werden. Die kulturellen Verflechtungen mit den Staaten des Ostseeraumes sollen intensiviert bzw. wiederhergestellt werden. Dabei kommt der Verflechtung zum Raum Stettin eine besondere Bedeutung zu" (S. 84).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.1-3: "In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen" (S. 54).</p> <p>G 5.1-1: "Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden" (S. 54).</p> <p>G 5.1-2: "Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen entwickelt und zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dabei sind die technischen Infrastrukturen zu beachten" (S. 54).</p> <p>G 5.1-4: "In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 54).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 3.3-4: "In den übrigen ländlichen Räumen werden zur Sicherung der ortsnahen Grundversorgung die Hauptorte der folgenden Gemeinden als Siedlungsschwerpunkte festgelegt [...]" (S. 43).</p> <p>G 3.3-1: "In den ländlichen Räumen werden als Ergänzung zu den Zentralen Orten Siedlungsschwerpunkte festgelegt" (S. 43).</p> <p>G 3.3-2: "In den Tourismusschwerpunkträumen nehmen die touristischen Siedlungsschwerpunkte besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr" (S. 43).</p> <p>G 4.1-7: "Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine ressourcenschonende ökologische Bauweise Rechnung zu tragen" (S. 45).</p> <p>G 5.1.1-2: "Die Funktion unzerschnittener Freiräume soll bei Infrastrukturplanungen vor allem mit ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten besonders berücksichtigt werden" (S. 58).</p>	Z, G

Quelle: Regionaler Planungsverband Vorpommern 2010.

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 5.3-1: "In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit den Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind" (S. 79).</p> <p>G 5.3-2: "In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll den Belangen des</p>	Z, G

	Küsten- und Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 79). G 5.3-3: "An der Ostseeküste und den oberirdischen Gewässern sollen insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Sturmfluten und Hochwasser durch Maßnahmen und Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes gesichert werden" (S. 79).	
I.ii	G 5.3-4: "Überflutungs- und Überschwemmungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben. Für eingedeichte Überschwemmungsgebiete soll geprüft werden, ob ihre Funktion als natürliche Hochwasserrückhalteräume wiederhergestellt werden kann. Die Errichtung von baulichen Anlagen soll möglichst vermieden werden" (S. 79).	G
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	Z 5.3-1: "In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit den Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind" (S. 79). G 5.3-2: "In den Vorbehaltsgebieten Küsten- und Hochwasserschutz soll den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 79). G 5.3-3: "An der Ostseeküste und den oberirdischen Gewässern sollen insbesondere die im Zusammenhang bebauten Gebiete vor Sturmfluten und Hochwasser durch Maßnahmen und Bauwerke des Küsten- und Hochwasserschutzes gesichert werden" (S. 79).	Z, G
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 5.1-4: "In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen" (S. 69). G 5.1-1: "Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Erhalt des Lebensraumes des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes geschützt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden" (S. 69). G 5.1-3: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zum dauerhaften Erhalt der regionstypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen konkretisiert und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dieses soll durch die Flächen des regionalen Biotopverbundes unteretzt werden" (S. 69). G 5.1-5: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 69).	Z, G
IV.ii	Z 3.3-1: "Siedlungsschwerpunkte sind die Hauptorte der Gemeinden [...]" (S. 47).	Z

	Z 4.3.1-1: "Vorranggebiete Gewerbe und Industrie sind die gemäß 4.3.1 LEP M-V ausgewiesenen „landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte“ [...]. In diesen Gebieten hat die gewerbliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen" (S. 61).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 5.5-2: "In Vorranggebieten Trinkwasser müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. Die Qualität und die Neubildung des Grundwassers beeinträchtigende Nutzungen sind auszuschließen." (S. 87).</p> <p>G 5.1.3-3: "Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen ihrer ökologischen Funktionen erfolgen. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sowie Veränderungen der Grundwassermenge und -beschaffenheit sollen vermieden werden. Die Entnahme an Grundwasser soll dessen Neubildung nicht übersteigen" (S. 75).</p> <p>G 5.5-1: "Die Grundwasservorkommen Westmecklenburgs sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser in allen Teilräumen nachhaltig gesichert werden" (S. 87).</p> <p>G 5.5-3: "In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden" (S. 88).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 5.1.4-1: "Die Böden sollen in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit als Lebensgrundlage für Flora und Fauna, Filter und Puffer für den Wasserhaushalt sowie als Produktionsfaktor für Land- und Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden. Bodenschädigungen wie Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträge und -anreicherungen sowie der Degradierung von Moorböden soll entgegengewirkt werden. Altlasten sollen möglichst beseitigt werden" (S. 76).</p> <p>G 5.1.4-2: "Um den Verbrauch belebter Bodenfläche möglichst gering zu halten, gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung versiegelter Flächen und Nutzungsbündelung sollen verstärkt auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatz- (Kompensations-)maßnahmen zur Anwendung kommen" (S. 76).</p> <p>G 5.4.1-3: "Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden" (S. 81).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 3.1.3-1: "In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen" (S. 33).	G
VI.ii	<p>G 3.1.3-2: "In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden" (S. 33).</p> <p>G 3.1.3-3: "In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden" (S. 33).</p> <p>G 6.4.1-1: "Das Verkehrssystem Westmecklenburgs soll unter Berücksichtigung der Raum- und Siedlungsstruktur so weiterentwickelt werden, dass die wachsenden Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie eine intakte, moderne und leistungsfähige Infrastruktur gesichert werden. Dazu sollen [...]</p> <p>- die Verkehrsnetze des Öffentlichen Personenverkehrs weiterentwickelt und miteinander</p>	G

	<p>verknüpft werden, wobei der Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr erhöht werden soll, [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Netze der Verkehrsinfrastruktur (Schienen, Straßen, Rad- und Fußwege) aufeinander abgestimmt werden, - Flächeninanspruchnahmen durch Verkehrsbauten und Zerschneidungen von Freiräumen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und - umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bevorzugt werden" (S. 113). 	
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.1-4: "In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen" (S. 69).</p> <p>G 5.1-1: "Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Erhalt des Lebensraumes des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes geschützt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden" (S. 69).</p> <p>G 5.1-3: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zum dauerhaften Erhalt der regionstypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen konkretisiert und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dieses soll durch die Flächen des regionalen Biotopverbundes untersetzt werden" (S. 69).</p> <p>G 5.1-5: "In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen" (S. 69).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 3.3-1: "Siedlungsschwerpunkte sind die Hauptorte der Gemeinden [...]" (S. 47).</p> <p>Z 4.3.1-1: "Vorranggebiete Gewerbe und Industrie sind die gemäß 4.3.1 LEP M-V ausgewiesenen „landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte“ [...]. In diesen Gebieten hat die gewerbliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen" (S. 61).</p> <p>G 5.1.4-2: "Um den Verbrauch belebter Bodenfläche möglichst gering zu halten, gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung versiegelter Flächen und Nutzungsbündelung sollen verstärkt auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatz- (Kompensations-)maßnahmen zur Anwendung kommen" (S. 76)</p> <p>G 5.1.1-2: "Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden" (S. 72).</p>	Z, G

Quelle: **Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2011.**

Niedersachsen

Regionaler Planungsverband Landkreis Ammerland	
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	
I.i	<p>Z 3.9.3-1: "Die im Landkreis Ammerland vorhandenen Anlagen zum Schutz gegen Hochwasser sind zu sichern. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz von Siedlungen und wichtigen Verkehrsanlagen sind im notwendigen Umfang durchzuführen" (S. 80).</p>

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

	Z 3.9.3-2: "[...] Eine Ausweisung [der natürlichen Rückhalteräume] ist anzustreben. In der Zeichenrischen Darstellung sind solche Bereiche zur "Sicherung des Hochwasserabflusses" abgegrenzt [...]" (S. 80).	
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	Z 3.9.3-2: "[...] Nachteilige Wirkungen der Oberflächenversiegelung auf das Abflußgeschehen sind durch geeignete Maßnahmen, wie die Schaffung zusätzlicher Retentionsräume und Versickerungsmöglichkeiten, sowie die Entseiegelung von Flächen auszugleichen [...]" (S. 81)	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Industrielle Anlagen und zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.0-2: "Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nach Art und Umfang nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Naturhaushaltes und vorhandener Biotopstrukturen durchzuführen" (S. 74).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung	Z, G
VII.ii	Z 2.1-4: "Bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen ist zugunsten von Natur und Landschaft auf eine sparsame und schonende Inanspruchnahme von Flächen hinzuwirken. [...] Eine weitergehende Zerschneidung der Landschaft [...] soll insbesondere in großen, unzerschnittenen und gering belasteten Freiräumen unterbleiben" (S. 19).	Z

Quelle: Landkreis Ammerland 2007.

Regionaler Planungsverband Landkreis Aurich		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X

Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Regionaler Planungsverband Landkreis Celle		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-2: "Die Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten bzw. soweit möglich wiederherzustellen; Abflusshindernisse sind zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zurückzubauen [...]" (S. 143).	Z
I.ii	Z 3.9.3-2: "Die Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten bzw. soweit möglich wiederherzustellen; Abflusshindernisse sind zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zurückzubauen [...]" (S. 143).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 3.9.3-1: "Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen ist weitestgehend auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen. Deshalb sollte grundsätzlich nur noch eine Versickerung des von befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Für Bereiche, wo dies aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, sollten Regenrückhaltebecken vorgesehen werden" (S. 143).	Z
I.v	Z 3.9.3-1: "Der Zunahme der Hochwasserabflüsse und der damit wachsenden Gefahr von Überschwemmungen ist weitestgehend auch durch Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer zu begegnen. Deshalb sollte grundsätzlich nur noch eine Versickerung des von befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Für Bereiche, wo dies aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, sollten Regenrückhaltebecken vorgesehen werden" (S. 143).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X

II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung	Z, G
IV.ii	Z 1.5-1: "Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf Ortsteile mit zentralörtlicher Funktion entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzentrieren [...]" (S. 37).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung Z 3.9.1-1: "Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist im Landkreis Celle sicherzustellen. Diesem Zweck dient die Ausweisung von Vorranggebieten für die Wassergewinnung im Raumordnungsprogramm. In den Vorranggebieten Wietze, Sülze und Winsen/A. sind Planungen (neue Baugebiete) und Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen" (S. 41).	Z
V.ii	Z 2.3-5: "Hoch- und Niedermoore in Vorranggebieten für Natur und Landschaft sollen im Hinblick auf die Grundwasserneubildung vor Entwässerung geschützt werden" (S. 67).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 1.5-7: "Als Standorte für die besondere Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ werden [...] festgelegt" (S. 38).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung	Z, G
VII.ii	Z 1.5-1: "[...] Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern" (S. 37).	Z

Quelle: Landkreis Celle 2005.

Regionaler Planungsverband Landkreis Cloppenburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.10-3: "[...] Die für den Hochwasserabfluss wichtigen Gebiete sind von Bebauung freizuhalten; einer weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete sowie einer Abflussverschärfung ist entgegen zu wirken" (S. 82).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	→ Ausweisung von (vorhandenen, zu sichernden) Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung	Z, G
V.ii	Z 2.3-3: "[...] Um die Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes zu gewährleisten, ist eine Grundwasserneubildung in entsprechender Qualität und Quantität sicherzustellen. Deckschichten sind zu erhalten und zu schützen" (S. 22).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung, sowie Erholungsschwerpunkten (hier gleichgesetzt mit der "besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr")	Z, G
VI.ii	Z 3.7.2-2: "Die Bahnstrecken [...] sind unter Berücksichtigung ihrer infrastrukturellen Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus möglichst zu erhalten" (S. 64).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, sowie Grünlandbewirtschaftung	Z, G
VII.ii	Z 2.1-1: "Jede naturräumliche Region im Landkreis Cloppenburg soll soweit mit charakteristischen naturbetonten Ökosystemtypen ausgestattet sein, dass [...] eine Vernetzung der Ökosysteme über geeignete Strukturen gegeben ist" (S. 14).	Z

Quelle: Landkreis Cloppenburg 2005.

Regionaler Planungsverband Landkreis Cuxhaven		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.2.4.2-5: "Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Oste ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind. Soweit möglich, ist bei Deichsanierungsmaßnahmen ein mindestens 25,00 m breites Vorland zwischen dem Deichfuß und dem Ostufer herzustellen, um Hochwasserspitzen besser ableiten zu können und zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen" (S. 22).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.2.4.2-1: "Der den Deichbestückfestsetzungen angepasste Ausbau der Hauptdeiche an Weser und Elbe, sowie der Schutzdeiche an der Oste ist fortzuführen; für rückwärtige Deichverstärkungen sind die erforderlichen Flächen bereitzuhalten" (S. 22).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	Z 3.2.4.2-3: "Der kontinuierliche Erhalt der Deiche ist sicherzustellen. Insbesondere sind der Ausbau des rechten Weserdeiches von der Landkreisgrenze bis oberhalb von Dedesdorf, die Modernisierung der Küstenschutzanlagen an der Oste, die Erneuerung der Kanalschleuse in Otterndorf und die Sicherung des Vorlandes im Wurster Bereich voranzutreiben" (S. 22f.).	Z
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	Z 1.4-3: "Der erforderliche Raumbedarf ist durch ein Konzept für die Ermittlung und Sicherung des weiteren Bedarfs an freizuhaltenen Flächen für abzubauenen, deichbaufähigen Klei zu	Z

	ermitteln" (S. 7). Z 3.2.4.2-2: "Wegen des Klimawandels ist ein Konzept für die Ermittlung und Sicherung des weiteren Bedarfs an freizuhaltenden Flächen für abzubauenen, deichbaufähigen Klei durch den Vorhabenträger zu erarbeiten" (S. 22).	
II.v	Z 1.4-3: "[...] Maßnahmen, die das Schutzniveau der Küstenschutzanlagen gefährden können, sind zu unterlassen. Anlagen wasserseitig des Deiches sind so anzulegen oder zu erreichen, dass von ihnen keine Gefährdung des Deiches ausgehen kann und Gefährdungen der Nutzer bei Hochwasserlagen ausgeschlossen sind [...]" (S. 7). Z 3.2.4.2-1: "Der den Deichbestickfestsetzungen angepasste Ausbau der Hauptdeiche an Weser und Elbe, sowie der Schutzdeiche an der Oste ist fortzuführen; für rückwärtige Deichverstärkungen sind die erforderlichen Flächen bereitzuhalten" (S. 22).	Z
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, sowie Vorranggebiete Naturazoo Z 3.1.1.1-1: "[...] Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln" (S. 13). Z 3.1.1.1-3: "Siedlungsnahe Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als Naturerfahrungsraum, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur Ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sind zu sichern und zu entwickeln" (S. 13). Z 3.1.2-1: "Für den Naturhaushalt, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln" (S. 14).	Z, G
IV.ii	Z 2.1-6: "Als Standorte für die Sicherung Entwicklung von Wohnstätten werden festgelegt: [...] In diesen Standorten ist für ein bedarfsorientiertes Angebot an Wohnungen und Bauland zu sorgen, d.h. das Angebot sollte im angemessenen Umfang über die erkennbare Nachfrage hinausgehen, um damit die Attraktivität dieser Standorte zu steigern und die zentralen Einrichtungen nachhaltig zu sichern" (S. 8). Z 2.1-14: "In der Stadt Cuxhaven ist [...] ein Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt [...]" (S. 10).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung Z 3.2.4.1-10: "In [Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung] müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein" (S. 22).	Z
V.ii	Z 3.2.4.1-05: "Im Planungsraum ist auf den Schutz des Grundwassers hinzuwirken. Grundwasserentnahmen sind an die Grundwasserneubildungsrate und andere ökologische Erfordernisse anzupassen. Die grundwasserbeeinflussten Böden der Auen und Niederungen sind vor weiteren Absenkungen der Grundwasserstände zu schützen: bereits eingetretene Fehlentwicklungen sind so weit wie möglich zu beheben, insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung von Hoch-, Übergangs- und Niedermooren [...]" (S. 22).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 2.1-10: "Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden festgelegt: [...] In diesen Standorten sind die touristischen Einrichtungen besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln" (S. 9).	Z
VI.ii	Z 3.2.3-5: "In den Standorten mit der besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus sind Vorhaben zur Verbesserung der gastronomischen und touristischen Infrastruktur besonders zu fördern. Darüber hinaus kommt dem Radwandertourismus und dem Reittourismus im Planungsraum eine	Z

	besondere Bedeutung zu; für beide sind Infrastrukturen zu sichern und weiter auszubauen. Regional vernetzte und abgestimmte Erholungs- und Tourismuskonzepte sind zu entwickeln und zu fördern" (S. 20). Z 4.1.2.2-4: Erholungsgebiete, Tourismuszentren, überörtliche Sport- und Freizeitanlagen sowie Gewerbegebiete sind in das Erschließungsnetz des ÖPNV einzubinden" (S. 27).	
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur & Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, sowie Vorranggebiete Naturazoo Z 3.1.1.1-1: "[...] Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln" (S. 13). Z 3.1.1.1-3: "Siedlungsnaher Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als Naturerfahrungsraum, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur Ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums sowie zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholung sind zu sichern und zu entwickeln" (S. 13). Z 3.1.2-1: "Für den Naturhaushalt, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wertvolle Gebiete und Objekte, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln" (S. 14).	Z, G
VII.ii	Z 3.1.1.1-1: "[...] Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln" (S. 13).	Z

Quelle: Landkreis Cuxhaven 2012.

Regionaler Planungsverband Landkreis Diepholz		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-4: "Die gesetzlich festgestellten und die natürlichen Überschwemmungsgebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten" (S. 81).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.9.3-2: "Der Weserdeich im Raum Dreye ist wegen seiner Bedeutung für den Siedlungsbereich der Niederung auszubauen. Die Huntedeiche sind im Rahmen der Dümmersanierung zu sichern" (S. 81).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur & Landschaft	
IV.ii	Z 1.5-4: "Im Rahmen des Wohnbedarfs hat jede Gemeinde ihre gewachsene Siedlungsstruktur eigenverantwortlich weiter zu entwickeln und den vorhandenen Anforderungen anzupassen. Das trifft auch auf gewerbliche Flächen zu. Standorte mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sind die Mittelzentren Diepholz, Sulingen und Syke sowie die Grundzentren Stuhr und Weyhe" (S. 18).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X

V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.1-7: "Die Möglichkeiten, die der Landkreis für den Fremdenverkehr bietet, sind zu nutzen. Die Fremdenverkehrsfunktionen sind insbesondere in der Dümmerregion und im Bereich der Vilser Geest sowie der Wildeshäuser Geest aufgrund des infrastrukturellen Angebotes und der naturräumlichen Voraussetzungen im Rahmen von Entwicklungsplänen weiter zu fördern. Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs sind mit den ökologischen Anforderungen zu koordinieren" (S. 42).	Z
VI.ii	Z 3.6.2-1: "Die in der Zeichnerischen Darstellung aufgenommenen Schienenstrecken im Landkreis Diepholz sind zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern. Die Schmalspurstrecke von Bruchhausen-Vilsen nach Asendorf (Museumseisenbahn) ist wegen der Bedeutung für den Fremdenverkehr zu fördern" (S. 62).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft	Z
VII.ii	Z 1.5-3: "Gewachsene Siedlungsbereiche sind unter Erhaltung ausreichender Freiräume weiter zu entwickeln. Eine angemessene Eigenentwicklung der Gemeinden soll ermöglicht werden; Zersiedlung ist zu vermeiden" (S. 17).	Z

Quelle: Landkreis Diepholz 2005.

Regionaler Planungsverband Landkreis Emsland		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.11.3-1: "Förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgelegt. Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten" (S. 29). Z 3.11.3-2: "Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich an den Flüssen Ems und Hase vorzusehen [...]" (S. 29).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.11.3-2: "Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich an den Flüssen Ems und Hase vorzusehen. Das in der Zeichnerischen Darstellung dargestellte Hochwasserrückhaltebecken in Haselünne dient dem Hochwasserschutz und ist als solches zu sichern" (S. 29). G 3.11.3-2: "Darüber hinaus ist im Raum Twist ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen" (S. 29).	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Deich' G 3.11.3-3: "Nach der Inbetriebnahme des Emssperrwerks bei Gandersum im Jahre 2002 hat sich im Landkreis Emsland der Schutz vor Sturmfluten deutlich verbessert. Dennoch sollen in den nächsten Jahren noch bedarfsgerechte Anpassungen bei den Haupt- und Hochwasserdeichen des Deichverbandes „Heede-Aschendorf-Papenburg“ in Form von Erhöhungen und Profilverstärkungen erfolgen" (S. 29).	Z, G
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (VRG + VBG) 'Natur & Landschaft' • (VRG + VBG) 'Grünlandbewirtschaftung' • (VRG) 'Natura 2000' • (VBG) 'Wald' 	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Industrielle Anlagen und Gewerbe	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung</p> <p>G 3.2-5: "Bei der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu achten" (S. 29).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 3.11.1-1: " [...] Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bodennutzung den Belangen des Wasserhaushaltes Rechnung trägt" (S. 28).</p> <p>G 3.11-3: "Im Interesse der Grundwasserneubildung sind weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sind zu fördern" (S. 28).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>→ Ausweisung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (Ziel)</p> <p>Z 3.10-3: "Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit, und Eigenart gute Voraussetzungen für die ruhige Erholung bieten, sind für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern und weiter zu entwickeln. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dargestellt. Aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eignung für die Erholung sowie für das ungestörte Erleben der Natur sind sie für die Bevölkerung vorzuhalten und zu sichern" (S. 26).</p> <p>G 2.1-5: "Diese Standorte haben eine herausragende Bedeutung für den Tourismus im Landkreis. An diesen Standorten sollen Einrichtungen des Tourismus besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Tourismus so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Tourismus nicht beeinträchtigen" (S. 13).</p>	Z, G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (VRG + VBG) 'Natur & Landschaft' • (VRG + VBG) 'Grünlandbewirtschaftung' • (VRG) 'Natura 2000' • (VBG) 'Wald' 	Z, G
VII.ii	<p>G 3.3-3: "Großflächige, unzerschnittene und unzersiedelte Räume sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie zum Erhalt der Schönheit, Eigenart und Vielfalt der emsländischen Landschaft erhalten werden [...]" (S. 20).</p> <p>G 3.11.2-2: "Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und –neubildung zu gewährleisten. Flächenversiegelungen sollen auf das notwendigste reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und das Niederschlagswasser soweit möglich versickert werden" (S. 28).</p>	G

Quelle: Landkreis Emsland 2011.

Regionaler Planungsverband Landkreis Friesland		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.9.3-2: "Zur Gewährleistung der Binnendeichsentwässerung ist das vorhandene Entwässerungsnetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Durch den Ausbau der Vorflut sowie die Errichtung der erforderlichen Anlagen – Deiche, Schöpfwerke, Siele – ist ein ausreichender Schutz vor Hochwasser sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Anlage von Rückhaltebecken im Bereich bebauter Gebiete und der Erhalt von Überflutungsflächen (Speicherpolder)." (S. 289).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	Z 3.9.3-1: "Alle Schutzdeiche entlang der Küste des Landkreises Friesland und auf der Insel Wangerooge sind entsprechend den Anforderungen an einen ausreichenden Küstenschutz herzustellen und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen [...]" (S. 289). Z 3.9.3-2: "Zur Gewährleistung der Binnendeichsentwässerung ist das vorhandene Entwässerungsnetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Durch den Ausbau der Vorflut sowie die Errichtung der erforderlichen Anlagen – Deiche, Schöpfwerke, Siele – ist ein ausreichender Schutz vor Hochwasser sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Anlage von Rückhaltebecken im Bereich bebauter Gebiete und der Erhalt von Überflutungsflächen (Speicherpolder)" (S. 289). G 3.9.3-1: "Im Hinblick auf die Entwicklung des Meeresspiegelanstieges ist der Erhaltung intakter zweiter Deichlinien eine besondere Bedeutung beizumessen" (S. 289).	Z, G
II.ii	//	X
II.iii	Z 3.9.3-1: "[...] Zum Schutze und zur Sicherung der Hauptdeiche ist das Deichvorland vor Abbrüchen zu schützen [...]" (S. 289).	Z
II.iv	Z 3.4-1: "Die im Landkreis Friesland vorkommenden oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffe Ton, Sand und Klei sind auf Grund ihrer Bedeutung für die hiesige Ziegel- und Bauindustrie sowie den Küstenschutz langfristig zu sichern" (S. 168). Z 3.4-4: "In den zeichnerisch dargestellten Vorrang- und Vorsorgegebieten für Rohstoffgewinnung sollen die dortigen Klei-, Sand- und Tonvorkommen mit regionaler und überregionaler Bedeutung im Interesse der regionalen Wirtschaft langfristig gesichert werden. Die in der Gemeinde Wangerland zeichnerisch festgelegten, raumordnerisch verträglichen Flächen für den Kleiabbau, sind zur Gewährleistung des Küstenschutzes vorrangig zu sichern. Ziel ist es, auf der Grundlage der durchgeführten raumordnerischen Beurteilung durch Konkretisierung der Belange der Bevölkerung, von Natur und Landschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Verkehr und Städtebau eine zeitliche und räumliche Ordnung des Kleiabbaus zu gewährleisten" (S. 169). G 3.9.3-3: "[...] Flächen, die für die verträgliche Gewinnung von Kleiboden für den Deichbau in Frage kommen, sind konzeptionell zu ermitteln und planungsrechtlich einzubinden" (S. 290).	Z, G
II.v	Z 3.9.3-1: "[...] Zum Schutze und zur Sicherung der Hauptdeiche ist das Deichvorland vor Abbrüchen zu schützen. Vor scharliegenden Deichen ist die Entwicklung von Deichvorland anzustreben. Zur Deichverteidigung sind die notwendigen Verkehrswege vorzuhalten. Zur dauerhaften Sicherung bzw. Wiederherstellung der Schutzdünen und Deckwerke auf der Insel Wangerooge sind ständig Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzdünenbereich auf der Seeseite der Insel Wangerooge ist von baulichen Anlagen, die nicht den Insel- oder anderen öffentlichen Belangen dienen, freizuhalten." (S. 289).	Z
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur & Landschaft', 'Grünlandbewirtschaftung'	Z, G
IV.ii	Z 1.5-3: "Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Friesland ist vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte sowie Siedlungsachsen auszurichten und zu konzentrieren, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden" (S. 29). Z 2.2-4: "Bei allen raumbedeutsamen Planungen zur Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist der Grundsatz einer ressourcenschonenden Inanspruchnahme des Gutes Boden zu beachten. Die Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Bei Vorhaben, die eine dauerhafte Versiegelung von Flächen zur Folge haben, ist diese auf das notwendige Minimum zu beschränken. Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen sind zu prüfen und in verstärktem Maße zu nutzen" (S. 87).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten Trinkwassergewinnung Z 2.3-6: "Für die Grundwasserbildung notwendige und geeignete Standorte sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Vorrang- und Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung dürfen durch die Bauleitplanung sowie Fachplanungen in ihrer Funktionsfähigkeit für die Grundwasserneubildung nicht durch hohe Freiflächenversiegelung und Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit nachhaltig eingeschränkt werden. Bodenabbau ist in den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung zulässig, sofern eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Ziele der Schutzgebietsverordnungen ausgeschlossen werden kann" (S. 95). Z 2.3-7: "Im Landkreis Friesland sind in der Gemeinde Schortens die Altlasten Beethovenstraße (Zone IIIB Wasserschutzgebiet Feldhausen) und Brauerweg (Wasserschutzgebiet Feldhausen Zone IIIB) vorrangig zu sanieren" (S. 95).	Z, G
V.ii	Z 3.9.0-3: "Im Landkreis Friesland sind Art und Intensität der Bodennutzung auf die Wassergüteeigenschaften und den notwendigen Schutz des Grundwassers auszurichten. Dies gilt auch für das Umfeld der für den Naturschutz und das Landschaftsbild wertvollen Fließgewässer. In den Bereichen, die nur ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung aufweisen sowie in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung sind besondere Anforderungen bezüglich der Ausübung der Bodennutzung zu stellen. In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung soll sich die landwirtschaftliche Bodennutzung an den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis ausrichten" (S. 269).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.1-7: "An den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Fremdenverkehr ist der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig zu sichern und zu entwickeln. Eine sorgfältige Abstimmung der Umwelt-, Sozial-, Raum- und Ortsbildverträglichkeit touristischer Vorhaben ist zu gewährleisten" (S. 123). Z 3.1-8: "Die Ansiedlung touristischer Großprojekte soll in geeigneten Lagen im Nahbereich der Zentralen Orte, an Standorten mit der besonderen Schwerpunktaufgabe Fremdenverkehr oder Erholung sowie in Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung erfolgen" (S. 123). Z 1.5-6: "An den zeichnerisch dargestellten Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" [...] sind die Schaffung und Weiterentwicklung von Erholungsmöglichkeiten zu fördern. Die zeichnerisch dargestellten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" [...] sind in ihrem Angebot für den Fremdenverkehr, das Kur- und Heilwesen sowie die landschaftsgebundene Erholung als touristische Schwerpunkte im Landkreis zukunftsfähig zu entwickeln" (S. 30f.).	Z
VI.ii	Z 3.6.2-2: "[...] Die Inselbahn auf Wangerooge ist in ihrer Funktion für die Inselversorgung sowie die verträgliche Abwicklung des touristischen Verkehrs zu erhalten" (S. 204). Z 3.6.6-4: "Der Rad-, Wasser- und Wandertourismus ist als wichtiger Baustein des Fremdenverkehrs im Landkreis Friesland durch Ausweisung entsprechender Wegenetze in Verbindung mit der Aufbereitung kultureller und geschichtlicher Besonderheiten zu fördern" (S. 231).	Z

Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur & Landschaft', 'Grünlandbewirtschaftung'	Z, G
VII.ii	Z 1.5-3: "Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Friesland ist vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte sowie Siedlungsachsen auszurichten und zu konzentrieren, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden" (S. 29). Z 2.2-4: "Bei allen raumbedeutsamen Planungen zur Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist der Grundsatz einer ressourcenschonenden Inanspruchnahme des Gutes Boden zu beachten. Die Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Bei Vorhaben, die eine dauerhafte Versiegelung von Flächen zur Folge haben, ist diese auf das notwendige Minimum zu beschränken. Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen sind zu prüfen und in verstärktem Maße zu nutzen" (S. 87).	Z

Quelle: Landkreis Friesland 2004.

Regionaler Planungsverband Landkreis Göttingen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz Z 3.2.4.10-1: "An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltmaßnahmen anzustreben [...]. Vorhandene Hochwasserschutzdeiche sind zu erhalten, verbesserungswürdige landschaftsgerecht zu optimieren" (S. 36). Z 3.2.4.12-2 + -3 + -4: "Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche, die nach § 117 Abs. 1 NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiete bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein. In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und –neuplanungen auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 NWG zulässig. In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen, die von Vorranggebieten für Hochwasserschutz überlagert werden und noch nicht rechtverbindlich [sic] umgesetzt bzw. in Anspruch genommen wurden, sind dem Abfluss- bzw. dem Retentionsraum wieder zuzuführen" (S. 37).	Z
I.ii	Z 3.2.4.3-3: "An allen Gewässern im Planungsraum ist so weit wie möglich ein naturnaher Zustand des Gewässers mit entsprechenden Gewässerrandstreifen und freizuhaltenden Talauen (Retentionsräumen) anzustreben" (S. 33).	Z
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.2.4.10-1: "An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltmaßnahmen anzustreben [...]" (S. 36).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft', sowie Vorbehaltsgebiete 'Verbesserung der Landschaftsstruktur', 'Erholung', 'Wald', sowie Vorranggebiete 'Natura 2000'	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Industrielle Anlagen' und 'Gewerbe'	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten zur Trinkwasserversorgung Z 3.2.4.1-2: "Grundwasservorkommen sind durch vorsorgende Maßnahmen flächendeckend zu schützen, um deren Verfügbarkeit auch für kommende Generationen sicherzustellen" (S. 32).	Z
V.ii	Z 3.1.1.4-8: "Um negative Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt zu vermeiden, sind im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bodenschonende und standortgerechte Bewirtschaftungsmethoden zu fördern" (S. 17). G 3.2.4.1-1: "Im gesamten Planungsraum sollen Versiegelungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden und, wenn sie nicht zu vermeiden sind, durch dezentrale Retentionsmaßnahmen des abfließenden Wassers und/oder durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden" (S. 31).	Z, G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.2.3.1-12: "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind die Ortsteile [...]. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus -im Sinne des Städtetourismus- sind Duderstadt und Hann. Münden sowie Göttingen" (S. 30). Z 3.2.3.1-14: "Gleiches gilt auch für die als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegten historischen Altstädte Duderstadt und Hann. Münden (sowie Göttingen), die für den Städtetourismus, Tagungs- und Geschäftstourismus besonders bedeutsam sind. Insbesondere in den ländlich strukturierten Teilen des Planungsraumes sind die Möglichkeiten für eine Aufwertung des Tourismus im Sinne des umwelt- und sozialverträglichen „sanften Tourismus“ vordringlich zu nutzen" (S. 30).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft', sowie von Vorranggebieten 'Natura 2000'	Z, G
VII.ii	Z 3.1.1.4-5: "Im Hinblick auf eine möglichst bodenschonende Siedlungsentwicklung ist das flächensparende Bauen anzustreben. Bei Neuplanungen von Siedlungen sind Möglichkeiten der Nachverdichtung zu prüfen. Der Nachverdichtung („Innenentwicklung“) ist gegenüber der Inanspruchnahme noch unbeplanter Freiräume der Vorrang zu geben. Die Bodeninanspruchnahme hat bedarfsgerecht und schonend zu erfolgen, der Anteil der versiegelten Fläche ist möglichst gering zu halten" (S. 17). Z 3.2.1.3-1: "Eingriffe in Waldflächen und eine Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie mittelbare Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes nachhaltig beeinträchtigen, sind grundsätzlich zu vermeiden" (S. 25).	Z

Quelle: Landkreis Göttingen 2000.

Regionaler Planungsverband Landkreis Grafschaft Bentheim

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Gebieten für den Hochwasserabfluss (gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiete) G 3.9.3-1: "Die gesetzlich festgestellten und natürlichen Überschwemmungsgebiete der Gewässer sind von Maßnahmen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss und die	Z, G

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

	Retentionsfähigkeit beeinträchtigen" (S 3.9.19).	
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	Z 3.9.3-4: "Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern" (S. 3.9.19).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für 'Industrielle Anlagen'	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.3-4: "Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern" (S. 3.9-19).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr Z 3.1-7: "Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und besonders in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für einen umwelt- und sozialverträglichen Ausbau des Fremdenverkehrs im Sinne eines sanften Tourismus bieten" (S. 3.1.2).	Z
VI.ii	G 3.1-8: "Um das Erholungs- und Fremdenverkehrsangebot an den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zu vervollständigen und eine attraktive Infrastruktur in und in der Umgebung der Fremdenverkehrsstandorte zu schaffen, sind ergänzende Angebote auch in der Umgebung dieser Standorte zu schaffen" (S. 3.1.2). G 3.1-9: "Ein Ausbau der Fremdenverkehrs- und Erholungsinfrastruktur und -angebote soll insbesondere die ruhigen und routengebundenen Erholungsformen berücksichtigen. Soweit es sinnvoll und möglich erscheint, soll der Ausbau in Abstimmung mit den Nachbarkreisen und -regionen erfolgen und auf bestehende Angebote aufbauen. Damit einhergehen soll die (Weiter-) Entwicklung eines Touristikmarketings und die Ausarbeitung verschiedener zielgruppenorientierter Angebote" (S. 3.1.2).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 2.1-6: "Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsbereichen, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten [...]" (S. 2.1.1).	Z

Quelle: Landkreis Grafschaft Bentheim 2002.

Regionaler Planungsverband Landkreis Hameln-Pyrmont		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>→ Ausweisung von Flächen zur Sicherung des Hochwasserabflusses</p> <p>Z 3.9.3.2-1: "Bei allen Planungen von Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie anderen Eingriffen in Überschwemmungsgebieten sind Einschränkungen des Hochwasserabflusses und die Gefährdung von Objekten durch Hochwasser zu verhindern bzw. zusätzliche Hochwasserabfluss- und Retentionsräume zu schaffen" (S. 55). Z 3.9.3.2-2: "In den Überschwemmungsbereichen sind angepasste Nutzungsweisen zu etablieren, die die natürlichen Wasserrückhalte-, Reinigungs- und weiteren ökologischen Funktionen fördern und den Einsatz technischer Maßnahmen minimieren" (S. 55). Z 3.9.3.2-3: "In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine Extensivierung der Nutzung anzustreben" (S. 55).</p>	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	<p>Z 2.3.4-2: "Das Retentionsvermögen in den Gewässerauen und ihren Einzugsgebieten ist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in den Siedlungsgebieten sowie • durch eine Erhöhung des Anteils an Grünland- und Brachflächen sowie Gehölzbeständen in den Gewässerauen und in den Hanglagen der Einzugsgebiete zu erhalten bzw. zu entwickeln" (S. 18). <p>Z 3.9.3.4-4: "Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Retentionsfunktion sind niederungstypische Vegetationsstrukturen zu sichern und neu anzulegen. Der Strukturreichtum ist durch Verzahnung von niederungstypischen Naturökosystemen und standortgerechten Kulturökosystemen zu erhöhen" (S. 56). Z 3.9.3.4-5: "Dem schnellen Abfließen von anfallendem Oberflächenwasser ist durch abflussverzögernde Maßnahmen entgegenzuwirken" (S. 56).</p> <p>G 3.9.3-4: "Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern" (S. 55).</p>	Z, G
I.v	→ Ausweisung von Talsperren/Speicherbecken (Bestand) und Hochwasserrückhaltebecken (Planung)	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	<p>Z 1.5.1-3: "Schwerpunkte einer regional abgestimmten Siedlungsentwicklung im Landkreis sind die Ortsteile mit zentralörtlichen Funktionen entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe" (S. 5). Z 1.5.1-4: "Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken" (S. 5).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung	Z
V.ii	Z 2.2-8: "Zur Wahrung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und zur Sicherung einer ausreichenden Grundwasserneubildung sind Vorhaben zur ortsgebundenen	Z

	Regenwasserversickerung zu fördern. Den negativen Auswirkungen großflächiger Bodenversiegelungen ist damit entgegenzuwirken" (S. 18). Z 3.9.0-1: "Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Oberflächengewässer sind so zu ordnen, dass der Wasserhaushalt insgesamt keinen Schaden nimmt" (S. 51).	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.1-8: "In der zeichnerischen Darstellung sind die zentralörtlichen Bereiche der Städte Hameln, Bad Pyrmont und Bad Münden und des Flecken Salzhemmendorf als 'Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr' festgelegt. Die Tourismusinfrastruktur ist hier mit dem Ziel zu verbessern, die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu sichern sowie ihre touristische Attraktivität einschließlich des Umlandes und somit die Leistungsfähigkeit für den Tourismus und Fremdenverkehr wirksam zu steigern. Dafür ist die Entwicklung neuer touristischer Einrichtungen anzustreben" (S. 28).	Z
VI.ii	Z 3.1.7-1: "Die im Landkreis bestehenden endogenen Tourismuspotenziale wie die Kulturlandschaft und der Naturraum sowie der Städtetourismus – insbesondere in Hameln und Bad Pyrmont –, die Fahrgastschiffahrt auf der Weser, das Rad- wandern, das regionaltypische Unterkunfts- und Gaststättengewerbe, der regionstypische Dorfcharakter und die touristische Infrastruktur sind auszubauen. Dabei ist die besondere Bedeutung der Weserrenaissance zu beachten" (S. 28).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 1.5.1-4: "Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken" (S. 5).	Z

Quelle: Landkreis Hameln-Pyrmont 2002.

Regionaler Planungsverband Landkreis Harburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-2: "Die Elbe- und Binnenmarsch sind vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen. Dazu sind vorrangig die Deiche zu verstärken. Dies gilt insbesondere für den Tidebereich [...]" (S. 211) Z 3.9.3-4: "Die bestehenden Überschwemmungsgebiete sind weiterzuentwickeln, bereits verloren gegangene Überflutungsbereiche sollen in geeigneten Fällen zurückgewonnen werden [...]" (S. 211).	Z
I.ii	Z 3.9.3-4: "Die bestehenden Überschwemmungsgebiete sind weiterzuentwickeln, bereits verloren gegangene Überflutungsbereiche sollen in geeigneten Fällen zurückgewonnen werden [...]" (S. 211).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 3.9.3-4: " [...] Neben der Sicherung von Retentionsräumen in den Auen ist im gesamten Einzugsgebiet der Gewässer auf eine standortgerechte Bodenbewirtschaftung, eine Minimierung der Versiegelung und eine ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Rückhaltung und Versickerung hinzuwirken" (S. 211).	Z
I.v	Z 3.9.3-2: " [...]Die im Einzugsbereich der Heideflüsse [...] und ihrer Nebengewässer liegenden Städte und Gemeinden haben durch den Bau von Rückhaltebecken Vorsorge zu treffen, damit Hochwasserwellen in den Unterläufen gemindert und ggf. verzögert werden" (S. 211).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	Z 3.9.3-2: "Die Elbe- und Binnenmarsch sind vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen. Dazu sind vorrangig die Deiche zu verstärken. Dies gilt insbesondere für den Tidebereich [...]" (S. 211)	Z
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X

III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft', sowie 'Grünlandbewirtschaftung'	Z, G
IV.ii	Z 1.6-5: "[...] Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben die zentralen Orte [...]" (S. 52).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.3-4: " [...] Neben der Sicherung von Retentionsräumen in den Auen ist im gesamten Einzugsgebiet der Gewässer auf eine standortgerechte Bodenbewirtschaftung, eine Minimierung der Versiegelung und eine ortsnahe Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses durch Rückhaltung und Versickerung hinzuwirken" (S. 211).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe 'Fremdenverkehr' und 'Erholung'	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft', sowie 'Grünlandbewirtschaftung'	Z, G
VII.ii	Z 2.1-4: "Die großen unzerschnittenen verkehrersarmen Räume im Landkreis Harburg sind in der Regel vor einer weiteren verkehrlichen Erschließung zu schützen, soweit die Maßnahme nicht dem Abbau des motorisierten Individualverkehrs dient" (S. 79f.).	Z

Quelle: Landkreis Harburg 2000.

Regionaler Planungsverband Landkreis Heidekreis		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-4: "Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet von Aller-Leine-Böhme ist in der Zeichnerischen Darstellung als Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt und ist entsprechend von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Darüber hinaus sind auch weitere natürliche Überschwemmungsgebiete zu erhalten und weiterzuentwickeln, wobei sie von Nutzungen oder Planungen freizuhalten sind, die ihre Funktionsfähigkeit herabsetzen oder vernichten oder die zu einem Anstieg der Hochwasserstände führen" (S. 231).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	→ Ausweisung von Deichen (vorhanden/zu sichern & erforderlich) in der Zeichnerischen Darstellung	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X

III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
IV.ii	Z 1.5-3: "[...] Dabei soll die Gewerbeflächenentwicklung vorrangig in den zentralen Orten und entlang der Anschlußstellen der Autobahn erfolgen. [...]" (S. 39). Z 1.5-6: "[...] Einer Zersiedelung der Landschaft ist durch eine Konzentration von Siedlungsflächen entgegenzuwirken" (S. 40).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 1.5-7: "[...] Um vielfältige Attraktionen und Einrichtungen für den Tourismus räumlich konzentriert zu sichern und zu entwickeln, werden folgende Erholungsstandorte darüber hinaus mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" festgelegt: [...]" (S. 41)	Z
VI.ii	Z 1.5-7: "An diesen Standorten ist über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus zweckentsprechende kommunale und gewerbliche Infrastruktur für den Tourismus vorzuhalten, zu sichern und zu entwickeln" (S. 41).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
VII.ii	Z 1.5-6: "[...] Einer Zersiedelung der Landschaft ist durch eine Konzentration von Siedlungsflächen entgegenzuwirken" (S. 40).	Z

Quelle: Landkreis Soltau Fallingbostal 2001.

Regionaler Planungsverband Landkreis Hildesheim

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses Z 3.9.3-2: "Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete sind von abflusshemmenden Bauwerken freizuhalten. In der Zeichnerischen Darstellung sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete [...] als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt. [...] Diese Gebiete sollen in ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden und sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die natürliche Wasserrückhaltung ist zu sichern sowie erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbessern [...]" (S. 71).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	Z 3.9.3-2: "[...] In den Überschwemmungsgebieten soll zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf weitere Ackernutzung verzichtet werden. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsverhältnisse sind insbesondere in den Einzugsbereichen der hochwassergefährdeten Fließgewässer zu nutzen. Diese Zielsetzung gilt vorrangig für die Auenbereiche von Leine, Haller und Saale im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung" (S. 72).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 2.2-7: "Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden" (S. 26). Z 3.9.0-3: "Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken" (S. 68).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	Z
VI.ii	Z 3.1-9: "In folgenden Landschaftsräumen mit Erholungsqualität sollen insbesondere Fremdenverkehrsangebote gesichert bzw. entwickelt werden: [...]. Fremdenverkehrliche Infrastruktureinrichtungen sind unter Beachtung der Ausstattung von benachbarten Erholungsorten und -gebieten sowie der jeweiligen Zielgruppen möglichst gebündelt zu entwickeln. Die Stadt Hildesheim und ihr engeres Umland sollen verstärkt auf die Belange des Städtetourismus ausgerichtet werden.	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung	Z

Quelle: Landkreis Hildesheim 2002.

Regionaler Planungsverband Landkreis Holzminden

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3.4-6: "Rückhalteflächen bei Hochwasserereignissen an Weser, Forstbach, Lenne und Wispe sind von jeder baulichen Veränderung möglichst freizuhalten. Eine Inanspruchnahme kommt nur bei Nachweis von neu geschaffenen Retentionsflächen in Betracht" (S. 60). Z 3.9.3.4-7: "Die bestehenden, aber in Überarbeitung befindlichen, Überschwemmungsgebietsgrenzen sind als vorübergehendes Vorsorgegebiet [...] kenntlich gemacht und zu berücksichtigen sowie nach Abschluss der grundstücksbezogenen Festlegungsverfahren als Vorsorgegebiet entsprechend anzupassen" (S. 60)	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.3-4: "[...] In Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen zur Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes oder ihrer Auswirkung in Randbereichen nur im Einvernehmen von Wasserwirtschafts-, Naturschutzbehörden und Gemeinden durchzuführen. In bestehenden und geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind sie grundsätzlich zu vermeiden" (S. 60). G 2.2-7: "Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden" (S. 16).	Z, G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe 'Fremdenverkehr' Z 3.1-7: "Das Angebot für Naherholung und Fremdenverkehr ist vorrangig in den Gebieten des "Naturparks Solling-Vogler", des Hils und der Ottensteiner Hochebene in Orten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" im Rahmen des sanften Tourismus zu entwickeln und mit auf den Bedarf von Frauen auszurichten" (S. 25).	Z
VI.ii	Z 3.6.6-5: "Überregional bedeutsame Rad-, Reit- und Wanderwege, besonders die Radfernwege entlang der Weser und Richtung Berlin/Polen (R 1), sind weiterzuentwickeln und mit entsprechenden Infrastrukturen und relevanten touristischen Zielen zu verbinden. Sie sind in die Beikarte aufgenommen" (S. 47).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung	Z

Quelle: Landkreis Holzminden 2001.

Regionaler Planungsverband Landkreis Leer		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 2.3-3: "Als natürliche Retentionsräume dienen die Vordeichsflächen an Ems, Leda und Jümme sowie Bereiche am Burlage-Langholter Tief. Im Rahmen notwendiger Deichsanierungen sind Rückverlagerungen der Deichlinie zur Schaffung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche anzustreben" (S. 32).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	→ Ausweisung von vorhandenen (zu sichernden) und erforderlichen Hochwasserrückhaltebecken und Darstellung von Deichen	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	Z 3.9.3-1: "In der Zeichnerischen Darstellung sind die Deiche (Planzeichen 11.31) festgelegt" (S.	Z

	90).	
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	Z 3.9.3-1: "Ein Abbau von Kleivorkommen im Landkreis Leer für Deichbaumaßnahmen im Zuge des Küsten- und Hochwasserschutzes ist weiterhin möglich" (S. 91).	Z
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Erholungsschwerpunkten und Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe 'Fremdenverkehr'	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Industrielle Anlagen	Z

Quelle: Landkreis Leer 2006.

Regionaler Planungsverband Landkreis Lüchow-Dannenberg

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses Z 3.9.3-2: "[...] Diese Bereiche sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen können oder den Retentionsraum verkleinern. Eine Vergrößerung der Retentionsräume sowie die Ausweisung von Poldern ist anzustreben" (S. 49).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		
VI.i	Z 3.1-5: "Zur Entwicklung des Tourismus sind in den dafür geeigneten Städten vor allem das Stadtbild, die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, die touristische Infrastruktur und die kulturellen Angebote weiter zu erschließen, auszugestalten und zu schützen. Für Geschäftsreisende, für Tagungen und Kongresse sind attraktive Einrichtungen und Angebote sowie vielfältige Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen. Orte mit besonderer Eignung für eine solche Entwicklung in Richtung Städtetourismus sind im Landkreis:[...]" (S. 25).	Z
VI.ii	Z 3.1-5: "Zur Entwicklung des Tourismus sind in den dafür geeigneten Städten vor allem das Stadtbild, die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, die touristische Infrastruktur und die kulturellen Angebote weiter zu erschließen, auszugestalten und zu schützen [...]" (S. 25). Z 3.6.6-2: "Innerhalb der Zentralen Orte und der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sowie Erholung ist ein Fuß- und Radwegenetz anzulegen und mit den Fuß- und Radwegen zu verbinden, die die umliegenden Vorranggebiete für Erholung bzw. Vorbehaltsgebiete erschließen. Neue Baugebiete sind einzubinden" (S. 40).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft'	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung	Z

Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004.

Regionaler Planungsverband Landkreis Lüneburg

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz	Z
I.ii	G 3.2.4-1: "Natürliche Überschwemmungsgebiete sind in Abwägung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes als notwendige Lebensräume für zahlreiche bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln" (S. 34).	G
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.2.4-21: "Höchste Priorität hat die Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche an der Elbe von Wehningen bis Mahnkenwerder sowie an der Sude, der unteren Krainke und der unteren Rönitz im rechtselbischen Gebiet des Landkreises" (S. 38).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X

III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Natur und Landschaft'	Z
IV.ii	Z 2.1-6: "Die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV (Regionale Hauptlinien), deren Streckenführungen die (über-)regionalen Siedlungsentwicklungsachsen bilden" (S. 9).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung'	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von 'Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus' und 'Regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten'	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft', sowie 'Natura 2000'	Z, G
VII.ii	Z 2.1-6: "Die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten. Dies gilt sowohl für die Haltepunkte des schienengebundenen als auch des straßengebundenen ÖPNV (Regionale Hauptlinien), deren Streckenführungen die (über-) regionalen Siedlungsentwicklungsachsen bilden" (S. 9).	Z

Quelle: Landkreis Lüneburg 2003.

Regionaler Planungsverband Landkreis Nienburg (Weser)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von 'Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses' (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete) G 3.9.3-1: "Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Weser, Großer Aue, Steinhuder Meerbach und Siede werden in der Zeichnerischen Darstellung als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses dargestellt. Sie sind von dem Schutzzweck entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dies gilt auch für die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete des Uchter/Stolzenauer Mühlbaches und des Bückener Mühlbaches [...]" (S. 90).	Z, G
I.ii	G 3.9.3-1: "[...] Die über die festgesetzten Gebiete hinausgehenden natürlichen Überschwemmungsgebiete sind auch an den Gewässern, für die kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden ist, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Der weiteren Einengung von natürlichen Überschwemmungsgebieten ist entgegenzuwirken. Möglichkeiten zur Wiederherstellung von natürlichen Überschwemmungsgebieten sind auszunutzen" (S. 90).	G
I.iii	//	X
I.iv	G 3.9.3-2: "[...] In den Flussgebieten sind Wasserrückhaltmaßnahmen vorzusehen und die Bedingungen für eine Hochwasserrückhaltung durch Schaffung weiterer Retentionsräume sowie durch Grünlanderhalt und -entwicklung zu fördern" (S. 90).	G
I.v	G 3.9.3-2: "Der Hochwasserschutz ist durch den Ausbau und die Unterhaltung der Deiche,	G

	Verwallungen und Gewässer zu sichern und, soweit erforderlich, zu verbessern [...] (S. 90).	
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für die Siedlungsentwicklung und für industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.0-3: "Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken. Aus diesem Grunde sollen das Ausmaß zukünftiger Flächenversiegelung minimiert und Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, gefördert werden" (S. 87).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 3.1-6: "Die touristischen Potentiale des Landkreises sind zur Schaffung von Arbeitsplätzen, unter der Zielsetzung einer nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung, zu nutzen. Dazu gehören insbesondere - der Radfernweg Weser und das Radwandern, [...] - der Städtetourismus in Nienburg" (S. 65). G 3.1-7: "Die Städte Nienburg, Rehburg-Loccum und Hoya sowie die Samtgemeinde Landesbergen werden als Standorte für die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr festgelegt. An diesen Standorten sollen zentrale Fremdenverkehrseinrichtungen gebündelt werden" (S. 65).	G
VI.ii	G 3.6.6-5: "Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten überregional bedeutsamen Radwege sind zu sichern und zu entwickeln. Der Rundwanderweg um das Steinhuder-See ist zu erhalten. Zwischen dem Steinhuder See und der Stadt Nienburg/Weser soll unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Fremdenverkehrs eine sich am Steinhuder-See orientierende, durchgängige Radwegeverbindung geschaffen werden" (S. 82).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für die Siedlungsentwicklung und für industrielle Anlagen	Z

Quelle: Landkreis Nienburg/Weser 2003.

Regionaler Planungsverband Landkreis Northeim

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

I.i → Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz

□
Z

	Z 3.9.3-1: "Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Hochwasserrückhaltung sollen im Landkreis Northeim vorrangig durchgeführt werden" (S. 64).	
I.ii	G 3.9.3-4: "[...] Um die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern, soll die Reaktivierung der natürlichen Retentionsräume angestrebt werden" (S. 65).	G
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	G 3.9.3-2: "[...] Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Rückhaltung werden in folgenden Bereichen entsprechende Untersuchungen und Planungen vorangetrieben: [...]" (S. 64f.).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für die Siedlungsentwicklung und für industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 2.2-5: "Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, wie Oberflächenversiegelung, Regulierung von Grundwasserständen, Eingriffe in das natürliche Abflußgeschehen von Fließgewässern oder auch großräumige Veränderungen des natürlichen Reliefs, sollen möglichst unterbleiben. Übermäßige Grundwasserentnahme ist nicht erlaubt" (S. 24).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Erholungsschwerpunkten und Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr G 1.3-2: "Im Ländlichen Raum des Landkreises Northeim sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen: - [...] Anstoßen neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus - Entwicklung einer touristischen Infrastruktur und Nutzung der naturräumlichen Potentiale für Naherholung und Tourismus [...]" (S. 7). G 3.1-8: "Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben" (S. 34).	Z, G
VI.ii	G 2.6-4: "[...] Insbesondere die vorhandenen Ansätze einer Integration dieser Kulturarbeit in Konzepte des thematischen oder sog. sanften Tourismus u. a. über Ausweisung von Radwege- und Wanderwegerouten, unter Berücksichtigung großräumiger Ausschilderungskonzepte, soll fortgesetzt werden" (S. 30).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G

VII.ii	Z 3.3-6: "Grundsätzlich müssen Waldverlust und eine weitere Zerschneidung der Wälder durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen vermieden werden. Wertvolle naturnahe Biotope und die unzerschnittenen Räume im Solling und im Langfast sind dabei besonders zu berücksichtigen" (S. 41).	Z
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Quelle: Landkreis Northeim 2006.

Regionaler Planungsverband Landkreis Oldenburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	//	X
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	//	X
VII.ii	//	X

Regionaler Planungsverband Landkreis Osnabrück		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-1: "In den Überschwemmungsgebieten ist darauf zu achten, dass dort keine Maßnahmen getroffen werden, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder das Retentionsgebiet verkleinern" (S. 135).	Z
I.ii	Z 2.3-2: "Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken" (S. 53).	Z
I.iii	//	X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

I.iv	Z 3.9.3-1: "Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflussverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind so weit wie möglich zu verbessern" (S. 135).	Z
I.v	→ Ausweisung von bestehenden, zu sichernden Deichen und Hochwasserrückhaltebecken Z 3.9.3-2: "Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich in den Flussgebieten Hase und Hunte erforderlich. Dabei sind insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern [...]" (S. 135). Begründung: "[...] Daneben sind auch weiterhin technische Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung, wie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken, zu verwirklichen. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken vorzusehen [...]" (S. 135).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für die Siedlungsentwicklung und für industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Erholungsschwerpunkten und Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	Z
VI.ii	Z 3.8-10: " Umweltverträgliche Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen, die dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, sollen im Ländlichen Raum [...] entwickelt und durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben" (S. 124).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 1.5-8: "[...] Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken" (S. 27).	Z

Quelle: Landkreis Osnabrück 2005.

Regionaler Planungsverband Landkreis Osterholz

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

I.i → **Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz**

	Z 3.2-2: "Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auen und an den Gewässern Weser, Lesum, Hamme, Beek, Wümme und Wörpe zu erhalten bzw. so weit wie möglich wieder herzustellen" (S. 13).	
I.ii	Z 3.2-2: "Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume insbesondere in den Auen und an den Gewässern Weser, Lesum, Hamme, Beek, Wümme und Wörpe zu erhalten bzw. so weit wie möglich wieder herzustellen" (S. 13). G 3.2-1: "Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Landkreis Osterholz vordringlich an Weser, Lesum, Wümme, Hamme und Wörpe vorgesehen werden. Die hierfür benötigten Flächen z.B. für Deichbaumaßnahmen oder die Sicherung von Retentionsräumen sollen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden" (S. 13).	Z, G
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Deich' Z 3.2-4: "Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Deiche sind zu erhalten und notwendigen Bedürfnissen des Hochwasserschutzes anzupassen. Die für Deicherhöhung und -verstärkung erforderlichen Flächen sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten" (S. 14). G 3.2-1: "Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Landkreis Osterholz vordringlich an Weser, Lesum, Wümme, Hamme und Wörpe vorgesehen werden. Die hierfür benötigten Flächen z.B. für Deichbaumaßnahmen oder die Sicherung von Retentionsräumen sollen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden" (S. 13).	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Deich' Z 3.2-4: "Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Deiche sind zu erhalten und notwendigen Bedürfnissen des Hochwasserschutzes anzupassen. Die für Deicherhöhung und -verstärkung erforderlichen Flächen sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten" (S. 14).	Z
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten 'Natur und Landschaft', dazu Vorranggebiete 'Natura 2000' und 'Wald'	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von zentralen Siedlungsgebieten, Standorte mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnungsstätten und Vorranggebieten industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung	Z
V.ii	G 3.3-5: "Vor allem in den Moorbereichen sollen weitere Beeinträchtigungen insbesondere durch eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes vermieden werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsform soll hier grundsätzlich Grünlandbewirtschaftung sein. Eine Umwandlung zu Ackerland soll unterlassen werden. Eine zusätzliche Entwässerung soll vermieden werden. Möglichkeiten zur Grünlandextensivierung und Wiedervernässung sollen ergriffen werden" (S. 14).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Erholungsschwerpunkten und Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus	Z

VI.ii	Z 3.9-13: "Die Eisenbahnstrecke des Moorexpress' ist insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für den Tourismus zu sichern. Raumbedeutsame Nutzungen sind nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Strecke vereinbar sind" (S. 24f.). Z 4.1.2-3: "[...] Die Trasse des Moorexpress' ist abgesehen von ihrer Bedeutung für den Tourismus als Option für den Nahverkehr zu sichern. Sie wird als Vorrang- gebiet Sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt" (S. 27).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten 'Natur und Landschaft', dazu Vorranggebiete 'Natura 2000' und 'Wald'	Z
VII.ii	Z 3.6-2: "Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstige Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen ☐ möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, ☐ naturbetonte Bereiche ausgespart und ☐ die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden." (S. 19).	Z

Quelle: Landkreis Osterholz 2011.

Regionaler Planungsverband Landkreis Osterode am Harz		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Bereichen zur Sicherung des Hochwasserabflusses (gesetzlich festgelegt Überschwemmungsgebiete)	Z
I.ii	Z 3.9.3-2/3: "[...] Auf die Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume ist hinzuwirken" (S. 82).	Z
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.9.3-2/3: "[...] Die Talsperren im Landkreis Osterode am Harz sollen in ihrem Abflussgebiet den überwiegenden Anteil der Hochwasserrückhaltung gewährleisten" (S. 82).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für hafensorientierte industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.0-3: "Die Art der Bodennutzungen soll an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung sowie in den Gebieten mit geringerem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung" (S. 76).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X

VI.i	→ Ausweisung von Erholungsschwerpunkten und Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	Z
VI.ii	Z 3.1-7: "[...] Zentrale Ansatzpunkte sollten sein: ° die Sicherung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft, [...] sowie die Anpassung und Weiterentwicklung der Tourismusinfrastruktur. [...] Weitere Entwicklungsziele sind: [...] ° Optimierung der tourismusrelevanten Infrastruktur in den Schutzgebieten und Verbesserung der Erreichbarkeit [...]" (z.B. Leitsysteme, Ausschilderung, Besucherparkplätze" (S. 36f.).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 2.1-4: "Im Planungsraum sind insbesondere Teile des Landschaftsraumes Harz großräumige, unzerschnittene und störungsarme Räume. Diese sollen aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft und des ungestörten Naturerlebens erhalten werden. Sie sind insbesondere vor der Zerschneidung durch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur und Freileitungen zu bewahren" (S. 17).	Z

Quelle: Landkreis Osterode am Harz 1999.

Regionaler Planungsverband Landkreis Rotenburg (Wümme)		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete). G 3.9.3-1: "Einer Gefährdung durch Hochwasser ist mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere der Verbesserung der natürlichen Rückhaltung, entgegenzuwirken. Vordringlich ist die Ermittlung und Erhaltung der vorhandenen Überschwemmungsbereiche sowie deren Vergrößerung durch Rückgewinnung ehemaliger oder Schaffung neuer Überschwemmungsflächen, z.B. durch Rückverlagerung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten oder Einbeziehung der entwässerten Hochmoore".	Z, G
I.ii	G 3.9.3-1: "Einer Gefährdung durch Hochwasser ist mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere der Verbesserung der natürlichen Rückhaltung, entgegenzuwirken. Vordringlich ist die Ermittlung und Erhaltung der vorhandenen Überschwemmungsbereiche sowie deren Vergrößerung durch Rückgewinnung ehemaliger oder Schaffung neuer Überschwemmungsflächen, z.B. durch Rückverlagerung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten oder Einbeziehung der entwässerten Hochmoore".	G
I.iii	//	X
I.iv	G 3.9.3-2: "Die Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer sind zu verbessern. In besiedelten Bereichen sind Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser zu nutzen. Soweit diese nicht gegeben sind, ist durch Regenrückhaltebecken eine zeitlich verzögerte und gleichmäßige Ableitung des Wassers sicherzustellen".	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsentwicklung	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	G 3.9.1-2: "Bei der Grundwasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Die Möglichkeiten einer sparsamen Verwendung von Wasser sind auszuschöpfen"	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	Z 3.8-2: "Innerhalb des Planungsraumes ist ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad und Reitwege anzulegen, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt. Regional bedeutsame Wanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt".	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung G 2.2-2: "Die Versiegelung von Boden als knappes, nicht vermehrbare Naturgut ist möglichst zu vermeiden. Für raumbedeutsame Nutzungen wie Siedlung, Verkehr und Lagerstättenabbau sind jeweils auf Bodenerhalt und -schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen".	Z, G

Quelle: Landkreis Rotenburg/Wümme 2006.

Regionaler Planungsverband Landkreis Schaumburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete)	Z
I.ii	Z 2.3-4: "[...] Die natürlichen Überschwemmungsbereiche sind als Retentionsräume zu erhalten oder ggf. wiederherzustellen, insbesondere durch die Entwicklung von abflussverzögernden und erosionsmindernden Vegetationsstrukturen wie Grünland, Hecken, Gebüsch oder Wald". Z 3.9.3-4: "Um die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern, soll die Reaktivierung der natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer sowie der Rückbau von Bauwerken im und am Gewässer angestrebt werden".	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 2.3-8: "[...] Zur Förderung der Grundwasserbildung sollen insbesondere die Gewässerauen in ihrer Funktion als natürliches Hochwasserrückhaltegebiet bewahrt bzw. dieser Funktion wieder zugeführt werden. Flächenversiegelungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen angestrebt und Regenwasser möglichst vor Ort versickert werden". Z 3.9.3-4: "[...] Bodenversiegelungen durch Siedlungen (einschließlich Verkehrsanlagen) sollen so gering wie möglich gehalten werden. Durch gezielte Entsiegelungsmaßnahmen sowie Förderung der Niederschlagsversickerung ist einer Abflussverschärfung und Hochwasserentstehung entgegenzuwirken".	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X

II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	Z 1.5-3: "Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist vorrangig auf die zentralen Standorte zu konzentrieren. Dabei haben die Mittelzentren die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten".	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 2.3-8: "[...] Zur Förderung der Grundwasserbildung sollen insbesondere die Gewässerauen in ihrer Funktion als natürliches Hochwasserrückhaltegebiet bewahrt bzw. dieser Funktion wieder zugeführt werden. Flächenversiegelungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen angestrebt und Regenwasser möglichst vor Ort versickert werden". Z 3.9.0-3: "Bodennutzungen sind in Art und Intensität an den Erfordernissen des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte auszurichten. Dieses ist besonders in den Vorrang- und Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung, im Bereich der Gewässerrandstreifen sowie in den Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzung zu beachten".	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	Z
	Z 3.1-7: "Der Tourismus ist auf der Grundlage der regionalen und lokalspezifischen touristischen Entwicklungspotenziale im Sinne des „sanften Tourismus“ weiter auszubauen [...]".	
VI.ii	Z 3.1-7: "[...] Dabei sind die vorhandenen freizeit- und tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen qualitativ zu verbessern und zu ergänzen. Als Grundlage für entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur und zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit sollen auf kommunaler und regionaler Ebene Entwicklungskonzepte aufgestellt werden. Das Radwanderwegenetz als wichtiger Bestandteil der Erholungsinfrastruktur ist zu sichern, auszubauen und zu beschildern. Dieses gilt vorrangig für regional und überregional bedeutsame Routenführungen".	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 1.5-3: "Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist vorrangig auf die zentralen Standorte zu konzentrieren. Dabei haben die Mittelzentren die Schwerpunktaufgaben der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten". Z 2.1-4: "Insbesondere die folgenden Gebiete sind vor weiteren Beeinträchtigungen wie Zerschneidung durch Verkehrswege, Freileitungen und der Ansiedlung lärmemittierender oder anderweitig beeinträchtigender Betriebe im Außenbereich zu schützen: [...]".	Z

Quelle: Landkreis Schaumburg 2004.

Regionaler Planungsverband Landkreis Stade

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

□

I.i	Z 3.9.3-1: "Die Gebiete hinter den bestehenden Deichlinien von Elbe, Oste, Schwinge, Lühe und Este sind vor Schäden durch Sturmfluten und Hochwasser vorrangig zu schützen. Neue Flächen dürfen nur für die Anpassung der vorhandenen Deiche an das erforderliche Deichbestick in	Z
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

	Anspruch genommen werden" (S. 137).	
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.9.3-2: "Die Hauptdeiche sowie die gewidmeten Deiche der 2. Deichlinie sind zu erhalten und zu schützen. Der Bau einer Hochwasserrückhalteanlage / Hochwasserrückhaltebecken Buxtehude am Oberlauf der Este ist zu verwirklichen" (S. 137).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für (hafenorientierte) industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	Z 3.9.0-3: "Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung bzw. Bewirtschaftung ist hinzuwirken" (S. 131).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.1-7: "An den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr Buxtehude und Stade (vgl. D 1.5 07) sind insbesondere der Städtetourismus zu stärken sowie das kulturelle Angebot zu erhalten und zu stärken" (S. 80).	Z
VI.ii	Z 3.6.0-2: "Das Straßen- und Schienenverkehrssystem im Landkreis ist zur Erfüllung seiner Aufgaben und Funktionen zu erhalten. Die DB-Strecke Hamburg-Stade-Cuxhaven hat aufgrund ihrer Funktion, der Anbindung der erschlossenen Bereiche an das Oberzentrum Hamburg und an das Mittelzentrum Cuxhaven bzw. an das nationale Schienen-netz, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsstruktur, den Pendlerverkehr aus dem Landkreis nach Hamburg und den Tourismus im Landkreis Stade. Die EVB - Strecke (Neugraben) - Buxtehude - Harsefeld - Bremervörde - (Bremerhaven) hat ihre Funktion in der raumerschließenden Wirkung und der Anbindung der Grundzentren Harsefeld und Apensen an das Mittelzentrum Buxtehude. Diese Strecke hat erhebliche Bedeutung für den Tourismus, den Pendlerverkehr nach Hamburg, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft" (S. 102f.).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 2.1-4: "Die unzerschnittenen, verkehrsarmen und von Lärm wenig beeinträchtigten Gebiete [...] sind grundsätzlich zu erhalten" (S. 51f.). Z 3.3-6: "Die Inanspruchnahme oder Zerschneidung von Waldgebieten für andere Planungen und Maßnahmen ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar" (S. 90).	Z

Quelle: Landkreis Stade 2005.

Regionaler Planungsverband Landkreis Uelzen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-1: "Zur Erreichung des Zieles eines vorbeugendes Hochwasserschutzes sind die Flußauen des Planungsraumes von weiterer Bebauung freizuhalten, Rückbaumöglichkeiten sind zu prüfen" (S. 75). Z 3.9.3-2: "Natürliche Überschwemmungsgebiete und die von der Morphologie her natürlichen und naturnahen nicht ausgebauten Fluß- und Bachläufe sowie ihre Auen und Talungen sind im Hinblick auf die Wahrung des Landschaftsbildes und den Biotopschutz in ihrer natürlichen bis naturnahen Ausbildung zu erhalten [...]" (S. 75).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	→ Ausweisung von vorhandenen, zu sichernden Talsperren und Speicherbecken	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr	Z
VI.ii	Z 3.1-16: "Es ist ein aufeinander abgestimmtes System von beschilderten Wander-, Rad- und Reitwegen anzulegen bzw. zu erweitern. Dieses ist so vorzusehen, daß es die landschaftlichen schönen Gebiete, die Sehenswürdigkeiten, auch in den Nachbarlandkreisen, Sporteinrichtungen (z.B. Freibäder) und Gasthöfe berührt" (S. 35).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 2.1-13: "Bei der Formulierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Aufbau eines regionalen ökologischen Verbundsystems anzustreben [...]" (S. 19).	Z

Quelle: Landkreis Uelzen 2001.

Regionaler Planungsverband Landkreis Vechta		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X

I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft	Z
IV.ii	//	X
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Wassergewinnung	Z
V.ii	Z 11.1-4: "Maßnahmen zur Regelung des Boden-Wasserhaushaltes sind im Interesse von Natur und Landschaft so weit wie möglich einzuschränken" (S. 1208). Z 12.1-3: " Der Boden als natürliche Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen ist in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu sichern. Es ist sparsam und schonen mit dem Verbrauch des Bodens umzugehen" (S. 1209).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 9-4: "Die Fremdenverkehrswirtschaft ist insbesondere in den "Gemeinden mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" zu sichern und zu fördern" (S. 1207).	Z
VI.ii	Z 9-3: "[...] Die Schaffung eines Fuß- und Radwanderwegenetzes entlang der Hunte ist zu fördern.	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	//	X

Quelle: Landkreis Vechta 1997.

Regionaler Planungsverband Landkreis Verden		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.9.3-2: "Der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Deiche, Schöpfwerke und Deichverteidigungswege ist zu verbessern.Im Bereich der Weser ist zur Sicherung des Hochwasserschutzes langfristig ein durchgehender linksseitiger Deichverteidigungsweg anzustreben" (S. 120).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X

II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.1-8: "Die Stadt Verden (Aller) sowie die Lintelner Geest mit den Ortsteilen Bendingbostel, Brunsbrock, Kreepen, Schafwinkel und Sehlingen sind als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr festgelegt" (S. 67). Z 3.8-6: "[...] Die Bedeutung der Stadt Verden im Bereich Städtetourismus ist zu sichern und weiter auszubauen; sie bekommt deshalb ebenfalls die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zugewiesen" (S. 113).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsstandorten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	Z 2.1-4: "Die im Gebiet des relativ dicht besiedelten Landkreises Verden noch vorhandenen großen, nur wenig belasteten „Freiräume“ sind zu schützen und zu entwickeln. In diesen Freiräumen ist dem Bau von zerschneidender Infrastruktur und der Errichtung neuer, der Zielsetzung entgegenstehender baulicher Anlagen entgegenzuwirken. Die freie Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. In den „gering belasteten Freiräumen“ sind zusätzliche Belastungen zu vermeiden sowie die bestehenden Beeinträchtigungen nach Möglichkeit abzubauen. Eine Vernetzung der Freiräume ist durch geeignete Maßnahmen anzustreben. Dazu sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung vorrangig in den dafür geeigneten Bereichen durchzuführen" (S. 38).	Z

Quelle: Landkreis Verden 1998.

Regionaler Planungsverband Landkreis Wesermarsch		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.9.3-2: "[...] Die Polderflächen [...] (festgesetzte Überschwemmungsgebiete) an der Hunte [...] sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt" (S. 71).	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.9.3-1: "Die den Landkreis umgebenden gewidmeten Deiche sind nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes zu erhalten und auszubauen. [...] Die Sturmflutsperrwerke [...] sind zu sichern" (S. 71).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□

II.i	Z 3.9.3-1: "Die Schutzdeiche entlang des Jadebusen, der Außenweser, der Unterweser, der Hunte und der Ochtum sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die 2. Deichlinie [...] als auch der Hauptdeich [...] sind Gegenstand der Zeichnerischen Darstellung" (S. 71). Z 3.9.3-2: "Zur Sicherung der Binnendeichflächen vor Überflutungen durch Niederschläge ist das vorhandene Entwässerungssystem aus Gräben, Sielzügen, Pumpwerken und Sielen sowie Sielbauwerken zu erhalten" (S. 71).	Z
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	Z 3.9.3-1: "[...] Kleinentnahmen für den Deichbau sollen im Regelfall binnendeichs durchgeführt werden. Bodenentnahmestellen in ökologisch hochwertigen Bereichen sind auch außendeichs dort möglich, wo die ökologische Qualität nach dem Abbau nicht geringer ist als vorher" (S. 71).	Z
II.v	Z 3.9.3-1: "[...] Der für den Deichbau erforderliche Boden ist außerhalb des deichgesetzlichen Verbotsbereichs auf Grundlage eines Bodengewinnungskonzeptes möglichst in der Nähe der Bedarfsstellen zu gewinnen" (S. 71). Z 3.9.3-4: "Die außendeichs gelegenen Überschwemmungsgebiete entlang der Unterweser, der Hunter und der Ochtum sind von Bodenablagerungen und Aufspülungen freizuhalten" (S. 71).	Z
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung und für (hafenorientierte) industrielle Anlagen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	→ Ausweisung von Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes (Z 2.1-5)	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr und Erholungsschwerpunkten Z 3.1-9: "Der Städtetourismus [...] ist auszubauen" (S. 45).	Z
VI.ii	Z 2.6.1-6: "Der Erholungsschwerpunkt "Zoo und Freizeitspark Jadeberg" ist durch ein Busangebot oder durch die Wiederherstellung des Zughaltepunktes "Jadeberg" an die Schienenverbindung Oldenburg-Wilhelmshaven anzubinden" (S. 56). Z 3.6.6-2: "Der Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes ist voranzutreiben. Zur Förderung der Naherholung und des Fremdenverkehrs sind zusammenhängende Fuß- und Radwanderwege zu schaffen und zu beschildern" (S. 62).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung und für (hafenorientierte) industrielle Anlagen	Z

Quelle: Landkreis Wesermarsch 2003.

Regionaler Planungsverband Landkreis Wittmund

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten

I.i //

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	→ Ausweisung von Vorrangstandorten Deich	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	→ Ausweisung von (vorhandenen, zu sichernden) Deichen, Deichvorländern und Schutzdünen (N)	Z
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	G 3.9.3-1: "[...] Im Hinblick auf die Sicherstellung von Planungsräumen für zukünftige Deichverstärkungen kommt der Freihaltung der landseitig der Hauptdeiche liegenden Bereiche, insbesondere der 50 m Schutzzone, eine besondere Bedeutung zu" (S. 45).	G
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Standorten mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Mittel- und Grundzentren)	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	Z, G
V.ii	/7	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr und Erholungsschwerpunkten Z 3.8-7: "Der Wassersport in den Außen- und Binnengewässern ist als Bestandteil eines umfassenden Tourismusangebotes zu sichern und im Rahmen eines regional abgestimmten Entwicklungskonzeptes durch geeignete Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Infrastruktur weiterzuentwickeln" (S. 20).	Z
VI.ii	Z 3.6.6-1: "Zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur ist der weitere Ausbau des Radwegenetzes an den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) voranzutreiben" (S. 17). G 3.6.3-7: "Die nachrichtlich dargestellten Fährverbindungen zwischen dem Festland und den Inseln (Planzeichen 10.24) sind für die Inselversorgung und den Tourismus von unverzichtbarer Bedeutung. Sie stellen die wichtigste Verbindung zum Festland dar" (S.34). G 3.6.6-2: "Die Sicherung und der Ausbau eines von den klassifizierten Strassen abgesetzten Radwegenetzes hat insbesondere für den Tourismus eine große Bedeutung. Es ermöglicht Radwandern, aber auch Wandern in von Verkehrslärm unbeeinträchtigten Bereichen in einer vielseitigen Kultur- und Naturlandschaft" (S. 37).	Z, G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Standorten mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Mittel- und Grundzentren) G 2.1-4: "Aufgrund des engmaschigen Verkehrswegenetzes weist die Landschaft einen hohen Zerschneidungsgrad auf. Um der Bevölkerung auch weiterhin Bereiche für eine relativ ruhige	Z, G

Erholung zu ermöglichen und den Arten und Biotopschutz nicht durch weitere Landschaftszerschneidungen zu beeinträchtigen, sollten grundsätzlich alle derzeit noch „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume“ (UZV-Räume) erhalten bleiben" (S. 7).

Quelle: Landkreis Wittmund 2006.

Regionaler Planungsverband Region Hannover		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz und sonstigen gesetzlichen Überschwemmungsgebieten	Z
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Vorranggebieten Freiraumfunktionen	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsentwicklung	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	G 2.2-3: "Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung vornehmlich in der nördlichen Region sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden" (S. 18).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Vorranggebieten Freiraumfunktionen	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsentwicklung	Z

Quelle: Region Hannover 2006.

Regionaler Planungsverband Zweckverband Großraum Braunschweig		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 2.5.4-4: "Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte	Z

	Überschwemmungsbereiche, die nach § 92a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein" (S. 21). Z 2.5.4-5: "In den als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegten Überschwemmungsbereichen ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 93 NWG zulässig" (S. 21).	
I.ii	Z 2.5.4-6: "In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen, die von "Vorranggebieten Hochwasserschutz" überlagert werden und noch nicht durch rechtskräftige Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sind vorrangig dem Abfluss- bzw. Retentionsraum wieder zuzuführen" (S. 21). Z 2.5.4-8: "Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume ist grundsätzlich Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen einzuräumen" (S. 21). G 2.5.4-2: "In den Einzugsbereichen der Fließgewässer soll verstärkt auf einen natürlichen Rückhalt und schadlosen Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum soll gesichert und, soweit dies möglich ist, wiederhergestellt werden" (S. 21).	Z, G
I.iii	G 2.5.4-9: "Überschwemmungsbereiche, die sich mit bereits bebauten Siedlungsflächen überlagern, und für die noch keine Überschwemmungsgebietsfestsetzung bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 92a NWG erfolgt ist, sind als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Die konkrete Überplanung und bauliche Nutzung dieser Flächen soll über eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen Überschwemmungsgefährdung sowie unter Beachtung der bestehenden Bau- und Nutzungsrechte entschieden werden" (S. 21). G 2.5.4-10: "Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. §93a NWG sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. Die Einstufung einer Fläche als "überschwemmungsgefährdet" ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen" (S. 21).	G
I.iv	G 2.5.2-4: "Die Grundwasserneubildung soll im Großraum Braunschweig gefördert werden. Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden" (S. 20). G 2.5.4-3: "In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen" (S. 21).	G
I.v	Z 2.5.3-3: "Die im Planungsraum im Harz vorhandenen Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Die Talsperren sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Talsperre/ Speicherbecken" festgelegt" (S. 21). G 2.5.4-11: "Die in der Zeichnerischen Darstellung für den Oberharz festgelegten Talsperren sollen hinsichtlich ihrer jeweiligen Hochwasserrückhaltefunktion nach Möglichkeit optimiert werden" (S. 21).	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 2.2-9: "Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald	G

	bewirtschaftet werden. Sie sind als "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden" (S. 17).	
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ◦ Vorranggebieten Natura 2000 ◦ Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung ◦ Vorranggebieten für ruhige Erholung in der Landschaft ◦ Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ◦ Vorbehaltsgebieten Erholung ◦ Vorbehaltsgebieten Wald ◦ Vorbehaltsgebieten besondere Schutzfunktionen des Waldes 	Z, G
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Industrielle Anlagen und von Vorranggebieten Siedlungsbeschränkungsbereich (Lärmschutzmaßnahme wegen Vorranggebiet Verkehrsflughafen)	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Trinkwassergewinnung</p> <p>Z 2.5.2-2: "In den Maßnahmenprogrammen gemäß der WRRL und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserschutz sind die Ziele der Raumordnung zu beachten" (S. 20).</p> <p>G 2.5.2-4: "Die Grundwasserneubildung soll im Großraum Braunschweig gefördert werden. Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden" (S. 20).</p> <p>G 2.5.2-5: "Der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trink- und Brauchwasser soll im gesamten Großraum Braunschweig sichergestellt werden. Dabei soll der Wasserbedarf so weit wie möglich aus regionalen Wasservorkommen erfolgen. Für die Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen im Großraum Braunschweig sollen dauerhaft und bei Bedarf großflächig geschützt werden. Dies gilt insbesondere für die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes" (S. 20).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 1.7-3: "Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden" (S. 14).</p> <p>G 2.5.1-6: "Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung", in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen" (S. 19).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 2.4-10: "Standorte mit besonderer erholungs- oder tourismusrelevanter Ausstattung oder Angeboten tragen zur Stärkung der Erholungs- oder Tourismusgebiete im Großraum Braunschweig bei. Diese Standorte übernehmen gleichzeitig Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung der erholungs- und tourismusrelevanten Arbeitsstätten. Diese Standorte sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" bzw. "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" festgelegt" (S. 18).</p> <p>Z 2.4-11: "Aufgrund ihrer regionalen und zum Teil überregionalen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus sind einzelne Erholungsschwerpunkte zu sichern und zu</p>	Z

	entwickeln. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt" festgelegt" (S. 18).	
VI.ii	Z 2.4-12: "Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsbereiche untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt" (S. 18). Z 2.4-13: "In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen Wandern, Reiten, Wasserwandern und Radfahren festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten. Die Festlegung "Regional bedeutsamer Wanderweg" trägt zur regionalen und überregionalen Vernetzung der bedeutsamen Erholungsbereiche im Großraum Braunschweig bei und ist Teil der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung" (S. 18f.). G 1.5-4: "Bedeutsame Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen als Zielpunkte für nachhaltigen Tourismus und Naherholung mit dem ÖPNV und dem regionalen Radwegenetz verbunden werden" (S. 14).	Z, G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, sowie Vorranggebieten Natura 2000 und Grünlandbewirtschaftung	Z, G
VII.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten für Industrielle Anlagen und von Vorranggebieten Siedlungsbeschränkungsbereich (Lärmschutzmaßnahme wegen Vorranggebiet Verkehrsflughafen) G 1.4-3: "Großräumig unzerschnittene Räume im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf das ungestörte Naturerleben vor Zerschneidung durch raumbedeutsame Verkehrswege und Freileitungen sowie durch Inanspruchnahme vor Siedlungstätigkeit langfristig geschützt werden" (S. 129).	Z, G

Quelle: Zweckverband Großraum Braunschweig 2008.

Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	Z 3.4.4-28: "Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind, soweit sie nicht bereits zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, von Bauvorhaben freizuhalten. Bauliche und andere Veränderungen in diesen Bereichen dürfen zu keinem weiteren Verlust an Retentionsraum führen. Bei geplanten Siedlungsflächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen wurden, ist der Wiedereingliederung dieser Flächen in den Retentionsraum Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu geben" (S. 76).	Z
I.ii	G 3.4.4: "Wird bei durch verbindliche Bauleitplanung oder bauliche Nutzung in Anspruch genommenen Siedlungsflächen in natürlichen Überschwemmungsgebieten und Talauen die bisherige Planung bzw. Nutzung aufgegeben, soll der Wiedereingliederung dieser Flächen in den Retentionsraum Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen gegeben werden" (S. 77).	G
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	Z 3.4.4-27: "Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. vor anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" (S.75).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X

II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 3.4.1-22: "Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere, dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern." (S. 56).</p> <p>Z 3.4.2-23: "Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken. In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 58).</p> <p>Z 3.4.3-24: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 60).</p>	Z
IV.ii	<p>→ Ausweisung von ASB und GIB.</p> <p>Z 1.1-1: "Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen in konzentrierter, freiraumschonender und -verträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern" (S. 15).</p> <p>Z 1.1-2: "Die Siedlungsstruktur ist vorrangig in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW zu entwickeln. Hierbei ist eine verstärkte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte anzustreben. Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden hat sich grundsätzlich innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Bei der räumlichen Konkretisierung der Bereiche erfolgt in der Regel keine parzellenscharfe Abgrenzung, die regionalplanerische Darstellungsuntergrenze liegt bei 2000 Einwohnern (ASB) bzw. 10 ha (GIB)" (S. 17f.).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 3.4.4-27: "Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. vor anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" (S. 75).</p> <p>Z 3.4.4-29: "Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere</p>	Z

	raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, - die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und - die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig" (S. 77).	
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 3.1-16: "Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume grundsätzlich zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf den unbedingt erforderlichen Rahmen zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern" (S. 42). Z 3.4.1-22: "Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere, dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern." (S. 56). Z 3.4.3-24: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 60).	Z
VII.ii	'Z 1.1-1: "Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist auf gemeindlicher Ebene Rechnung zu tragen, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen in konzentrierter, freiraumschonender und -verträglicher Form vorgehalten wird. Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Siedlungsflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern" (S. 15). Z 1.1-2: "Die Siedlungsstruktur ist vorrangig in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW zu entwickeln. Hierbei ist eine verstärkte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte anzustreben. Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden hat sich grundsätzlich innerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Bei der räumlichen Konkretisierung der Bereiche erfolgt in der Regel keine parzellenscharfe Abgrenzung, die regionalplanerische Darstellungsuntergrenze liegt bei 2000 Einwohnern (ASB) bzw. 10 ha (GIB)" (S. 17f.)	Z

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2001.

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.5-26: "Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind	Z

	<ul style="list-style-type: none"> • in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig, • geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern, • insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen, • in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen" (S. 82). 	
I.ii	<p>Z 3.5-26: "[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen, • in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen" (S. 82). 	Z
I.iii	//	X
I.iv	G 3.5-5: "Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken" (S. 83).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 3.4.1-21: "Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind ausgeschlossen [...]. Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern" (S. 67).</p> <p>Z 3.4.2-22: "In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 69).</p> <p>Z 3.4.3-23: "In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 72).</p>	Z
IV.ii	Z 2.1.1-6: "Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter	Z

	<p>Form aus den ASB zu entwickeln" (S. 29).</p> <p>Z 2.1.2-7: "Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu orientieren. Es ist Vorsorge für ein breit gestreutes Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche zu treffen" (S. 30).</p> <p>Z 2.2.2-10: "Zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben ist ein ausreichendes, am aktuellen Bedarf orientiertes und auch die spezifischen Bedarfe berücksichtigendes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Die Entwicklungsschwerpunkte sind hierbei wegen ihrer Funktion als Standorte für die vielfältige und konzentrierte Ansiedlung gewerblicher Betriebe vorrangig zu entwickeln.</p> <p>Zur Unterstützung des Strukturwandels sind insbesondere die Stärken der Region durch Umsetzung der im GEP dargestellten Flächenangebote für wissenschaftsorientierte Dienstleistungen, flughafenbezogenes Gewerbe und moderne logistische Aktivitäten bauleitplanerisch zu entwickeln und gezielt zu nutzen" (S. 37).</p>	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 3.5-25: "Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu sichern und, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen. Die natürlichen Gewässersysteme mit ihren Auen müssen ihre ursprüngliche Funktion als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie im Einklang hiermit als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen bewahren bzw. wiedererlangen.</p> <p>Der ökologische Umbau der technisch ausgebauten oder verrohrten Gewässersysteme im Plangebiet hat auf der Grundlage von räumlichen Gesamtkonzepten zu erfolgen. Dabei sind die gewässerbegleitenden Freiflächen langfristig zu vermehren" (S. 80).</p> <p>Z 3.5-27: "Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, • die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und • die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig" (S. 84). 	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.4.1-21: "Die zeichnerisch dargestellten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu sichern. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke und andere dem Freiraum fremde Nutzungen in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind ausgeschlossen [...]. Die Regionalen Grünzüge sind durch Maßnahmen zur qualitativen, ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern" (S. 67).</p> <p>Z 3.4.2-22: "In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 69).</p> <p>Z 3.4.3-23: "In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 72).</p>	Z

VII.ii	Z 3.1-16: "Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern" (S. 53).	Z
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2004.

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.4.3.2-22: "Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind – in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und –neuplanungen nicht zulässig, – geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern, – insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen, – in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen" (S. 93).	Z
I.ii	Z 3.4.3.2-22: "Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind [...] – insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen, – in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen" (S. 93).	Z
I.iii	//	X
I.iv	G 3.4.3.2-13: "Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken" (S. 94).	G
I.v	Z 3.4.3.3-22: "Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" (S. 95).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	Z 3.3.1-2: "Die Funktionen des Waldes im Immissionschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen	Z

	zu sichern" (S. 65).	
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 3.4.2.1-19: "In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 75).</p> <p>G 2.4.1-11: "Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.</p> <p>In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 73).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2.1.1-4: "Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der ASB zu entwickeln" (S. 26).</p> <p>Z 2.1.2-5: "Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen" (S. 27).</p> <p>Z 2.2.1-6: "Neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln" (S. 32).</p> <p>Z 2.2.2-7: "Die durch die Bauleitplanung zu sichernden Entwicklungsflächen für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Hierbei sind die spezifischen Bedarfe ausreichend zu berücksichtigen" (S. 34).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 3.4.3.4.24: "Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, – die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und – die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig" (S. 97). 	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	<p>G 4.1.3-17: "Der Fahrradverkehr ist durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege zu fördern. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen und es ist auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken" (S. 108).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.4.2.1-19: "In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.</p>	Z, G

	<p>Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 75).</p> <p>G 2.4.1-11: "Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In Bezug auf ihre Erholungsfunktion haben die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu dienen.</p> <p>In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 73).</p>	
VII.ii	<p>Z 3.1-13: "Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern" (S. 44).</p>	Z

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2008.

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 3.4.4.2-27: "Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasserereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zulässig, • geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentionsraum einzugliedern, • insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen, • in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen" (S. 87). 	Z
I.ii	<p>Z 3.4.4.2-27: "Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deichrückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen, • in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funktionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dynamik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen" (S. 87). 	Z
I.iii	//	X
I.iv	<p>G 3.4.4.2-24: "Im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wassers hinzuwirken" (S.87).</p>	G
I.v	<p>Z 3.4.4.3-28: "Die im Plangebiet dargestellten Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren</p>	Z

	Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. von anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten" (S. 88).	
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	Z 3.3.2-20: "Die Funktionen des Waldes im Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, als Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima und den Boden sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Waldbewirtschaftung hat diese Schutzfunktionen zu sichern" (S. 74).	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.4.3.1-24: "In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 81). G 3.4.1-20: "Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 77).	Z, G
IV.ii	Z 2.1.1-5: "Durch die Bauleitplanung zu sichernde Wohn- und Mischbauflächen sind am nachweisbaren aktuellen Bedarf zu bemessen. Für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Wohnbauflächen für unterschiedliche Wohnansprüche ist Vorsorge zu treffen. Bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden, sind in Freiraum umzuplanen" (S. 46). Z 2.1.2-6: "Die allgemeine Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist in den ASB unterzubringen. Aus ihnen können insbesondere Bauflächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen entwickelt werden. Die hierfür benötigten Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form innerhalb der zeichnerisch dargestellten ASB zu entwickeln" (S. 48). Z 2.2.2-8: "GIB haben vorrangig der Unterbringung von emittierenden und sonstigen nicht wohnverträglichen Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben zu dienen. Die für die wirtschaftliche Entwicklung benötigten neuen gewerblichen und industriellen Bauflächen sind in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Die Bauleitplanung hat dafür zu sorgen, dass in den Gewerbeflächen die Nutzungen ausgeschlossen werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets nicht entsprechen" (S. 51).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 3.4.4.4-29: "Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, • die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und	Z

	• die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig" (S. 89).	
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	G 4.1.4-29: "Der Fahrradverkehr ist durch einen regional und interkommunal abgestimmten Ausbau der Radwege zu fördern. Dabei sind vor allem zentrale Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte sowie Freizeit- und Tourismusstandorte zu berücksichtigen und es ist auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken" (S. 101).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 3.4.3.1-24: "In den BSN ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen" (S. 81). G 3.4.1-20: "Zur Sicherung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes ist die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind zu unterlassen; wo erforderlich, ist auf die Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit und des Landschaftsbildes hinzuwirken. In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern" (S. 77).	Z, G
VII.ii	Z 3.1-17: "Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren" (S. 67).	Z

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg 2012.

Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 4.3-2: "In den dargestellten Überschwemmungsbereichen soll durch natürliche Retentionsräume und naturnahe Fließgewässerstruktur einschließlich naturnaher terrestrischer Uferbereiche der Hochwasserabfluss günstig beeinflusst werden. Flächen, die bei einem 100-jährigen [sic] Hochwasserereignis überschwemmt werden, sind von der Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung und ihr zugeordneten Nutzungen mit hohem Schadenspotential freizuhalten, um einen weitgehend schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen zu gewährleisten" (S. 60f.).	Z
I.ii	Z 4.3-1: "Im Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Abfluss des Wassers hinzuwirken, der durch natürliche Rückhaltung in den Abflussspitzen gedämpft wird. In Siedlungsbereichen sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlägen zu nutzen. Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen" (S. 60).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 4.3-1: "Im Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Abfluss des Wassers hinzuwirken, der durch natürliche Rückhaltung in den Abflussspitzen gedämpft wird. In	Z

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

	Siedlungsbereichen sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlägen zu nutzen. Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen" (S. 60).	
I.v	Z 4.3-4: "Für besonders schutzbedürftige bauliche Anlagen ist der Bau von Hochwasserschutzanlagen (z. B. Rückhaltebecken, Dämme) für das bestehende nicht zu beseitigende Schadenspotential geboten" (S. 61).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 1.1-2: "Die dargestellten „Regionalen Grünzüge“ in den am stärksten verdichteten Bereichen des Planungsgebietes sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sind beeinträchtigte oder zerstörte landschaftliche Bestandteile und ökologische Potentiale wiederherzustellen" (S. 39). Z 1.1-5: "Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen" (S. 39). Z 2.1-1: "Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter und seltener Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Sicherung der wertbestimmenden Lebensräume hat in einem ökologisch funktionsfähigen Verbund der Biotope zu erfolgen" (S. 46). Z 2.2-3: "Innerhalb der großräumigen Bereiche sind charakteristische Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und die Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln" (S. 51).	Z
IV.ii	Z B I.1-2: "Innerhalb der Siedlungsbereiche hat sich die Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Siedlungsschwerpunkte - und dort auf die Siedlungsbereiche der Haupt- und Nebenzentren - auszurichten. Die Entwicklung der Ortsteile hat sich in einem kommunalen Schwerpunktkonzept dem unterzuordnen" (S. 15) Z B I.1-5: "Streu- und Splittersiedlungen sowie bandartige Entwicklungen sind zu verhindern und dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ein charakteristisches Element der Siedlungsstruktur des Planungsraumes; dies gilt in besonderem Maß für die überwiegenden Teile der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke. Alle zuständigen Fachplanungs- und Baugenehmigungsbehörden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den nach wie vor feststellbaren Zersiedlungstendenzen entgegenzuwirken" (S. 16). Z B I.1.3-1: "Die dargestellten ASB für zweckgebundene Nutzungen sind der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung <u>vorbehalten.</u> " (S. 24) Z B I.1.5-1: "Die gewerblich/industrielle Entwicklung soll in den Bereichen für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgen, insbesondere bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Tertiäre Nutzungen sollen nur in untergeordnetem Maß in den GIB verwirklicht werden; dies trifft insbesondere auch auf die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu" (S. 27).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 4.1-1: "Zum Schutz der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sind	Z

	<p>Nutzungen, die das Naturgut „Wasser“ beeinträchtigen können, in den dargestellten Bereichen nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen, der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig" (S. 57).</p> <p>Z 4.1-2: "Die bestehenden Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung sind bedarfsgerecht zu nutzen und ggf. umweltverträglich auszubauen. Zur Sicherung der Wasserversorgung sind die Einzugsgebiete der nutzbaren Grundwasservorkommen und der oberirdischen Gewässer vor wassergefährdenden Nutzungen zu schützen und von nachteiligen Einwirkungen zu entlasten. Der Schutz und falls erforderlich die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen" (S. 57).</p>	
V.ii	<p>Z 1.1-9: "Im Freiraum liegende, versiegelte und technisch überformte Bodenflächen, deren bisherige Nutzung aufgegeben ist, sind durch geeignete Maßnahmen so herzurichten, dass die Freiraumfunktionen wieder erbracht werden. Dies gilt beispielhaft für die zahlreichen für militärische Zwecke nicht mehr benötigten Flächen in Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen" (S. 40).</p> <p>Z 4.1-5: "Die Versiegelung weiterer Flächen ist im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung zu begrenzen. Die Entsiegelung befestigter Fläche ist zu unterstützen" (S. 57).</p>	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 1.1-2: "Die dargestellten „Regionalen Grünzüge“ in den am stärksten verdichteten Bereichen des Planungsgebietes sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sind beeinträchtigte oder zerstörte landschaftliche Bestandteile und ökologische Potentiale wiederherzustellen" (S. 39).</p> <p>Z 1.1-5: "Die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit besonderem Schutzbedürfnis (Wald, Schutz der Natur, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Oberflächengewässer, Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereiche) sind grundsätzlich vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen" (S. 39).</p> <p>Z 2.1-1: "Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter und seltener Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten und soweit erforderlich wiederherzustellen. Die Sicherung der wertbestimmenden Lebensräume hat in einem ökologisch funktionsfähigen Verbund der Biotope zu erfolgen" (S. 46).</p> <p>Z 2.2-3: "Innerhalb der großräumigen Bereiche sind charakteristische Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und die Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln" (S. 51).</p>	Z
VII.ii	<p>Z B 1.1-2: "Innerhalb der Siedlungsbereiche hat sich die Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Siedlungsschwerpunkte - und dort auf die Siedlungsbereiche der Haupt- und Nebenzentren - auszurichten. Die Entwicklung der Ortsteile hat sich in einem kommunalen Schwerpunktekzept dem unterzuordnen" (S. 15)</p> <p>Z B 1.1-5: "Streu- und Splittersiedlungen sowie bandartige Entwicklungen sind zu verhindern und dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ein charakteristisches Element der Siedlungsstruktur des Planungsraumes; dies gilt in besonderem Maß für die überwiegenden Teile der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke. Alle zuständigen Fachplanungs- und Baugenehmigungsbehörden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den nach wie vor feststellbaren Zersiedlungstendenzen entgegenzuwirken" (S. 16).</p>	Z

Quelle: Bezirksregierung Detmold 2004.

Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn/Höxter		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 4.3-1: "Die im Plangebiet dargestellten Überschwemmungsbereiche (Flächen, die im Fall eines hundertjährigen [sic] Hochwassers überschwemmt werden) sind, soweit sie noch nicht rechtsverbindlich überplant oder bereits bebaut sind, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig" (S. 77).	Z
I.ii	Z 4.3-3: "Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen" (S. 78).	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 4.3-4: "Im Einzugsgebiet der Fließgewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken" (S. 78).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 1.1-2: "Der dargestellte „Regionale Grünzug“ westlich der Stadt Paderborn ist als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freifächensystems zu erhalten und zu entwickeln" (S. 44) Z 2.1-1: "In den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen" (S. 51). Z 2.1-3: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen" (S. 51).	Z
IV.ii	Z 1-2: "Innerhalb der Gemeinden ist die Siedlungstätigkeit auf die bauleitplanerisch als Siedlungsschwerpunkte dargestellten Siedlungsbereiche auszurichten. In den Siedlungsschwerpunkten sind die Wohnsiedlungsflächen, die gewerblichen Bauflächen und die gesamtgemeindlich bedeutende Versorgungsinfrastruktur zu sichern und vorrangig auszubauen" (S. 22). Z 1.6-1: "Die Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen sind für die in Abschnitt B.I.2 Ziel 1 genannten Nutzungen geeignet und für diese bei entsprechendem Bedarf vorrangig vorgesehen. Sie können durch Regionalplanänderung ganz oder teilweise in ASB umgewandelt werden, wenn der Bedarf für Siedlungsnutzungen in den dargestellten ASB nicht mehr gedeckt werden kann. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind dort ausgeschlossen. Raumbedeutsame privilegierte Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise im Vorsorgebereich zugelassen werden, wenn sie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehen" (S. 40f.) Z 1.6-2: "Die Vorsorgebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind für die in Abschnitt B.I.4 Ziel 1 genannten Nutzungen geeignet und für diese bei entsprechendem Bedarf	Z

	vorrangig vorgesehen. Sie können durch Regionalplanänderung ganz oder teilweise in GIB umgewandelt werden, wenn der Bedarf für gewerblich-industrielle Nutzungen in den dargestellten GIB nicht mehr gedeckt werden kann. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind dort ausgeschlossen [...] (S. 41).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 4.1-1: "In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasser- bzw. die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter dauerhafter Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig" (S. 74).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z BIV-2: "Die Attraktivität des Planungsraumes für Tourismus (Tages-, Wochenend- und Ferienerholung) ist zu sichern, durch Angebote im Bereich der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung weiterzuentwickeln und gemeinde- und kreisübergreifend zu vernetzen (siehe Erläuterungskarte 5). Schwerpunkte der Sicherung und Entwicklung im Bereich Freizeit, Erholung und Tourismus sind [...]" (S. 87).	Z
VI.ii	Z BV1.1-7: "Den Bedürfnissen des Fahrradverkehrs und einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im Planungsgebiet ist durch einen natur- und umweltverträglichen Ausbau eines möglichst straßenbegleitenden, interkommunal abgestimmten und zusammenhängenden Radwegenetzes Rechnung zu tragen. Dabei ist vor allem auf die Anbindung zentraler Versorgungseinrichtungen, Schulstandorte und Einrichtungen des Freizeit- und Tourismusverkehrs zu achten und auf eine enge Verknüpfung mit dem ÖPNV hinzuwirken. Im Planungsgebiet ist der Auf- bzw. Ausbau des zwischenörtlichen Radwegenetzes vorrangig im südlichen und östlichen Kreisgebiet Paderborn und im gesamten Kreisgebiet Höxter zu verbessern" (S. 92):	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 1.1-2: "Der dargestellte „Regionale Grünzug“ westlich der Stadt Paderborn ist als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freiflächensystems zu erhalten und zu entwickeln" (S. 44). Z 2.1-1: "In den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ist die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen" (S. 51). Z 2.1-3: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen" (S. 51).	Z
VII.ii	Z 1.1-1: "Der Freiraum ist wegen seiner vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen seiner jeweiligen Qualitäten und Funktionen zu schützen. Große unzerschnittene Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen" (S. 44). Z 1-2: "Innerhalb der Gemeinden ist die Siedlungstätigkeit auf die bauleitplanerisch als Siedlungsschwerpunkte dargestellten Siedlungsbereiche auszurichten. In den Siedlungsschwerpunkten sind die Wohnsiedlungsflächen, die gewerblichen Bauflächen und die gesamtgemeindlich bedeutende Versorgungsinfrastruktur zu sichern und vorrangig auszubauen" (S. 22). Z 1.6-1: "Die Vorsorgebereiche für allgemeine Siedlungsnutzungen sind für die in Abschnitt B.I.2 Ziel 1 genannten Nutzungen geeignet und für diese bei entsprechendem Bedarf vorrangig vorgesehen. Sie können durch Regionalplanänderung ganz oder teilweise in ASB umgewandelt werden, wenn der Bedarf für Siedlungsnutzungen in den dargestellten ASB nicht mehr gedeckt werden kann. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar	Z

sind, sind dort ausgeschlossen. Raumbedeutsame privilegierte Vorhaben im Sinne des §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise im Vorsorgebereich zugelassen werden, wenn sie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehen" (S. 40f.)

Quelle: Bezirksregierung Detmold 2008.

Regierungsbezirk Düsseldorf		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 3.10-3: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig [...] (S. 112).	Z
I.ii	Z 3.10-3: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. [...] Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern – insbesondere am Rhein – die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum durch technische Maßnahmen wie Deichrückverlegung, gesteuerte Rückhalteräume sowie – wo möglich und sinnvoll – Gewässerrenaturierung zu nutzen [...] (S. 112).	Z
I.iii	Z 3.10-3: "[...] In den deichgeschützten Bereichen ist auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinzuweisen; in diesen Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenspotentials zu suchen" (S. 112).	Z
I.iv	Z 3.10-3: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. [...] Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern – insbesondere am Rhein – die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum durch technische Maßnahmen wie Deichrückverlegung, gesteuerte Rückhalteräume sowie – wo möglich und sinnvoll – Gewässerrenaturierung zu nutzen [...] (S. 112).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2.4-1: "Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen" (S. 36). Z 2.7-1: "Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse ist die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) zu sichern. Daher sollen in den Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten werden, es sollen keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen" (S. 53).	Z

IV.ii	→ Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und jeweils für zweckgebundene Nutzungen Z 1.1-1: "Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 3).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 3.10-2: "Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können" (S. 110).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 2.4-1: "Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen" (S. 36). Z 2.1-2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können" (S. 23).	Z
VII.ii	Z 1.1-1: "Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 3).	Z

Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf 2000.

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 2.4.1-3: "In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen [...]" (S. 88).	Z
I.ii	Z 2.4.1-2: "[...] Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern ist ihrer Renaturierung sowie der Sicherung und der Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und besonders vor dem Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gewässer selbst" (S. 88)	Z
I.iii	//	X
I.iv	Z 2.4.1-2: "Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen, nach Möglichkeit entfesselten Zustand zu versetzen. Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern ist ihrer Renaturierung sowie der Sicherung und der Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und besonders vor dem Ausbau zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gewässer selbst" (S. 88)	Z
I.v	Z 2.4.1-1: "Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen" (S. 88).	Z

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 2.2.1-1: "Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden, - geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen" (S. 50). <p>Z 2.2.3-1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten" (S. 70).</p> <p>Z 2.2.3-2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen" (S. 70).</p>	Z
IV.ii	<p>→ Ausweisung von ASB und GIB</p> <p>Z 1-1: "Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 12).</p> <p>u.a. Z 1.1.2-2: "Die ASB Morschau-Höfen, -Kalterherberg, -Konzen und -Mützenich sind in der zeichnerischen Darstellung auf die Kennzeichnung ihrer Kernbereiche beschränkt. Bei der weiteren Entwicklung sollen die charakteristische, aufgelockerte Struktur und die landschaftstypischen Hecken in den jeweiligen Siedlungsbereichen insgesamt erhalten werden" (S. 15)</p> <p>u.a. Z 1.2.1-1: "In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen" (S. 17).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 2.4.2-1: "Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei	Z

	Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen" (S. 93). Z 2.4.2-2: "Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen" (S. 93).	
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 2.2.1-1: "Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden, - geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen. Z 2.2.3-1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten" (S. 70). Z 2.2.3-2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen" (S. 70).	Z
VII.ii	Z 1-1: "Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 12).	Z

Quelle: Bezirksregierung Köln 2003.

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 2.4.1-3: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser über entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird" (S. 80).	Z
I.ii	Z 2.4.1-2: "Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung	Z

	sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen" (S. 80). Z 2.4.1-4: "Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurückzugewinnen [...]" (S. 80).	
I.iii	Z 2.4.1-5: "In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Extremhochwasser-Bereichen sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen" (S. 80).	Z
I.iv	Z 2.4.1-2: "Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen" (S. 79).	Z
I.v	Z 2.4.1-1: "Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen" (S. 79)	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2.2.1-1: "Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden, - geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen" (S. 47). Z 2.2.2-1: "In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung [...] - landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems, - der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen, - des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers, - naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen, - des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens, - der Immissionsschutzfunktion [...] zu dienen "(S. 57f.).	Z

	Z 2.2.3-1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten" (S. 62).	
IV.ii	Z 1-1: "Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 11). Z 1.1.1-1: "In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in ASB geplant werden" (S. 13) Z 1.2.1-1: "In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von §11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen" (S. 16).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 2.4.2-1: "Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen" (S. 88). Z 2.4.2-2: Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die Auswirkungen von Nutzungsbeschränkungen, aufgrund des vorrangigen Grundwasser- und Gewässerschutzes in fachgesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebieten sowie Vereinbarungen zum vorsorglichen Grundwasserschutz vor einer fachgesetzlichen Festsetzung von Wasserschutzgebieten sollen nach dem Kooperationsprinzip geregelt werden. Unbeschadet davon bleibt die Durchführung des Ausgleichs nach den hierfür vorgesehenen fachgesetzlichen Vorschriften" (S. 88).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		
VI.i		
VI.ii		
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 2.2.1-1: "Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden, - geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen" (S. 47).	Z

	Z 2.2.3-1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen; die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten" (S. 62).	
VII.ii	Z 1-1: "Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 11). Z 1.1.1-1: "In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in ASB geplant werden" (S. 13) Z 1.2.1-1: "In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von §11 Absatz3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen" (S. 16).	Z

Quelle: Bezirksregierung Köln 2004.

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z D1.4-3: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten. Bei Aufgabe einer baulichen Siedlungsnutzung ist eine Umnutzung möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird" (S. 49).	Z
I.ii	Z D1.4-2: "[...] Zur Regelung der Abflussverhältnisse an den Fließgewässern sind der Renaturierung sowie der Sicherung und Rückgewinnung „natürlicher“ Retentionsräume Vorrang einzuräumen vor dem Bau von Rückhaltebecken und technischen Gewässerausbaumaßnahmen" (S. 49).	Z
I.iii	Z D1.4-5: "In Vorranggebieten, soweit sie über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen, sowie in Extremhochwasser-Bereichen sollen die Kommunen auf das Risiko der Hochwassergefährdung im Rahmen der Bauleitplanung hinweisen" (S. 49).	Z
I.iv	Z D1.4-2: "Natürlich ausgeprägte Fließgewässer sind im Hinblick auf einen ausgewogenen Wasserhaushalt und auf ihre ökologische Bedeutung auch für ihre Funktionsbeziehung zur Gewässeraue zu erhalten. Ausgebaute, naturferne Fließgewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen [...]" (S. 48). Z D1.4-4: "Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Einzelfallprüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (Deichrückverlegungen/Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume/Gewässerrenaturierungen) als Retentionsraum zurück zu gewinnen [...]" (S. 49).	Z
I.v	Z D1.4-1: "Die zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren sind entsprechend der angegebenen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung (H = Hochwasserschutz, K = Krafterzeugung, N = Niedrigwasseraufhöhung, T = Trinkwasserentnahme) zu sichern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen" (S. 48).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	XX
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z D1.1.-1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf die zusammenhängende Verbindungsfunktion des NW-SE verlaufenden Grünzuges am Rhein entlang hinzuwirken, an den sich rechtsrheinisch die in das Bergische orientierten und linksrheinisch die in die Börde auslaufenden Grünzüge anschließen. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten" (S. 31).</p> <p>Z D1.1.-2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden" (S. 31).</p> <p>Z D3.2.-1: "In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen, - kulturhistorisch bedeutsame Anlagen und die für ihr Erscheinungsbild wichtige Umgebung, - geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte, - Standorte, die aufgrund der vorhandenen Substanz und günstiger übriger Gegebenheiten die Entstehung von aus Naturschutzsicht hochwertigen Biotopen erwarten lassen, zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln" (S. 95). 	Z
IV.ii	<p>Z B1-1: "Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 12).</p> <p>Z B2.1-1: "In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden" (S. 14).</p> <p>u.a. Z B3.3-2: "Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlekraftwerk.</p> <p>Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten" (S. 20).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z D2.1-1: "Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische	Z

	Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen" (S. 58). Z D2.1-2: "Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Beide sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen. Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG (s. BGG-Tabelle) sollen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen" (S. 58).	
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z D1.1.-2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die <u>Biotoperhaltung und -vernetzung</u> sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden" (S. 31). Z D3.2.-1: "In den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) sind - biologisch besonders wertvolle Biotope mit ihren Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Bedeutung als Refugialräume und Regenerationszellen [...] zu erhalten, zu sichern und erforderlichenfalls zu entwickeln" (S. 95).	Z
VII.ii	Z B1-1: "Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten" (S. 12). Z B2.1-1: "In der Bauleitplanung dürfen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden" (S. 14).	Z

Quelle: Bezirksregierung Köln 2001.

Regierungsbezirk Münster, Emscher-Lippe		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Überschwemmungsgebieten Z 25-1: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei hundertjährigen Hochwasserereignissen überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung freizuhalten" (S. 81). Z 25-2 In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern werden als natürlicher Retentionsraum gesichert" (S. 81).	Z
I.ii	Z 25-4: "Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegung, Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit,	Z

	Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern oder Gewässerrenaturierung etc.) als Retentionsraum zurückzugewinnen" (S. 82).	
I.iii	G 15-2: "In deichgeschützten Gebieten ist grundsätzlich bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustellen. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen" (S. 78f.).	G
I.iv	G 15-1: "In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden" (S. 78).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 19-1: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen" (S. 65). Z 19-2: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen" (S. 65).	Z
IV.ii	→ Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 24: "In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Maßnahmen und Planungen unzulässig, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen. Die Frage der Gefährdung ist in den vorhabenbezogenen Fachverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden. Hierzu zählen insbesondere – großflächige Versiegelungen außerhalb der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche, – wassergefährdende Anlagen und Rohrleitungen mit mittlerem bzw. hohem Gefährdungspotenzial, – Abfallentsorgungsanlagen sowie – Nassabgrabungen und wassergefährdende Trockenabgrabungen" (S. 80f.).	Z
V.ii	G 14-3: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll das anfallende Regenwasser in den Siedlungsbereichen zurückgehalten und versickert werden. Sofern die örtlichen Bodenverhältnisse und/oder die Topografie eine Versickerung nicht ermöglichen, soll bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach entsprechender Rückhaltung die Einleitung – soweit wie möglich – in vorhandene natürliche Gewässer gewährleistet werden" (S. 76).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	//	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X

VII.i	Z 19-1: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen" (S. 65). Z 19-2: "In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen" (S. 65).	Z
VII.ii	→ Ausweisung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) G 7-1: "Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten. Einer Zerschneidung von noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräumen soll entgegengewirkt werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen" (S. 55).	Z, G

Quelle: Bezirksregierung Münster 2004.

Regierungsbezirk Münster, Münsterland		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 30-1: "Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 89). Z 30-2: "Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten" (S. 89). Z 30-3: "In Flächennutzungsplänen dargestellte, noch unbebaute Siedlungsflächen, die innerhalb von Überschwemmungsbereichen liegen, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder in den natürlichen Retentionsraum einzugliedern" (S. 89).	Z
I.ii	Z 31: "Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern" (S. 90).	Z
I.iii	G 26-3: "Um Hochwasserschäden zu vermeiden oder zu reduzieren, sollen die Vorsorge gestärkt und auf Nutzungsanpassungen hingewirkt werden" (S. 90). G 27: "In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei allen räumlichen Planungen und Nutzungen die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden" (S. 90).	G
I.iv	G 25: "Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft gesichert und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden" (S. 89). G 26-2: "In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden" (S. 90).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X

III.i	Z 23-1: "Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO ₂ -Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO ₂ -neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln" (S. 67).	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		□
IV.i	<p>Z 22: "Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 66).</p> <p>Z 25-1: "Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen" (S. 73).</p> <p>G 3: "Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können" (S. 16).</p> <p>G 16-1: "Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen" (S. 57).</p> <p>G 23: "Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein" (S. 77).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 1-1: "Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen" (S. 15).</p> <p>Z 3-1: "Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 25).</p> <p>Z 5-1: "Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 33).</p> <p>Z 14-1: "Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 48).</p> <p>Z 14-2: "Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen" (S. 48).</p> <p>G 8-2: "Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen" (S. 25).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		□
V.i	<p>Z 28-1: "Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 86).</p> <p>Z 28-2: "In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden" (S. 86).</p>	Z
V.ii	Z 23-1: "Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO ₂ -Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die	Z, G

	<p>Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO₂-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln" (S. 67).</p> <p>G 16-5: "Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden." (S. 58).</p> <p>Erläuterung: " Zum Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen standortangepasst genutzt werden; sie sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden, z. B. durch die Sanierung belasteter Böden" (s. 59).</p>	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 11-1: "Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden" (S. 34).</p> <p>G 24-2: "In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung soll der Schwerpunkt der Erholungsarten auf die landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung ausgerichtet werden. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ sollen grundsätzlich vermieden werden" (S. 82).</p>	X
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		□
VII.i	<p>Z 25-1: "Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen" (S. 73).</p> <p>G 3: "Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können" (S. 16).</p> <p>G 16-1: "Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen" (S. 57).</p> <p>G 23: "Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein" (S. 77).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 1-1: "Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen" (S. 15).</p> <p>Z 3-1: "Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 25).</p> <p>Z 5-1: "Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene</p>	Z, G

Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 33).

Z 14-1: "Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben" (S. 48).

Z 14-2: "Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen" (S. 48).

G 8-2: "Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen" (S. 25).

G 16-1: "Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen" (S. 57).

Quelle: Bezirksregierung Münster 2014.

Rheinland-Pfalz

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 4.2.1-1: "Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung freizuhalten" (S. 47). G 4.2.1-3: "In den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 47).	Z, G
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	Z 4.2.1-2: "Für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer-Auen-Systeme sind Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung ausgewiesen" (S. 47).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 4.2.5-1: "Für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend [...] gesichert werden" (S. 54).	G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 4.2.2-1: "In den Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind" (S. 48).	Z, G

	<p>G 4.1-1: "Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen" (S. 44).</p> <p>G 4.2.2-2: "In den Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 48).</p> <p>G 4.2.3-4: "In den thermisch stark belasteten Räumen [...] soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden" (S. 50).</p>	
IV.ii	<p>G 2.1-1: "Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und als Verknüpfungspunkte im großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrssystem bedarfsgerecht weiterentwickelt werden" (S. 8).</p> <p>Begründung: "Die zentralörtliche Siedlungsentwicklung begünstigt höhere Siedlungsdichten als eine disperse Siedlungstätigkeit. Sie trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei" (S. 8).</p>	G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 2.4-2: "Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen, die Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen" (S. 25).</p> <p>G 2.4-6: "Zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft sind Vorbehaltsgebiete für Erholung ausgewiesen" (S. 26).</p>	G
VI.ii	G 5.9-3: "Die Moselradwege sollen zur Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch den Fahrradtourismus mit hoher Qualität ausgebaut und gestaltet werden" (S. 70).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 4.2.2-1: "In den Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind" (S. 48).</p> <p>G 4.2.2-2: "In den Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 48).</p>	Z, G
VII.ii	<p>G 2.1-1: "Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung in ihrer Funktion gesichert und als Verknüpfungspunkte im großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrssystem bedarfsgerecht weiterentwickelt werden" (S. 8).</p> <p>Begründung: "Die zentralörtliche Siedlungsentwicklung begünstigt höhere Siedlungsdichten als eine disperse Siedlungstätigkeit. Sie trägt damit zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei" (S. 8).</p> <p>G 2.1-5: "In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sollen durch die Grundzentren die Siedlungsstruktur schwerpunktmäßig gegliedert und die Freiräume gesichert werden" (S. 12).</p>	G

Quelle: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald 2006.

Regionale Planungsgemeinschaft Region Trier		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	Z 5.5.2-3: "Bei Maßnahmen der Abflußregelung ist den verschiedenen Interessen am Wasser unter Beachtung des Wasserhaushaltes im gesamten Einzugsgebiet Rechnung zu tragen" (S. 90).	Z
I.v	→ Ausweisung von Trinkwassertalsperren und Rückhaltebecken.	Z

	Z 5.5.2-2: "Ist das natürliche Abführungsvermögen nicht ausreichend gewährleistet, müssen zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Hochwässern auf die Siedlungen und die Landschaft verstärkt Abflußregelungen getroffen werden (Ausbau der Gewässer, insbesondere aber der Bau von Rückhaltebecken und Speicheranlagen).	
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Regionalen Grünzügen Z 5.3.3-3: "[...] In dem regionalen Grünzug soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden; es sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgabe nicht beeinträchtigen" (S. 86).	Z
IV.ii	G 2.2.2.3-1: "Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in Siedlungsschwerpunkten (W-Gemeinden) vollziehen. [...]" (S. 11).	G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Trinkwassertalsperren und Wasserschutzgebieten, zudem 'schutzbedürftige Gebiete für Grund- und Oberflächenwasser' Z 5.5.3-1: "Die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können" (S. 90).	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Schwerpunktbereichen der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung Z 3.5-2: "[...] Öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sind vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren [...]" (S. 46). Z 3.5-4: "Im Oberzentrum Trier sind die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Städtetourismus und für eine Belebung des Geschäftsreiseverkehrs sowie für Tagungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu verbessern" (S. 47).	Z
VI.ii	Z 3.4-2: "[...] Als geeignete Maßnahmen kommen grundsätzlich in Betracht: [...] ° Ausbau der fremdenverkehrsbezogenen Infrastruktur, insbesondere der Einrichtungen und Angebote zur Saisonverlängerung [...]" (S. 47).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von regionalen Grünzügen	Z
VII.ii	Z 5.3.2-1: "Für die Tier- und Pflanzenarten sind ausreichend große, mineinander vernetzte ökologisch intakte Lebensräume zu sichern und in ihrer Vielfalt auf Dauer zu erhalten; für ökologisch beeinträchtigte Lebensräume ist eine Wiederherstellung anzustreben" (S. 85).	Z

Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier 1985.

Regionale Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz</p> <p>G 3.1.5-5: "Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sowohl vor als auch hinter den Deichen ausgewiesen. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind durch Deiche geschützt, jedoch bei größeren Hochwasserereignissen vor einer Überflutung nicht absolut sicher. Um das Schadenspotential im Falle einer Überschwemmung zu begrenzen, ist die Besiedlung dieser Gebiete möglichst zu vermeiden. Gemeinden, die keine Ausweichmöglichkeit haben, sind hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung beschränkt" (S. 24).</p>	Z, G
I.ii	//	X
I.iii	G 3.1.5-5: "Darüber hinaus werden Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sowohl vor als auch hinter den Deichen ausgewiesen. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind durch Deiche geschützt, jedoch bei größeren Hochwasserereignissen vor einer Überflutung nicht absolut sicher. Um das Schadenspotential im Falle einer Überschwemmung zu begrenzen, ist die Besiedlung dieser Gebiete möglichst zu vermeiden. Gemeinden, die keine Ausweichmöglichkeit haben, sind hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung beschränkt" (S. 24).	G
I.iv	<p>Z 3.1.1-1: "In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik werden zur Erhaltung und zur nachhaltigen umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und Gestaltung des Freiraumes landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale Regionale Grünzüge ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Schutz des Wasserhaushalts, des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft und der natürlichen Überflutungsräume der Gewässer [...]" (S. 17). 	Z
I.v	G 3.1.3-5: "Darüber hinaus sind zum möglichst schadensfreien Abführen von Hochwässern ebenso wie zur Niedrigwasseraufbesserung Wasserrückhaltebecken in Einzelfällen unvermeidbar. Der Raumordnungsplan sichert die Standorte der in den Wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen Nahe und Rheinhessen aufgeführten Speicheranlagen, Hochwasserrückhaltebecken und Polder" (S. 4).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	<p>Z 3.2.2-1: "Vorranggebiete Wald dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Zielsetzungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Bereiche als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gefährdet bzw. nach Möglichkeit verbessert werden" (S. 31):</p> <p>G 3.2.2-5: "Zur gezielten Waldfunktionensicherung und Waldstrukturentwicklung werden im regionalen Raumordnungsplan Vorranggebiete Wald und Vorbehaltsgebiete Wald ausgewiesen" (S. 31).</p> <p>G 3.2.2-6: "Wald, der nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist, wird grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen" (S. 31).</p>	Z, G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 3.1.2-1: "Innerhalb der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie dem Ziel „Sicherung und Entwicklung eines kohärenten regionalen Biotopsystems“ entgegenstehen. Es zählen hierzu insbesondere Bebauung im Sinne von Besiedelung, Zerschneidungen funktional zusammenhängender	Z, G

	<p>Lebensräume durch Verkehrsstrassen, Freizeitgroßprojekte sowie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, die zu einer irreversiblen Schädigung bzw. zu einem nicht ausgleichbaren Verlust funktional bedeutsamer Standortpotentiale führen" (S.19).</p> <p>G 3.1.1-1: "In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik werden zur Erhaltung und zur nachhaltigen umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und Gestaltung des Freiraumes landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale Regionale Grünzüge ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlechtdurchlüfteten und thermisch hoch belasteten Gebieten und Siedlungen [...]" (S. 17). <p>G 3.1.2-1: In der Region Rheinhessen-Nahe sollen die noch vorhandenen regionalbedeutsamen naturraumtypischen Lebensräume von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer standortökologischen Voraussetzungen sowie die Gebiete des Europäischen Netzes „Natura 2000“ unter Berücksichtigung vorhandener raumbedeutsamer Nutzungen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Auf regionaler Ebene soll insbesondere ein kohärenter Biotopverbund durch ein System räumlich miteinander vernetzter funktionaler Lebensraumkomplexe geschaffen werden als Voraussetzung für die Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederansiedlung regionalbedeutsamer Arten und Biotope. Hierzu weist der Regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus" (S. 19).</p> <p>G 3.1.3-3: "Zur Vermeidung einer Verschlechterung der siedlungsklimatischen Bedingungen in schlecht durchlüfteten und/oder thermisch hoch belasteten Gebieten der hochverdichteten und verdichteten Räume werden im Regionalen Raumordnungsplan klimaökologisch bedeutsame Freiflächen bzw. Funktionsräume mit der Ausweisung von multifunktionalen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gesichert. Der baulichen Innenentwicklung ist in diesem Zusammenhang Vorrang vor einer baulichen Außenentwicklung einzuräumen" (S. 21).</p>	
IV.ii	<p>Z 2.3.1-1: "Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung sind die Zentralen Orte sowie weitere Gemeinden, denen die besondere Funktion Wohnen zugewiesen wird" (S. 13).</p> <p>G 2.1-1: "Die regionale Siedlungsstruktur ist entsprechend dem Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung folgender Grundsätze weiter zu entwickeln: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Besiedlung folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration in ausgewählten Schwerpunkten für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und die Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, an der Bevölkerungsstruktur ausgerichteten Infrastruktureinrichtungen" (S. 4). 	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 3.1.4-1: "Zum Schutz der regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen werden Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen. [...] In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten" (S.22).</p> <p>Z 3.1.4-2: "Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind - soweit noch nicht geschehen - durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind ggf. zu modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen Schutz zu gewährleisten" (S. 23).</p> <p>G 3.1.4-2: "Die langfristige Sicherung des Grundwasserhaushalts soll durch die Erhaltung möglichst großer zusammenhängender Freiräume und durch eine grundwasserschonende Nutzung in den besonders bedeutsamen Bereichen für die Grundwasserneubildung und –gewinnung erfolgen. Hier sollen insbesondere Bodenversiegelungen und –verdichtungen vermieden werden. Die Grundwasserneubildung ist durch die Schaffung von Möglichkeiten der flächenhaften Versickerung zu unterstützen" (S. 22).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 3.1.1-1: "In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik werden zur Erhaltung und zur nachhaltigen umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und Gestaltung des Freiraumes landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale Regionale Grünzüge ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere [...]</p>	G

	<ul style="list-style-type: none"> • dem Schutz des Wasserhaushalts, des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft und der natürlichen Überflutungsräume der Gewässer, • der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen sowie • der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und –elemente" (S.17). 	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 3.2.3-2: "Die Räume, die hinsichtlich ihrer strukturellen Entwicklung auf den Ausbau von Fremdenverkehr und Tourismus angewiesen sind, sollen regionale Entwicklungsschwerpunkte werden" (S. 33).	Z
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 3.1.1-3: "Zur Sicherung der Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Grünbereiche mit der freien Landschaft werden Grünzäsuren ausgewiesen. Sie dienen darüber hinaus auch der Sicherung und Entwicklung von örtlich bedeutsamen Flächen für das Siedlungsklima, für die Naherholung sowie für die Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen" (S. 18).</p> <p>Z 3.1.2-1: "Innerhalb der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie dem Ziel „Sicherung und Entwicklung eines kohärenten regionalen Biotopsystems“ entgegenstehen. Es zählen hierzu insbesondere Bebauung im Sinne von Besiedelung, Zerschneidungen funktional zusammenhängender Lebensräume durch Verkehrsstrassen, Freizeitgroßprojekte sowie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, die zu einer irreversiblen Schädigung bzw. zu einem nicht ausgleichbaren Verlust funktional bedeutsamer Standortpotentiale führen" (S.19).</p> <p>G 3.1.1-1: "In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik werden zur Erhaltung und zur nachhaltigen umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung und Gestaltung des Freiraumes landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale Regionale Grünzüge ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen [...]" (S. 17). 	Z, G
VII.ii	<p>Z 2.3.1-1: "Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung sind die Zentralen Orte sowie weitere Gemeinden, denen die besondere Funktion Wohnen zugewiesen wird" (S. 13).</p> <p>G 2.1-1: "Die regionale Siedlungsstruktur ist entsprechend dem Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung folgender Grundsätze weiter zu entwickeln: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Besiedlung folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration in ausgewählten Schwerpunkten für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und die Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, an der Bevölkerungsstruktur ausgerichteten Infrastruktureinrichtungen" (S. 4). <p>G 3.1-1: "Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen in der Region Rheinhessen-Nahe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft und die natürlichen Ressourcen nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen, • erforderliche Nutzungen oder Inanspruchnahmen von Freiräumen und der natürlichen Ressourcen mit den örtlich spezifischen Naturhaushaltsfunktionen in Einklang gebracht, • möglichst große unzerschnittene Freiräume erhalten und • eine ausgewogene, räumlich differenzierte und funktionale Freiraumstruktur - im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung - erhalten und entwickelt werden" (S. 17). <p>G 3.1.6-2: "Zur Erhaltung großräumig zusammenhängender unversiegelter Freiräume soll einer Zersiedelung des Raumes und der Entstehung bandartiger Siedlungsbereiche entgegengewirkt werden" (S. 26).</p>	Z, G

Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 2004.

Regionale Planungsgemeinschaft Westpfalz		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	G 39: "Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz orientieren sich Vorhaben und Maßnahmen an den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Retentionsräume oder deren Verbesserung" (S. 42).	G
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	ZN 29: "Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern. [...] Der Vorrangausweisung liegen – sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft – folgende Waldflächen zugrunde [...]."	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund</p> <p>Z 15: "Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt" (S. 28).</p> <p>Z 19: "Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt" (S. 29).</p> <p>G 16: "Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs/Ausgleich-Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt" (S. 28).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z II 1.1-1, 2, 3: Ausweisung von zentralen Orten, u.a. zur "Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung" (S. 14).</p> <p>Z II 3.1.1-41: "Zur Gewährleistung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die funktionalen Netze zu sichern und ggf. zu entwickeln" (S. 49).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grundwasserschutz</p> <p>Z 36: "Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen" (S. 41).</p>	Z, G

V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 25: "Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt" (S.32).	G
VI.ii	Z 54: "Der Betrieb der Wieslautertalbahn ist – auch als Maßnahme der Infrastrukturvorhaltung sowie der Förderung des nachhaltigen Tourismus – zu sichern und ggf. auszubauen" (S. 55).	Z
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Regionaler Biotopverbund</p> <p>Z 15: "Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden hierauf abgestimmte Weiterentwicklungen rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt" (S. 28).</p> <p>Z 19: "Innerhalb der regionalen Grünzüge darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt" (S. 29).</p> <p>G 16: "Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleich-Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt" (S. 28).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z II 1.1-1, 2, 3: Ausweisung von zentralen Orten, u.a. zur "Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung" (S. 14).</p> <p>Z II 3.1.1-41: "Zur Gewährleistung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die funktionalen Netze zu sichern und ggf. zu entwickeln" (S. 49).</p>	Z

Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz 2012.

Planungsgemeinschaft Rheinpfalz

Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz.</p> <p>Z 5.4-2: "In den „Vorranggebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz“ haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Es darf nicht gebaut werden. Zwingende Vorhaben und Maßnahmen sind nur möglich, wenn ein öffentliches Interesse an ihrer Verwirklichung besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung des Schadenspotenzials so gering wie möglich gehalten wird, möglichst kein Verlust an Retentionsraum entsteht bzw. ein gleichartiger Ausgleich geschaffen wird und möglichst keine Verlagerung des Gefahrenpotenzials erfolgt" (S. 159).</p>	Z, G
I.ii	<p>G 5.4-1: "Hochwasser sind Naturereignisse, deren möglichst natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung zukünftig bei allen Planungen und Maßnahmen mehr als bisher berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen integrierten Handelns sollen dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer und ihre Auen (Niederungsgebiete) freigehalten bzw. wieder hergestellt, - die Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche reduziert und - in den überschwemmunggefährdeten Bereichen das Schadenspotenzial durch ein geeignetes 	G

	Flächenmanagement gemindert werden" (S. 159).	
I.iii	<p>G 5.4-5: "Aufgrund des hohen Schadenspotenzials bei extremen Hochwasserereignissen sowie der Gefahr für Leib und Leben auch hinter Schutzanlagen sollen darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisher unbebaute großräumige Bereiche als mögliche Entlastungsräume zum Schutz von verdichteten Siedlungsgebieten mit hohem Schadenspotenzial bereitgestellt (Flächenvorsorge), - die hochwassergefährdeten Gebiete in Risiko- und Gefährdungskarten, insbesondere an den größeren Gewässern erfasst, - in der kommunalen Bauleitplanung auf eine Minderung der Schadensrisiken durch angepasste Bauweise und Nutzung hingewirkt (Bauvorsorge), - bei der Bevölkerung die Bewusstseinsbildung über die Risiken geweckt und über die Notwendigkeit der Eigenvorsorge umfassend unterrichtet (Verhaltensvorsorge) und - die Katastrophenschutzpläne im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz überprüft werden" (S. 159f.). <p>V 5.4-4: "In den überschwemmungsgefährdeten Siedlungsgebieten soll auf das Hochwasserrisiko durch angepasste Nutzungen besondere Rücksicht genommen und das Gefahrenbewusstsein gestärkt werden (vgl. Beikarte Landespflege)" (S. 159).</p>	G, (V)
I.iv	G 5.4-6: "Den Hochwassergefährdungen soll bereits am Entstehungsort begegnet werden, insbesondere durch die Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens, den Wasserrückhalt in der Fläche, die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit und die Bereitstellung von Ausuferungsflächen. Dazu sollten u.a. das Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten nach Möglichkeit zurückgehalten und versickert werden, die Landwirtschaft und Flurneuordnung unter dem Gesichtspunkt der Abflussverminderung betrieben und in der Forstwirtschaft die Speicherkapazität der Waldböden durch naturnahe Waldwirtschaft erhöht werden" (S. 160).	G
I.v	G 5.4-7: "Der vorbeugende Hochwasserschutz soll dort, wo die natürliche oder dezentrale Rückhaltung, der naturgemäße Ausbau der Fließgewässer nicht ausreichen und ein überwiegend öffentliches Interesse besteht, durch technisch-bauliche Maßnahmen ergänzt werden. Für die Planungen am Rhein gilt das länderübergreifend vereinbarte 200-jährliche Bemessungshochwasser (BHQ200). Bei Maßnahmen der Abflussregelung an einem Gewässer sollen die Grundsätze zum Ausgleich der Wasserführung im gesamten Einzugsgebiet des Gewässers, wie z.B. naturnaher Zustand der Gewässer, Vorrang der Wasserrückhaltung, Ausgleichsverpflichtung durch den Verursacher, beachtet werden" (S. 160).	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 4.1.2-1: "Der Wald soll aus ökologischen und sozialen sowie wirtschaftlichen Gründen geschützt und nachhaltig entwickelt werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen gewichtet und gemäß ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe Bewirtschaftung gestärkt werden" (S. 85).	G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz, sowie Vorranggebieten für Freiraumfunktionen (z.B. Regionale Grünzüge)	Z
IV.ii	→ Ausweisung von Vorranggebieten Gewerbe und Siedlungsentwicklung Wohnen	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Grundwasserschutz	Z
V.ii	Z 5.4-6: "Den Hochwassergefährdungen soll bereits am Entstehungsort begegnet werden, insbesondere durch die Erhöhung der Speicherkapazität des Bodens, den Wasserrückhalt in der	Z

	Fläche, die Verringerung der Abflussgeschwindigkeit und die Bereitstellung von Ausuferungsflächen" (S. 160).	
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>→ Ausweisung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr</p> <p>G 4.4-5: "Orte mit besonderen Funktionen für den Städtetourismus sind Speyer, Worms, Landau und Neustadt a.d.W.. Hier ist die kulturhistorische Bedeutung des Stadtbildes besonders zu beachten" (S. 112).</p>	Z, G
VI.ii	<p>G 4.4-1: "Die aufgrund ihrer landschaftlichen Vorzüge für touristische Nutzung und für die Naherholung besonders geeigneten Gebiete in der Region sind als „Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr und/oder die Naherholung“ dargestellt (vgl. Beikarte Landespflege). In diesen Bereichen sollen [...]</p> <p>- bei Veränderungen der überörtlichen und regionalen Verkehrsverbindungen auch touristische Erfordernisse beachtet und</p> <p>- die Anbindung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln weiter verbessert sowie das touristische Rad- bzw. Wanderwegenetz ergänzt werden" (S. 111).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz	Z
VII.ii	→ Ausweisung von Regionalen Grünzügen	Z

Quelle: Planungsgemeinschaft Rheinpfalz 2004.

Sachsen

Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 4.1-2: "Im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Planung von Bauvorhaben sind durch die zuständigen Planungsträger die ausgewiesenen Vorranggebiete für Überschwemmungsbereiche mit folgenden Maßgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Retentionsflächen im Freiraum sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Rückgewinnbare Flächen sind als Retentionsraum zu sichern. • Keine Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten. • Geplante Baugebiete, die noch kein Baurecht erlangt haben, sind auf Bestandsfähigkeit zu überprüfen und anzupassen. • Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind freie Flächen, die für das Hochwasserrückhaltevermögen und den Hochwasserabfluss bedeutsam sind, funktionsfähig zu erhalten" (S. Z-26). <p>G 4.1-3: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasser-Risiko sind Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben an die jeweilige Gefahrenintensität anzupassen" (S. Z-26).</p> <p>G 4.1-4: "Solange geplante Hochwasserschutzmaßnahmen noch nicht realisiert und wirksam sind, sollen in den betroffenen, unzureichend geschützten Gebieten keine baulichen Nachverdichtungen vorgenommen werden, die ein erhöhtes Hochwasserrisiko bewirken und zu erkennbaren Gefährdungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen" (S. Z-26).</p>	Z, G
I.ii	<p>Z 4.1-2: "Im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Planung von Bauvorhaben sind durch die zuständigen Planungsträger die ausgewiesenen Vorranggebiete für Überschwemmungsbereiche mit folgenden Maßgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Retentionsflächen im Freiraum sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Rückgewinnbare Flächen sind als Retentionsraum zu sichern. 	Z, G

	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten. • Geplante Baugebiete, die noch kein Baurecht erlangt haben, sind auf Bestandsfähigkeit zu überprüfen und anzupassen. • Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen sind freie Flächen, die für das Hochwasserrückhaltevermögen und den Hochwasserabfluss bedeutsam sind, funktionsfähig zu erhalten" (S. Z-26). <p>G 4.1-3: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasser-Risiko sind Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben an die jeweilige Gefahrenintensität anzupassen" (S. Z-26).</p>	
I.iii	G 4.1-3: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasser-Risiko sind Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben an die jeweilige Gefahrenintensität anzupassen" (S. Z-26).	G
I.iv	Z 4.1-5: "In den Gebieten zur Erhöhung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens ist darauf hinzuwirken, dass Abfluss mindernde Flächennutzungen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt werden" (S. Z-26).	Z, G
	G 4.1-1: "Durch überörtliches oder grenzüberschreitendes Zusammenwirken innerhalb natürlicher Gewässereinzugsgebiete sind koordinierte Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz umzusetzen und weiter zu entwickeln. Für eine wirksame Hochwasservorsorge sind insbesondere nachhaltige Formen der Flächennutzung und Freiraumsicherung anzuwenden, bauliche Schutzvorkehrungen zu realisieren sowie das Gefahrenbewusstsein aktuell zu halten" (S. Z-26).	
I.v	<p>→ Ausweisung von Hochwasserrückhaltebecken erfolgt in Anlage 4 <i>Begründung: [...] Neben den unmittelbar wirkenden operativen Maßnahmen ist der vorbeugende Hochwasserschutz insbesondere darauf ausgerichtet, durch nachhaltig wirkende Flächennutzungen oder den Ausbau von Hochwasserrückhaltesystemen die Voraussetzungen für einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche zu unterstützen und Gefährdungspotenziale zu minimieren. [...] Die Sicherung und Wiederherstellung von Retentionsflächen, Renaturierungsmaßnahmen, die Rückgewinnung versiegelter Flächen, die konservierende Bodenbearbeitung (Mulchsaaten) / Direktsaat, die Umwandlung von Ackerland in Grünland sowie Anpflanzungen / Aufforstungen sind wesentliche Handlungsfelder zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche. Ergänzend dazu sind gemäß der Hochwasserschutzkonzeptionen Hochwasserrückhaltebecken und Deichbaumaßnahmen unter Berücksichtigung ihrer Priorität und der Belange der Umweltverträglichkeit zu realisieren. Neben zahlreichen Maßnahmen im örtlichen Bereich (Gewässer II. Ordnung) werden durch die Landestalsperrenverwaltung die Maßnahmen/Projekte mit überörtlicher Bedeutung geplant und umgesetzt. Ausgehend von den Ergebnissen der landesweiten Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen vom 30.11.2005 und dem gegenwärtigem Planungsstand sind für das Gebiet der Region fünf prioritäre Standorte mit einer Realisierung bis 2013 geplant (siehe Anlage 4 und Umweltbericht). Die Standorte werden gemäß LEP Z 4.3-9 regionalplanerisch ausgewiesen bzw. dargestellt" (S. B-40).</i></p>	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 6.3.-2: "Die Nutz- Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sollen im Sinne einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung durch den Aufbau bzw. den Erhalt stabiler, vorratsreicher, gesunder und gemischter Wälder nachhaltig gewährleistet werden" (S. Z-31).	G
III.ii	//	X
III.iii	G 2.1-6: "Die Entwicklung der Raumstruktur im Erzgebirge soll insbesondere in den Kreisen Annaberg und Mittleres Erzgebirge auf den Erhalt und die Revitalisierung als Wirtschafts- und Kulturräum sowie auf die verstärkte touristische Nutzung und den Wintersport gerichtet sein. Dabei soll die Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Erzgebirges für den Verdichtungsraum berücksichtigt werden" (S. Z-3).	G

Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung im Planwerk als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) → Ausweisung von Regionalen Grünzügen (Z)</p> <p>G 3.4-1: "Siedlungsflächen und der Freiraum sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass sie die bioklimatischen und lufthygienischen Bedingungen im Siedlungsraum positiv beeinflussen. Dazu sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • siedlungsnahen Freiflächen, in denen bodennahe Kaltluft entsteht und in den Siedlungsraum abfließt, funktionsfähig und emissionsarm erhalten werden, • Siedlungsrandbereiche, die für den Zutritt von bodennaher Kaltluft und von Frischluft bedeutsam sind, frei von abriegelnder Bebauung bleiben sowie • Bereiche innerhalb der Siedlungen und am Siedlungsrand, die der Verminderung von Luftverunreinigungen dienen, in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt sowie erweitert werden (klimawirksame Vegetationsstrukturen, insbesondere Wald)" (S. Z-23f.). <p><i>Hinweise S. Z-24: "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft tragen im Übrigen zur Sicherung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche bei". "Bereiche für das Siedlungsklima sind auch integraler Bestandteil der in Karte 2 „Raumnutzung“ als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Regionalen Grünzüge (Plankapitel 3.5) sowie Vorranggebiete Wald (Plankapitel 6.2). Diese dienen ebenfalls der Sicherung siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktionen"</i></p>	Z, G, (H)
IV.ii	<p>Z 2.6-1: "Die historisch gewachsene regionale Siedlungsstruktur soll in ihrem hierarchisch gegliederten Funktionsaufbau erhalten und nach Erfordernis funktionsteilig weiterentwickelt werden. Als Grundgerüst der Siedlungsstruktur soll das punktaxiale System der höherrangigen Zentralen Orte (Ober- und Mittelzentren) und Regionalen Achsen im Zuge der Überregionalen Verbindungsachsen gestärkt und ausgebaut werden. Auf den Erhalt der typischen Funktionsverteilung in den lang gestreckten Siedlungsbändern der Waldhufenstruktur ist hinzuwirken" (S. Z - 9)</p> <p>G 2.2-6: "Für die Neuansiedlung gewerblich-industrieller Großvorhaben sind die genehmigten „Regionalen Vorsorgestandorte“ der 2004 in Kraft getretenen 1. Teilfortschreibung des Regionalplanes, die in der Raumnutzungskarte (Karte 2) dieses Planes als nachrichtliche Übernahme dargestellt sind, bevorzugt zu nutzen" (S. Z -10).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>G 4.3-1: "Natürliche Wasserressourcen sind nach dem Grundsatz der Vorsorge und unter Beachtung des Gemeinwohls vor Verunreinigungen und übermäßiger Inanspruchnahme zu bewahren. Die flächendeckende Erreichung eines guten Zustandes der Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist anzustreben. Durch einen schonenden Umgang mit Grund und Boden, die Reduzierung des Versiegelungsgrades und eine verstärkte Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind die Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung zu verbessern. Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sind vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen" (S. Z-27).</p>	G
V.ii	<p>G 3.3-1: "Zum Schutz ihrer Bodenfunktionen sollen folgende Böden besonders schonend behandelt, insbesondere vor Versiegelung, Abgrabung, Aufschüttung, Erosion, Verdichtung und anthropogener stofflicher Belastung geschützt werden: [...] Böden mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt als Puffer, Filter, Speicher (insbesondere in Bereichen für die Wasserbereitstellung und für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebieten und potenziellen Gewinnungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebieten, Gewässerrandstreifen sowie Überschwemmungsgebieten)" (S. Z-22).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 9.1-1: "Tourismus und Erholung sollen in den Tourismus- und Erholungsgebieten sowie Tourismus- und Erholungsschwerpunkten der Region mit entsprechendem natürlichem und</p>	G

	<p>infrastrukturellem Potenzial unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Flächeneigentümer zur wirtschaftlichen Entwicklung und Arbeitsplatzsicherung beitragen. Dabei soll insbesondere die Qualität der hierfür erforderlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung der Klimaveränderung und einer naturverträglichen Erholungsnutzung verbessert werden. Nutzungskonflikte sollen durch weitgehende Besucherlenkung möglichst vermieden werden" (S. Z-41).</p> <p>G 9.4-6: "Die Tourismus- und Erholungsschwerpunkte sollen die ihrer jeweiligen Hauptfunktion entsprechenden Einrichtungen und Freiflächen erhalten und komplettieren. Über eine attraktive Ortsbildgestaltung und ein breites Angebotsspektrum sowie den Erhalt der regionalen Besonderheiten der historisch gewachsenen Siedlungslandschaft und der baukulturellen Identität der Siedlungen soll die Anziehungskraft der Tourismus- und Erholungsschwerpunkte gesteigert werden und zur besseren Auslastung der touristischen Einrichtungen beitragen" (S. Z-45).</p>	
VI.ii	<p>Z 9.5-5: "Das touristische Haupttradroutennetz des Freistaates Sachsen (Sachsen-NetzRad) gemäß Radverkehrskonzeption für Sachsen soll innerhalb der Region entsprechend der Qualitätsstandards weiter ausgebaut, verbessert und erhalten werden. Die Vermarktung soll ausgebaut werden" (S. Z-46).</p> <p>G 8.3-3: "Der schienegebundene Regional- und Nahverkehr soll seine Potenziale im Freizeit- und Tourismusbereich weiter ausbauen und dabei auch Ziele im grenzüberschreitenden Verkehr mit der Tschechischen Republik einbeziehen" (S. Z-38).</p> <p>G 9.1-1: "Tourismus und Erholung sollen in den Tourismus- und Erholungsgebieten sowie Tourismus- und Erholungsschwerpunkten der Region mit entsprechendem natürlichem und infrastrukturellem Potenzial unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Flächeneigentümer zur wirtschaftlichen Entwicklung und Arbeitsplatzsicherung beitragen. Dabei soll insbesondere die Qualität der hierfür erforderlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung der Klimaveränderung und einer naturverträglichen Erholungsnutzung verbessert werden. Nutzungskonflikte sollen durch weitgehende Besucherlenkung möglichst vermieden werden" (S. Z-41).</p> <p>G 9.1-3: "Die Erreichbarkeit der Tourismusgebiete und -schwerpunkte soll, ausgehend von den Quellgebieten der Erholungssuchenden, sowohl mit öffentlichen als auch mit individuellen Verkehrsmitteln sowie grenzüberschreitend verbessert werden. Dabei sollen insbesondere die Potenziale des SPNV stärker in touristische Angebote einbezogen und eine Beschilderung der touristischen Ziele nach einem überörtlichen Leitsystem durch die zuständigen touristischen Dachverbände angestrebt werden" (S. Z-41).</p>	Z, G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung im Planwerk als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)</p> <p>→ Ausweisung von Regionalen Grünzügen (Z)</p> <p>G 3.5-2: "Der Freiraum soll als Ausgleichsraum des Naturhaushaltes, als Voraussetzung für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, als Lebensraum der Pflanzen- und Tierwelt, als Erholungsraum und zur Gliederung der Siedlungsgebiete im Zusammenhang bewahrt und nur unter Berücksichtigung dieser Funktionen baulich in Anspruch genommen werden" (S. Z-24).</p> <p><i>Hinweise S. Z-24: "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) sowie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft tragen im Übrigen zur Sicherung siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereiche bei". "Bereiche für das Siedlungsklima sind auch integraler Bestandteil der in Karte 2 „Raumnutzung“ als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Regionalen Grünzüge (Plankapitel 3.5) sowie Vorranggebiete Wald (Plankapitel 6.2). Diese dienen ebenfalls der Sicherung siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktionen"</i></p>	Z, G, (H)
VII.ii	<p>Z 2.6-1: "Die historisch gewachsene regionale Siedlungsstruktur soll in ihrem hierarchisch gegliederten Funktionsaufbau erhalten und nach Erfordernis funktionsteilig weiterentwickelt werden. Als Grundgerüst der Siedlungsstruktur soll das punktaxiale System der höherrangigen Zentralen Orte (Ober- und Mittelzentren) und Regionalen Achsen im Zuge der Überregionalen Verbindungachsen gestärkt und ausgebaut werden. Auf den Erhalt der typischen Funktionsverteilung in den lang gestreckten Siedlungsbändern der Waldhufenstruktur ist</p>	Z, G

<p>hinzuwirken" (S. Z - 9)</p> <p>G 2.2-6: "Für die Neuansiedlung gewerblich-industrieller Großvorhaben sind die genehmigten „Regionalen Vorsorgestandorte“ der 2004 in Kraft getretenen 1. Teilfortschreibung des Regionalplanes, die in der Raumnutzungskarte (Karte 2) dieses Planes als nachrichtliche Übernahme dargestellt sind, bevorzugt zu nutzen" (S. Z -10).</p> <p>G 3.1-1: "Die Vorkommen der heimischen Tier- und Pflanzenarten, ihre genetische Vielfalt, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sollen in unbesiedelten und besiedelten Bereichen, auf genutzten und ungenutzten Flächen in ihrer natürlichen und kulturlandschaftlichen Vielfalt, ihrer besonderen Eigenart und Vernetzung gesichert sowie dem natürlichen Potenzial und dem Charakter der Kulturlandschaft entsprechend entwickelt werden.</p> <p>Durch naturschonende Landnutzung, naturschonende Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie durch den Schutz der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft) und des Naturhaushaltes sollen günstige Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung der heimischen Pflanzen- und Tierwelt geschaffen werden" (S. Z-15).</p> <p>G 3.5-1: "Entzug, Zerschneidung und Beeinträchtigung des Freiraumes sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden" (S. Z-24).</p>

Quelle: Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge 2008.

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz</p> <p>Z 4.3.4-1: "Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind von Bebauung freizuhalten. Innerhalb von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz soll die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ausgeschlossen sein" (S. 62).</p>	Z
I.ii	//	X
I.iii	G 4.3.4-3: "Bei Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz sind das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich der Gefahren des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen sowie die Rückgewinnung ehemaliger Retentionsflächen zu berücksichtigen" (S. 62).	G
I.iv	<p>Z 4.3.4-2: "Die Abflussbereiche von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz sollen als Grünland genutzt oder durch Aufforstung geeigneter Gebiete in ihrem Retentionsvermögen gestärkt werden" (S. 62).</p> <p>Z 4.3.4-5: "In den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ sind Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflusssämmender Vegetationsbestände, nutzungsbedingte Bodenverdichtungen und Verringerung des natürlichen Retentionsraums der Fließgewässer zu vermeiden oder zu unterlassen. Nutzungen und Maßnahmen, die eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in diesen Gebieten begünstigen, sind zu befördern" (S. 62).</p>	Z
I.v	<p>→ Ausweisung von Vorbehaltsstandorten technischer Hochwasserschutz</p> <p>G 4.3.4-6: "Im Haselbacher See und der Talsperre Döllnitzsee sollen zusätzliche Hochwasserrückhalteräume eingerichtet werden" (S. 62).</p>	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X

III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft → Ausweisung Regionale Grünzüge</p> <p>Z 4.5-1: "Die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Frischluftabflussbahnen“ sowie der „Regional bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen“ ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Dazu sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten, • „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen“ von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten und • „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen" (S. 72). 	Z, G
IV.ii	<p>Z 2.3-2 + 3: "Zentralörtliche Funktionen und dafür erforderliche Einrichtungen sollen in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden. In den Zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für einen bedarfsgerechten überörtlichen Wohnungsbau in den Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden" (S. 17). Z 5.1-1: "Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden" (S. 74).</p> <p>G 2.3-4: "In den Zentralen Orten sollen die Standortvoraussetzungen für eine bedarfsgerechte Ansiedlung von Gewerbe vorrangig in den Versorgungs- und Siedlungskernen geschaffen werden" (S. 17).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen</p> <p>Z 4.3.1-1: "„Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ sind hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren" (S. 54). Z 5.3.1-5: "In „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ ist der hohen und sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen Rechnung zu tragen" (S. 54). Z 13-1: "Die Grundwasservorkommen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen sind so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserangebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden" (S. 158).</p> <p>G 13-3: "Regenwasserrückhaltebecken sind dann zu errichten, wenn die Möglichkeiten der Versickerung ausgeschöpft sind und eine weitere Minderung niederschlagsbedingter Stoßbelastungen von Fließgewässern erforderlich ist. Sie sollen naturnah gestaltet werden" (S. 158).</p>	Z, G
V.ii	<p>Z 4.3.4-5: "In den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts“ sind Beeinträchtigungen des Wasserrückhaltevermögens durch großflächige Bodenversiegelungen, die Beseitigung abflussschädlicher Vegetationsbestände, nutzungsbedingte Bodenverdichtungen und Verringerung des natürlichen Retentionsraums der Fließgewässer zu vermeiden oder zu unterlassen. Nutzungen und Maßnahmen, die eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in diesen Gebieten begünstigen, sind zu befördern" (S. 62).</p>	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 8.2-1: "Die Funktion der Stadt Leipzig als landesweit bedeutsamer Schwerpunkt des Städtetourismus ist durch die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt, die Entwicklung neuer</p>	Z, G

	<p>kultureller Projekte, die Profilierung periodisch wiederkehrender Großveranstaltungen und den Ausbau des Geschäfts- und Kongresstourismus zu stärken. Vorhandene oder entstehende Angebote in den angrenzenden Tourismusgebieten sind mit denen der Stadt Leipzig zu vernetzen" (S. 99).</p> <p>G 8.1-1: "In Vorbehaltsgebieten Erholung soll gewässerbezogenen Erholungsformen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die Erholungsnutzung soll dabei so erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden" (S. 96). G 8.1-2: "In „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus" sind unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts die räumlichen Voraussetzungen für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, wobei vorrangig ein qualitativer und bedarfsgerechter Ausbau der touristischen Infrastruktur erfolgen soll" (S. 96). G 8.1-3: "In „Gebieten mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung" soll der Tourismus als ergänzender Wirtschaftsfaktor weiterentwickelt werden. Dazu sollen die gebietsspezifischen Potenziale, insbesondere die für eine landschaftsbezogene naturnahe Erholung erlebniswirksamen Landschaftsteile und kulturhistorischen Besonderheiten, touristisch erschlossen werden. Eine ergänzende bedarfsgerechte touristische Infrastruktur soll schrittweise geschaffen werden" (S. 96). G 8.2-5: "Die „Gemeindeteile mit touristischer Ausstattung" sollen durch den bedarfsgerechten Ausbau ihrer touristischen Infrastruktur, die Erhaltung und Pflege ihrer kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und der landschaftlichen Besonderheiten in ihrer Umgebung sowie eine attraktive Ortsbildgestaltung in ihrer Funktion gestärkt werden" (S. 99).</p>	
VI.ii	<p>G 8.1-2: "In „Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus" sind unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts die räumlichen Voraussetzungen für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, wobei vorrangig ein qualitativer und bedarfsgerechter Ausbau der touristischen Infrastruktur erfolgen soll" (S. 96). G 8.1-5: "Tourismusgebiete sind mit einem bedarfsgerechten Radwegenetz auszustatten, das weitestgehend bestehende Wege nutzt, an Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs anknüpft und ausgewählte Beherbergungs-, Gastronomie- und Freizeitmöglichkeiten einbezieht. Dabei sollen thematische Radwander- und Rundrouten angelegt und fortgeführt werden" (S. 96). G 8.4-10: "Das bestehende Reitwegenetz soll gesichert und auf der Grundlage des landesweiten Reitwegekonzepts ausgebaut werden. Dabei sollen die landesweiten Fernreitrouen um regionale und überörtliche Reitrouen unter Einbindung reittouristischer Angebote ergänzt werden" (S. 106). G 10.2-6: "Die Erreichbarkeit der Tourismusgebiete mit dem ÖPNV ist bedarfsgerecht sicherzustellen. Die Anbindung und Erschließung der Tourismusgebiete „Dübener Heide“, „Dahlener Heide“, „Wermsdorfer Forst" und „Südraum Leipzig" sind im Rahmen der Gesamtverkehrsplanung von SPNV und ÖPNV- Straße zu verbessern" (S. 119). G 10.7-1: "In der Region ist ein flächendeckendes, mit den angrenzenden Regionen abgestimmtes Radwegenetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr sowie Radtourismus zu schaffen und auszubauen" (S. 136).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft</p> <p>Z 4.2-1: "Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Natur und Landschaft sollen dahingehend ausgerichtet sein, dass sie eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen, einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden" (S. 50). Z 9.2-1: "Die Wälder in der Region sind so zu schützen und zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt, ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen können und dabei geeigneten Lebensraum für Fauna und Flora bilden" (S. 113).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 5.1-1: "Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke soll auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden" (S. 74).</p>	Z, G

G 4.1-8: "Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume sollen als regional bedeutsame Ruhegebiete erhalten werden" (S. 44).

Quelle: Regionaler Planungsverband Westsachsen 2008.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz</p> <p>Z 7.4-2: "Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von neuen Hochwasserschutzanlagen, die zu einem nicht ausgleichbaren Verlust von Rückhalteraum führen, von Bebauung und von weiteren hochwasserunverträglichen Nutzungen freizuhalten" (S. 68).</p> <p>Z 7.4-3: "Innerhalb von Vorranggebieten Hochwasserschutz ist die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, auszuschließen. Dies gilt nicht für Vorhaben, die notwendigerweise unter fachplanerischen Aspekten dort ihren Standort haben" (S. 68).</p>	Z, G
I.ii	//	X
I.iii	G 7.4-5: "Bei Planungen und Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sind das bestehende Überschwemmungsrisiko einschließlich der Gefahren des Versagens bestehender Schutzeinrichtungen und sich künftig verschärfender Hochwasserrisiken sowie das Gebot zur Wiederherstellung ehemaliger Rückhalteräume zu berücksichtigen" (S. 68).	G
I.iv	<p>Z 7.1-1: "Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren" (S. 44).</p> <p>Z 7.1-2: "Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im Rahmen der Flächennutzungsplanung darzustellenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft" zur Umsetzung von Entwicklungsanforderungen beitragen" (S. 44).</p> <p>Z 7.1-4: "In den Bereichen der Vorranggebiete Natur und Landschaft, die gleichzeitig als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen" (S. 44).</p> <p>Z 7.3-9: "Die „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen" sollen mittel- bis langfristig so entwickelt werden, dass eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens durch standortgerechte Nutzung oder ggf. auch durch Sukzession erreicht wird" (S. 59).</p>	Z
I.v	→ Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasser-Rückhaltebecken	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	G 2.3.2-1: "Die Wälder in der Region sollen mit ihren Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig gesichert werden" (S. Z-24).	G
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft</p> <p>→ Ausweisung Regionaler Grünzüge</p>	Z, G

	<p>Z 7.1-1: "Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren" (S. 44).</p> <p>Z 7.1-2: "Raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die im Rahmen der Flächennutzungsplanung darzustellenden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sollen unter Wahrung des funktionellen Bezugs so vernetzt und konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Vorranggebieten Waldmehrung, in „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen" oder in „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft" zur Umsetzung von Entwicklungsanforderungen beitragen" (S. 44)</p> <p>Z 7.1-4: "In den Bereichen der Vorranggebiete Natur und Landschaft, die gleichzeitig als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen" (S. 44).</p> <p>Z 7.5-1: "Die Funktionsfähigkeit der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche ist, auch unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels, hinsichtlich Größe, Durchlässigkeit und Qualität der Vegetationsstrukturen zu erhalten. Dazu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o „Kaltluftentstehungsgebiete" und „Kaltluftbahnen" von großflächigen Aufforstungen und Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von luftschadstoffemittierenden Anlagen freizuhalten o die Waldbestände der „Frischlufteinstehungsgebiete" zu erhalten, in strukturreiche Waldbestände umzubauen und, falls ihr Wirkungsbereich in belastete Siedlungsgebiete hineinreicht, ggf. zu erweitern" (S. 72). 	
IV.ii	Z 2-4: "Für die folgenden Grundzentren werden die in der nachfolgenden Tabelle benannten Ortsteile als Versorgungs- und Siedlungskerne ausgewiesen [...]" (S.19).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen</p> <p>G 13-1: "Die nachgewiesenen Wasserdargebote in den Vorbehaltsgebieten Wasserressourcen sollen im Sinne der Daseinsvorsorge unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdargebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden" (S. 120).</p>	Z, G
V.ii	<p>Z 7.3-9: "Die „Extensivierungsflächen außerhalb von Auenbereichen" sollen mittel- bis langfristig so entwickelt werden, dass eine Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens durch standortgerechte Nutzung oder ggf. auch durch Sukzession erreicht wird" (S. 59).</p> <p>G 12.1-5: "Auf den Ackerflächen in den „Wassererosionsgefährdeten Gebieten" sowie in den „Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts" soll bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort ein erosionsmindernder Ackerbau durchgeführt werden. Auf besonders stark erosionsgefährdeten Bereichen von Ackerflächen soll die ackerbauliche Nutzung zugunsten einer Grünlandnutzung oder Erstaufforstung umgewandelt werden" (S. 109).</p>	Z, G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 11.1-1: "In Gebieten mit bereits vorhandenem Tourismus sind die räumlichen Voraussetzungen für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, wobei ein vorrangig qualitativer, bestandsorientierter Ausbau ihrer infrastrukturellen Grundlagen erfolgen soll.</p> <p>Dazu sollen insbesondere noch brachliegende Tourismusobjekte revitalisiert und die touristische Freizeitinfrastruktur, einschließlich eines witterungsunabhängigen, saisonverlängernden Freizeitangebotes, bedarfsgerecht verbessert werden" (S. 96).</p> <p>G 11.1-2: "In Gebieten mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung soll der Tourismus als ergänzender Wirtschaftsfaktor weiter entwickelt werden. Dazu sollen die gebietsspezifischen Potenziale, insbesondere die für eine landschaftsbezogene naturnahe Erholung erlebniswirksamen Landschaftsteile und kulturhistorischen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten, touristisch erschlossen werden.</p> <p>Eine ergänzende bedarfsgerechte touristische Infrastruktur soll schrittweise geschaffen werden" (S. 96).</p>	G

VI.ii	G 11.2-3: "Mit dem Ausbau des markierten Wanderwegenetzes sollen vorrangig die vorhandenen und zu entwickelnden Tourismusgebiete sowie Tourismusschwerpunkte erschlossen werden. Dabei sollen die Fern- und Gebietswanderwege in ihrer touristischen Bedeutung erhöht und durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege ergänzt werden. Markierte Wanderwege sollen verstärkt an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden werden" (S. 104). G 11.2-4: "Das bestehende Reitwegenetz soll gesichert und auf der Grundlage des vorliegenden landesweiten Reitwegkonzeptes ausgebaut werden. Dabei sollen die überregionalen Reitwege um regionale und überörtliche Reitwege ergänzt werden" (S. 104).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft Z 7.1-1: "Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren" (S. 44).	Z, G
VII.ii	//	X

Quelle: Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009.

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Überschwemmungsbereiche Z 4.5-2: "Die als Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesenen Überschwemmungsbereiche sind in ihrer Funktion als Retentions- bzw. Abflussraum zu sichern und von funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Die Inanspruchnahme im Rahmen einer weiteren Siedlungsentwicklung ist i. d. R. ausgeschlossen. Sofern aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls eine Inanspruchnahme erforderlich wird, ist vor der Realisierung der Planung ein Ausgleich in Bezug auf das Retentionsvermögen und/oder den schadlosen Hochwasserabfluss zu schaffen" (S. 15).	Z, G
I.ii	→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche G 4.5-3: "Die als Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesenen besiedelten Bereiche, Risikobereiche in potenziellen Überflutungsflächen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereiche sollen von (weiterer) Bebauung und anderen Nutzungen mit hohem Schadenspotenzial freigehalten werden" (S. 15).	G
I.iii	//	X
I.iv	Z 4.1.2-3: "Raumbedeutsame Änderungen der Flächennutzung innerhalb der ausgewiesenen Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes sind auf ihre Relevanz für die Abflussbildung zu prüfen. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens ist ein angemessener Ausgleich innerhalb des betroffenen Einzugsgebietes des Fließgewässers zu schaffen" (S. 13). Z 4.1.2-2: "In den ausgewiesenen Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen durch – Aufforstung und angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung, – weitgehende Bewahrung von Freiflächen außerhalb der Flussauen, – weitgehende Entsiegelung ungenutzter Brachflächen, – Optimierung der Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung und dezentralen Rückhalt besonders in den besiedelten Bereichen im ländlichen Raum des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges zu erhalten und zu verbessern" (S. 13).	Z
I.v	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsstandorten Technischer Hochwasserschutz	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X

II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)</p> <p>Z 4.3-1: "Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und die naturnahen Flussabschnitte einschließlich ihrer Auen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie als Kernflächen des ökologischen Verbundsystems fungieren" (S. 14).</p> <p>Z 4.6-1: "Die Funktionsfähigkeit der ausgewiesenen Frisch- und Kaltluftbahnen ist zu erhalten" (S. 16).</p> <p>Z 4.6-2: "Die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen" (S. 16).</p> <p>G 4.3-2: "Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen gemeinsam mit den in das ökologische Verbundsystem einbezogenen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes, den Überschwemmungsbereichen sowie den strukturierungsbedürftigen Agrarfluren so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im ökologischen Freiraumverbund wirksam sind" (S. 14).</p> <p>G 4.3-3: "Das vorhandene Netz wertvoller Biotope soll erhalten und verdichtet werden. Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Feldraine, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden" (S. 14).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2.1-1: "Zentrale Orte sind als Ziel- und Verknüpfungspunkte des ÖPNV auszubauen. Die überörtliche Verkehrsbedienung ist innerhalb der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche auf die Versorgungs- und Siedlungskerne zu konzentrieren" (S. 7).</p> <p>Z 2.3-1 bis Z 2.3-3: Darstellung von "Regionale[n] Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Zuge überregionaler Verbindungsachsen sind mit folgenden Zentralen Orten im Achsenverlauf" (S. 9, eigene Anmerkung).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Technischer Hochwasserschutz (Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken und Deiche)</p> <p>Z 4.1.1-7: "Auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen sind vorrangig in den „regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten“ geeignete Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig soll eine Grundwasserbeschaffenheit erreicht werden, die den natürlichen hydrogeologischen Verhältnissen entspricht" (S. 12).</p>	Z, G
V.ii	<p>Z 4.1.2-2: "In den ausgewiesenen Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltes ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufforstung und angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung, – weitgehende Bewahrung von Freiflächen außerhalb der Flussauen, – weitgehende Entsigelung ungenutzter Brachflächen, – Optimierung der Regenwasserbewirtschaftung durch Versickerung und dezentralen Rückhalt besonders in den besiedelten Bereichen im ländlichen Raum des Oberlausitzer Berglandes und des Zittauer Gebirges <p>zu erhalten und zu verbessern" (S. 13).</p>	Z
V.iii	//	X

Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>→ Ausweisung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung</p> <p>G 3.1-1: "Zur Überwindung der bergbaulichen Monostruktur der Industrie und zur Beschleunigung des Strukturwandels im Gebiet Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus ist auf eine vielfältige Branchen- und Betriebsgrößenstruktur hinzuwirken. Die räumlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung touristisch bzw. freizeitorientierter Unternehmen und Dienstleister im Lausitzer Seenland sollen im Rahmen der Bauleitplanung durch ein bedarfsgerechtes Angebot geeigneter Flächen insbesondere in der Stadt Hoyerswerda und den ausgewiesenen Vorranggebieten Erholung geschaffen werden" (S. 10).</p>	Z, G
VI.ii	G 7-3: "Das bestehende touristische Wegenetz in der Region soll so entwickelt werden, dass eine Verknüpfung mit den Schwerpunkten der Freizeit- und Erholungsnutzung in der Region gewährleistet ist sowie die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Tourismus verbessert werden" (S. 17).	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz)</p> <p>Z 4.3-1: "Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und die naturnahen Flussabschnitte einschließlich ihrer Auen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie als Kernflächen des ökologischen Verbundsystems fungieren" (S. 14).</p> <p>Z 4.6-1: "Die Funktionsfähigkeit der ausgewiesenen Frisch- und Kaltluftbahnen ist zu erhalten" (S. 16).</p> <p>Z 4.6-2: "Die siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen" (S. 16).</p> <p>G 4.3-2: "Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen gemeinsam mit den in das ökologische Verbundsystem einbezogenen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes, den Überschwemmungsbereichen sowie den strukturierungsbedürftigen Agrarfluren so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im ökologischen Freiraumverbund wirksam sind" (S. 14).</p> <p>G 4.3-3: "Das vorhandene Netz wertvoller Biotope soll erhalten und verdichtet werden. Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Feldraine, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden" (S. 14).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 2.1-1: "Zentrale Orte sind als Ziel- und Verknüpfungspunkte des ÖPNV auszubauen. Die überörtliche Verkehrsbedienung ist innerhalb der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche auf die Versorgungs- und Siedlungskerne zu konzentrieren" (S. 7).</p> <p>Z 2.3-1 bis Z 2.3-3: Darstellung von "Regionale[n] Verbindungs- und Entwicklungsachsen im Zuge überregionaler Verbindungsachsen sind mit folgenden Zentralen Orten im Achsenverlauf" (S. 9, eigene Anmerkung).</p>	Z

Quelle: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien 2009.

Regionaler Planungsverband Südwestsachsen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	<p>Z 2.2.2.-1: "In den Vorranggebieten Hochwasser (Überschwemmungsbereich), die sich innerhalb von Siedlungen befinden, ist auf eine Neuausweisung bzw. Erweiterung oder Verdichtung von Siedlungsgebieten zu verzichten. Bei einem im Einzelfall begründeten Erfordernis sind hochwasserangepasste Maßnahmen zu vollziehen" (S. Z-22).</p> <p>Z. 2.2.2-2: "In den Vorbehaltsgebieten Hochwasser (Risikobereich) soll eine dem</p>	Z

Analyse der Anpassungskapazität der Regionalplanung an den Klimawandel

	Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen" (s. Z-22). Z. 2.2.2-3: "In den Vorranggebieten Hochwasser (Überschwemmungsbereich) ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Retentionsraum zu sichern" (S. Z-22).	
I.ii	//	X
I.iii	Z. 2.2.2-2: "In den Vorbehaltsgebieten Hochwasser (Risikobereich) soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen" (s. Z-22). Z. 2.2.2-4: "In Siedlungsgebieten, in denen ein Schutz vor einem HQ100 nicht erreicht werden kann, sind anderweitige Maßnahmen der Hochwasservorsorge durchzuführen" (S. Z-22). Z. 2.2.2-5: "Standorte, von denen ein Sonderrisiko ausgeht, sind vorrangig zu sichern" (S. Z-22).	Z
I.iv	Z. 2.2.2-6: "In Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts ist auf eine Erhaltung und Verbesserung des Retentionsvermögens sowie auf einen verzögerten, gefahrlosen und hindernisfreien Abfluss des Wassers bei Niederschlagsereignissen hinzuwirken" (S. Z-22).	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	G 2.3.1-6: "In den Berglagen des Erzgebirges und des Vogtlandes soll eine flächendeckende Landbewirtschaftung durch die Land- und Forstwirtschaft auch unter dem Aspekt der Wahrnehmung der Aufgaben für die Landschaftspflege gewährleistet werden" (S. Z-23).	G
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 2.1.3-2: "Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und die Vorranggebiete Wald sind durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie angepasste Nutzung als Grundgerüst des regionsweiten ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Auf eine naturschonende Landnutzung ist hinzuwirken" (S. Z-17). Z 2.1.4-1: "Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere bei Eingriffen durch überörtlich bedeutsame Vorhaben, sollen unter Wahrung des funktionalen Bezugs so konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten Waldmehrung, Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung der spezifischen Schutz- und Entwicklungserfordernisse beitragen" (S. Z-18). G 2.1.3-4: "Ausgehend von dem Grundgerüst des regionsweiten ökologischen Verbundsystems soll ein vielfältiges und engmaschiges ökologisches Verbundnetz aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen geschaffen werden, das der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen regionstypischer Arten und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen dient" (S. Z-17).	Z, G
IV.ii	Z 1.1-7: "Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, – die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren, [...] – nicht mehr benötigte Bauflächen insbesondere in randstädtischen Bereichen zurückzubauen und zu renaturieren bzw. zu entsiegeln oder bei Bedarf für gewerbliche und touristische Entwicklungen zu nutzen" (S. Z-2). G 1.1-4: "Die Entwicklung der Siedlungen soll flächensparend erfolgen. Es sollen kompakte nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen erhalten bzw. wiederhergestellt und dabei die Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen in den jeweiligen Teilräumen berücksichtigt werden" (S. Z-1).	Z, G

Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	<p>Z 2.2.2-6: "In Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts ist auf eine Erhaltung und Verbesserung des Retentionsvermögens sowie auf einen verzögerten, gefahrlosen und hindernisfreien Abfluss des Wassers bei Niederschlagsereignissen hinzuwirken" (S. Z-22).</p> <p>G 2.1.5-1: "Zur Sicherung bedeutsamer Bodenfunktionen sollen [...] Böden mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt (vor allem in Schutzbedürftigen Bereichen gemäß Kapitel 2.2) [...] schonend genutzt und vor Entzug und Belastung geschützt werden" (S. Z-19).</p>	Z, G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 1.8-1: "In den touristischen Bestandsgebieten sind die touristischen Funktionen so weiterzuentwickeln, dass diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit und überregionalen Bedeutsamkeit gestärkt werden. Die quantitative Ergänzung und der qualitative Ausbau der touristischen Infrastruktur ist auf eine saisonunabhängige Nutzbarkeit der Tourismuseinrichtungen zu richten" (S. Z-12).</p> <p>Z 1.8-2: "In den touristischen Entwicklungsgebieten sind die touristischen Funktionen sowohl für längerfristigen überregional bedeutsamen Tourismus als auch für Ausflugsverkehr und Naherholung auszubauen und weiterzuentwickeln" (S. Z-12).</p> <p>Z 1.8-3: "Im Verdichtungsraum und in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sind die touristischen Ergänzungsgebiete für eine naturbezogene Naherholung zu sichern bzw. zu entwickeln und auszubauen und in ihrer Erholungseignung in Vernetzung mit innerstädtischen Freiräumen aufzuwerten" (S. z-12f.).</p> <p>G 1.8.4-1: "Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die zunehmend vernetzten Entwicklungen von Tourismus- und Erholungsgebieten sowie Tourismusschwerpunkten innerhalb der Region sowie regions-, landes- und staatsgrenzenübergreifend mit benachbarten Regionen sollen geschaffen werden. Dafür soll die Erarbeitung und Umsetzung regional abgestimmter touristischer Entwicklungskonzepte und -maßnahmen unterstützt werden" (S. Z-13).</p> <p>G 1.8-9: "Sonstige Orte mit besonderen Erholungsfunktionen sind durch den Ausbau ihrer touristischen Infrastruktur und Anziehungspunkte sowie durch attraktive Ortsbildgestaltung in ihrer Funktion zu stärken" (S. Z-13).</p>	Z, G
VI.ii	<p>Z 1.8-1: "In den touristischen Bestandsgebieten sind die touristischen Funktionen so weiterzuentwickeln, dass diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit und überregionalen Bedeutsamkeit gestärkt werden. Die quantitative Ergänzung und der qualitative Ausbau der touristischen Infrastruktur ist auf eine saisonunabhängige Nutzbarkeit der Tourismuseinrichtungen zu richten" (S. Z-12).</p> <p>G 1.8.4-1: "Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die zunehmend vernetzten Entwicklungen von Tourismus- und Erholungsgebieten sowie Tourismusschwerpunkten innerhalb der Region sowie regions-, landes- und staatsgrenzenübergreifend mit benachbarten Regionen sollen geschaffen werden. Dafür soll die Erarbeitung und Umsetzung regional abgestimmter touristischer Entwicklungskonzepte und -maßnahmen unterstützt werden" (S. Z-13).</p> <p>G 1.8-9: "Sonstige Orte mit besonderen Erholungsfunktionen sind durch den Ausbau ihrer touristischen Infrastruktur und Anziehungspunkte sowie durch attraktive Ortsbildgestaltung in ihrer Funktion zu stärken" (S. Z-13).</p>	Z, G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 2.1.3-2: "Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und die Vorranggebiete Wald sind durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie angepasste Nutzung als Grundgerüst des regionsweiten ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Auf eine naturschonende Landnutzung ist hinzuwirken" (S. Z-17).</p> <p>Z 2.1.4-1: "Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes,</p>	Z, G

	<p>insbesondere bei Eingriffen durch überörtlich bedeutsame Vorhaben, sollen unter Wahrung des funktionalen Bezugs so konzentriert werden, dass sie in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebieten Waldmehrung, Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen oder Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft zur Umsetzung der spezifischen Schutz- und Entwicklungserfordernisse beitragen" (S. Z-18).</p> <p>G 2.1.3-1: "Die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Zugbahnen, Rast- und Sammelpunkte großräumig ziehender Vogelarten sollen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden" (S. Z-17).</p> <p>G 2.1.3-4: "Ausgehend von dem Grundgerüst des regionsweiten ökologischen Verbundsystems soll ein vielfältiges und engmaschiges ökologisches Verbundnetz aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen geschaffen werden, das der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen regionstypischer Arten und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen dient" (S. Z-17).</p>	
VII.ii	<p>Z 1.1-7: "Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren, [...] - nicht mehr benötigte Bauflächen insbesondere in randstädtischen Bereichen zurückzubauen und zu renaturieren bzw. zu entsiegeln oder bei Bedarf für gewerbliche und touristische Entwicklungen zu nutzen" (S. Z-2). <p>G 1.1-4: "Die Entwicklung der Siedlungen soll flächensparend erfolgen. Es sollen kompakte nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen erhalten bzw. wiederhergestellt und dabei die Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen in den jeweiligen Teilräumen berücksichtigt werden" (S. Z-1).</p>	Z, G

Quelle: **Regionaler Planungsverband Südwestsachsen 2008.**

Sachsen-Anhalt

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark		
	Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	▣
I.i	<p>Z 5.4.2-3: "Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.3. für die Planungsregion Altmark festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...] 2. die Flutungspolder an der Havel (Polder Kümmernitz, Polder Trübengraben, Polder Warnau, Polder Vehlgest), Polder Wrechow, Polder Garbe 3. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können. <p>Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im Regionalen Entwicklungsplan Altmark dargestellt [...]" (S. 14).</p>	Z
I.ii	<p>Z 5.4.2-3: "Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.3. für die Planungsregion Altmark festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...] 2. die Flutungspolder an der Havel (Polder Kümmernitz, Polder Trübengraben, Polder Warnau, Polder Vehlgest), Polder Wrechow, Polder Garbe 3. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können. <p>Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für</p>	Z

	Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im Regionalen Entwicklungsplan Altmark dargestellt [...] (S. 14).	
I.iii	//	X
I.iv	<p>Z 5.4.1-3: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 13).</p> <p>G 5.6.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung" (S. 20)</p>	Z, G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 5.4.1-3: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 13).</p> <p>G 5.6.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung" (S. 20).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 5.5.3-1: "Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte: Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs in allen Orten zulässig. Neben den zentralen Orten werden als regional bedeutsame Standorte für Industrieanlagen und Gewerbe festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kusey - Mahlwinkel - Mechau - Nettgau - Stendal-Buchholz" (S. 17). 	Z

Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wassergewinnung</p> <p>Z 5.4.-3: "Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig" (S. 14). Z 5.4.3-2: "Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt [...]" (S. 14). Z 5.6.4-1: "Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonders Gewicht beizumessen" (S. 22).</p>	Z
V.ii	<p>Z 5.4.2-2: "Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser verstärken, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss negativ beeinträchtigen können. Die Vergrößerung der Retentionsräume sowie die Ausweisung von Poldern sind anzustreben" (S. 13). Begründung: "Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung und Landesplanung sollen: – siedlungsfreie Überschwemmungsbereiche gesichert werden, – die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke ausgeschlossen sein, – die Voraussetzungen für die Rückgewinnung von Überflutungsräumen und die Renaturierung von Fließgewässern geschaffen werden, die Regulationsfähigkeit des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten und verbessert werden, nicht standortgerechte Bodennutzung und Bebauung, Flächenversiegelung und Bodenverdichtung minimiert werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten" (S. 40).</p>	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung</p> <p>Z 5.6.2-4: "Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt [...]" (S. 20).</p>	Z, G
VI.ii	<p>Z 5.7.4-2: "[...] Für den Freizeitverkehr sind zwischen den zentralen Orten und den Tourismusschwerpunkten attraktive Verbindungen unter Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes zu sichern" (S. 27). G 5.7.5-4: "[...] Der Wassertourismus in der Altmark sowie die dazugehörige Infrastruktur soll ausgehend von den Standorten Arneburg, Tangermünde, Havelberg und Arendsee entwickelt werden" (S. 27).</p>	Z, G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.4.1-3: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 13). G 5.6.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. [...]" (S. 20).</p>	Z, G

	G 5.6.3-2: "Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen" (S. 21).	
VII.ii	Z 5.5.3-1: "Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte: Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs in allen Orten zulässig. Neben den zentralen Orten werden als regional bedeutsame Standorte für Industrieanlagen und Gewerbe festgelegt: – Kusey – Mahlwinkel – Mechau – Nettgau – Stendal-Buchholz" (S. 17).	Z

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark 2005.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	→ Ausweisungen von Vorranggebieten Hochwasserschutz Z 5.3.3-1: "Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten (LEP-LSA Punkt 3.3.3)" (S. 9). Z 5.3.3-2: "Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten" (S. 9). Z 5.3.3-3: "Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3): 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer 2. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können" (S. 10).	Z
I.ii	Z 5.3.3-3: "Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt (LEP-LSA Punkt 3.3.3): 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer 2. die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können" (S. 10).	Z
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung Vorranggebiet Natur und Landschaft	Z,

	<p>→ Ausweisung Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.3.1-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen und können ebenso dem Schutz des Naturhaushaltes um seiner selbst willen dienen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen [...]" (S. 7).</p> <p>Z 5.3.1-2: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 7f.).</p> <p>Z 5.5.3-3: "In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen" (S. 16).</p> <p>G 5.5.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften" (S. 16).</p> <p>G 5.5.3-2: "Diese Gebiete sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten" (S. 16).</p>	G
IV.ii	<p>Z 5-2: "Die Zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung sind zu stärken" (S. 6).</p> <p>Z 5.4.1-1: "Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb der Oberzentren ist: [...]" (S. 12).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 5.3.3-4: "Die Funktionsfähigkeit der Wasserwerke in Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern. Die Möglichkeit der Erweiterung der Brunnenanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktureinrichtungen ist einzuräumen" (S. 10).</p> <p>Z 5.3.4-1: "Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig" (S. 10).</p>	Z
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung</p> <p>Z 5.5.2-4: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. 16).</p> <p>Allgemeine Begründung: "Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind" (S. 15).</p>	Z, G
VI.ii	<p>G 5.5.2-1: "Das in weiten Teilen der Planungsregion vorhandene Fremdenverkehrspotenzial mit seinen landschaftsräumlichen, kulturhistorischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten sowie infrastrukturellen Voraussetzungen soll für die weitere Entwicklung des Tourismus bewahrt, vorteilhaft genutzt und in besonders begünstigten Gebieten ausgebaut werden. Auf eine zunehmend vernetzte Entwicklung des Fremdenverkehrs innerhalb der Region und</p>	G

	grenzübergreifend mit benachbarten Regionen ist hinzuwirken" (S. 15f.). G 5.5.2-2: "Alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Fremdenverkehrs und die Verbesserung der touristischen Infrastruktur fördern, sollen auch der Naherholung der einheimischen Bevölkerung dienen" (S. 16).	
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung Vorranggebiet Natur und Landschaft → Ausweisung Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.3.1-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen und können ebenso dem Schutz des Naturhaushaltes um seiner selbst willen dienen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen [...]" (S. 7).</p> <p>Z 5.3.1-2: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 7f.).</p> <p>Z 5.5.3-3: "In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen" (S. 16).</p> <p>G 5.5.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften" (S. 16).</p> <p>G 5.5.3-2: "Diese Gebiete sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten" (S. 16).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 5.5.3-3: "In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen" (S. 16).</p> <p>G 5.5.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften" (S. 16).</p> <p>G 5.5.3-2: "Diese Gebiete sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten" (S. 16).</p>	Z, G

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2006.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle	
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	
I.i	→ Ausweisung Vorranggebiete Hochwasserschutz
	Z

	<p>Z 5.3.4-1: "Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten" (S. 28).</p> <p>Z 5.3.4-2: "Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten" (S. 28).</p> <p>Z 5.3.4-3: "Im LEP LSA sind unter Punkt 3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz folgende Gebiete festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...] - die Flutungspolder bei Schönwerda an der Unstrut - die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken [...]" (S. 28). 	
I.ii	<p>Z 5.3.4-3: "Im LEP LSA sind unter Punkt 3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz folgende Gebiete festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...] - die Flutungspolder bei Schönwerda an der Unstrut - die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken [...]" (S. 28). 	Z
I.iii	//	X
I.iv	<p>Z 5.3.4-3: "Im LEP LSA sind unter Punkt 3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz folgende Gebiete festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...] - die Flutungspolder bei Schönwerda an der Unstrut - die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken [...]" (S. 28). 	Z
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft → Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.3.1-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen" (S. 20)</p> <p>Z 5.3.1-4: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 26).</p>	Z, G

	G 5.3.7-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften" (S. 40).	
IV.ii	Z 5.1.4-3: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden" (S. 17). G 4-26: "[...] Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich" (S. 12).	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	Z 5.3.5-1: "Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig" (S. 29). G 5.3.5-2: "Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der gegenwärtige Zustand und der zukünftige Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird" (S. 29). G 5.7.4-4: "Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung erfolgt unter dem Aspekt der Sicherung der erkundeten Wasserressourcen für die Zukunft. Sie sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. qualitativ auszubauen. Maßnahmen und Planungen, die negative Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie das Wasserdargebot nach sich ziehen, sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Insbesondere sollen durch die Einhaltung der fachlichen Grundsätze für die Land- und Forstwirtschaft in der Praxis negative Folgen vermieden werden" (S. 42).	Z, G
V.ii	Z 5.3.4-3: "Im LEP LSA sind unter Punkt 3.3.3. Vorranggebiete für Hochwasserschutz folgende Gebiete festgelegt: - die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...] - die Flutungspolder bei Schönwerda an der Unstrut - die Staufflächen der Hochwasserrückhaltebecken [...]" (S. 28).	Z
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung Z 5.7.2-3: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen "(S. 40). G 5.7.2-1: "Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gestärkt und weiter ausgebaut werden. Damit soll insbesondere eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft erreicht werden. Wesentliche Bedeutung wird dabei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zukommen. Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz, das Harzvorland und das Saale-Unstrut-Triasland. Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke. " (S. 40). G 5.7.2-2: "Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind" (S. 40).	Z, G
VI.ii	G 4-22: "Der Tourismus ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristischer Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen" (S. 12). G 5.1.3.3-2: "Touristische Potenziale sollen durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur	G

	unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gefördert werden. Die Nutzungsformen Landwirtschaft und Tourismus sollen sich ergänzen" (S. 16).	
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft → Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.3.1-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen" (S. 20)</p> <p>Z 5.3.1-4: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 26).</p> <p>G 5.3.7-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften" (S. 40).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 5.1.2-4: "Um den Suburbanisierungsprozess in den Ordnungsräumen in räumlich geordneten und hinsichtlich der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur absicherbare Bahnen zu lenken und einer Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, ist die Wohnbautätigkeit hier im besonderen Maße auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu konzentrieren. Die Siedlungsschwerpunkte sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen" (S. 14).</p> <p>Z 5.1.4-3: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden" (S. 17).</p> <p>G 4-26: "[...] Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohn- umfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich" (S. 12).</p>	Z, G

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Halle 2010.

Regionale Planungsgemeinschaft Harz		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz</p> <p>Z 4.3.2-1: "Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die</p>	Z, G

	<p>landschaftsorientierte Erholung zu erhalten" (S. 14).</p> <p>Z 4.3.1-2: "Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten" (S. 14).</p> <p>Z 4.3.1-4: "Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer, [...] 2. die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken [...]" (S. 14). <p>Z 4.5.1-1: "Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potentiellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können" (S. 25).</p> <p>G 4.5.1-3: "Die Möglichkeiten zur Vergrößerung der Retentionsräume im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zu prüfen und bei entsprechend vertretbarem ökologischen und wirtschaftlich-sozialen Aufwand umzusetzen" (S. 25).</p>	
I.ii	G 7-1: "[...] Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen" (S. 6).	G
I.iii	Z 4.5.1-1: "Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potentiellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können" (S. 25).	Z
I.iv	G 4.5.1-3: "Die Möglichkeiten zur Vergrößerung der Retentionsräume im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zu prüfen und bei entsprechend vertretbarem ökologischen und wirtschaftlich-sozialen Aufwand umzusetzen" (S. 25).	G
I.v	Z 4.3.1-8: "Zur Verringerung der Hochwassergefährdung von Siedlungsbereichen im Selketal (Harz/Harzvorland) sind neben ergänzender Maßnahmen des dezentralen Hochwasserrückhaltes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung fachplanerische Voraussetzungen für ein oder mehrere ökologisch durchgängige Rückhaltebecken (ohne Dauerstau) an dafür geeignete Standorte zu schaffen. Nach Feststellung der Eignung ist zum Schutz der Bevölkerung die Errichtung zeitnah zu realisieren" (S. 15).	Z
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		□
III.i	<p>Z 4.3.3-2: "Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und in diesen Gebieten landes- und regionalplanerisch zu sichernde Funktionen werden festgelegt: [...]</p> <p><i>III Selketal</i></p> <p>Schutz der an z.T. steilen Felshängen stockenden Laubwälder sowie des unverbauten natürlichen Mittelgebirgs-Flusssystemes der Selke und ihrer Zuflüsse; Schutz der Lebensstätten für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Schutz der Berg- und Feuchtwiesen sowie der Hochstaudenfluren.</p> <p><i>VI Nationalpark Harz (Sachsen-Anhalt) und Eckertal</i></p> <p>Erhalt einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bergwäldern, unterschiedlichen Moortypen; Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen. Schutz der Schwermetallrasen, der Feuchtwiesen, der Hochstaudenfluren und der Auenwaldbestände" (S. 16).</p>	Z
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft	Z,

	<p>→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 4.3.3-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen" (S. 15).</p> <p>Z 4.3.3-3: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und die Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten. Die Vielfalt und Eigenart der seltenen und gefährdeten Lebensräume ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu entwickeln, ggf. wiederherzustellen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen" (S. 18f.).</p> <p>Z 4.5.3-3: "In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen" (S. 26).</p> <p>G 5.5-7: "Klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume sind für Frischluftbildung und -zufuhr, Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss vor Nutzungsänderungen zu schützen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Vor allem in den Stadt- und Umlandräumen sind diese Ausgleichsräume zu sichern" (S. 44).</p>	G
IV.ii	<p>Z 4.1.3-3: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden" (S. 11).</p> <p>G 2-1: "Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Planungsregion mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben" (S. 5).</p> <p>G 2-2: "Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden" (S. 5).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wassergewinnung</p> <p>Z 4.3.2-1: "Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig" (S. 15)</p> <p>Z 4.3.2-2: "Im Einzelnen werden folgende Vorranggebiete für Wassergewinnung mit überregionaler und regionaler Bedeutung festgelegt: <i>I Ostharz/Rappbode Talsperre (Rappbodelalsperrensystem) [...]</i>" (S. 15).</p> <p>Z 4.5.2-1: "Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt [...]" (S. 26).</p> <p>G 7-1: "Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind zu kompensieren. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden [...]" (S. 6).</p>	Z, G

V.ii	G 9-3: "Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden" (S.7).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung</p> <p>Z 5.7.2-3: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen "(S. 40).</p> <p>G 5.7.2-1: "Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt gestärkt und weiter ausgebaut werden. Damit soll insbesondere eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft erreicht werden. Wesentliche Bedeutung wird dabei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zukommen. Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz, das Harzvorland und das Saale-Unstrut-Triasland. Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke." (S. 40).</p> <p>G 5.7.2-2: "Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind" (S. 40).</p>	Z, G
VI.ii	<p>G 4-22: "Der Tourismus ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristischer Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen" (S. 12).</p> <p>G 5.1.3.3-2: "Touristische Potenziale sollen durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gefördert werden. Die Nutzungsformen Landwirtschaft und Tourismus sollen sich ergänzen" (S. 16).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorranggebieten Natur und Landschaft</p> <p>→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.3.1-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen.</p> <p>Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen" (S. 20)</p> <p>Z 5.3.1-4: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.</p> <p>Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 26).</p> <p>G 5.3.7-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Landesentwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften" (S. 40).</p>	Z, G
VII.ii	Z 5.1.2-4: "Um den Suburbanisierungsprozess in den Ordnungsräumen in räumlich geordneten und hinsichtlich der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur absicherbare Bahnen zu lenken und	Z, G

einer Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, ist die Wohnbautätigkeit hier im besonderen Maße auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu konzentrieren. Die Siedlungsschwerpunkte sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen" (S. 14).

Z 5.1.4-3: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden" (S. 17).

G 4-26: "[...] Bei der weiteren Siedlungsentwicklung haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohn- umfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich" (S. 12).

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 2009.

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
i.i	<p>→ Ausweisung von Vorranggebieten Hochwasserschutz</p> <p>Z 5.3.3-1: "Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten" (S. 17).</p> <p>Z 5.3.3-3: "Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt:</p> <p><i>I die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...]</i></p> <p><i>II die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können[...]</i></p> <p><i>III die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken Schrote" (S. 17).</i></p> <p>G 4-8: "Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen" (S. 4f.).</p>	Z, G
i.ii	<p>'Z 5.3.3-1: "Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten" (S. 17).</p> <p>Z 5.3.3-3: "Im Landesentwicklungsplan LSA werden für die Planungsregion Magdeburg folgende Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt:</p> <p><i>I die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer [...]</i></p> <p><i>II die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können[...]</i></p> <p><i>III die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken Schrote" (S. 17).</i></p>	Z, G

	G 4-8: "Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmunggefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen" (S. 4f.).	
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>→ Ausweisung Vorranggebiete Natur und Landschaft → Ausweisung Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.3.1-1: "Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen" (S. 14).</p> <p>Z 5.3.1-4: "In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potentials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken. Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten" (S. 16).</p> <p>G 4-8: "Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen. [...] Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen" (S. 4f.).</p> <p>G 5.7.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.</p>	Z, G

	Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung" (S. 25).	
IV.ii	Z 5.1-4: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden" (S. 11).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	→ Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wassergewinnung Z 5.3.4-1: "Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig" (S. 17). Z 5.7.4-1: "Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. 27). G 4-8: "Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. [...] Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen" (S. 4f.).	Z, G
V.ii	G 4-8: "Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen" (S. 4f.). G 4-10: "Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden" (S. 5).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	→ Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung Z 5.7.2-2: "In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. 25). G 5.7.2-5: "Die Zentralen Orte sollen Schwerpunktstandorte für die touristische Entwicklung sein" (S. 25).	Z, G
VI.ii	G 4-9: "Der Tourismus ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristischer Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen" (S. 5).	G

Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		
VII.i	<p>→ Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft → Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems</p> <p>Z 5.7.3-6: "Es soll eine Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen erfolgen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützt und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert. Die Flächen sollen aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen und Strukturen entwickelt werden. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.</p> <p>Mit der Entwicklung der Biotopverbundsysteme soll auch der Entwicklung und Erhaltung des „Grünen Bandes“ Rechnung getragen werden, welches vor allem in Verbindung mit der Kultur- und Denkmalpflege hinsichtlich deutsch-deutscher Geschichte zunehmend an Bedeutung gewinnt" (S. 26f.).</p> <p>G 5.7.3-2: "In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese Gebiete weiter differenziert darzustellen. Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten" (S. 26).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 5.1-4: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden" (S. 11).</p> <p>G 4-2: "Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden" (S. 3).</p> <p>G 4-10: "Der Boden soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden" (S. 5).</p> <p>G 5.7.3-1: "Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.</p> <p>Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung" (S. 25).</p>	Z, G

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 2006.

Schleswig-Holstein

Planungsraum Schleswig-Holstein Mitte		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 5.2-2: "Die Vorranggebiete für den Naturschutz [...] umfassen Bereiche, in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat" (S. 22, eigene Anmerkung).</p> <p>G 5.1-1: "Die Naturräume als Ganzes, die Ostsee, die natürlichen Grundlagen des Lebens, erlebniswirksame Räume und die historischen Kulturlandschaften des Planungsraumes sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird, • die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, • die charakteristischen sowie naturnahen Landschaftsstrukturen und historischen Kulturlandschaften weitestgehend erhalten bleiben und gegebenenfalls wiederhergestellt werden und • die Erholungseignung der Landschaft gewahrt bleibt oder verbessert wird" (S. 20). <p>G 5.2-1: "Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes" (S. 21).</p> <p><i>Allgemeine Erläuterungen: "Im Ordnungsraum um Kiel sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen (Karte). Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • der Klimaverbesserung und Lufthygiene, • der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, • der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen, • dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie • der Naherholung" (S. 33). 	Z, G
IV.ii	Z 6.1-2: "(2) Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung	Z, G

	entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden" (S. 35).	
	G 4.1-3: "Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum soll sich schwerpunktmäßig auf den Achsen vollziehen [...]" (S. 16).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 5.3-3: "Zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz [...] festgelegt" (S. 26).</p> <p>G 5.3-1: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind möglichst zu sanieren" (s. 26).</p> <p>G 5.3-2: "Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie der nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiete) festgelegt [...]. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu" (S. 26.).</p>	Z, G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 4.1-3: "Vorrangig sollen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung die Qualität und die Struktur des touristischen Angebots verbessert sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt werden" (S. 16).</p> <p>G 5.6-1: "(1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete sowie für den Tourismus – einschließlich des Gesundheitstourismus – eignen. [...] In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Tourismus- und Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben" (S. 29).</p> <p>G 5.6-2: "Im Plangebiet liegen als Schwerpunktbereiche für die Erholung folgende Naturparke (siehe Karte): [...] Darüber hinaus bildet die Ostseeküste einen Schwerpunktbereich für die Erholung. In diesen Gebieten sind unter Wahrung der ökologischen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Reitwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnissräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen, • die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen, • das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten und • der Ausbau der Erholungsinfrastruktur vorzunehmen. <p>Darüber hinaus sollen Nutzungskonflikte durch Lenkungsmaßnahmen beseitigt und zukünftig verhindert werden. Die Schwerpunkte für die Erholung haben zugleich besondere Bedeutung für den Tourismus" (S. 29).</p>	G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.2-2: "Die Vorranggebiete für den Naturschutz [...] umfassen Bereiche, in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat" (S. 22, eigene Anmerkung).</p> <p>G 5.1-1: "Die Naturräume als Ganzes, die Ostsee, die natürlichen Grundlagen des Lebens, erlebniswirksame Räume und die historischen Kulturlandschaften des Planungsraumes sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird, • die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren 	Z, G

	<p>Funktionen und in ihrem Zusammenwirken so wenig wie möglich beeinträchtigt werden [...] (S. 20).</p> <p>G 5.2-1: "Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes" (S. 21).</p>	
VII.ii	<p>Z 6.1-2: "Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden" (S. 35).</p> <p>G 4.1-3: "Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum soll sich schwerpunktmäßig auf den Achsen vollziehen [...]" (S. 16).</p>	Z, G

Quelle: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein 2001.

Planungsraum Schleswig-Holstein Nord		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	<p>Z 7.5.4-1: "Der Küstenschutz an Nord- und Ostseeküste ist auf der Grundlage des „Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)" von 2001 zu gewährleisten. Die dort enthaltenen Zielsetzungen sind zugleich Ziele der Raumordnung (siehe Ziffer 9 LROPI). Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in meeresseitig hochwassergefährdeten Gebieten [...] sind die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen an der Nordseeküste und auf den vorgelagerten Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste stellen den Schutz vor Hochwasser und Sturmfluten sicher (siehe Ziffer 9 LROPI). Der Küstenschutz hat in der Abwägung stets eindeutigen Vorrang vor allen anderen Belangen" (S. 73).</p> <p>Es folgt eine Ausführung über die konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen, z.B. Deichverstärkung & Sandaufspülungen (s. S. 74).</p>	Z
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 5.3-6: "Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in der Karte dargestellt: [...]" S(.28).</p> <p>G 5.1-1: "Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume, dazu die Küsten- und Seebereiche von Nord- und Ostsee und die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen nachhaltig so gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden, dass möglichst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt, • die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen 	Z, G

	<p>und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und • die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Landesteils Schleswig geschützt oder qualitativ verbessert werden können [...] (S.25). <p>G 5.1-2: "Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biototypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und entwickelt werden [...]" (S. 25).</p> <p>G 5.3-1: "Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben die in LRPI dargestellten [...] [Gebiete]. Sie sind in der Karte als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) dargestellt. Mit dieser Darstellung sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden" (S. 27, eigene Anmerkung).</p>	
IV.ii	Z 6.1-2: "Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung" (S. 38).	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 5.5-3: "Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind in der Karte auf der Grundlage des Gesamtplans „Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ als Vorranggebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die festgesetzten Wasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone 3)" (S. 31). <p>G 5.5-1: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung, sind im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind möglichst zu sanieren. Für Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden sollen, sind Wasserschutzgebiete festzulegen, wenn dies zum Schutz vor Verunreinigungen auf Grund der hydrogeologischen und nutzungsbedingten Gegebenheiten erforderlich ist" (S. 31).</p> <p>G 5.5-2: "Zur künftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie zur nachhaltigen Sicherung des Gasserhaushaltes, insbesondere des Grundwassers, sind in der Karte auf der Grundlage des Gesamtplans „Grundwasserschutz in Schleswig- Holstein“ [...] als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen [...]. Hieraus ergeben sich keine besonderen Nutzungseinschränkungen über den allgemeinen gesetzlichen Rahmen hinaus" (S. 31).</p>	Z, G
V.ii	G 3.3-5: "Den Städten und Gemeinden im Planungsraum kommt eine besondere Verantwortung im Sinne der Lokalen Agenda 21 bei der Entwicklung und Umsetzung klimaschutzwirksamer Maßnahmen zu. Dem Gebot des Ressourcenschutzes entspricht es auch, dass die Kommunen im Sinne von § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgehen und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen sollen" (S. 18).	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 6.4-1: "(1) Ordnungsräume für Tourismus und Erholung sind gemäß Ziffer 4.2.2 LROPI:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Pellworm sowie Nordstrand und die Halligen Hooge, Langeneß und Oland, • der Küstenraum um Sankt Peter-Ording und • der Küstenraum um Glücksburg (Ostsee)" (S. 22). <p>G 5.4-4: "(4) In der Karte sind geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus mit [...] ausgewiesen" (S. 29).</p>	G
VI.ii	//	X
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.3-6: "Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in der Karte dargestellt: [...]" (S.28).</p> <p>G 5.1-1: "Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume, dazu die Küsten- und Seebereiche von Nord- und Ostsee und die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen nachhaltig so gesichert,</p>	Z, G

	<p>gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden, dass möglichst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt, • die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden, • die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und • die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Landesteils Schleswig geschützt oder qualitativ verbessert werden können [...] (S.25). <p>G 5.1-2: "Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biototypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und entwickelt werden [...]" (S. 25).</p> <p>G 5.3-1: "Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben die in LRPI dargestellten [...] [Gebiete]. Sie sind in der Karte als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) dargestellt. Mit dieser Darstellung sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden" (S. 27, eigene Anmerkung).</p>	
VII.ii	<p>Z 6.1-2: "Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung" (S. 38).</p> <p>G 3.3-10: "Der raumordnerische Grundsatz der dezentralen Konzentration bleibt gemäß Ziffer 6.1 Absatz 3 LROPI die Ausgangsbasis für eine ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogene Entwicklung des Planungsraums, vor allem auch wegen seiner besonders ländlich geprägten Teilräume. Vorrangig die zentralen Orte und Stadtrandkerne, aber auch die Gemeinden mit planerischen Funktionen oder ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen stellen die Schwerpunkte der regionalen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung dar. Die ortsbezogene Entwicklung jeder einzelnen Gemeinde bleibt davon unberührt [...]. Damit sollen bestehende zusammenhängende Freiräume als Ganzes gesichert und ihre „Zersiedelung“ vermieden werden (siehe Ziffer 3.3 LROPI, Ziffer 5.)" (S. 20).</p>	Z, G

Quelle: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein 2002.

Planungsraum Schleswig-Holstein Ost		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	<p>Z 7.5.4-7: "Die zwischen Bad Oldesloe und Lübeck gelegenen Gebiete an der Trave sind nach dem Wasserrecht [...] als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Diese Gebiete sind für den Binnenhochwasserschutz ausgewiesen und gemäß § 32 Abs. 2 WHG in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsgebiete zu erhalten. Insofern ist der vorbeugende Hochwasserschutz anderen Nutzungen gegenüber vorrangig zu berücksichtigen" (S. 75).</p>	Z
I.ii	//	X
I.iii	<p>G 7.5.4-5 "Zur Sicherung bestehender Nutzungen sind insbesondere in Niederungsgebieten Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke und Hochwasserrückhalteräume) errichtet worden, die jedoch bei Überschreiten der Bemessungsansätze versagen können. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist diesem Aspekt und dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen" (S. 74).</p> <p>G 7.5.4-6: "Vereinzelt genügen die Hochwasserschutzanlagen aufgrund überholter Bemessungsansätze oder zunehmender Abflüsse im Gewässer nicht mehr den Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, so dass für die vorteilhabenden Flächen eine erhöhte Überflutungsgefahr besteht. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen innerhalb dieser Flächen sind Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes entsprechend zu berücksichtigen" (S. 74f.).</p>	G
I.iv	<p>G 7.5.4-4: "Gewässernahe Flächen können bei erhöhten Wasserständen der Binnengewässer überflutet werden. Zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen sowie zur Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überschwemmungsflächen sollen an</p>	G

	Binnengewässern angrenzende Flächen in ihrer Funktion gesichert werden. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Interesse der Schadensminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Flächenvorsorge ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. 74).	
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 5.2-2: "Die Vorranggebiete für den Naturschutz (siehe Karte) umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. [...]" (S. 23).</p> <p>G 4.1-4: "Die Räume außerhalb des Achsenraums sollen in ihrer attraktiven Landschaftsstruktur erhalten bleiben. Sie sollen als lebendige Wohn- und Arbeitsräume für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden" (S. 17).</p> <p>G 5.1-1: "Die Naturräume als Ganzes (siehe Abbildung 2) - einschließlich der Ostsee und der Kulturlandschaften des Planungsraumes - sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird, • die Naturgüter Wasser, Boden, Klima, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken auch durch ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft gewahrt bleiben, [...] • die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Raum für eine naturverträgliche Erholung gesichert wird" (S. 21f.). <p>G 5.2-1: "Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. [...] Die Vorbehaltsgebiete sollen beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, • zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen, • zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, • zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als dauerhafte Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten und deren Wiederverbreitung und • für den Arten- und Biotopschutz. <p>[...] Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme im Rahmen der kommunalen Planungen sollte in überörtlicher Abstimmung berücksichtigt werden" (S. 22).</p>	Z, G
IV.ii	<p>G 4.1-3: "Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum soll sich schwerpunktmäßig im Achsenraum vollziehen [...]" (S. 17).</p> <p>G 4.1-4: "(4) Die Räume außerhalb des Achsenraums sollen in ihrer attraktiven Landschaftsstruktur erhalten bleiben. Sie sollen als lebendige Wohn- und Arbeitsräume für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden"</p>	G

	(S. 17).	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>G 5.3-1: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind - wenn technisch möglich - zu sanieren" (S. 31).</p> <p>G 5.3-2: "Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen. [...] Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu. Nutzungen, die die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen beeinträchtigen können, sind zu vermeiden oder nur zuzulassen, wenn ein Ausschluss von Gefährdungen sichergestellt werden kann" (S. 31).</p>	G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 4.2-1: "Die Ordnungsräume für Tourismus und Erholung sind in der Karte dargestellt [...]" (S. 17f.).</p> <p>G 4.2-1: "In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. Die unbesiedelten Freiräume und wertvollen Landschaftsbestandteile sollen erhalten und von planmäßiger Besiedelung oder intensiver touristischer Nutzung freigehalten werden [...]" (S. 18).</p> <p>G 5.6-1: "Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und ihres Potenzials an zum Beispiel Infrastruktur und Erschließung als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen [...]" (S. 34).</p> <p>G 5.6-3: "Der Umsetzung der Tourismusentwicklungskonzepte für die Region Plön/Ostholstein sowie für die Region Lübeck kommt eine besondere Bedeutung zu" (S. 35).</p>	G
VI.ii	<p>G 4.3-3: "In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. [...] Neue touristische Infrastrukturen sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere zur Unterstützung und Fortentwicklung bestehender Strukturen und Funktionen entwickelt werden.</p> <p>G 7.2.2-3: "Der Planungsraum ist in das Schienenfernverkehrsnetz eingebunden. Für die Erreichbarkeit der Wirtschafts- und Tourismusregion sowie zur Stärkung der Verbindung nach Skandinavien sind jedoch weitere Ausbaumaßnahmen notwendig" (S. 67).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.2-2: "Die Vorranggebiete für den Naturschutz (siehe Karte) umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie werden ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände, • wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraums, • wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit, • aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, • zum Schutz vor jeglichen Maßnahmen, die zur Verschlechterung der betroffenen Gebiete aus natur- und landschaftspflegerischer Sicht führen könnten und • um zu der, dem Schutzziel entsprechenden, naturhaushaltlichen Verbesserung beizutragen. <p>In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Die Sicherung dieser Bereiche ist durch alle Planungsträger zu gewährleisten" (S. 23).</p>	Z, G

	<p>G 5.2-1: "Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. [...] Die Vorbehaltsgebiete sollen beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, • zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen, • zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, • zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als dauerhafte Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten und deren Wiederverbreitung und • für den Arten- und Biotopschutz. <p>[...] Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme im Rahmen der kommunalen Planungen sollte in überörtlicher Abstimmung berücksichtigt werden" (S. 22).</p>	
VII.ii	<p>G 4.1-3: "Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum soll sich schwerpunktmäßig im Achsenraum vollziehen [...]" (S. 17).</p> <p>G 4.1-4: "(4) Die Räume außerhalb des Achsenraums sollen in ihrer attraktiven Landschaftsstruktur erhalten bleiben. Sie sollen als lebendige Wohn- und Arbeitsräume für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden" (S. 17).</p>	G

Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2004.

Planungsraum Schleswig-Holstein Süd		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		▣
I.i	//	X
I.ii	//	X
I.iii	//	X
I.iv	<p>G 4.1-1: "Die Naturräume als Ganzes und die insbesondere durch eine traditionelle Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaften des Planungsraumes sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird, • die Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken gewahrt bleiben, • die charakteristischen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und gegebenenfalls wiederhergestellt werden, • die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessert wird" (S. 12). <p>G 6.5-2: "[...] Aufgrund der vielerorts starken Bautätigkeit erhöhen sich die Abflüsse. Mit dem Ziel einer Reduzierung dieser unnatürlichen Abflüsse müssen in der kommunalen Verantwortung in den nächsten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Entsiegelung) und zum Bau von Rückhaltebecken einschließlich einer Regenwasserbehandlung durchgeführt werden. Ergänzend dazu kommt es darauf an, natürliche Retentionsräume zu erhalten oder wiederherzustellen" (S. 55).</p>	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		▣
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X

Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 4.1-3: "Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden" (S. 13).</p> <p>G 4.1-1: "Die Naturräume als Ganzes und die insbesondere durch eine traditionelle Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaften des Planungsraumes sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird, • die Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken gewahrt bleiben, • die charakteristischen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und gegebenenfalls wiederhergestellt werden, • die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessert wird" (S. 12). 	Z, G
IV.ii	<p>Z 5.1-7: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung" (S. 21).</p> <p>Z 5.3-1: "Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraums um Hamburg [...] ist das Achsenkonzept. Danach soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achschwerpunkten vollziehen" (S. 24).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 4.5-2: "Zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz (siehe Karte) festgelegt. Nutzungen, die die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen beeinträchtigen können, sind zu vermeiden oder nur zuzulassen, wenn ein Ausschluß von Gefährdungen sichergestellt werden kann" (S. 17).</p> <p>G 4.5-1: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind - wenn technisch möglich - zu sanieren. Die Grundwasserentnahmen sollen sich am Bedarf des Planungsraums sowie an dem derzeitigen Ergänzungsbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Stadt Lübeck orientieren. Dabei darf die Grundwasserneubildung keineswegs ausgeschöpft werden. Für Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden sollen, sind Wasserschutzgebiete festzulegen, wenn dies zum Schutz vor Verunreinigungen aufgrund der hydrogeologischen und geomorphologischen Gelegenheiten erforderlich ist. Angesichts der erwarteten starken Bevölkerungszunahme im Planungsraum ist eine quantitativ und qualitativ ausreichende Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Der Bedarf an Brauchwasser ist für Verwendungszwecke, die keine hohen Anforderungen an die Wasserqualität stellen, durch Wasser geringerer Qualität zu decken" (S. 17).</p> <p>G 4.5-3: "Für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushaltes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (siehe Karte) festgelegt.</p> <p>Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu" (S. 17).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 6.5-2: "[...] Aufgrund der vielerorts starken Bautätigkeit erhöhen sich die Abflüsse. Mit dem Ziel einer Reduzierung dieser unnatürlichen Abflüsse müssen in der kommunalen Verantwortung in den nächsten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Entsiegelung) und zum Bau von Rückhaltebecken einschließlich einer Regenwasserbehandlung durchgeführt werden. Ergänzend dazu kommt es darauf an, natürliche Retentionsräume zu erhalten oder wiederherzustellen" (S. 55).</p>	G

V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	G 4.3-2: "Die Schwerpunktbereiche für die Erholung (siehe Karte) sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden. In diesen Gebieten <ul style="list-style-type: none"> • sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnissräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen, • sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen, • ist das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten, • sind Übernutzungserscheinungen zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern, • soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorgenommen werden." (S. 14). 	G
VI.ii	G 4.3-2: "Die Schwerpunktbereiche für die Erholung (siehe Karte) sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden. In diesen Gebieten [...] <ul style="list-style-type: none"> • soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorgenommen werden." (S. 14) 	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 4.4-1: "Die Vorranggebiete für den Naturschutz (siehe Karte) umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände, • wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraums, • wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit, • aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen. In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen" (S. 16). <p>G 4.4-1: "(1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (siehe Karte) umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)" (S. 15).</p>	Z, G
VII.ii	Z 5.1-7: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung" (S. 21). <p>Z 5.2-4: "In den übrigen Gemeinden soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, daß die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 Prozent des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden" (S. 22).</p> <p>Z 5.3-1: "Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraums um Hamburg [...] ist das Achsenkonzept. Danach soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achschwerpunkten vollziehen" (S. 24).</p>	Z

Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 1998.

Planungsraum Schleswig-Holstein Süd-West		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	Z 5.5-3: "Zur Regelung des Hochwasserabflusses sind durch Rechtsverordnungen folgende Überschwemmungsgebiete zwischen Deichen festgesetzt: [...] Sie sind in der Karte als	Z, G

	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. G 5.5-1: "Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes, das heißt sowohl zur Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche als auch zum Schutz überflutungsgefährdeter Flächen und von Nutzungsbereichen, sollen daher entsprechende Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden" (S. 34).	
I.ii	//	X
I.iii	G 7.5.4-5: "Zur Sicherung bestehender Nutzungen sind insbesondere in Niederungsgebieten Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke und Hochwasserrückhalteräume) errichtet worden, die jedoch bei Überschreiten der Bemessungsansätze versagen können. Vereinzelt genügen die Hochwasserschutzanlagen auf Grund überholter Bemessungsansätze oder zunehmender Abflüsse im Gewässer nicht mehr den Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, so dass für die vorteilhabenden Flächen eine erhöhte Überflutungsgefahr besteht. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist diesem Aspekt und dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen" (S. 77).	G
I.iv	G 5.5-2: "Nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen sind folgende Gebiete von besonderer Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorbehaltsgebiete): [...] In den gesamten Einzugsgebieten der Stör und des Rhin ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken und in Siedlungsbereichen die Möglichkeit einer ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser zu nutzen. Flächennutzungsänderungen sind auch auf ihre Relevanz für den Wasserabfluss zu prüfen" (S. 34f.) G 7.5.4-4: "Gewässernahe Flächen können bei erhöhten Wasserständen der Binnengewässer überflutet werden. Zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen sowie zur Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überschwemmungsflächen sollen an Binnengewässer angrenzende Flächen in ihrer natürlichen Funktion gesichert werden. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Interesse der Schadensminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Flächenvorsorge ein besonderes Gewicht beizumessen" (S. 77).	G
I.v	//	X
Handlungsfeld II – Küstenschutz		□
II.i	G 7.5.4-2: "Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in meeresseitig hochwassergefährdeten Gebieten (siehe Abbildung 5) sind die Belange des Küstenschutzes zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen an der Nordseeküste stellen den Schutz vor Überflutungen und Erosionen sicher (siehe Ziffer 9 LROPI). Notwendige Küstenschutzeinrichtungen haben in der Abwägung mit anderen Belangen stets Vorrang" (S. 76).	G
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	Z 5.2-4: "Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in der Karte dargestellt: • der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, • die bestehenden Naturschutzgebiete (siehe nachstehende Tabelle 1), • die gesetzlich geschützten Biotope nach § 15 a LNatSchG über 20 Hektar Größe gemäß LRPI und • alle in Kapitel 4.2.2 LRPI genannten Gebiete mit über 20 Hektar Größe, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 LNatSchG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind (§ 21 LNatSchG) oder weitestgehend § 15 a LNatSchG-Flächen enthalten (siehe nachstehende Tabelle 2). In diesen Gebieten sind andere Planungen und Maßnahmen nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind (siehe Ziffer 5.1 LROPI)" (S. 26).	Z, G

	<p>G 5.1.1-1: "(1) Im Planungsraum IV kommen zwei der für Schleswig-Holstein typischen naturräumlichen Haupteinheiten – die Marsch und die Geest – vor. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume, die Küsten- und Seebereiche der Nordsee und die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen nachhaltig so gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden, dass möglichst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewahrt bleibt, • die Medien Luft, Wasser, Boden, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden, • die naturräumlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und • die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Planungsraums geschützt und qualitativ verbessert werden können (siehe Ziffer 3.3 LROPI)" (S. 24). 	
IV.ii	<p>Z 6.1-2: "Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohn-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (siehe Ziffer 6.1 LROPI). Dies erfordert nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Bodenschutz eine verstärkte Betonung der Innenentwicklung. Die Wohnungs- und Städtebauförderung im Sinne von Ziffer 7.2 Absatz 7 LROPI ist insbesondere auf die vorgenannten Schwerpunkte zu konzentrieren" (S. 45).</p>	Z
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 5.4-3: "Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind in der Karte auf der Grundlage des Gesamtplans "Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein" als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die festgesetzten Wasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone III)" (S. 34). <p>G 5.4-1: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind möglichst zu sanieren. Für Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden sollen, sind Wasserschutzgebiete festzulegen, wenn dies auf Grund der hydrogeologischen und nutzungsbedingten Gegebenheiten zum Schutz vor Verunreinigungen erforderlich ist" (S. 34). G 5.4-2: "Zur künftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie zur nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushalts, insbesondere des Grundwassers, sind in der Karte auf der Grundlage des Gesamtplans "Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein" (siehe Ziffer 7.5.1) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geplante Wasserschutzgebiete, • Einzugsgebiete der Grundwasserfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Wasserschongebiete). <p>Mit dieser Darstellung sind über den allgemeinen gesetzlichen Rahmen hinaus keine besonderen Nutzungseinschränkungen verbunden" (S. 34).</p>	Z, G
V.ii	<p>G 5.4-1: "Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern [...]" (S.34).</p> <p>G 5.4-2: "[...] In den gesamten Einzugsgebieten der Stör und des Rhin ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers hinzuwirken und in Siedlungsbereichen die Möglichkeit einer ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser zu nutzen. Flächennutzungsänderungen sind auch auf ihre Relevanz für den Wasserabfluss zu prüfen" (S. 35).</p>	G
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>G 4.2-1: "Die Flächenressourcen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sind wertvoll und begrenzt. Deshalb sollen alle Planungen und Maßnahmen städtebauliche</p>	G

	<p>Grünzäsuren erhalten und mit Freiräumen schonend umgehen [...] (S. 21).</p> <p>G 5.3-5: "Als geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus sind folgende Bereiche zu bezeichnen [...]. In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Entwicklungen aufgebaut werden. Eine ausreichende ÖPNV- Anbindung dieser Bereiche ist anzustreben" (S. 33).</p> <p>G 7.1.3-9: "Wichtige konzeptionelle Ansatzpunkte zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Tourismus im Planungsraum sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erarbeitung touristischer Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene sowie gegebenenfalls auch über den Planungsraum [...] und über Ländergrenzen (Maritime Landschaft Unterelbe) hinweg, • eine stärkere Profilierung und attraktivere Gestaltung von Angeboten in Abgrenzung zu anderen Urlaubsregionen im In- und Ausland, • die Stärkung des sanften Tourismus mit unterschiedlichen Schwerpunkten innerhalb und außerhalb der Ordnungsräume für Tourismus und Erholung, • die bessere Erschließung der touristischen Potentiale durch neue, zeitgemäß konzipierte Angebote wie zum Beispiel Paketlösungen oder witterungsunabhängige Angebote, • Entwicklung von Modellen für Private-Public-Partnership durch Gemeinden und in Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Tourismusinstitutionen" (S. 67). 	
VI.ii	<p>G 5.3-5: "Als geeignete Schwerpunktbereiche für Tourismus sind folgende Bereiche zu bezeichnen [...]. In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Entwicklungen aufgebaut werden. Eine ausreichende ÖPNV- Anbindung dieser Bereiche ist anzustreben" (S. 33).</p> <p>G 7.1.3-10: "Schwerpunkte der Maßnahmen zur Stärkung der Tourismusfunktion des Planungsraums in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbesserung der touristischen Infrastruktur, zum Beispiel beim ÖPNV, bei den Rad-, Reit-, Fahr- und Wanderwegenetzen [...], den öffentlichen Sanitäreinrichtungen oder bei der Organisation des Individualverkehrs, [...]" (S. 67). 	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 5.2-4: "Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in der Karte dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, • die bestehenden Naturschutzgebiete (siehe nachstehende Tabelle 1), • die gesetzlich geschützten Biotop nach § 15 a LNatSchG über 20 Hektar Größe gemäß LRPI und • alle in Kapitel 4.2.2 LRPI genannten Gebiete mit über 20 Hektar Größe, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 LNatSchG erfüllen und die einstweilig sichergestellt sind (§ 21 LNatSchG) oder weitestgehend § 15 a LNatSchG-Flächen enthalten (siehe nachstehende Tabelle 2). <p>In diesen Gebieten sind andere Planungen und Maßnahmen nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind (siehe Ziffer 5.1 LROPI)" (S. 26).</p> <p>G 5.1.1-2: "Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und entwickelt werden (siehe Kapitel 4. LRPI)" (S. 24).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 6.1-2: "Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohn-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (siehe Ziffer 6.1 LROPI). Dies erfordert nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Bodenschutz eine verstärkte Betonung der Innenentwicklung. Die Wohnungs- und Städtebauförderung im Sinne von Ziffer 7.2 Absatz 7 LROPI ist insbesondere auf die vorgenannten Schwerpunkte zu konzentrieren" (S. 45).</p> <p>G 4.1-3: "Die Siedlungsentwicklung in Ordnungsräumen soll sich schwerpunktmäßig auf Achsen sowie in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (siehe Ziffer 7.1 Absatz 2 LROPI)</p>	Z, G

vollziehen. Im Rahmen von Gebietsentwicklungsplanungen besteht die Möglichkeit, Siedlungsschwerpunkte zu vereinbaren" (S. 21).
 G 4.4-2: "Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie - in Ermangelung eines Oberzentrums in dieser Region - als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen" (S.23).

Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005.

Thüringen

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen	
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten	
	▣
i.i	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 71). Begründung: "Die Vorranggebiete Hochwasserschutz dienen dem Schutz der Siedlungsbereiche durch Freihaltung der noch vorhandenen Flächen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt (Retention) sowie durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Sie schaffen Planungssicherheit, indem sie langfristig Flächen, die für den Hochwasserschutz benötigt werden, vor anderen, entgegenstehenden Nutzungen sichern, soweit sie nicht per Rechtsverordnung festgesetzt wurden. Sie sind ein wichtiges Mittel einer vorausschauenden Raumplanung und Konfliktbewältigung. Die Ausweisung erfolgt unter anderem zur</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen, ▪ Sicherung von Standorten für Flutungspolder und Hochwasserrückhaltebecken, ▪ Sicherung von Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion, ▪ Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (unter anderem hinter Deichen) und ▪ Sicherung von Renaturierungsmaßnahmen" (S. 71). <p>G 4-7: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 71f.).</p>
i.ii	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-11). Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes. [...] Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser liegt maßgebend ein Hochwasserereignis zugrunde, mit dem</p>

	durchschnittlich einmal in hundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist. Das gilt auch bei geplanten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßentrassen/-korridoren	
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	<p>Z 4-3: "Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Standort für ein Rückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-12).</p> <p>G 4-9: "In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 4-12).</p> <p>Begründung: " Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche außerhalb von Siedlungen, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten sowie für den Wasserrückhalt geeignete Flächen (Rückhaltebecken). Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen keine Wirkung mehr" (S. 4-12).</p>	Z, G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 4-1: Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 58).</p> <p>Begründung: Vorranggebiet Freiraum, Schwerpunkt "Klima (K) – klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung, Immissionsminderung und geländeklimatische Austauschprozesse" (S. 62).</p> <p>G 4.2: "Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz , unterstützt durch die kleinräumigeren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung</p> <p>G 4-5: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 67).</p>	Z, G
IV.ii	Z 2-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung	Z, G

	<p>vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 17).</p> <p>G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastrukturreffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen</p> <p>G 2-2: "Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird" (S.15).</p> <p>G 2-4: "Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden. Der umgebende Landschaftsraum soll dabei ebenso geschützt und entwickelt werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen von einer Bebauung freigehalten werden" (S. 15).</p>	
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	G 4-8: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Standorten für Hochwasserrückhaltebecken soll der Ergänzung des Wasserrückhaltes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 72).	G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 4-9: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern" (S. 89).</p> <p>G 4-21: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 85).</p> <p>G 4-28: "In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung und Aufwertung der kulturhistorisch geprägten Ortsbilder, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele, ▪ die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich, ▪ die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung, ▪ die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten" (S. 88). 	Z, G
VI.ii	<p>G 3-9: "Mit der Ilmtalbahn, der Ohratalbahn, der Thüringerwaldbahn und der Schienenverbindung Plaue – Ilmenau – (Schleusingen – Themar) soll die Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Ilmtal und Thüringer Wald sowie die Anbindung Regional bedeutsamer Tourismusorte sichergestellt werden" (S. 28).</p> <p>G 4-31: "In Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen die vorhandenen touristischen Infrastrukturen zukunftsfähig ausgebaut [...] werden" (S. 91).</p> <p>G 4-32: "Das Netz der regional bedeutsamen Wanderwege soll insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung erhalten und den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden" (S. 91).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 4-1: Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in	Z, G

	<p>diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 58).</p> <p>G 4-5: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 67).</p>	
VII.ii	<p>Z 2-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 17).</p> <p>G 2-2: "Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird" (S. 15).</p>	Z, G

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2011.

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 45).</p> <p>Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen sowie der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der Regel die durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz liegt als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz basieren weiterhin auf den Vorschlägen der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht" (S. 46).</p> <p>G 4-7: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 46).</p> <p>Begründung: "Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit bestimmt. Sie umfassen siedlungsfreie, überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden können" (S. 46).</p>	Z, G
I.ii	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 45).</p> <p>Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen sowie der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der Regel die durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete. Der Abgrenzung der Vorranggebiete</p>	Z, G

	<p>Hochwasserschutz liegt als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz basieren weiterhin auf den Vorschlägen der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht" (S. 46).</p> <p>G 4-7: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 46). Begründung: "Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit bestimmt. Sie umfassen siedlungsfreie, überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden können" (S. 46).</p>	
I.iii	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 45). Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen sowie der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der Regel die durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz liegt als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz basieren weiterhin auf den Vorschlägen der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht" (S. 46).</p> <p>G 4-7: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 46). Begründung: "Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit bestimmt. Sie umfassen siedlungsfreie, überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden können" (S. 46).</p>	Z, G
I.iv	<p>G 4-23: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 53). Begründung: "Grundlage für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete bilden insbesondere folgende Aspekte: [...] Erosionsschutz und Wasserrückhalt.</p>	G
I.v	<p>G 4-8: "Innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-2 – Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis bis zur Quelle soll zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die mittlere und untere Unstrut die Einrichtung von Hochwasserpoldern vorgesehen werden" (S. 46).</p>	G
Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X

IV.i	<p>Z 4-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 38).</p> <p>Begründung: "Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielsetzungen erreicht. Dies bedeutet: [...] klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftzufuhrentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K)." (S40).</p> <p>G 4-2: "Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in der Planungsregion Nordthüringen als Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume, unterstützt durch die kleinräumigeren Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, entwickelt werden" (S. 36).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 10).</p> <p>G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastrukturreffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihalten von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden" (S. 8).</p> <p>Begründung: "Fläche ist ein knappes Gut, um das die verschiedensten Nutzungen konkurrieren. Zu sichern ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sowie ausreichend Flächen für gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen. Gleichzeitig sollen großräumige und vernetzte Freiräume für Flora und Fauna, für die Erholung des Menschen, zum Erhalt von Boden, Wasser und Klima erhalten und entwickelt werden. Das beinhaltet auch Retentionsflächen, d.h. Flächen, auf denen das Gewässer zeitweilig steht oder auf denen eine erhebliche Durchflussverzögerung eintritt" (S. 8).</p> <p>G 2-2: " Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Nutzungsmischung im Innenbereich soll in der Abwägung öffentlicher und privater Belange besonderes Gewicht eingeräumt werden" (S. 9).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	//	X
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	<p>Z 4-5: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern" (S. 65).</p> <p>G 4-19: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 60).</p> <p>Begründung: "Die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung werden dem raumordnerischen Grundsatz, geeignete Tourismus- und Erholungsgebiete als Entwicklungschance im Ländlichen Raum umweltverträglich zu erhalten sowie zu schaffen und</p>	Z, G

	<p>auszugestalten, gerecht. [...] In den vorhandenen länderübergreifenden Tourismusplanungen wurden konkrete touristische Entwicklungspotenziale und Infrastrukturmaßnahmen dargestellt, welche teilweise schon realisiert wurden. [...] Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen, besonders die Aufwertung der touristischen Infrastruktur trägt wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sowie zur Belebung der Tourismuswirtschaft in Nordthüringen bei" (S. 60f.).</p>	
VI.ii	<p>G 4-20 "Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld soll unter Beachtung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifik, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der ortstypischen Potenziale und Traditionen die touristische Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden. [...]" (S. 61).</p> <p>G 4-28: "Im Nationalpark Hainich sowie in den Naturparks Kyffhäuser, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Südharz sollen der Schutz und die Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit attraktiven Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie mit der Sicherung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten verbunden werden. Ein abgestimmtes Wegenetz soll die regionalen Besonderheiten erschließen. Überregionale Angebote wie länderübergreifende Wanderwege oder geologische Routen sollen mit weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen verknüpft werden" (S. 67).</p> <p>G 4-29: "Das Netz der Wander- und Radwanderwege, besonders der regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwege einschließlich der Kombination von regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen des Nordthüringer Teiles des „Grünen Bandes“ soll vorwiegend in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, zu deren weiterer touristischer Erschließung sowie von Zentralen Orten bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten ausgehend ausgebaut und komplettiert werden. Dabei sollen touristische, geschichtliche, kulturelle und geologische Sehenswürdigkeiten, Anziehungspunkte und Besonderheiten eingebunden werden. Die regionalen Wege sollen durch Verbindungsspangen vernetzt werden" (S. 67).</p> <p>G 4-30: "[...] Dazu sollen Verknüpfungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie Bahn, Rad- und Wanderwege, Park- und Campingplätze, Beherbergungsangebote und Sehenswürdigkeiten geschaffen werden. Die Wassersport- und Campingmöglichkeiten am Stausee Kelbra (Gemeinde Badra), an der Talsperre Seebach (Gemeinde Niederdorla), an den Kiesseen der Goldenen Aue</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 4-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 38).</p> <p>Begründung: "Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielsetzungen erreicht. Dies bedeutet: [...] regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L)" (S40).</p> <p>G 4-2: "Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in der Planungsregion Nordthüringen als Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume, unterstützt durch die kleinräumigeren Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, entwickelt werden" (S. 36).</p>	Z, G
VII.ii	<p>Z 2-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 10).</p> <p>G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihalten von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw.</p>	Z, G

Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden" (S. 8). Begründung: "Fläche ist ein knappes Gut, um das die verschiedensten Nutzungen konkurrieren. Zu sichern ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sowie ausreichend Flächen für gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen. Gleichzeitig sollen großräumige und vernetzte Freiräume für Flora und Fauna, für die Erholung des Menschen, zum Erhalt von Boden, Wasser und Klima erhalten und entwickelt werden. Das beinhaltet auch Retentionsflächen, d.h. Flächen, auf denen das Gewässer zeitweilig steht oder auf denen eine erhebliche Durchflussverzögerung eintritt" (S. 8).

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen 2012.

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
i.i	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 88). Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (unter anderem hinter Deichen). [...] Bei deren Abgrenzung werden die Überflutungsgrenzen eines Hochwasserereignisses zugrunde gelegt, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist" (S. 89).</p> <p>G 4-8: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 89). Begründung: "[...] Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten. Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen nur beschränkte bzw. keine Wirkung. Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist" (S. 90).</p>	Z, G
i.ii	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 88). Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (unter anderem hinter Deichen). [...] Bei deren Abgrenzung werden die Überflutungsgrenzen eines Hochwasserereignisses zugrunde gelegt, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist" (S. 89).</p> <p>G 4-8: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 89). Begründung: "[...] Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten. Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen nur beschränkte bzw. keine Wirkung. Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die</p>	Z, G

	latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist" (S. 90).	
I.iii	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 88).</p> <p>Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen und der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen (unter anderem hinter Deichen). [...] Bei deren Abgrenzung werden die Überflutungsgrenzen eines Hochwasserereignisses zugrunde gelegt, mit dem durchschnittlich einmal in einhundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist. Mit der Integration von stärker überschwemmungsgefährdeten Siedlungsbereichen in die Vorranggebiete Hochwasserschutz wird das erhebliche Risiko einer möglichen Überflutung dieser Siedlungsbereiche und die Notwendigkeit der Planung und Realisierung funktionsfähiger Hochwasserschutzmaßnahmen und -anlagen zum Schutz dieser Siedlungsbereiche vor Hochwasser schon auf regionalplanerischer Ebene sehr deutlich gemacht. Die in den Vorranggebieten Hochwasserschutz vorhandene Bebauung hat Bestandsschutz und wird regionalplanerisch nicht in Frage gestellt" (S. 89).</p> <p>G 4-8: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 89).</p> <p>Begründung: "[...] Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten. Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen nur beschränkte bzw. keine Wirkung. Die Ausweisung dieser Gebiete dient somit auch der Information über die latente Gefahr einer Überschwemmung, die bei entsprechenden Planungen und Maßnahmen hinsichtlich Schadensvorsorge und -minimierung zu berücksichtigen ist" (S. 90).</p>	Z, G
I.iv	<p>Z 4-1: "Die im folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 74f.)</p> <p>Begründung: "[...] Die Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung an den Fließgewässern erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorge zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsbereichen und überschwemmungsgefährdeten Bereiche." (S. 83).</p> <p>G 4-7: "Die natürlichen Retentionsfunktionen der Auen insbesondere von Saale, Weißer Elster, Pleiße, Weida, Orla, Roda, Schwarza, Sprotte, Schnauder, Wyhra, Wethau, Rinne und Sormitz sollen durch Fließgewässerr naturierung sowie angepasste Flächennutzung und Landbewirtschaftung erhalten bzw. wiederhergestellt werden" (S. 87).</p> <p>Begründung: "Der ingenieurtechnische Ausbau von Gewässerläufen, Gewässerbegradigungen, die Umwandlung von Auwäldern und Grünland in Ackerland in den Auen, die zunehmenden Flächenversiegelungen, die Ausdeichung von Gewässerauen, die Bebauung in den Überschwemmungsgebieten, zunehmende Extremwetterlagen mit Starkniederschlägen u.a. bewirkten und bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen insbesondere in den Mittel- und Unterläufen der Fließgewässer und somit eine größere Hochwassergefahr. Mit den genannten Maßnahmen des Hochwasser-Flächenmanagements kann die Hochwasserentwicklung in der Fläche der Einzugsgebiete reduziert bzw. verzögert werden" (S. 88).</p>	Z, G
I.v	G 4-9: "Folgendem – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken soll zur Ergänzung des Wasserrückhaltes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 90).	G

Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 4-1: "Die im folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 74f.).</p> <p>Begründung: "Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. Dies betrifft: [...] klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K)" (S. 78).</p> <p>G 4-1: "Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in Ostthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystemes entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie Waldmehrung sollen das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden" (S. 72).</p> <p>G 4-6: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 83).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 23)</p> <p>G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen und Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden" (S. 19).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	G 4-9: "Folgendem – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken soll zur Ergänzung des Wasserrückhaltes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 90).	G
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X

VI.i	<p>Z 4-6: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern" (S. 110).</p> <p>G 4-23: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 107).</p>	Z, G
VI.ii	<p>G 4-31: "In den Touristischen Infrastrukturachsen [...] sollen touristische Infrastrukturen bevorzugt ausgebaut und überörtlich zur Verfügung gestellt werden" (S. 117).</p> <p>G 4-32 bis 4-35: "Die touristische Infrastruktur entlang [Bezeichnung unterschiedlicher Orte] soll weiterentwickelt, ausgebaut und vernetzt werden" (S. 117ff., eigene Anmerkung).</p> <p>G 4-36: "Der Raum des Thüringer Saalelandes soll hinsichtlich seiner Ausstattung mit touristischer Infrastruktur weiterentwickelt werden" (S. 118).</p>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	<p>Z 4-1: "Die im folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 74f.).</p> <p>Begründung: "Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielstellungen erreicht. Dies betrifft: [...] regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L)" (S. 78).</p>	Z
VII.ii	<p>Z 2-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 23)</p> <p>G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen sowie durch interkommunale Abstimmungen und Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden" (S. 19).</p> <p>G 2-3: "Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird" (S. 20).</p>	Z, G

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2012.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen		
Handlungsfeld I – Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten		□
I.i	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-11).</p> <p>Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete</p>	Z, G

	<p>Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes. [...] Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser liegt maßgebend ein Hochwasserereignis zugrunde, mit dem durchschnittlich einmal in hundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist. Das gilt auch bei geplanten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßentrassen/-korridoren</p> <p>G 4-9: "In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 4-12).</p> <p>Begründung: "Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche außerhalb von Siedlungen, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten sowie für den Wasserrückhalt geeignete Flächen (Rückhaltebecken). Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen keine Wirkung mehr" (S. 4-12).</p>	
I.ii	<p>Z 4-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-11).</p> <p>Begründung: "Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserschutz auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserschutz besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes. [...] Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasser liegt maßgebend ein Hochwasserereignis zugrunde, mit dem durchschnittlich einmal in hundert Jahren (HQ100) zu rechnen ist. Das gilt auch bei geplanten und in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßentrassen/-korridoren</p>	Z
I.iii	//	X
I.iv	//	X
I.v	<p>Z 4-3: "Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Standort für ein Rückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-12).</p> <p>G 4-9: "In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 4-12).</p> <p>Begründung: "Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und fachplanerischer Zuarbeiten nach raumordnerischer Abwägung mit den Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie den kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten bestimmt. Sie umfassen überschwemmungsgefährdete Bereiche außerhalb von Siedlungen, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ200) überschwemmt werden könnten sowie für den Wasserrückhalt geeignete Flächen (Rückhaltebecken). Bei einem derartigen Hochwasserereignis entfalten vorhandene Hochwasserschutzanlagen keine Wirkung mehr" (S. 4-12).</p>	Z, G

Handlungsfeld II – Küstenschutz		X
II.i	//	X
II.ii	//	X
II.iii	//	X
II.iv	//	X
II.v	//	X
Handlungsfeld III – Schutz der Berggebiete		X
III.i	//	X
III.ii	//	X
III.iii	//	X
Handlungsfeld IV – Schutz vor Hitzefolgen		X
IV.i	<p>Z 4-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-4).</p> <p>Erläuterung: "Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen, Nutzungsex intensivierungen, Flurgehölzanreicherungen u.ä. bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen. [...] Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden neben der Bestandssicherung auch Entwicklungsoptionen gewährleistet, die als Orientierung für die verschiedenen Freiraumnutzer dienen. Dies betrifft: [...] klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung sowie geländeklimatische Austauschprozesse (K)" (S. 4-7).</p> <p>G 4-7: "In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 4-10).</p>	Z, G
IV.ii	<p>Z 2-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 2-4).</p> <p>G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen</p> <p>G. 2-2: "Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird" (S. 2-2).</p>	Z, G
Handlungsfeld V – Regionale Wasserknappheiten		X
V.i	<p>Z 4-3: "Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Standort für ein Rückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-12).</p> <p>Begründung: "Das geplante Rückhaltebecken Röden soll zur Absenkung des Hochwasserscheitels der Röden beitragen und somit den erforderlichen Hochwasserschutz (HQ100) für die flussabwärts gelegene Innenstadt von Neustadt bei Coburg (Planungsregion Oberfranken-West) gewährleisten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine schadhlose Hochwasserabführung nur bis zu einem HQ10 möglich. Das Staubauwerk für das Rückhaltebecken wird auf bayerischer Seite entstehen. Die zugehörige Rückstaupflä che erstreckt sich dagegen vollständig auf das Territorium des Landkreises Sonneberg (Planungsregion</p>	Z, G

	Südwestthüringen). Die Ausführung ist als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen" (S. 4-12).	
	G 4-10: "Die im Folgenden ausgewiesenen Standorte sollen für die Errichtung von Talsperren und Rückhaltebecken zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes gesichert werden" (S. 4-12). Begründung: "Bei den ausgewählten drei Standorten handelt es sich um prädestinierte Standorte für den Hochwasserrückhalt bzw. die Trinkwassergewinnung, die nach morphologischen und geologischen Gegebenheiten (wirtschaftliches Verhältnis zwischen Absperrbauwerk und Stauraum) ausgewählt wurden und die für zukünftige Aufgaben der Wasserwirtschaft freigehalten werden sollen" (S. 4-12).	
V.ii	//	X
V.iii	//	X
Handlungsfeld VI – Veränderungen im Tourismusverhalten		X
VI.i	Z 4-7: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern" (S. 4-31). G 4-27: "In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden" (S. 4-27).	Z, G
VI.ii	G 4-35: "Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in der Planungsregion Südwestthüringen sollen in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Nutzungsintensität der einzelnen Anlagen der Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst sein" (S. 4-35). <i>Und weitere Grundsätze zu z.B. überregional bedeutsamen Rad-, Reit- und Wanderwegen.</i>	G
Handlungsfeld VII – Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen		X
VII.i	Z 4-1: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 4-4). Erläuterung: "Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen, Nutzungsextensivierungen, Flurgehölzanreicherungen u.ä. bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen. [...] Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden neben der Bestandssicherung auch Entwicklungsoptionen gewährleistet, die als Orientierung für die verschiedenen Freiraumnutzer dienen. Dies betrifft: [...] regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen (L)" (S. 4-7).	Z
VII.ii	Z 2-2: "Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind" (S. 2-4). G 2-1: "Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihaltung von Retentionsflächen G. 2-2: "Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird" (S. 2-2). G 4-4: Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume [...] sollen erhalten werden" (S. 4-2f.) Begründung: "Die Freiraumzerschneidung ist mittlerweile zu einem der wesentlichsten	Z, G

Beeinträchtigungsfaktoren einer ökologisch intakten Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Obwohl Südwestthüringen nicht zu den dicht besiedelten Regionen der Bundesrepublik gehört, ist das Verkehrsnetz trotzdem verhältnismäßig engmaschig und wird auf Grund des immer noch bestehenden Nachholbedarfes bzw. auf Grund großräumiger Netzverdichtungen weiterhin ergänzt. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen, wie auch Untersuchungen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zeigen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsystemet ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist in der Regel zumindest auf lange Zeiträume gesehen nicht reversibel" (S. 4-3).

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen 2012.